

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich  
**Herausgeber:** Antiquarische Gesellschaft in Zürich  
**Band:** 58 (1991)

**Artikel:** Der Sihlwald und sein Umland  
**Autor:** Irniger, Margrit  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-378968>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

30.-

Margrit Irniger

Der Sihlwald  
und sein Umland

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 58





Bauer beim Abtransport (Rücken) eines Baumstammes.

Margrit Irrniger

# Der Sihlwald und sein Umland

Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet  
von 1400—1600

Verlag Hans Rohr Zürich 1991

# Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

(Kantonaler Verein für Geschichte und Altertumskunde)

Band 58

(155. Neujahrsblatt)

Umschlagbild und Frontispizium:

Bauer beim Abtransport (Rücken) eines Baumstammes.

Ausschnitt aus einem Gemälde des Zürcher Veilchenmeisters von ca. 1505

(Schweizerisches Landesmuseum Zürich, Inventar LM 35849).

## CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Irniger, Margrit:**

Der Sihlwald und sein Umland: Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600

/ Margrit Irniger — Zürich: Rohr, 1991.

(Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich (Kantonaler Verein für Geschichte und Altertumskunde); Bd. 58 = Neujahrsblatt 155)

ISBN 3-85865-506-6

NE: Antiquarische Gesellschaft in Zürich : Mitteilungen der Antiquarischen ...

Zürich 1991

Satz und Druck: Druckerei Schulthess AG, Zürich

ISBN 3-85865-506-6

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1989 von Prof. Roger Sablonier als Lizentiatsarbeit im Fach Geschichte angenommen. Für deren Publikation spielten — wie so oft — einige Zufälle.

Das erneute Aufarbeiten einer Geschichte des stadtzürcherischen Sihlwaldes hat seine Gründe: Zum ersten konnte ich im Rahmen der Vorstudie des Stadtforstamtes «Naturlandschaft Sihlwald», welche unter der Leitung von Stadtforstmeister Andreas Speich vor mehr als drei Jahren startete, am Teilprojekt «Kulturhistorische Zeugen» mitarbeiten. Ich erhielt dabei Gelegenheit, die fast ausschliesslich ungedruckt vorliegenden Quellen im Stadt- und Staatsarchiv einzusehen und auf ihre «Geschichtsträchtigkeit» zu prüfen.

Zum zweiten bemühen sich Historikerinnen und Historiker seit einiger Zeit besonders um den Einbezug von Umweltfaktoren in das Geschichtsbild und hinterfragen in diesem Zusammenhang auch die sogenannten «natürlichen Gegebenheiten» kritisch.

Drittens versuchte ich, den Sihlwald für einmal nicht von seinem Umland und den wirtschaftenden Anwohnern isoliert zu betrachten, wie dies in der oft einseitig auf Waldwirtschaft fixierten forstgeschichtlichen Literatur geschehen ist. Im Zentrum der Arbeit steht deshalb weniger das Besondere der Sihlwaldnutzung, als vielmehr die Einbettung seiner vielleicht einzigartig dokumentierten Geschichte in diejenige seines Umlandes. Die strikte Trennung zwischen Land- und Forstwirtschaft, die im Mittelalter nicht existierte, sollte durch diese verbreiterte Optik auf der Betrachtungsebene gemildert werden.

Besonders bedanken möchte ich mich für das Zustandekommen dieser Arbeit bei:

- Dr. Roland Engel für die vieles erhellenden Gespräche, welche auch unausgereifte Ideen klarer fassbar werden liessen.
- Prof. Dr. Roger Sablonier für die zahlreichen Anregungen, die umsichtige Kritik und sein motivierendes *Feedback*.
- Dr. Anton Schuler, Privatdozent für Forstgeschichte an der ETH Zürich, für sein reges Interesse und die zahlreichen klärenden Auskünfte.
- Dr. Lucas Wüthrich, Präsident der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, für seine spontane und grosszügige Bereitschaft, diese Arbeit zu publizieren.

## Dank der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Die Drucklegung der Arbeit von Frau Margrit Irniger in der vorliegenden Form wurde durch drei Subventionen wesentlich erleichtert. Wir danken für Beiträge herzlich dem *Stadtforstamt Zürich* und seinem Chef, Herrn Stadtforstmeister A. Speich, der *Ulrico Hoepli-Stiftung Zürich*, vertreten durch Herrn Dr. R. Diggelmann, sowie dem *Fonds zur Förderung der forstlichen Forschung* an der ETH Zürich, vermittelt von Herrn PD Dr. A. Schuler.

Der Autorin danken wir für die Zurverfügungstellung des Manuskripts und die sorgfältige Begleitung der Drucklegung.

# Inhalt

<b>Einleitung</b>	7
<b>Teil I: Umwelt und Geschichte</b>	13
1. Historische Umweltforschung	13
1.1. Überblick: Literatur, Schwerpunkte	13
1.2. «Natur» und «Umwelt»: Philosophiegeschichtliche Annäherung	18
1.3. Keith Thomas: «Man and the Natural World»	22
2. Forstgeschichte	24
2.1. Selbstverständnis und Zielsetzungen	24
2.2. Forstgeschichtliche Themen und Fragestellungen	25
2.3. Mensch, Wald und Wirtschaft: Literaturüberblick	30
2.4. Forstgeschichte und allgemeine Geschichte	35
2.5. Wald- oder Forstgeschichte?	38
<b>Teil II: Sihlwald</b>	41
1. Der Wald im Wirtschaftsleben des 15. und 16. Jahrhunderts	41
2. Literatur und Quellen	42
3. Einrichtung und Organisation städtischer Güterverwaltungen	45
3.1. Sihlamt	45
3.2. Fraumünsteramt	48
3.3. Stellung der Förster im Forst	52
4. Die städtisch geregelte Waldnutzung	55
4.1. Einschränkung bäuerlicher Nutzungsgewohnheiten	55
4.2. Holzordnungen und Mandate	58
4.3. Marchung des Sihlwaldes und Landkäufe	61
4.4. Waldarbeit: Holznutzung und Bewirtschaftung	63
5. Waldnutzungskonflikte	68
5.1. Kriminalisierung von Nutzungsgewohnheiten	68
5.2. Aufsicht und Kontrolle	74
5.3. Waldvisitationen	77

<b>Teil III: Kloster und Klosteramt Kappel</b>	81
1. Überblick: Literatur und Quellen	81
2. Klösterliche Eigenwirtschaft	84
2.1. Sennhof, Buhof und Marchstall	88
2.2. Reorganisation der Eigenwirtschaft	93
2.3. Verleihung von Senn- und Buhof	97
3. Einzelhöfe	101
3.1. Güterstruktur und Bewirtschaftung	101
3.2. Schweighof	106
3.3. Höfe Rattlisberg	112
3.4. Schnabelhöfe	118
4. Grundzüge der Wirtschaft	123
4.1. Bodennutzungssysteme	123
4.2. Zehnten, Getreideertrag und Produktivität	127
4.3. Nutzungskonflikte	132
4.4. Holznutzung	139
4.5. Konfliktlösung	144
<b>Schlussfolgerungen</b>	151
<b>Anhang</b>	156
<b>Bibliographie</b>	161
1. Quellen	161
1.1. Ungedruckte Quellen	161
1.2. Gedruckte Quellen	162
2. Nachschlagewerke, Karten	163
3. Literatur	163
Abkürzungen	169

## Einleitung

Im Rahmen von Sozial-, Wirtschafts- oder Agrargeschichte finden sich nur spärliche Hinweise zum Wald im Mittelalter. In grösseren Gesamtdarstellungen wird das Thema lediglich gestreift und auf forstliche Spezialliteratur weiterverwiesen. Weitgehende Einigkeit über die einmal festgestellte enorme wirtschaftliche Bedeutung des Holzes verstellte lange den Blick für eine differenziertere Auseinandersetzung; so begnügte man sich weitgehend mit der Feststellung, dass der Wald seit jeher und bis weit in die Neuzeit wichtigste Rohstoff- und Energieressource war.

Doch die komplexe Bedeutung von Wald und Holz<sup>1</sup> im alltäglichen Leben der Menschen im Mittelalter verlangt nach einer ausführlicheren historischen Erforschung. Nur schon die Aufzählung einiger Einzelaspekte kann hier mögliche Wege aufzeigen: Der Wald war wichtige Lebensgrundlage für Mensch und Tier, war Rodungsgebiet, unerschöpflicher Holzlieferant, Jagd-, Weidegrund und Maststätte, Lieferant von Honig, Beeren, Pilzen, Wurzeln und Kräutern. Ein grosser Teil der städtischen Gewerbe war direkt vom Holz abhängig: Zimmermann, Tischler, Küfer und Wagner genauso wie der Gerber, der die Rinde von Eichen oder Nadelbäumen zu Lohe zerstampfte zwecks Herstellung von Leder. Schmied und Ziegler benötigten besonders viel Holzkohle, und Brennholz brauchten alle zum Kochen und Heizen. Die Bauern, also die Mehrzahl der Bevölkerung, verbrauchten zusätzlich grosse Mengen an Zaunholz, Rebstecken oder Obstbaumstützen. Schliesslich war der Wald auch Zufluchtsort und Versteck für Verbannte, für Bettler und Vaganten, war gewissen Vorstellungen zufolge das Reich der Feen, Zwerge und Waldgeister.

In agrargeschichtlichen Zusammenhängen wurde der Wald meistens nur unter dem Aspekt von Land als Rodungsreserve untersucht. Auf seine Kosten konnten Wiesen, Weiden und Äcker ausgedehnt werden, bis Verbote und Bannungen Einhalt geboten. Die Fragen aber, wie, wann und von wem *im Wald selber* gewirtschaftet, zu welchen Zwecken und unter welchen Gesichtspunkten das Holz geschlagen oder geschützt wurde, blieben weitgehend anderen Disziplinen überlassen. Zentral mit solchen Themen beschäftigte sich die Forstgeschichte, ein relativ unscheinbarer Zweig der Naturwissenschaften. Historikerinnen und Historiker kümmerten sich meistens kaum um deren Resultate oder übernahmen diese weitgehend unbesehen in ihre eigenen Forschungen.

<sup>1</sup> Der gebräuchliche Quellenterminus für Wälder, Gehölze oder Waldteile lautete denn auch «holtz» oder «höltzer», weshalb diese Begriffe in der vorliegenden Arbeit durchwegs synonym verwendet werden.

Das historische Wissensdefizit bezüglich der gegenseitigen Wechselwirkungen von Mensch und Umwelt zeigte sich erst im Zuge des neu erwachten Interesses an allgemeinen ökologischen Zusammenhängen. Gleichzeitig wurde damit die Neugier auf vermehrte interdisziplinäre Zusammenarbeit geweckt. Die permanenten Eingriffe der Menschen in die Natur, deren Auswirkungen sowie umgekehrt die Einflüsse der Umwelt auf die menschliche Gesellschaft als Gegenstand neuer historischer Forschungen erfordern mehr als nur ein Verständnis für politische, wirtschaftliche oder soziale Zusammenhänge. Bereits wurde gefordert, allgemeine Geschichte um die ökologische Dimension zu erweitern. Modelle von Stoff- und Energiekreisläufen finden deshalb zögernd Eingang in die Geschichtsbücher. Zu fragen bleibt aber auch, was Historiker und Historikerinnen unter Natur und Umwelt überhaupt zu verstehen haben. Neuere Forschungen der Anthropologie bieten hierzu einen möglichen Zugang, doch auch philosophie- und ideengeschichtliche Studien oder die neuere Umweltethik setzen sich mit dem Naturverständnis der Menschen in der Vergangenheit intensiv auseinander. Schriftliche und bildliche Quellen werden entsprechend den einzelnen Forschungsrichtungen neu interpretiert.

Solche Forschungsbestrebungen bleiben auch für die Mediävistik nicht ohne Folgen. Wie wirkten sich beispielsweise die vielen Rodungsverbote, Holznutzungsregelungen und -bannungen im Spätmittelalter, wie in der frühen Neuzeit tatsächlich auf den Wald aus? Welche Konsequenzen zogen diese Massnahmen bei der Haltung von Schafen und Ziegen, von Pferden und Kühen nach sich, welche im Ackerbau? Wie reagierten ganze Dorfgenossenschaften, soziale Gruppen und einzelne Betroffene? Diese und ähnliche Fragen sowie die derzeitigen, noch relativ jungen und wenig gefestigten Forschungsbestrebungen im Rahmen einer Umweltgeschichte führten zur Dreiteilung der vorliegenden Arbeit.

In Teil I wird dem Verhältnis von Umwelt und Geschichte näher nachgegangen. Bis vor kurzem tendierte die Geschichtsschreibung dazu, Klima, Höhenlage, Niederschläge, Vegetation oder Bodenqualität als mehr oder weniger fixe Konstanten, als «natürliche Gegebenheiten» der jeweiligen Region oder des Landes ungefragt hinzunehmen und den menschlichen Lebens- und Nutzungsraum entsprechend zu unterteilen: Der Mensch hatte sich diesen Gegebenheiten der natürlichen Umwelt im Verlaufe des Zivilisationsprozesses angepasst und folglich betrieb er in den feuchten, schattigen, höheren oder exponierten Lagen Viehzucht und in den trockenen, sonnigen, fruchtbaren und flachen Gebieten Ackerbau. Im Voralpengebiet, einer klassischen Übergangszone überwiegen entsprechend die gemischtwirtschaftlichen Betriebe. Der Sinn einer solchen — vorwiegend nach naturwissenschaftlich-geographischen Kriterien vorgenom-

menen Einteilung, soll keineswegs bestritten werden. Doch soll, und darauf zielt Umweltgeschichte gerade ab, das Wirtschaften der Menschen nicht einfach als Anpassung an die natürlichen Voraussetzungen der Natur verstanden und untersucht werden, sondern ebenso als aktive Umweltbeeinflussung mit Nachfolgewirkungen auf das gesamte ökologische Gefüge. Detailliert konnten schon früher in einzelnen Regionen grundlegende wirtschaftliche und soziale Strukturveränderungen als Folge permanenter menschlicher Eingriffe in die «Natur» und Übernutzung festgestellt werden.

Als Ergänzung zu den ziemlich mechanistisch wirkenden Wechselwirkungen auf der wirtschaftlich-ökologischen und rationalen Ebene wurden auch philosophie- und ideengeschichtliche Konzeptionen beigezogen. Dieses allgemeine Ausholen über «Natur» sollte einerseits helfen, neue theoretische Konzeptionen im Zusammenhang mit dem ökologischen Ansatz kritisch zu hinterfragen, andererseits aber auch das Naturverständnis früherer Gesellschaften zu erhellen. Die Einstellung der Menschen gegenüber der Umwelt, gegenüber Pflanzen und Tieren sowie Vorstellungen beispielsweise über den Wald können aus den Quellen nur indirekt erforscht werden. Entsprechend rar ist die Literatur darüber. Als fruchtbar erwies sich in dieser Hinsicht lediglich die phantasievolle Studie von Keith Thomas zum Wandel des menschlichen Verhaltens im Umgang mit der Natur seit der frühen Neuzeit.

Die breite Übersicht in Teil I über die Literatur aus Umwelt- und Forstgeschichte, über ausgewählte Inhalte und Fragestellungen soll den Einstieg zum Thema «Bauer, Herrschaft und Wald» vorspuren und zugleich dokumentieren. Wenig erforscht sind die wechselnden, stark von den unmittelbaren Grundbedürfnissen geprägten Beziehungen zwischen Wald- und Landwirtschaft; wenig zu erfahren ist auch darüber, wie die verstärkte Nachfrage nach Holz für Gewerbe und Handel in den aufblühenden Städten mit den Interessen der ländlichen Bauern kollidierten und geregelt wurden, wer dabei bevorzugt und wer schliesslich benachteiligt wurde.

Auf solche und ähnliche Fragen soll in Teil II anhand des mit (hand-)schriftlichen Quellen relativ gut dokumentierten Sihlwaldes näher eingegangen werden. Spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts befand sich der Sihlwald in Zürichs Händen. Die in dieser Zeit stattfindende Einrichtung eines Sihlamtes lässt aus heutiger Sicht Rückschlüsse auf die (holz-)wirtschaftlichen Interessen dieser Stadt zu. Bau-, Gewerbe- und Brennholz waren primär gesucht, was zu einer frühen und genauen Regelung der Bewirtschaftung und Nutzungsberechtigung im Sihlwald führte. Köhlerei, Viehweide oder überhaupt sämtliche unregulierten Waldnutzungen durch Einzelpersonen und Anwohner wurden allmählich unterbunden. Holzschläge durften nur nach genauen Anweisungen von Sihlherr oder

Sihlmeister erfolgen. Das Niederbrennen von Abholz, Gesträuch und Dornen nach dem Holzschlag wurde den Holzarbeitern streng verboten, denn es barg die Gefahr der «Entfremdung» von Holzboden in sich: Das zuerst wieder nachwachsende Gras hätte nämlich für das Vieh der umwohnenden Bauern willkommenes Futter geboten und so ein Wiederaufwachsen junger Bäume behindert.

In Teil III folgt eine Darstellung der grundherrschaftlichen Beziehungen zwischen dem Kloster Kappel und seinen Lehensbauern, welche in der Nähe des Sihlwaldes wohnten und wirtschafteten. Die einseitige Sicht auf den Sihlwald aus dem Blickwinkel der Zürcher Obrigkeit sollte dadurch relativiert und differenziert werden. Wenn auch die Herrschaft Kappels bereits im 15. Jahrhundert vor allem bei Streithändeln eng mit der Zürcher Obrigkeit zusammenarbeitete, so sprechen aus den Kappeler Quellen doch noch andere Interessen, welche mit denjenigen ihrer Lehensbauern viel enger verquickt waren. Dementsprechend brachte die klösterliche Grundherrschaft mehr Rücksichtnahme und Verständnis für die Anliegen dieser Bauern auf, was sich bei der teilweise stark personenbezogenen Konfliktregelung deutlich widerspiegelt.

Zur konkreten Waldnutzung und Nutzungsorganisation durch das Kloster und später das Klosteramt konnten nur indirekte Hinweise ausgewertet werden. Doch sollen das verstärkte Interesse Kappels an einer gesicherten Holzversorgung anhand einiger Nutzungsstreitigkeiten mit vorwiegend wohlhabenden und selbstbewusst auftretenden Lehensbauern in der Gegend zwischen Türlensee und Albis nachgezeichnet werden. Ein in der Stadt nachweisbarer Anstieg des Holzwertes führte auch in jener relativ walddreichen Gegend des Kappeler Herrschaftsgebietes seit Anfang des 16. Jahrhunderts zu einer schärferen Abgrenzung von Nutzungsrechten und zur allmählichen Einschränkung früherer Nutzungsgewohnheiten.

Die Absicht, den Sihlwald, sein Umland und besonders seine Umwohner im Rahmen der Themenkomplexe Bauern, Wirtschaftsweise und Grundherrschaft im 15. und 16. Jahrhundert zu erforschen, liess die relativ locker gehandhabte Eingrenzung des Untersuchungsgebietes als angezeigt erscheinen: Kernpunkte der Interessen bildeten einerseits die unmittelbar an den Sihlwald angrenzenden Höfe des Klosters Kappel und andererseits der stadtzürcherische Sihlwald, seine Verwaltung und Nutzung. Separat dargestellt wurde auch der dem Fraumünster zugehörige Forst, weil sich bei der Verwaltung und Nutzung durch die berechtigten Bauern wesentliche Unterschiede zum Sihlwald und den Wäldern Kappels ergaben; dieser Forst bildet heute Teil des Sihlwaldes.

Die Quellenlage zur Geschichte des Sihlwaldes kann als ausgesprochen günstig beurteilt werden, jedenfalls für den Zeitraum ab Ende des 15. Jahrhunderts. Im Rahmen einer Vorstudie «Naturlandschaft Sihlwald» der Stadt Zürich wurde

es mir ermöglicht, das praktisch ausschliesslich ungedruckte Material zu sichten und im Rahmen einer «Geschichte des Sihlwaldes» grob auszuwerten. Jenen Archivarbeiten verdanke ich die Kenntnis eines grossen Teils der Quellen, welche in dieser Arbeit Verwendung fanden.

Die Rechnungen des Sihlamtes sowie die Bücher der Sihlherren beispielsweise mit Abschriften von Kaufbriefen, Holzverträgen und zahlreichen Holz- und Flössordnungen sowie viele Einzelakten des Sihl- und Fraumünsteramtes lagern im Stadtarchiv Zürich (zitiert als StZ). Alle übrigen ungedruckten Quellen zum Sihl- oder Kappelamt wie auch sämtliche Urkunden und Urkundenregeren befinden sich im Staatsarchiv Zürich (zitiert als StAZ).

Ein Grossteil der Quellen zu Sihlwald und Forst wurde in früheren Jahren und bereits mehrmals von Forstfachleuten, teilweise auch unter Mithilfe von Historikern, ausgewertet<sup>2</sup>. Auf diese Arbeiten konnte oftmals zurückgegriffen werden, wenn auch nicht ohne Vorbehalte. Ausführlichere Hinweise zur Forschungslage und verwendeten Literatur finden sich zu Beginn aller drei Teile.

<sup>2</sup> 650 Jahre zürcherische Forstgeschichte, 2 Bde. Bearbeitet von L. Weisz, H. Grossmann, E. Krebs, A. Schuler, P. Witschi, Zürich 1983; E. Krebs, Die Waldungen der Albis- und Zimmerbergkette, Diss. ETH Zürich, Winterthur 1947; U. Meister, Die Stadtwaldungen von Zürich, Zürich 1883, 2., verbesserte Auflage 1903.



# Teil I: Umwelt und Geschichte

## 1. Historische Umweltforschung

### 1.1. Überblick: Literatur, Schwerpunkte

Die gegenwärtige Umweltdebatte begnügt sich noch immer mit wenigen und zudem widersprüchlichen historischen Halbwahrheiten. Von den einen wird oft vor dem Hintergrund einer als bedrohlich empfundenen Gegenwart die Vergangenheit als heile Welt nachgezeichnet und die Menschen von damals dargestellt, als hätten sie in ungetrübtem Einklang mit der Natur gelebt. Dieses harmonische Bild der Vergangenheit — allgemein mit «vorindustriellen Verhältnissen» umschrieben und für einmal positiv assoziiert —, erscheint freilich bei genauerer Prüfung der Fakten als verschwommen und diffus. Andere wiederum reden von Umweltverschmutzung, die es «schon immer» gegeben habe. Fragen nach langfristigen Klimaveränderungen oder den Ursachen des Waldsterbens geraten angesichts solch zweiseitiger Argumentationen früh in ein Vakuum: Gehören solche Schwankungen nicht etwa zum normalen Lauf der Dinge? Die Natur (auch der Mensch) ist zu unvorstellbaren Anpassungen fähig. Ein in der Antike lebender Mensch würde, unsere mit Abgasen vergiftete Luft einatmend, sogleich tot umfallen.

So und ähnlich tönen im Alltag herumgebotene Argumente, die allesamt einer «wissenschaftlich» erhärteten Grundlage entbehren. Das historische Wissensdefizit zeigt sich auch dann, wenn einzelne Faktoren im Verhältnis Mensch und Umwelt gewichtet werden sollten: Wie kann beispielsweise ein Massstab für Grenzwerte überhaupt gerechtfertigt werden? Worauf basieren die Experten solche Grenzwerte?

Mit Ökologie, analytischer Umweltforschung oder praktischem Umweltschutz, befassen sich traditionellerweise insbesondere Naturwissenschaftler — Geologen, Biologen, Chemiker, Physiker, Geographen — in neuester Zeit zunehmend auch die Ökonomen und Philosophen, weniger dagegen die Sozial- und Geschichtswissenschaftler. Doch die aktuellen ökologischen Probleme, das Waldsterben, die zunehmende Vergiftung von Boden, Wasser und Luft sowie der ungeheure Energieverschleiss fordern seit Beginn der achtziger Jahre auch Historiker und Historikerinnen zu neuen Fragestellungen und Forschungsinteressen heraus. Im Rahmen von interdisziplinären Vortragsreihen, auf Jahrestagungen, in Kolloquien und Forschungsprojekten bemühen sie sich, den Gegenstand historischer Umweltforschung genauer zu umreißen. Erste Zielformulierungen und Forschungsergebnisse unter ökologischer oder umwelthistorischer

Optik sind in Zeitschriften und Sammelbänden allgemein zugänglich gemacht worden<sup>1</sup>.

Im Zentrum umwelthistorischer Bemühungen steht, möglichst allgemein formuliert, das «Verhältnis des Menschen zu seiner jeweiligen Umwelt in der Vergangenheit». Angestrebt wird zudem eine «ganzheitliche Betrachtung der Umweltverhältnisse», indem «die Gesamtheit des Beziehungsgefüges zwischen Mensch und Natur» betont wird, aber auch «beliebige Einzelaspekte von Mensch und Umwelt» erforscht werden sollen<sup>2</sup>. Konkretere Fragenkomplexe werden eher programmatisch angeführt: 1981 regte Troitzsch beispielsweise an, den Umgang mit «der menschlich erzeugten Umweltbeeinträchtigung» näher zu beachten genauso wie die «Reizschwelle», bei welcher sich unter den Betroffenen solcher Beeinträchtigungen Widerstand zeigte. Weiter sollten frühe Umweltschutzmassnahmen oder Kontinuität und Häufung von Umweltbelastungen, immer unter dem Aspekt von Akteuren und Betroffenen, ins Blickfeld von Historikern gerückt werden<sup>3</sup>.

Inzwischen liegen einige Beiträge vor, die sich genau solchen Fragen widmen. Siefert stellte im Sammelband «Fortschritte der Naturzerstörung» eine Reihe von Aufsätzen amerikanischer Autoren zusammen, die er einerseits dem Themenkreis «Umweltprobleme in der Vergangenheit» und andererseits deren theoretischen Bewältigung zuordnete<sup>4</sup>. Im abschliessenden Beitrag «Perspektiven

<sup>1</sup> Dazu vor allem: Ulrich Troitzsch, Historische Umweltforschung: Einleitende Bemerkungen über Forschungsstand und Forschungsaufgaben. In: Technikgeschichte 48/1981, 177–190; Paul Leidinger (Hrsg.), Historische Ökologie und ökologisches Lernen im historisch-politischen Unterricht. In: Geschichte, Politik und ihre Didaktik, Sonderheft 5, Paderborn 1986. Hermann Kellenbenz (Hrsg.), Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung (14.–20. Jh.). In: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 20, Wiesbaden 1982; Bernd Herrmann (Hrsg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter, Stuttgart 1986<sup>2</sup>; F.-J. Brüggemeier/Th. Rommelpacher, Besiegte Natur. Geschichte der Umwelt im 19. und 20. Jahrhundert, München 1987; Christian Pfister, Ansätze und Ergebnisse historischer Umweltforschung. In: Umwelt als Problem der Wirtschafts- und Geschichtswissenschaften. Hrsg. Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, H. 6, Lausanne 1988, 25–39.

<sup>2</sup> Leidinger, Historische Ökologie, 10/11: Die im selben Zusammenhang betonte Abgrenzung von «Historischer Ökologie» und «Historischer Umweltforschung» erscheint beim aktuellen Stand der Forschung aber eher als Wunsch denn als Wirklichkeit. Für die angeblich zwei Forschungsrichtungen werden in der einschlägigen Literatur immer wieder dieselben Autoren und Werke zitiert. Beispiele sind etwa die verschiedenen Beiträge von Dirlmeier (Wasserversorgung und -entsorgung), Lohrmann (Holz-, Energieversorgung), Radkau (Holz, Technikgeschichte), Rubner (Forstgeschichte) oder Gleitsmann (Holz, Ressourcenprobleme).

<sup>3</sup> Troitzsch, Historische Umweltforschung, 184–188.

<sup>4</sup> Rolf Peter Siefert (Hrsg.), Fortschritte der Naturzerstörung, Frankfurt am Main 1988.

einer historischen Umweltforschung» betonte er, dass die neuere Umweltgeschichte «von dem Bewusstsein einer Bedrohung der natürlichen Umwelt durch die fortgeschrittene Industrie und Technik» ausgehe<sup>5</sup>. Vor diesem Hintergrund ist auch das Interesse zu sehen, das die Auswirkungen menschlichen Handelns auf die Umwelt zum Gegenstand der Forschung machte.

Leidinger forderte, dass «die jeweiligen existentiellen Grundverhältnisse der Menschen in ihrer Zeit» herausgearbeitet werden müssen; dazu gehören Aspekte wie etwa naturräumliche Beschaffenheiten, Wandel, Klima(-veränderungen), Siedlungs- und Lebensweisen, Arten der Energienutzung und Daseinsvorsorge, technische Standards, politische und wirtschaftliche Organisationsformen, Arbeitsverhältnisse — kurz, eine Geschichtsbetrachtung, die ältere historische Fragestellungen mit neuen zu verbinden sucht. Geschichte soll um die ökologische Dimension erweitert werden. Oder aus der umgekehrten Optik gesehen: Auch die Umwelt hat eine Geschichte, die in all ihren Facetten erst einmal ausgeleuchtet werden muss<sup>6</sup>.

Mieck, der den neueren Forschungsstand historischer Umweltforschung unter dem Aspekt von «Industrialisierung und Entwicklung des Umweltschutzes im 19. Jahrhundert» darstellte, betonte, dass bereits um 1900 zum Thema Gewässerverschmutzung in Deutschland wesentliche historische Forschungsarbeiten geleistet worden seien, die weiterzuführen sich lohne<sup>7</sup>. Er erachtete das Erstellen von Einzel- oder Fallstudien als wichtigste Aufgabe künftiger historischer Umweltforschung, um später dann einmal allgemeingültige Synthesen zu machen.

Nichtsdestotrotz erschien 1986 in einer kurz zuvor gegründeten Buchreihe «Umweltgeschichte» unter dem Titel «Wassernöte: Umwelt- und Sozialgeschichte des Trinkwassers» gerade keine Einzelstudie. Neben technischen Entwicklungen berücksichtigten die Autoren, mit Beispielen aus dem Ruhrgebiet und Hessen illustriert, die weitverzweigten politischen und sozialen Dimensionen der Wasserversorgung seit dem 19. Jahrhundert<sup>8</sup>.

Auffallend an der Flut neuer Publikationen zum Thema «Umwelt» ist zunächst einmal, dass sich kaum etwas findet, das bis ins Mittelalter zurückreicht oder sich gar ausschliesslich darauf konzentriert; dies, obwohl von allen Seiten bestätigt wird, dass das Gespür für historische Umweltfragen in jeder

<sup>5</sup> A.a.O., 307—376, 308.

<sup>6</sup> Umwelt hat Geschichte: Das wird in Einleitung und Vorwort von Brüggemeier/Rommelspacher, Besiegte Natur, sowie Herrmann, Mensch und Umwelt, eindringlich betont.

<sup>7</sup> Aufsatz in: Leidinger, Historische Ökologie, 38.

<sup>8</sup> Thomas, Kluge/Engelbert, Schramm, Wassernöte: Umwelt- und Sozialgeschichte des Trinkwassers, Aachen 1986. Vgl. Einleitung, 7/8.

Hinsicht gestiegen sei, ja dass das erwachte Umweltbewusstsein seine historische Dimension entdeckt habe. Ansonsten erscheinen die Forschungsansätze und -methoden äusserst breit aufgefächert, und die Autorinnen und Autoren orientieren sich entsprechend ihrem jeweils beabsichtigten Forschungsziel an gänzlich verschiedenen Konzeptionen<sup>9</sup>. Zusätzlich stammen die Beiträge mit umwelthistorischem Anspruch aus ebenso unterschiedlichen Disziplinen und sind untereinander kaum vergleichbar.

Ein Blick ins Inhaltsverzeichnis der Sammlung von Aufsätzen in «Mensch und Umwelt im Mittelalter» verdeutlicht das weite Spektrum: Hier finden sich Beiträge der Archäologie, der physischen Anthropologie und der Altwegeforschung neben Themen der Mentalitäts- und Alltagsgeschichte («Einstellung zum Kind», «Gartenkultur»). Im Klappentext der Deutschen Verlags-Anstalt heisst es zwar, dass die «Gefährdung unserer Umwelt durch den Menschen (. . .) nicht erst mit der modernen Industrialisierung begonnen» habe, sondern dass die Wurzeln bis ins frühe Mittelalter zurückreichten<sup>10</sup>. Diesbezügliche Erkenntnisse vermag dieser Sammelband jedoch kaum zu vermitteln, allzu sehr kommt er als methodologischer Gemischtwarenladen daher.

Eine andere Aufsatzsammlung mit Schwerpunkt im 19. und 20. Jahrhundert begründete die selbst auferlegte zeitliche Beschränkung damit, «dass wichtige Entscheidungen und Weichenstellungen innerhalb dieses Zeitraums, vielfach gar erst in den letzten Jahrzehnten gefallen sind». Typisches Beispiel dafür sei etwa die Wasserver- und Wasserentsorgung, welche bis Mitte des 19. Jahrhunderts nach alter Tradition erfolgt sei, nämlich durch Versickernlassen der Abwässer und Entnahme von Trinkwasser vorwiegend aus Brunnen und Flüssen<sup>11</sup>.

Lediglich bei Siefertle beschäftigten sich die Beiträge quer durch die Epochen vom Mittelalter bis zur Gegenwart wirklich mit Umweltveränderungen und der Rolle, die der Mensch dabei spielte, und zwar sowohl theorieorientiert und eher verallgemeinernd als auch konkret<sup>12</sup>. Hier findet sich beispielsweise ein — mit modellhaftem Schwung geschriebener Aufsatz zur wirtschaftlichen «Überexpansion» im Verhältnis zu den vorhandenen Ressourcen und den technischen Möglichkeiten Ende des 13. Jahrhunderts, welche dann in die Krisen des 14. Jahrhunderts mündete. In deren Mittelpunkt stand eine eigentliche «ökolo-

<sup>9</sup> Pfister, Ansätze und Ergebnisse, 26/7, gruppiert die derzeitigen Forschungsergebnisse nach inhaltlichen Schwerpunkten und betont die notwendige interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Naturwissenschaftlern und Ingenieuren.

<sup>10</sup> Herrmann (Hrsg.), Mensch und Umwelt, 2. Auflage 1986.

<sup>11</sup> Brüggemeier / Rommelspacher, Besiegte Natur, 7.

<sup>12</sup> Siefertle, Fortschritte der Naturzerstörung.

gische Katastrophe»; Symptome waren die Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, der Holzangel oder die Hungersnöte 1315—1317<sup>13</sup>.

Unabhängig vom untersuchten Zeitraum implizieren die neueren Publikationen, dass unser Wissen über das menschliche Verhältnis zur Natur, über frühere Naturgefährdungen durch die Menschen, über ökologische Folgen von Krisen- und Kriegszeiten oder umgekehrt über soziale Auswirkungen, die von Veränderungen im ökologischen Haushalt herrührten, viel zu lückenhaft ist. Eine historisch fundierte Umweltforschung soll mithelfen — so lautet ein Ziel —, die aktuelle Umweltdebatte «auf solide historische Fundamente zu stellen und damit vielleicht ein wenig zu versachlichen»<sup>14</sup>. Zuvor dürfte aber eine Anerkennung von Umweltgeschichte innerhalb einer breiteren Öffentlichkeit im wesentlichen davon abhängen, ob sie in nächster Zeit als Teildisziplin innerhalb der allgemeinen Geschichte integriert und institutionalisiert werden kann<sup>15</sup>.

Im Gegensatz zur deutschsprachigen historischen Umweltforschung legte Georges Bertrand bereits 1975 in Band 1 der «Histoire de la France rurale» ein Konzept vor «pour une histoire écologique»<sup>16</sup>, welches viel konkreter auf die spezifischen Bedürfnisse einer Mittelalterforschung zugeschnitten war. Das durch Bearbeitung des gerodeten Bodens gewonnene Kulturland (*l'espace rurale/cultivé*) bezeichnete er als «réalité écologique et création humaine». Das implizierte, dass Wälder, Wiesen und Äcker, überhaupt die gesamte (Kultur-)Landschaft wie sie sich präsentierte, ohne menschliche Eingriffe nicht existieren konnte, sondern als Resultat permanenter menschlicher Arbeit zu sehen war<sup>17</sup>. Bertrand gliederte deshalb die Landschaft in Räume unterschiedlicher Nutzungsintensität und nicht, wie es heute üblicherweise gemacht wird, entweder in Kultur- und Naturlandschaft, beziehungsweise in landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Gebiete. Ihm zufolge muss die Geschichtsschreibung, welche sich mit agrarischem Wandel, veränderten Produktionsbedingungen, technischen Neuerungen wie überhaupt mit sozio-ökonomischem Wandel beschäftigt, sämtliche Elemente des «Agrosystems» miteinbeziehen. Mit dem Begriff Agrosystem vermied er den wenig definierten und heutigen Allerweltsbegriff «Umwelt».

<sup>13</sup> Charles R. Bowlus, Die Umweltkrise im Europa des 14. Jahrhunderts. In: Sieferle, Fortschritte der Naturzerstörung, 13—30.

<sup>14</sup> Troitzsch, Historische Umweltforschung, 178; auch Sieferle umschreibt die Zielsetzung historischer Umweltforschung mit «Ortsbestimmung der Gegenwart» oder «der Blick auf die Vergangenheit kann aber das Auge für umfassendere Problemlagen der Gegenwart schärfen». In: Fortschritte der Naturzerstörung, 8.

<sup>15</sup> Vgl. auch Pfister, Ansätze und Ergebnisse, 27.

<sup>16</sup> Georges Bertrand, Ouverture: pour une histoire écologique de la France rurale. In: G. Duby/A. Wallon, Histoire de la France rurale, Bd. 1, Paris 1975, 34—113.

<sup>17</sup> A.a.O., 43—47.

Etwas zu kurz kam dagegen in Bertrands Konzept das angesprochene mittelalterliche Naturverständnis. Zwar wurde angetönt, dass der Mensch sein Verhalten beispielsweise gegenüber dem Wald als Kulturhindernis nur zögernd änderte und dass er vom 13. bis Mitte des 19. Jahrhunderts hauptsächlich die natürlichen Vorgänge in einer extensiven Landwirtschaft ausnutzte und die Produktion eher durch Flächenausdehnung als durch Intensivierung erhöhte<sup>18</sup>. Hiess das aber tatsächlich auch, dass sich die ökologische Einstellung (*le comportement écologique/la mentalité écologique*) der bäuerlichen Gesellschaften seit 1250 bis vor gut einem Jahrhundert in enger Korrelation zu den Agrosystemen kaum änderte?

## 1.2. «Natur» und «Umwelt»: Philosophiegeschichtliche Annäherung

Nach neueren Umschreibungen umfasst der Begriff «Umwelt» sowohl eine biologisch-natürliche als auch eine ästhetisch empfundene Umgebung; er schliesst natürliche, technische, zivilisatorische, kulturelle und soziale Wirklichkeiten mit ein. Der Begriff, im Verlauf der Geschichte einem steten Wandel unterworfen, sei vielschichtiger und komplexer geworden und umfasse heute fast sämtliche Lebensbereiche<sup>19</sup>. In Begriffen wie «Umweltschäden» oder «Umweltgefährdung» widerspiegeln sich auch die aktuelle Stellung des Menschen zur Umwelt deutlich als «schadenstiftendes, zerstörerisches Subjekt»<sup>20</sup>; diese Sicht impliziert aber ebenso, dass der Mensch — will er etwas dagegen tun — gleichzeitig die schwierige Doppelrolle von Kläger und Angeklagtem übernehmen muss.

Philosophie- und ideengeschichtliche Abhandlungen sprechen meist weniger von einem Verhältnis Mensch und Umwelt, als von einem solchen Mensch und Natur. Sowohl im «Handbuch philosophischer Grundbegriffe» wie im historischen Lexikon «Geschichtliche Grundbegriffe» finden sich einschlägige Beiträge wohl unter dem Stichwort «Natur», nicht jedoch unter «Umwelt»<sup>21</sup>. In diesen Artikeln wird betont, dass Natur erst auf dem Hintergrund eines Gegensatzes wie Kultur, Geschichte, Mensch, Geist oder Gott definiert werden kann. Natur gehörte bis zur Etablierung eines neuen Naturbegriffs durch die Naturwissenschaften in den Zusammenhang menschlicher Praxis; sie ist «ein Operations-

<sup>18</sup> A.a.O., 111.

<sup>19</sup> Leidinger, *Historische Ökologie*, 15.

<sup>20</sup> Hans-Joachim Werner, *Eins mit der Natur. Mensch und Natur bei Franz von Assisi, Jakob Böhme, Albert Schweitzer, Teilhard de Chardin*, München 1986, 6.

<sup>21</sup> Robert Spaemann: *Natur*. In: H. Krings u. a. (Hrsg.), *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, Bd. 2, 956—969; Heinrich Schipperes, *Natur*. In: O. Brunner u. a. (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4, 215—244.

raum des Menschen, seine ständige Werkstatt», hiess es anschaulich bei Paracelsus (1541)<sup>22</sup>.

Doch gerade die lebensweltliche Praxis — Bearbeitung der Natur, Freude an der Natur, Naturschönheit, Naturzugehörigkeit — wurde seit der frühen Neuzeit allmählich abgedrängt. Das traditionell geregelte Verhältnis Mensch — bedrohende Natur wich mit neuen Techniken der Naturbeherrschung zurück und menschliche Verhaltensmuster, die sich diesem Verhältnis angepasst hatten, wurden aufgelöst. Ein seit Ende des 16. Jahrhunderts sich etablierender wissenschaftlicher Umgang mit der Natur verlangte durch Beobachtung ihrer Regeln und Gesetze, ihre Herausforderungen zu überwinden. Francis Bacon, Apologet des Empirismus, beschrieb das menschliche Wissen als Macht über die Natur; Handlungsanweisungen sollten erarbeitet werden, um auch bei Erdbeben, Vulkanen oder Wirbelstürmen das Unberechenbare der Natur zu vermindern. Dagegen schloss man die «andere Natur», die durch mystische Verhaltensweisen geregelt worden war, zunehmend aus (z. B. Hexen, Werwölfe). Ein menschliches Verhältnis zur Natur, das sich mit dieser (Über-)Macht der Natur, der «kulturgefährdenden Macht», auseinandersetzte, fand im rationalen, wissenschaftlichen Denken keinen Platz mehr und gewisse Perspektiven der lebensweltlichen Praxis fielen so durch die Raster der Wissenschaft<sup>23</sup>.

Natur bildete bis ins 16. Jahrhundert die Voraussetzung für menschliches Handeln, nun wird sie selbst zum Gegenstand dieses Handelns. Dahinter stand das Interesse an einer uneingeschränkten Naturbeherrschung. War der Mensch bis anhin Teil der Natur, wenn auch an der Spitze eines hierarchischen Aufbaus, so steht er ihr als denkendes Subjekt jetzt gegenüber. Philosoph Descartes zufolge, besteht Natur aus bloss ausgedehnter Materie, die der Mensch braucht und die zu seinem ökonomischen Nutzen bestimmt ist. Noch heute sind die Konzeptionen von Bacon und Descartes in unserer praktischen Einstellung zur natürlichen Umwelt präsent<sup>24</sup>.

Spaemann definierte im philosophischen Handbuch Natur als «das von menschlicher Praxis nicht gesetzt Seiende», als etwas, das nicht vom Menschen gemacht wurde und schon da war, bevor er existierte<sup>25</sup>. Ganzenmüller, der das in der mittelalterlichen Literatur sich widerspiegelnde Verhältnis zwischen Mensch

<sup>22</sup> Zitat nach Schipperes, Natur, 228.

<sup>23</sup> Helmut Holzhey, «Natur» im philosophischen Denken der Neuzeit. Vorlesung im Wintersemester 1983/84 an der Universität Zürich.

<sup>24</sup> Spaemann, Natur, 958/9; ders., Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik. In: Ökologie und Ethik, Stuttgart 1980, 180—206; Einen kurzen, doch ausführlicheren Überblick über die geistesgeschichtlichen Konzeptionen der Natur bietet: Clarence J. Glacken, Zum Wandel der Vorstellungen über den menschlichen Lebensraum. In: Sieferle, Fortschritte der Naturzerstörung, 158—190.

<sup>25</sup> Spaemann, Natur, 957/8.

und Natur in der Zeit bis um 1300 untersuchte, beschreibt die Religiosität als Grundlage aller mittelalterlichen Weltanschauung: «von und zu Gott sind alle Dinge»<sup>26</sup>. Die Geschöpfe verwiesen durch ihre Existenz auf den Schöpfer, auf Gott. Natur war auch «Sinnbild des Ewigen»<sup>27</sup>. Einleuchtend erscheint deshalb auch das Naturverständnis mittelalterlicher Mönche, die Naturveränderung «als Kooperation des Menschen mit Gott verstanden mit dem Ziel, die Natur voranzubringen»<sup>28</sup>. «Kultur» hiess Ackerbau, hiess eine Symbiose von Natur und menschlicher Arbeit. Natur war nicht nur Objekt der Ausbeutung, sondern mittelalterliche Naturbeherrschung beinhaltete auch Rücksichtnahme auf alle übrigen Geschöpfe.

Die Überzeugung, dass nicht nur der Mensch, sondern auch Tiere und Pflanzen eine Seele, «also ein inneres Steuerungs- und Lenkungsprinzip» besitzen, findet sich schon bei Aristoteles und liess sich bis in die Neuzeit hinein nie ausrotten. Die aristotelische Naturphilosophie bildet denn auch den Kontrast, durch welchen der Wandel des Naturverständnisses bei Bacon und Descartes in der frühen Neuzeit ideengeschichtlich nachvollziehbar wird<sup>29</sup>.

Gemäss neueren Forderungen soll heute verstärkt auf solch ältere Werte zurückgegriffen werden: «Der Mensch zerstört, wenn er die Natur zerstört, seine eigene Existenzgrundlage»<sup>30</sup>. Konservative Umweltethiker wie Spaemann schlagen deshalb vor, dass der Mensch als Anwalt bedrohter Tiere und Pflanzenarten aufzutreten hat und so diesen «natürlichen Objekten» ein Recht zuerkennt, das nicht mehr nur in der bedürfnisorientierten, anthropozentrischen Sichtweise gründet. Der Grundsatz, dass Natur für sich selbst existieren kann, soll respektiert werden; nur so könne auf die Dauer die Natur und damit die Existenzgrundlage des Menschen überleben<sup>31</sup>. Im historischen Lexikon schrieb auch Schipperes, dass künftig «an die Stelle einer weitgehend verobjektivierten Naturwissenschaft (. . .) anthropologische Aspekte und ökologische Kriterien» treten, die den Eigenwert der Natur nicht länger ausklammern können. Ein neuer Naturbegriff sei Voraussetzung einer solchen Konzeption<sup>32</sup>.

Die Aufarbeitung verlorenglaubter Konzepte hat auch bereits begonnen: Wie der Philosoph Werner betonte, suchte er beispielsweise nach Naturverständnissen in unserer eigenen Tradition, von denen wir heute theoretische und praktische Anstösse erwarten könnten. Gemeinsam ist seinen vier ausgewählten

<sup>26</sup> Wilhelm Ganzenmüller, *Das Naturgefühl im Mittelalter*, Leipzig, Berlin 1914, 4–5.

<sup>27</sup> A.a.O., 116.

<sup>28</sup> Werner, *Eins mit der Natur*, 37.

<sup>29</sup> A.a.O., 36.

<sup>30</sup> Spaemann, *Technische Eingriffe*, 197.

<sup>31</sup> A.a.O., 198 sowie Werner, *Eins mit der Natur*, 8, 37.

<sup>32</sup> Schipperes, *Natur*, 244.

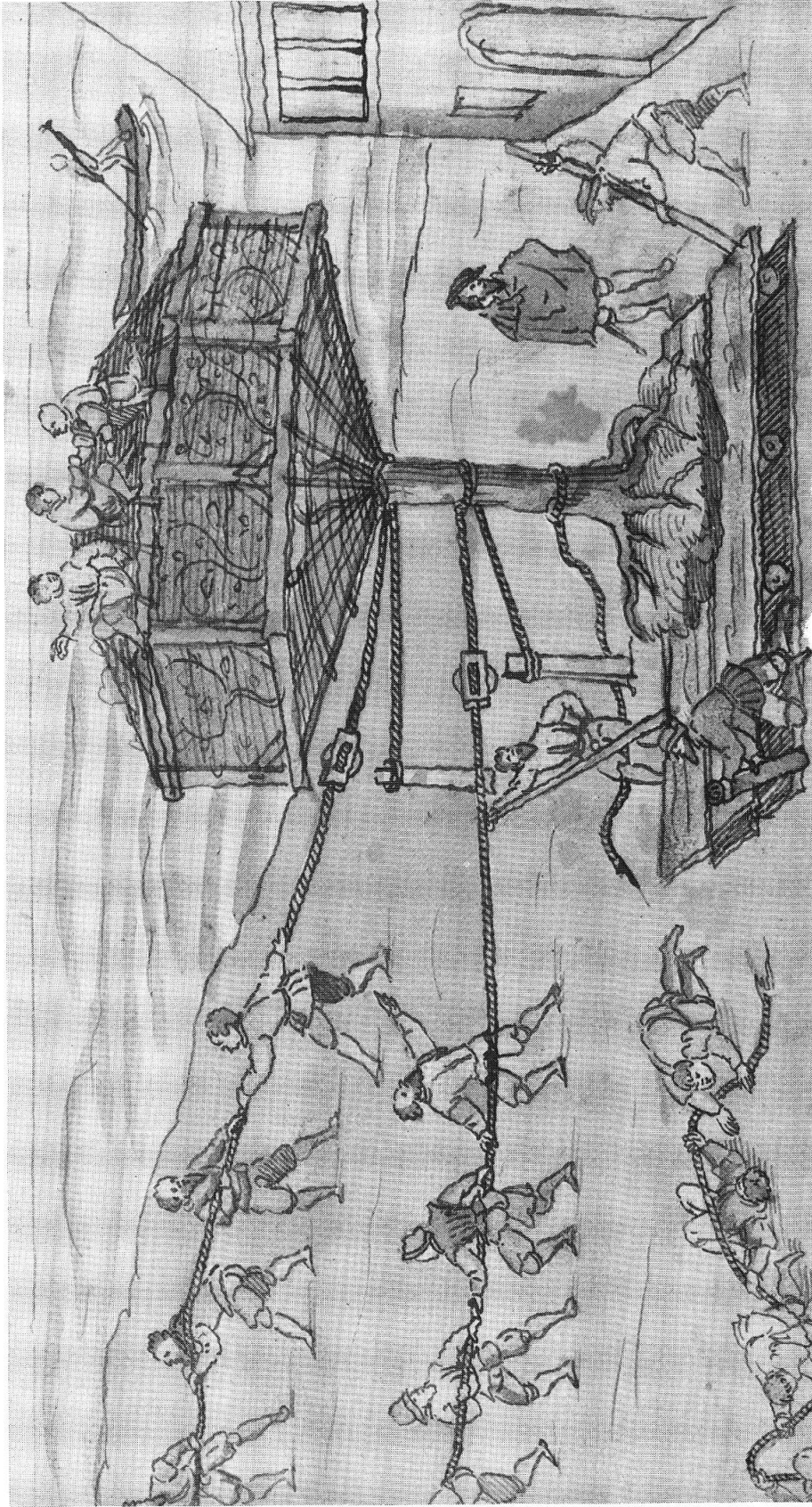


Abb. 1: Versetzen eines Baumes in Zürich im Februar 1571. Um die alte Linde nicht dem Bau eines neuen Schützenhauses opfern zu müssen, wird deren Verpflanzung beschlossen. Mit Hilfe von über 200 Mann, mit starken Seilen, Flaschenzügen, Hebeisen «und anderen Instrumenten» sei sie um mehrere Meter verschoben worden. Die drei Knaben seien «als zu einem Wortzeichen», als Symbol frischen Wachstums vielleicht, auf die Linde gesetzt worden. — Wickiana, F 19, 212, Handschriftenabteilung, Zentralbibliothek Zürich (ZB), (Photo: ZB).

Konzeptionen, die vom 13. bis ins 20. Jahrhundert reichen, nicht nur die zugrunde liegende «ganzheitliche Sichtweise», sondern ebenso, dass sie allesamt durch die Maschen des jeweils zeitgenössischen wissenschaftlichen Netzes gefallen waren<sup>33</sup>.

### 1.3. Keith Thomas: «Man and the Natural World»

Der englische Sozialhistoriker Keith Thomas legte 1983 eine Studie vor, worin er sich ausführlich mit dem Wandel des menschlichen Verhaltens gegenüber der natürlichen Umwelt in der Zeit von 1500 bis 1800 beschäftigte<sup>34</sup>. Darin zeigte er in anregender Lektüre, wie die Menschen mit einer neuen Sensibilität gegenüber «the natural environment» oder «the natural world» auftraten, wie sie gegenüber Tieren, Bäumen und anderen Pflanzen besonders seit dem 18. Jahrhundert gänzlich neue Gefühle entwickelten.

Gleichzeitig kritisierte er die 1967 formulierte These des Amerikaners Lynn White, der das Christentum und besonders die mittelalterliche Kirche quasi als Urheber der heutigen Umweltverschmutzung hinstellte und damit bei vielen Ökologen in den letzten Jahren auf offene Ohren stiess. Das mittelalterliche Denken — so die These von White — sei derart vom christlichen Grundsatz, sich die Erde untertan zu machen, geprägt gewesen, dass es als Basis für die heutige ökologische Krise anzusehen sei<sup>35</sup>. Thomas relativierte die anthropozentrierte Sicht der unbeschränkten Herrschaft des Menschen über die Natur stark, indem er zeigen konnte, wie verbreitet anerkannt wurde, dass «all parts of creation had a right to live; and that nature itself had an intrinsic spiritual value»<sup>36</sup>. Glaubhaft stellte er dar, dass genau zur Zeit des sich ausbreitenden wissenschaftlich geprägten Naturbegriffs dieser Natur daneben auch einen Eigenwert, einen Wert in sich zuerkannt wurde, der sich in der Sorge um die Natur äusserte. Die Wurzeln der hemmungslosen Naturausbeutung seien vielmehr in der Kommerzialisierung, Kapitalisierung und Privatisierung der Wirtschaft zu suchen.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts ernährten sich beispielsweise immer mehr Leute rein vegetarisch, weil offenbar die Vorstellung, dass Tiere zu ihrer Nah-

<sup>33</sup> Werner, *Eins mit der Natur*, 7, 148.

<sup>34</sup> Keith Thomas, *Man and the Natural World. Changing Attitudes in England 1500—1800*, London 1983.

<sup>35</sup> A.a.O., 22—24. In der einschlägigen Literatur wird zu dieser These immer wieder Stellung genommen; hierzu besonders ausführlich L. H. Tribe, *Was spricht gegen Plastikbäume?* In: *Ökologie und Ethik*, Stuttgart 1980. 20—71; William Coleman, *Göttliche Vorsehung, Kapitalismus und Umweltzerstörung*. In: *Sieferle, Fortschritte der Naturzerstörung*, 191—215.

<sup>36</sup> Thomas, *Man and the Natural World*, 301.

rung getötet werden sollten, auf einmal unerträglich wurde. Ein ähnliches Verhalten liess sich gegenüber Bäumen feststellen: In Erzählungen und Gedichten erschien das Fällen von Bäumen als Vergewaltigung von Natur. In der Malerei spezialisierten sich einige Künstler auf Baumportraits und Baumsilhouetten<sup>37</sup>. Alte ehrwürdige Bäume und Baumgruppen auf den Landsitzen reicher Familien symbolisierten Reichtum, Beständigkeit, Kontinuität und Familienunsterblichkeit. Den Blumen, Gräsern, Sträuchern und Bäumen wurden menschliche Attribute zugeschrieben; in Gartenbüchern sprach man davon, was diese «lieben» oder «hassen»<sup>38</sup>.

Dieses neue Naturverständnis widerspiegelte sich noch auf anderer Ebene: Schluchten, Berge, einsame Seen und alte Wälder — ja überhaupt die vorher als unproduktiv abqualifizierten Ländereien, galten auf einmal als Quelle der Inspiration, während flache, fruchtbare Landschaften als Ideal wieder verschwanden<sup>39</sup>.

Doch die neue Sensibilität produzierte auch vielfältige Widersprüche. Die emotionale Haltung war schwer in Einklang mit wirtschaftlichen Anforderungen, mit der Ausbeutung der Tiere oder dem Kultivieren von Land zu bringen. Ein mehrfaches Dilemma lag zwischen den physischen Bedürfnissen der Gesellschaft und den neu aufkommenden Werten und Gefühlen: Wachsende Städte nährten den Landhunger, nährten aber auch das Verlangen nach «Unkräutern», nach Bergen und «unberührter» Natur. Die neugefundene Sicherheit vor wilden Tieren stärkte das Bedürfnis, Vögel zu schützen oder Wildtiere möglichst in ihrem natürlichen Zustand zu bewahren<sup>40</sup>.

Mit seiner Studie entkräftete Thomas die These, dass das christlich geprägte Naturverständnis direkt in die heutige «Umweltkrise» führen musste. Denn auch eine solch anthropozentrische Natursicht lässt sich keineswegs widerspruchsfrei als eindeutig «naturfeindlich» abhaken, wie dies so gerne getan wird. Daneben vermittelte Thomas — einmal nicht vom ethischen Standpunkt aus und auf der Suche nach einem neuen symbiotischen Umgang mit der Natur — eine Fülle von Ideen, wie mit herkömmlichen historischen Methoden und eingebettet in den geistesgeschichtlichen Hintergrund, der Wandel des Naturverständnisses mit seinen vielfältigen Implikationen ergründet werden kann.

<sup>37</sup> A.a.O., 218.

<sup>38</sup> A.a.O., 222.

<sup>39</sup> A.a.O., 242.

<sup>40</sup> A.a.O., 301.

## 2. Forstgeschichte

### 2.1. Selbstverständnis und Zielsetzungen

«Die moderne Forstwirtschaft ist geboren aus der begründeten Sorge vor einer Holznot, die sich in örtlichen Versorgungsschwierigkeiten seit dem Ausgang des Mittelalters ankündigte, am Ende des 18. Jahrhunderts bedrohliche Ausmasse erreichte und zu heute kaum vorstellbaren Waldverwüstungen führte»<sup>41</sup>. Die aktuelle Forstwissenschaft versteht sich noch immer, getragen von diesem Selbstverständnis, als Retterin des Waldes vor seinem Untergang. «Die Holznot hat die Forstwirtschaft geboren», umschrieb auch Kurt Mantel, eine dominierende Persönlichkeit auf dem Gebiet der deutschen Forstgeschichte, das Entstehen einer geregelten und zentral verwalteten Forstwirtschaft. Immerhin verlegte er aber den Zeitpunkt dafür ins 16. Jahrhundert, setzte diesen also zwei Jahrhunderte früher an<sup>42</sup>. Besonders in allgemeineschichtlichen Arbeiten wurde wiederholt betont, dass vor der Industrialisierung vom Wald und seinen vielfältigen Produkten letztlich das Überleben unserer Kultur und Gesellschaft abhing; die Zeit vor 1800 wurde denn auch oftmals als «hölzernes Zeitalter» apostrophiert, wo Holz ohne Zweifel die «Zentralressource» darstellte<sup>43</sup>.

Über die gegenwärtigen Themen der Forstgeschichte, einem Zweig der Forstwissenschaften, vermittelt Hasel einen guten Überblick. Er ordnete die forstgeschichtlich relevanten Fragen nach Sachgebieten und setzte sich dadurch bewusst von älteren Gesamtdarstellungen ab<sup>44</sup>. Gegenstand der Forstgeschichte ist in erster Linie die sich im Laufe der Zeit verändernde Beziehung zwischen

<sup>41</sup> Karl Hasel, Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis, Hamburg, Berlin 1985, 250.

<sup>42</sup> Kurt Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluss der Forstordnungen und Noe Meurers, Hamburg, Berlin 1980, 298.

<sup>43</sup> Der Wald war die Grundlage, auf der die Menschen ihr materielles Dasein aufbauten; Werner Sombart, der sich kurz der «Bedeutung des Waldes für das Wirtschaftsleben der Frühzeit» widmete, sprach deshalb von einem «hölzernen Gepräge der Kultur», was offenbar den Anstoss zum Begriff des hölzernen Zeitalters gab. Vgl. Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, Bd. 2, München, Leipzig 1921, 1137–1153; Sieferle, Der unterirdische Wald. Energiekrise und Industrielle Revolution. München 1982, 106; Joachim Radkau, Ingrid Schäfer, Holz. Ein Naturstoff in der Technikgeschichte, Hamburg 1987, 21/2.

<sup>44</sup> Hasel, Forstgeschichte, 18/9. August Bernhardt, der eine ältere, um Gesamtdarstellung bemühte Forstgeschichte schrieb, ordnete die einzelnen Aspekte chronologisch, wobei der erste von drei Bänden bezeichnenderweise die «ältesten Zeiten bis zum Jahre 1750» umfasst. August Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, 3 Bde. Neudruck der Ausgabe Berlin 1872, Aalen 1966.

Mensch und Wald. Forstgeschichte soll zeigen, welche Ansprüche die Gesellschaft jeweils an den Wald stellte, welche Funktion dieser allgemein hatte und wie sich schliesslich die menschlichen Eingriffe auf seine Entwicklung auswirkten<sup>45</sup>. Um solche und ähnliche Fragen zu beantworten, werden die breitgefächerten Nutzungsgewohnheiten untersucht oder es werden Veränderungen der Waldfläche (z. B. durch Rodungen oder Auflassen von ganzen Siedlungen) sowie der Baumartenzusammensetzung (z. B. durch Bevorzugung bestimmter Holzarten) erforscht. Weiter wird nach den Gründen für das Erlassen von Wald- oder Forstordnungen, nach deren Nutzen, nach Besitzverhältnissen an einzelnen Waldungen und schliesslich nach der Verwaltung und Organisation der Wälder und ihrer Nutzung gefragt.

Die Zielsetzungen der Forstgeschichte lauten — wie schon hier ersichtlich wird — ganz ähnlich wie diejenigen der historischen Umweltforschung, wobei letztere einen umfassenderen Anspruch stellt: Forstgeschichte kann immerhin einen zentralen Einzelaspekt in der Beziehung Mensch und Umwelt abdecken, genauso wie dies die Agrargeschichte in benachbarten Bereichen auch tut, während Umweltgeschichte sämtliche Querbeziehungen zwischen Mensch, Wald, Wasser, Ackerland oder Energie zu ergründen sucht.

## 2.2. Forstgeschichtliche Themen und Fragestellungen

Die Anfänge der geregelten Forstwirtschaft datierte Mantel, der sich vor allem mit Fragen der obrigkeitlichen Forstpolitik beschäftigte, ins 16. Jahrhundert; dies darum, weil in dieser Periode von Landesherren zahlreiche Forstordnungen erlassen wurden — ob aus Sorge vor einer Holznot, wegen jagdlichen Sonderwünschen, aus fiskalischen oder was auch immer für Gründen, bleibt im Einzelfall abzuklären. Einzelne Waldschutzbestimmungen gab es zwar schon früher, als mittelalterliche Grundherrschaften Rodungsverbote erliessen, das Fällen einzelner Baumarten — speziell der Eichen — mit ausgesprochen hohen Bussen bestrafte oder bestimmte Abgabepflichten auf Waldprodukte erhob<sup>46</sup>.

Besonders intensiv widmete sich Mantel dem Leben, der Funktion und Wirkung Noe Meurers, der als Jurist und Beamter in landesherrlichen Diensten mit seinen grundlegenden forstlichen und forstrechtlichen Lehren zur Ausbreitung von forstwirtschaftlichen und -verwaltenden Kenntnissen massgeblich beigetra-

<sup>45</sup> Hasel, Forstgeschichte, 11.

<sup>46</sup> Kurt Mantel, Forstgeschichtliche Beiträge. Ein Überblick über die Geschichte der Bewaldung, der Wald- und Holznutzung, der Wald- und Forstordnung und der Forstwissenschaften, Hannover 1965, 42—45.

gen habe und im 16. Jahrhundert damit als «solitäre Person» dastehe<sup>47</sup>. Dieses umfangreiche Buch Mantels stellt ein eigentliches Sammelsurium forstgeschichtlichen Wissens dar; zu vielen Fragen, die auch die gegenwärtige Forstgeschichtsforschung beschäftigen nahm er irgendwo Stellung, doch kann sich der einzelne ob der Fülle des Materials und seinem Umfang von nahezu achthundert Seiten nur mit viel Aufwand einen Überblick verschaffen.

Die von Meurer zusammengestellten Vorschriften zur Regelung der Waldwirtschaft, über die Art und Weise der Holznutzung, über Aufsicht, Zäunungspflicht oder die Aussaat von Nadelholz waren nie zuvor so detailreich und vollständig aufgetaucht<sup>48</sup>. In den zahlreichen landesherrlichen Forstordnungen widerspiegelte sich, Mantel zufolge, die nach 1500 entstehende Forstwirtschaft; gefördert wurde die Einteilung des Waldes in Flächen und die schlagweise Holznutzung, die nicht mehr zufällig und einzelstammweise — oder plenterartig, wie es im forstwissenschaftlichen Jargon heisst — erfolgen sollte, weil dies auch einfacher zu kontrollieren war. Dargelegt wurde zudem, was damals Waldpflege und schonende Holznutzung hiess oder wie Jungwuchs vor dem Weidevieh geschützt werden sollte<sup>49</sup>.

Forstgeschichtliche Arbeiten, die in einer ähnlichen Tradition wie Mantel stehen, erwecken häufig den Eindruck, als ob die landesherrliche Forstpolitik, die eine zentrale Aufsicht über sämtliche Wälder des Herrschaftsbereichs anstrebte, gewissermassen als logische Konsequenz des spätmittelalterlichen Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums anzusehen sei. In einer engen, fast ausschliesslich auf die Wälder eingegrenzten Optik, wird bloss die vielfältige Gefahr, die diesen von allen Seiten drohte, wahrgenommen: Die wachsende Bevölkerung verbrauchte mehr Holz, die Bauern hielten mehr Weidevieh und ebenso verlangte das ausgreifende Gewerbe nach zusätzlichen Rohstoffen aus dem Wald, so dass sich die Interessen immer stärker überkreuzten. Die ordnende, vermittelnde und gebietende Hand der verschiedenen Obrigkeiten konnte dem Wald in dieser Situation nur Gutes tun, indem sie ihn bannte, geordnet, das heisst selektiv, nutzen liess und bestimmte Gesellschaftsgruppen von der Nutzung ganz ausschloss.

Wie effektiv die obrigkeitlichen Anordnungen zum Holzsparen wirklich waren, wurde zwar schon mehrmals angezweifelt, aber noch nie ernsthaft untersucht. Historiker tun sich schwer in einer angemessenen Bewertung, die Meinungen stehen einander teilweise diametral entgegen: Der im 16. Jahrhundert einsetzende Schub von Forstordnungen, verleitete beispielsweise Albert Hauser

<sup>47</sup> Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 58.

<sup>48</sup> A.a.O., 116—138.

<sup>49</sup> A.a.O., 302—307, 378—383.

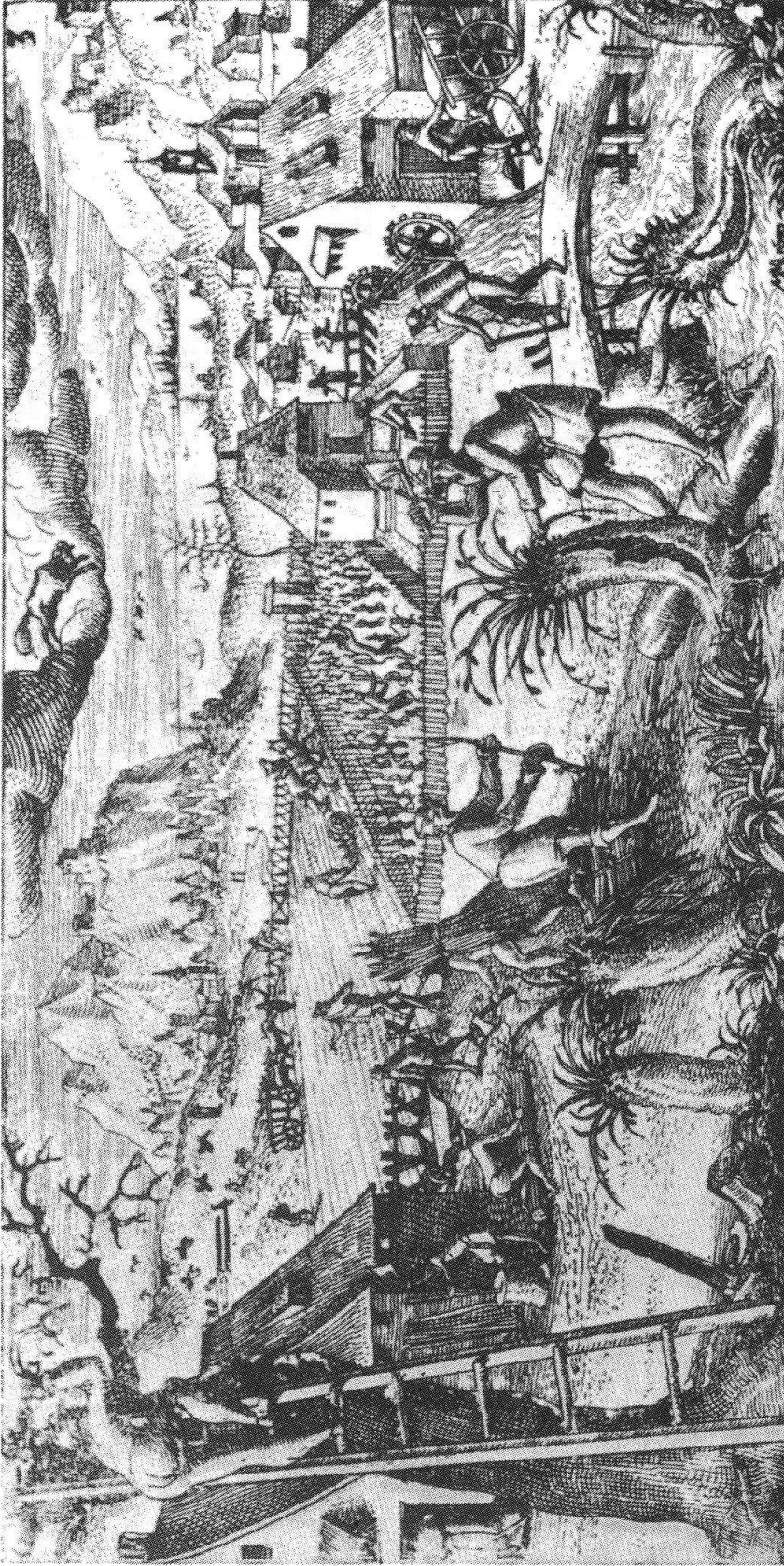


Abb. 2: Typische Arbeiten im März: (Obst-)Baumschneiden; Kopfholzwirtschaft, hier wahrscheinlich «geköpft» Weiden, aber auch bei anderen ausschlagfähigen Laubbäumen üblicher Schnitt zur Gewinnung von gut biegsamen Ruten oder Gerten; Tragen (auf dem Rücken) einer Burde Stichel («schyen»); Zuschneiden und Spitzen von Stückeln; Aufbinden und Hacken der Reben; Pflügen; Säen. — Märzbild 1610, Druckgraphik (Photo aus: Wüthrich, Lucas, Das druckgraphische Werk von Matthäus Merian d. Ä., Bd. 1: Einzelblätter und Blattfolgen. Basel 1966, Abb. Nr. 14).

dazu, grob verallgemeinernd auch auf einen damaligen Beginn des «grossen Raubbaues» zu schliessen<sup>50</sup>. Werner Meyer nahm dagegen gerade keinen «schrankenlosen Raubbau am Wald» wahr, was aber nicht der obrigkeitlichen Weitsicht, sondern der «gesamthafte geringen Bevölkerungsdichte der Schweiz» zu verdanken war<sup>51</sup>.

Die Sichtweise, dass die obrigkeitlichen Massnahmen dem Wald nur zum Guten gereichten, tauchte häufig gekoppelt mit der Vorstellung von grossräumigen und geschlossenen Hochwäldern auf, die völlig am heutigen Erscheinungsbild eines Musterwaldes orientiert erscheint. Die im Mittelalter verbreiteten Niederwälder<sup>52</sup>, wo ausschlagfähige Laubhölzer je nach Gegend und Bedürfnissen alle sieben bis dreissig Jahre besonders zu Brennholzzwecken, zur Köhlerei oder als Eichenschälwälder für die Gerberei genutzt wurden, wirken unter dieser Optik natürlich wie schändlich malträtierte, geköpfte und geschundene Baumkreaturen. Manchmal werden Mittel- und Niederwälder — und dies in eindeutiger Verkennung angestrebter Zweckmässigkeiten — auch als quasi degenerierte Hochwälder dargestellt, die durch ständige Übernutzung «in oft kurzen Umtriebszeiten nur schwaches Holz liefern konnten»<sup>53</sup>. Dass aber junge Bäume mit der Axt, dem bis in die frühe Neuzeit weitaus wichtigsten Waldwerkzeug, viel einfacher gefällt werden konnten als grosse, ältere und ihren Zweck zu Brennholz genau so gut erfüllten, wird dabei einfach ignoriert.

Forstverwaltungen, deren Interesse schon früh auf ausschliesslichen Holznutzen abzielte, mussten sich mit älteren Nutzungsarten arrangieren, wobei diese häufig einfach verboten wurden. Waldmast, Waldweide, Köhlerei, Harzreissen oder das Sammeln von Laubheu und Waldstreu — auch wenn für weite Bevölkerungsteile lebenswichtig — wurden allmählich zu Nebennutzungen degradiert und vermehrt nur noch als notwendige Übel taxiert. Eine der ersten Aufgaben der sich etablierenden Forstwirtschaft Ende des 18. Jahrhunderts, bestand denn auch in der Beseitigung solcher noch immer weit verbreiteten

<sup>50</sup> Albert Hauser, *Wald und Feld in der alten Schweiz. Beiträge zur schweizerischen Agrar- und Forstgeschichte*, Zürich, München 1975, 63.

<sup>51</sup> Werner Meyer, *Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren mittelalterlichen Lebens in der Schweiz*, Olten 1985, 18.

<sup>52</sup> Nieder- und Mittelwald, auch Ausschlagwälder genannt, wurden als erste «Kunstformen des Waldbaus überhaupt» bezeichnet; nähere Erläuterungen zu diesen verschiedenen Waldnutzungsformen bei: Hasel, *Forstgeschichte*, 191—193.

<sup>53</sup> Umtriebszeit bezeichnet die Zeit, die einem Wald zum Wiederaufwachsen bis zur nächsten Nutzung gegeben wird. Zitat bei: Gertrud Schröder-Lembke, *Waldzerstörung und Walderneuerung in Deutschland in der vorindustriellen Zeit*. In: *ZAA* 35/1987, 120—137, 127.

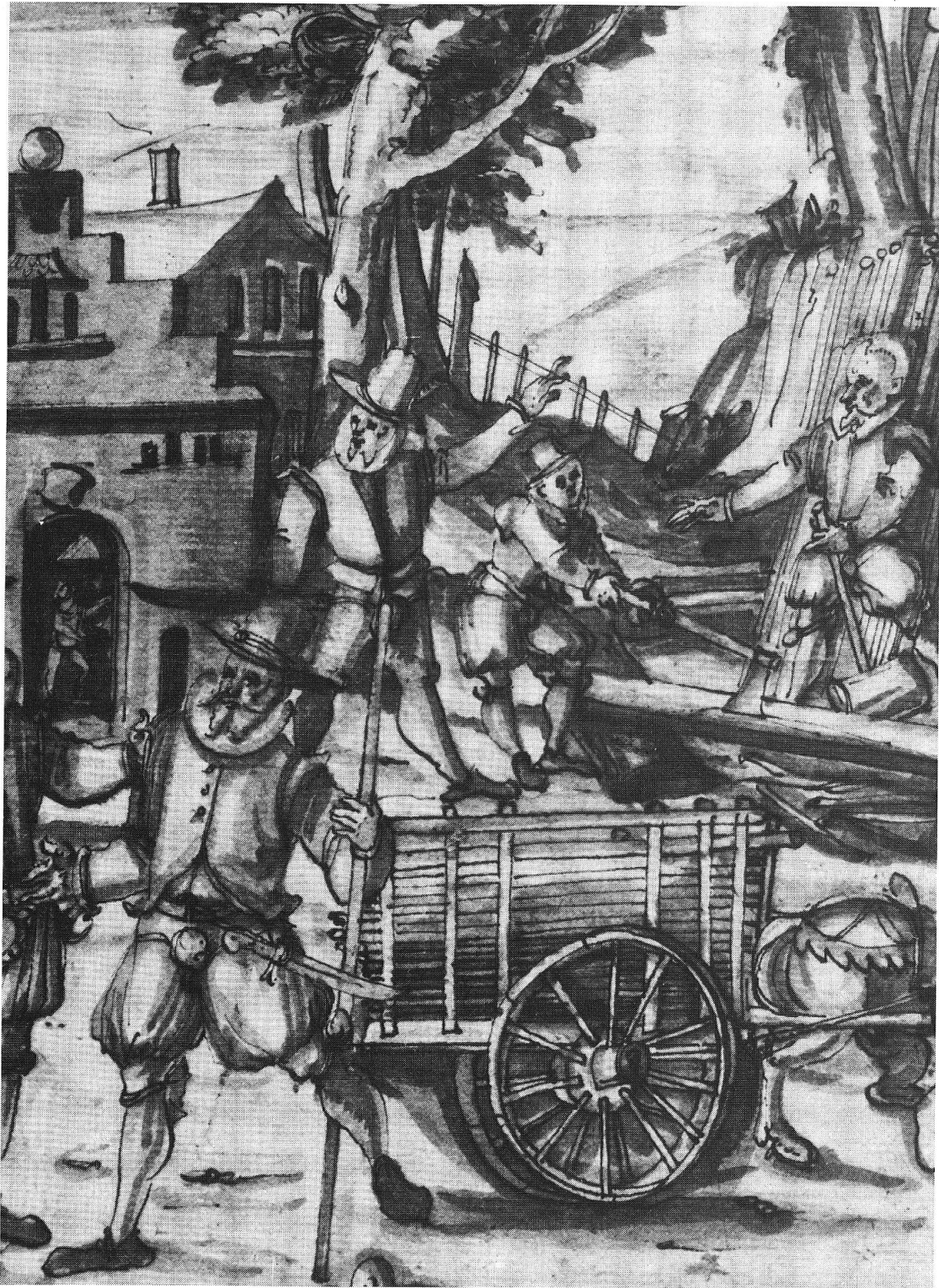


Abb. 3: Herstellung von Holzstickeln: ein Baumstamm von entsprechender Länge wird längs gespalten mit Axt und Holzhammer. Abtransport auf zweirädrigem, beschlagenem Wagen. — Ausschnitt eines Scheibenrisses von Hans Jegli, 1605, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, LM 44155 (Photo: SLM).

«Waldschädigungen»<sup>54</sup>. Entsprechend wurden in der Forstgeschichte all diese teilweise bis in die Gegenwart üblichen Nutzungsarten unter dem zusammenfassenden Titel «Nebennutzungen» oder «landwirtschaftliche» beziehungsweise «gewerbliche Nutzung» des Waldes abgehandelt, was natürlich der ökonomischen Stellung innerhalb der bäuerlichen Wirtschaft und deren engen Verflechtungen kaum gerecht werden konnte<sup>55</sup>.

### 2.3. Mensch, Wald und Wirtschaft: Literaturüberblick

Die meisten Forstordnungen und -mandate begannen stereotyp und formelhaft mit der Klage über den deploralen oder gar gänzlich verwüsteten Zustand der Waldungen, so dass sie nur noch durch einschränkende Massnahmen und Verbote für die Nachkommen zu retten seien. Angesichts dieser jahrzehnte- wenn nicht gar jahrhundertlang sich gleichenden Klagen, wächst natürlich die Skepsis gegenüber all den obrigkeitlichen Mandaten. Handelte es sich im konkreten Fall jeweils um harte Tatsachen, die einschneidende Konsequenzen verlangten oder war der angeblich drohende Holzangel zum Gemeinplatz geworden?

Auch neuere Forschungsergebnisse sprechen keine eindeutige Sprache: Lohrmann, der sich mit Energieproblemen des Mittelalters beschäftigte, kam zum Schluss, dass bis Ende des 12. Jahrhunderts kein Mangel an Holz feststellbar war, abgesehen von einzelnen Eisen- und Salzproduktionsstätten, die, wie etwa solche in England, ihren Sitz deshalb verlegen mussten<sup>56</sup>. Dagegen konstatierte er im Zuge des Landesausbaus und der dadurch verminderten Waldfläche, einer gleichzeitig gestiegenen Bevölkerung, dem vermehrten Holzverbrauch und einem gestiegenen Wert des Holzes lokale Anzeichen einer Verknappung. Diese machte sich aber im mediterranen Bereich wesentlich früher bemerkbar als im

<sup>54</sup> Diese Optik, unter der sämtliche Waldnutzungsarten verurteilt werden, die das schnelle Aufwachsen der Bäume hinderten, wird häufig auch als voll berechtigende Legitimation der unzähligen Forstordnungen akzeptiert: Bauern verschaffen sich durch «unerlaubt zum Verkauf geschlagenes Holz», «den Wald schwer schädigenden Harzgewinn» oder durch «Holz verkohlen», welches «die Waldungen in Mitleidschaft» zog, einen «Nebenverdienst» (Engelbert Koller, Forstgeschichte des Landes Salzburg, Salzburg 1978, 128/9); solche Beispiele könnten hier noch viele zitiert werden.

<sup>55</sup> Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 462; Hasel, Forstgeschichte, 152, 161.

<sup>56</sup> Dietrich Lohrmann, Energieprobleme im Mittelalter: Zur Verknappung von Wasserkraft und Holz in Westeuropa bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. In: VSWG, 66/1979, 297—316, 313.

nordwestlichen Europa, wo die klimatischen Bedingungen einem Nachwachsen des Waldes förderlicher waren<sup>57</sup>.

Anders lauten die Schwerpunkte und Thesen im Aufsatz von Te Brake über die Zusammenhänge von Bevölkerungswachstum, Brennstoffkrisen und Luftverschmutzung im hoch- und spätmittelalterlichen London<sup>58</sup>: Denn hier wurde bereits um 1200 als Brennholzersatz Steinkohle genutzt, was im späten 13. und anfangs des 14. Jahrhunderts zu sich häufenden Klagen über russige und stinkende Luft führte. Erst nach den massiven Bevölkerungseinbrüchen durch die Hungersnöte und die Pestzüge sank die Nachfrage nach Nahrung, Baumaterial und Brennstoffen, was eine Erholungsphase der Wälder einleitete. Doch bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts setzte erneut Holzknappheit ein: Es war ein enormer Preisanstieg festzustellen, und die früheren Klagen über Luftverschmutzung — offensichtlich als Folge vermehrter Steinkohlebrände — setzten wieder ein. London sei aber nicht etwa als Einzelfall zu sehen, sondern die mittelalterliche Rodungsperiode bedeute gewissermassen eine Wendemarke im Prozess, die natürliche Umwelt zu beherrschen, welcher bereits zu ernsthaften Umweltproblemen führte<sup>59</sup>.

Für die südalpine Gegend der Haute-Provence konnte Thérèse Sclafert mit ihrer frühen und wegweisenden Untersuchung die vielfachen Zusammenhänge von grossflächigen Entwaldungen und der vermehrten Weidewirtschaft wie auch der verstärkten Holznutzung zu Exportzwecken ausführlich nachweisen<sup>60</sup>. Indem sie unedierte Quellen von Gemeinden und Departementen auswertete, konnte sie die enge Verflechtung der gebräuchlichen Wirtschaftsformen, die sich vor allem auf die Schafweidewirtschaft abstützten, mit dem Wald klar verdeutlichen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wuchs die zerstörende Kraft der Hochwasser und mit ihr die Erosion wahrnehmbar, doch wurde die Ursache noch nicht in der Übernutzung von Wäldern und Weiden gesehen<sup>61</sup>. Forstleute verorteten dagegen die Ursache des Waldrückgangs eindeutig in der ständigen Beweidung durch Schafe und Ziegen<sup>62</sup>. Erste Massnahmen zum Schutze des

<sup>57</sup> A.a.O., 305—307. Ausführlichere Diskussion der Holzknappheit von Ende des 18. Jahrhunderts, die mit gleichen und ähnlichen Argumenten geführt wird, vgl.: Radkau/Schäfer, Holz, 150—153 sowie Sieferle, Der unterirdische Wald, 105—107.

<sup>58</sup> William H. Te Brake, Luftverschmutzung und Brennstoffkrisen in London (1250—1650). In: Sieferle, Fortschritte der Naturzerstörung, 31—60.

<sup>59</sup> A.a.O., 31, 46.

<sup>60</sup> Thérèse Sclafert, Cultures en Haute-Provence. Déboisements et pâturages au moyen-âge, Paris 1959.

<sup>61</sup> Interessant dagegen die Bemerkung eines Dominikanermönchs in Colmar, der als Folge der Waldrodungen im Elsass bereits um 1300 ein Anschwellen von Flüssen und Bächen feststellte. Zit. nach: Ernst Schubert, Der Wald: wirtschaftliche Grundlage der Stadt. In: Herrmann (Hrsg.), Mensch und Umwelt, 257—274, 263.

<sup>62</sup> Sclafert, Cultures en Haute-Provence, 167—171.

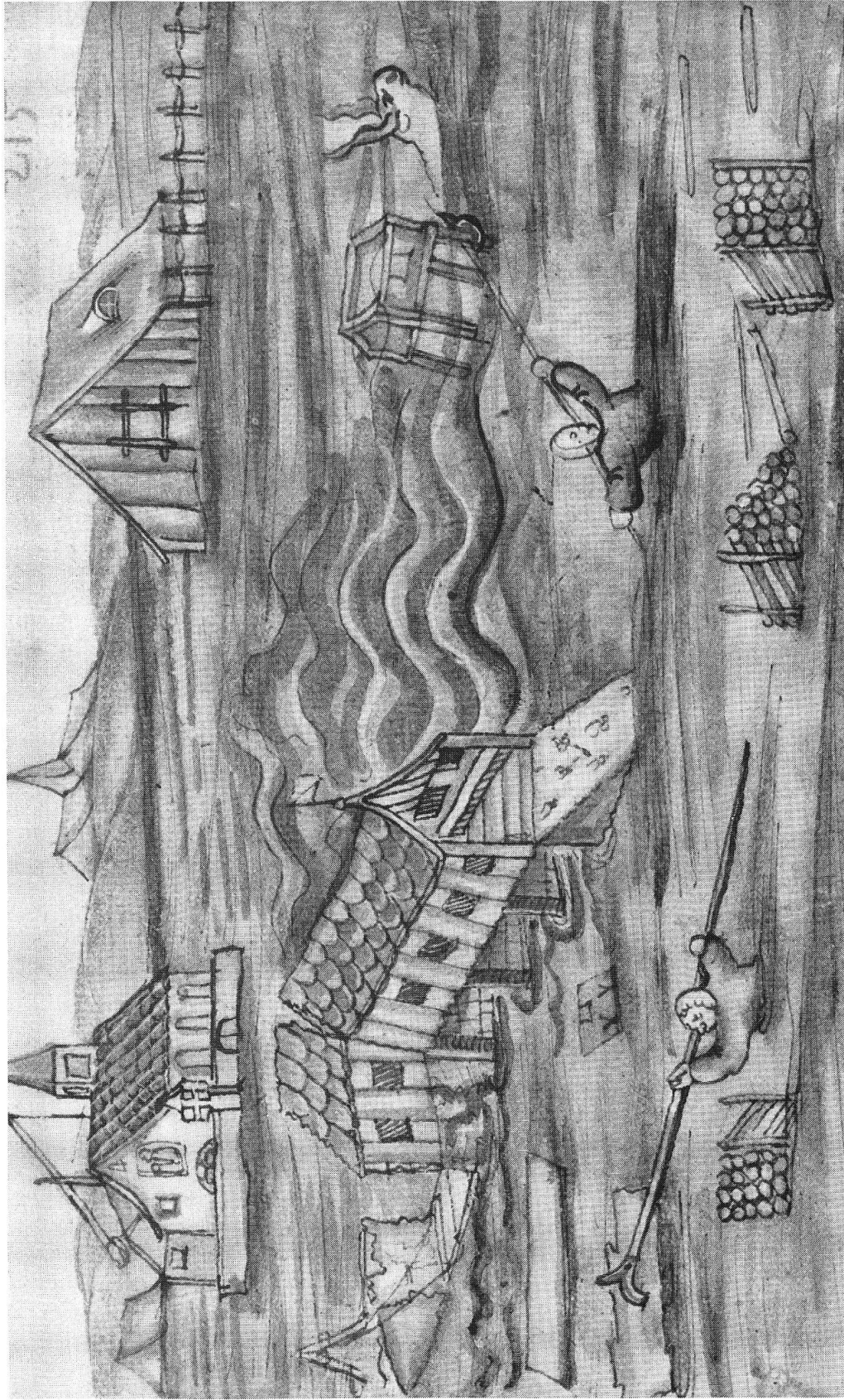


Abb. 4: Überschwemmung der Sihl am 7. Juli 1562. Mit langstieligen Flösserhacken wird zu retten versucht, was noch zu retten ist. — Wickiana, F 14, 215, Handschriftenabteilung, Zentralbibliothek Zürich (Photo: ZB).

Waldes und im Kampf gegen die Erosion zielten je nach Gegend auf die Einschränkung der Weide und der Brennholznutzung durch Bauern ab oder verbotene Köhlerei, Holzexporte wie auch das Anlegen von neuen Wegen und Brücken in Wäldern<sup>63</sup>.

Aufbauend auf die Konzeption der Historischen Geographie zu Beginn dieses Jahrhunderts, erforschte Friedrich Mager die Entwicklung sowie die kulturelle und ökonomische Funktion des Waldes im norddeutschen Raum<sup>64</sup>. Sämtliche Formen der extensiven Waldwirtschaft wie beispielsweise Mast, Weide, Ackerbau oder Bienenzucht (Zeiderei, Beutnerei) werden in ihrer Bedeutung für Stadt und Land ausführlich berücksichtigt und dargestellt. Die Bauern, ihre Tiere und Gespanne hatten vielfältige Belastungen zu ertragen, indem sie verpflichtet waren, die Ämter und Städte — Behörden, Beamte, Hof und teilweise auch Bürger — mit Holz zu versorgen. Die Schädigung und Hemmung der Landwirtschaft steht hier für einmal zur Debatte und nicht nur wie sonst üblich, diejenige des Waldes<sup>65</sup>.

Als ebenso fruchtbar für die historische Umweltforschung erweisen sich einzelne Ergebnisse von Timm<sup>66</sup>: Wirtschaftliche Bedürfnisse der Städte im 14. und 15. Jahrhundert liessen den Wert des Holzes steigen und leiteten einen Strukturwandel ein. Die Selektion der Böden erfolgte im Vergleich zur hochmittelalterlichen Rodungszeit nach neuen, mehr städtisch geprägten Kriterien, die Wald-Feldwirtschaft im nordwestlichen Teil Deutschlands wurde aufgegeben<sup>67</sup>. Rangierte die Schweinemast bei bäuerlichen Waldnutzungsberechtigten früher noch vor der Bau- und Brennholznutzung, so ging die Anzahl gehaltener Schweine in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts spürbar zurück<sup>68</sup>. Eine Konsequenz dieser «mehr städtisch geprägten Kriterien» — nämlich die Waldschutzmassnahmen der holzabhängigen Städte — brachte Schubert in einem neueren Aufsatz kurz und prägnant auf den Nenner: «Einschränkung der Allmendnutzung»<sup>69</sup>. Wie diese im konkreten Fall aussah, wird noch darzustellen sein.

<sup>63</sup> A.a.O., 181—186.

<sup>64</sup> Friedrich Mager, *Der Wald in Altpreußen als Wirtschaftsraum*, 2 Bde., Köln, Graz 1960.

<sup>65</sup> A.a.O., 199—200.

<sup>66</sup> Albrecht Timm, *Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer*, Köln, Graz 1960.

<sup>67</sup> A.a.O., 86/7. Unter Wald-Feldwirtschaft oder auch Waldfeldbau wird je nach Autor und Forschungsrichtung verschiedenes verstanden: Die einen bezeichnen damit die Wirtschaftsformen, bei denen ein Stofftransfer vom Wald auf die Äcker stattfindet, z. B. bei Plaggendüngung, die anderen meinen damit Einschläge im Wald, wo der Boden zwischen einzelnen Bäumen als Weide (Hudewald) oder periodisch als Acker (Brandfeldbau) bewirtschaftet wurde.

<sup>68</sup> A.a.O., 60—62.

<sup>69</sup> Schubert, *Der Wald: wirtschaftliche Grundlage der Stadt*, 264.

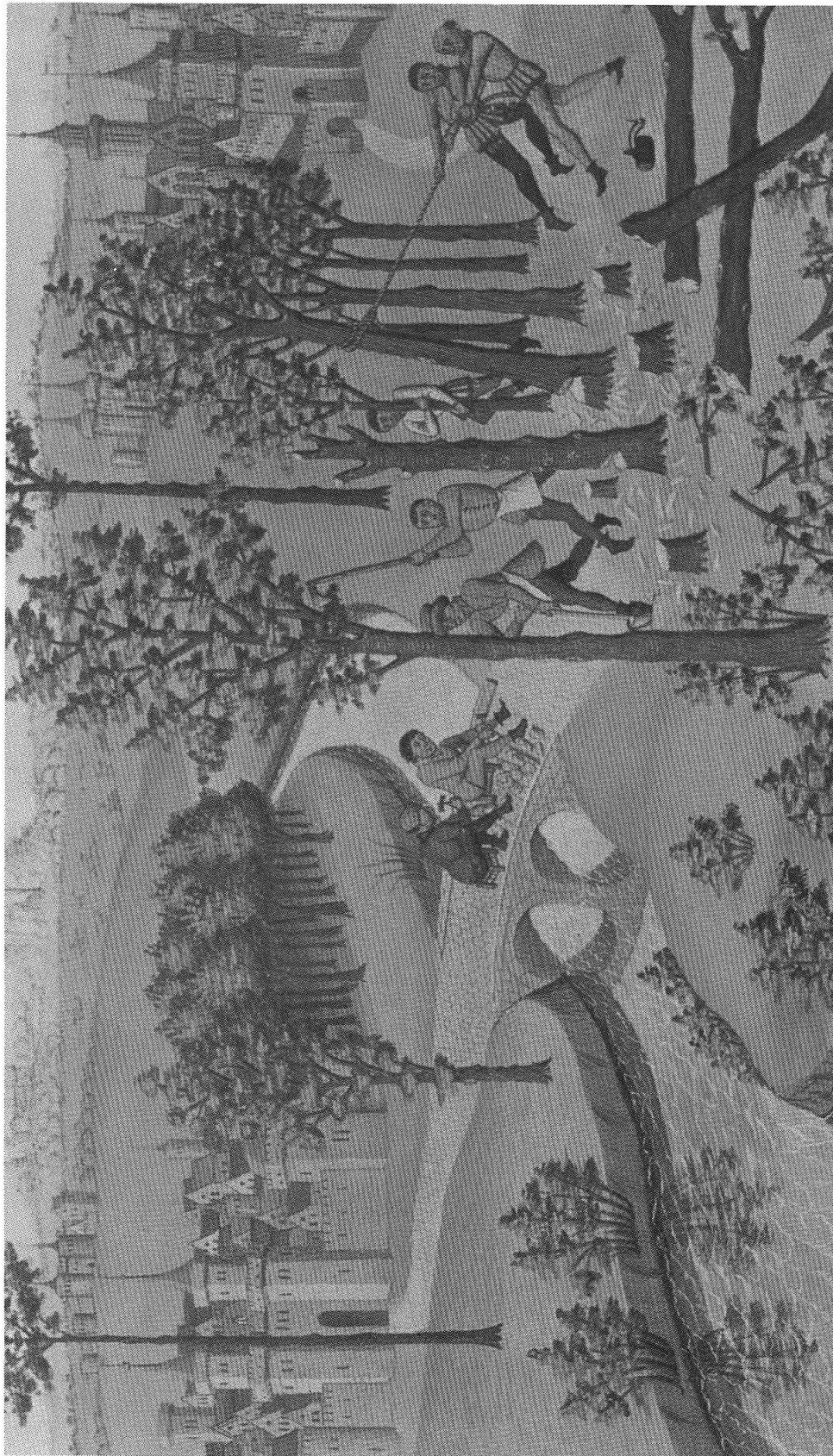


Abb. 5: Dem Bau einer neuen, gepflästeren Strasse vor den Toren einer Stadt in Flandern muss eine Baumgruppe weichen. Vor dem Fällen der Bäume wurden diese möglichst weit hinauf entastet; der keilförmig eingehauene Stamm wird mit Hilfe eines Seiles umgerissen. — Bibliothèque Royale, Brüssel (Photo aus: Hans Hürzer, Die Strasse. Vom Trampelpfad zur Autobahn. Lebensadern von der Urzeit bis heute. München 1971, Abb. Nr. 179, S. 153).

## 2.4. Forstgeschichte und allgemeine Geschichte

Die Feststellung K. S. Baders und in der einschlägigen Literatur noch heute verbreitete Ansicht, dass Wald und Allmende eine bloße Nutzungsreserve darstellte, dürfte jedenfalls längst überholt sein<sup>70</sup>. Überhaupt erfährt der Wald in der Geschichtsforschung von heute — aufgerüttelt durch das Waldsterben — eine gänzlich neue Bewertung. Deutlich wird dies bei Radkau/Schäfer, die den Zusammenhang der Forstgeschichte und der allgemeinen Geschichte wenigstens thematisierten, auch wenn sie konstatierten, dass beispielsweise über die Holzpolitik der Städte oder die Strategien der Zukunftsvorsorge bei der Holzbeschaffung praktisch nichts bekannt ist<sup>71</sup>.

Schon Timm<sup>72</sup> musste feststellen, dass Wald und Waldnutzung von der Wirtschafts- und Agrargeschichte im allgemeinen nur gestreift wird, obwohl anerkannt ist, dass Holz der wesentlichste Rohstoff des städtischen und ländlichen Gewerbes darstellte. Siedlungsgeographische oder -geschichtliche Arbeiten betonen zwar den Prozess des Rodens, die kontinuierliche Waldnutzung wird dagegen vernachlässigt<sup>73</sup>. Im Rahmen Historischer Umweltforschung drängt sich ein Aufarbeiten solch «vergessener» Aspekte heute geradezu auf. Fehn<sup>74</sup> erachtet es als Aufgabe der Historischen Geographie, die allmähliche Umwandlung der Naturlandschaft in die gegenwärtige Kulturlandschaft zu erforschen. Im Blickpunkt seien die aktive Gestaltung der Landschaft durch den wirtschaftenden Menschen genauso wie die unbeabsichtigten, negativen Folgen seines Handelns wie etwa Bodenerosion oder Versumpfungen.

Im allgemeinen berücksichtigt die französische Forschung viel deutlicher die Komplementarität des Waldes zur bäuerlichen Wirtschaft ebenso wie den Aspekt des Eigennutzes einiger weniger Privilegierter, die sich mit Hilfe von

<sup>70</sup> Karl Siegfried Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Bd. 1: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957, 49.

<sup>71</sup> Radkau/Schäfer, Holz, 16.

<sup>72</sup> Timm, Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland, 4/5.

<sup>73</sup> Deutlich widerspiegelt sich diese Forschungssituation auch im Kapitel «Natur und Umwelt, Rodung und Siedlung» bei: Werner Rösener, Bauern im Mittelalter, München 1985, 40–54. Rösener umschreibt die Waldnutzung, so gut sie eben bekannt und historisch gesichert ist: «Die Weideflächen der Allmende dienen dem Vieh als gemeinsame Weide, und ebenso stehen die Gemeinwäldungen allen dorfansässigen Bauern zur Nutzung offen. Der Wald, der teils Hochwald, teils mit Weideplätzen durchsetzter Buschwald ist, dient den Bauern als Waldmast für die Schweine, als Fundstelle für dringend benötigtes Bau- und Brennholz und als Quelle von allerlei nützlichen Dingen wie Laub, Beeren oder Honig.» A.a.O., 56.

<sup>74</sup> Klaus Fehn, Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung in Mitteleuropa aus historisch-geographischer Sicht. In: Kellenbenz (Hrsg.), Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung, 277–290.

Mandaten und Forstordnungen einen Wirtschaftsraum oder Jagdbezirk reservierten<sup>75</sup>. Offensichtlich gehen sie von einem weitergefassten Waldbegriff aus, als dies in der deutschsprachigen (Forst-)Literatur überwiegend der Fall ist. Ein Grund mag auch darin liegen, dass im Deutschen für den Wald, je nach der Art, wie er genutzt wurde, verschiedene Bezeichnungen wie Plenter-, Femel-, Eichenschäl-, Mittel- oder Niederwald geprägt wurden<sup>76</sup>. Forstfachleute führten nach 1800 die hier aufgezählten Fachbegriffe ein, die folglich keine Quellentermini sind.

Der Wald bildete in einzelnen Gegenden, wie oben dargelegt werden konnte, nicht nur eine Ergänzung zu den Acker- und Weideflächen, sondern war vielmehr integraler Bestandteil der landwirtschaftlichen Wirtschaftsformen, was sich zwangsläufig auf sein jeweiliges Erscheinungsbild auswirkte. Deshalb darf der mittelalterliche Niederwald nicht einfach als degenerierter Hochwald angesehen werden. In Kärnten und der Steiermark wurden beispielsweise ausgesprochene «Grenzertragsböden» bis in Höhen von 1500 m ü. M. in einer, von der Mediävistik wenig beachteten Form der Waldfeldnutzung bewirtschaftet: Je nach Lage und Mikroklima wurde der Strauch- und Niederwald in regelmässigem Turnus von zehn bis fünfzehn Jahren abgebrannt («Brennwald»), anschließend der Boden mit Getreide durch kreuzweises Eineggen angesät, der dann nach der Ernte noch für drei bis zehn Jahre als Weidefläche diente. Diese Brandnutzungsflächen hätten den 420fachen Samenertrag geliefert<sup>77</sup>. Eine ähnliche Nutzungsart in Kahlschlägen beschreibt Koller: Nach dem Schlagen und Abtransportieren des Holzes wurde das verbliebene Gestrüpp und Astwerk verbrannt, die Asche untergepflügt oder -gehackt und der so gedüngte Boden ein bis zwei Mal mit Getreide («Brandgetreide») angesät, um ihn dann wieder der Bewaldung zu überlassen<sup>78</sup>.

Einen hohen Stellenwert nahm quer durch das Mittelalter auch das Abstreifen von Blättern oder Abhauen von jungen Zweigen zu Futterzwecken ein. Dies dokumentiert der Sprachforscher Jost Trier auf sehr anschauliche Weise. Er zeigt, dass die in den Quellen gängige Formel von «wunne und weide» keineswegs tautologisch zu verstehen ist, sondern dass Wunne die Nutzung des Fut-

<sup>75</sup> Jacques Heers, *L'Occident aux XIV<sup>e</sup> et XV<sup>e</sup> siècles. Aspects économiques et sociaux*, Paris 1973, 60–63; Roland Bechmann, *Des arbres et des hommes. La forêt au moyen-âge* (Flammarion) 1984, 27–32; Louis Badré, *Histoire de la forêt française*, Paris 1983, 53.

<sup>76</sup> Die verschiedenen Arten der Holznutzung (Betriebsformen) werden näher beschrieben bei: Hasel, *Forstgeschichte*, 189–196.

<sup>77</sup> Othmar Pickl, *Brandwirtschaft und Umwelt seit der Besiedelung der Ostalpenländer*. In: H. Kellenbenz (Hrsg.), *Wirtschaftsentwicklung*, 27–55, 42, 45.

<sup>78</sup> Koller, *Forstgeschichte des Landes Salzburg*, 115/6.

terlaubes von Bäumen, Sträuchern und Hecken umfasst, während Weide die Nutzung des Grases vom Boden bezeichnet<sup>79</sup>.

Die Haubergwirtschaft des Siegerlandes wird heute als Musterbeispiel angesehen für die geglückte Zusammenarbeit von bäuerlichen Genossenschaften, der Eisenindustrie und des Ledergewerbes. Auch gilt sie als besonders ausgeklügelte Form der Feldwaldwirtschaft. Im Frühjahr wurde jeweils das Holz, mit Ausnahme der Eichen, geschlagen und zu Brennholz aufgearbeitet; die verbliebenen Eichen schälte man, sobald sie austrieben, um zur Lohegewinnung an die Gerbereien verkauft zu werden. Das restliche Holz wurde geköhlt und ebenfalls weiterverkauft. Nun konnte das verbliebene Strauchwerk niedergebrannt und der Boden zwischen den Wurzelstöcken mit Roggen eingesät werden. Die Viehweide nach der Ernte im folgenden Jahr blieb eingeschränkt, bis der Baumnachwuchs und die Stockausschläge nach vier bis fünf Jahren dem «Vieh entwachsen» waren. Solche Zyklen dauerten höchstens zwanzig Jahre bis wieder mit der Brennholz- und Lohenutzung begonnen werden konnte<sup>80</sup>.

Die Tatsache, dass der Wald aus der mittelalterlichen Gesamtwirtschaft nicht wegzudenken war, liess Forstfachleute schon vor fünfzig Jahren fordern, dass eine Darstellung des Waldes die «Ganzheitsbeziehungen» beachten müsse — also wirtschaftliche und kulturelle Aspekte miteinzubeziehen habe<sup>81</sup>. Köstler plädierte bereits damals für ein interdisziplinäres Arbeiten von Forstwissenschaftlern und Fachhistorikern ebenso wie für regionale Einzeluntersuchungen, um spezielle Fragen, beispielsweise nach herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Ansprüchen auf bestimmte Waldungen, genauer klären zu können. Von seiten der Fachhistoriker fanden bis heute nur wenige den Zugang zum Thema «Mensch und Wald» oder «Wald und Wirtschaft», doch vermag das neuerwachte historische Interesse an der Umwelt dies vielleicht in absehbarer Zeit zu verändern<sup>82</sup>.

Von anderer Seite bestehen aber durchaus Ansätze, natur- und sozialwissenschaftliche Aspekte beim Thema «Wald» miteinander zu verknüpfen. In dieser Absicht stellte Barthelmess vorwiegend Literaturdokumente seit dem 18. Jahrhundert zusammen, welche — in langen Auszügen abgedruckt und von ihm

<sup>79</sup> Jost Trier, *Venus. Etymologien um das Futterlaub*, Köln, Graz 1963, 79—81.

<sup>80</sup> Radkau/Schäfer, *Holz*, 107—110; Siefert, *Der unterirdische Wald*, 207/8.

<sup>81</sup> Josef Köstler, *Wald und Forst in der deutschen Geschichtsforschung*. In: *Historische Zeitschrift* 155/1937, 461—474, 465.

<sup>82</sup> Als neuestes Beispiel kann etwa folgende vom Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz publizierte Untersuchung angeführt werden: Christian Pfister u. a., *Witterungsextreme und Waldschäden in der Schweiz. Eine historisch-kritische Untersuchung*, Bern 1988.

kommentiert — die naturgesetzlichen wie geistesgeschichtlichen Bezüge der Menschen zum Wald veranschaulichen<sup>83</sup>.

## 2.5. Wald- oder Forstgeschichte?

In einem 1973 von einer Gruppe von Forstwissenschaftlern herausgegebenen «Leitfaden» werden allgemeine Richtlinien zur Methodik und zur Abgrenzung der zwei Forschungsrichtungen «Forstgeschichte» und «Waldgeschichte» aufgestellt<sup>84</sup>. Dabei steht «Forstgeschichte» als umfassender Begriff für die mannigfaltigen Beziehungen zwischen Mensch und Wald, während in der Waldgeschichte das Hauptaugenmerk auf den vom Menschen nicht beeinflussten Wald gerichtet wird, auf Veränderungen in der Waldausdehnung, auf Baumartenverteilung und Bestandesaufbau. Standort, vegetationskundliche und Klimafragen spielen hierzu eine zentrale Rolle, wobei mit Hilfe der Pollenanalyse, Dendrochronologie und der Radio-Carbon-(C 14-)Methode das Bild des nacheiszeitlichen, vom Menschen noch unberührten Waldes rekonstruiert werden soll.

Im Leitfaden wird betont, dass eine klare methodische Trennung nicht möglich sei, dass aber einzelne Arbeiten von der Fragestellung her eher forst- beziehungsweise waldgeschichtlich orientiert seien<sup>85</sup>. Dass je nach Forschungsziel unterschiedliche Fragen gestellt werden, erscheint auch in der Geschichtswissenschaft als selbstverständlich. Die vorgenommene Trennung in Forst- und Waldgeschichte impliziert aber ein Vorverständnis, das bei den Naturwissenschaften überhaupt als grundlegend erscheint: Waldgeschichte behandelt den Wald als Teil der Natur, während der Mensch lediglich als aussenstehender und beeinflussender Faktor, genauso wie Bodenqualität oder Klima, verstanden und berücksichtigt wird<sup>86</sup>. Der Idee vom natürlichen Gleichgewicht in der Natur verpflichtet, so wie offenbar sämtliche ökologischen Untersuchungen seit Darwin<sup>87</sup>, werden menschliche Aktivitäten als Eingriffe interpretiert, während die Natur als etwas absolutes dasteht.

<sup>83</sup> Alfred Barthelmess, Wald. Umwelt des Menschen. Dokumente zu einer Problemgeschichte von Naturschutz, Landschaftspflege und Humanökologie, Freiburg, München 1972.

<sup>84</sup> Leitfaden für die Bearbeitung von Regionalwaldgeschichten, Reviiergegeschichten und Bestandesgeschichten. Hrsg. von IUFRO subject Group S 6.07, Zürich 1973.

<sup>85</sup> A.a.O., 12.

<sup>86</sup> Das Verhältnis von Wald- und Forstgeschichte ist ausführlicher dargestellt bei: Anton Schuler, Forstgeschichte in forstlicher Planung und Tätigkeit. In: SZF 132/1981, 243—256.

<sup>87</sup> Clarence J. Glacken, Zum Wandel der Vorstellungen, 184.

Als logische Konsequenz dieser Optik resultiert, dass ein vom Menschen unberührter Wald gewissermassen als Eichwert oder Ideal angesehen und die Entwicklung hin zum heutigen Zustand als eine einzige Abfolge von Übernutzung und Erholung geschildert werden kann. Menschliche Notzeiten — Pest, Krieg — und vor allem der spätmittelalterliche Bevölkerungsrückgang werden nur mit solchen der Erholung für die Wälder verknüpft, während bei demographischem und wirtschaftlichem Wachstum deren Beraubung und Zerstörung droht.

Von allgemein historischer Seite ist dieser These ansatzweise von Radkau/Schäfer widersprochen worden, indem als Folge gestiegener Holzbedürfnisse mangelnde Transportkapazitäten, überforderte Forst- und Holzämter sowie steigende Kosten und Holzpreise als ebenso wirksame Gegenkräfte zum oft dargestellten schrankenlosen Raubbau verstanden werden<sup>88</sup>; sonst interessierte sich die Geschichtswissenschaft für den sich wandelnden Umgang des Menschen mit dem Wald und die verursachten Veränderungen des gesamten Ökosystems bis vor kurzem nur wenig. Entsprechend blieben forstgeschichtliche Untersuchungen weitgehend unbeachtet und unkritisiert.

Versteht man den Menschen als Teil der Natur und des Ökosystems insgesamt, wie dies im Rahmen Historischer Umweltforschung gefordert wird, so erübrigt sich die, wenn auch nur formale, Trennung von Forst- und Waldgeschichte. Historiker und Historikerinnen wie beispielsweise Radkau/Schäfer sprechen denn auch bloss von Waldgeschichte oder Geschichte des Waldes, obwohl sie gemäss der im Leitfaden vorgenommenen Unterscheidung von Forstgeschichte reden müssten. Eine historische Analyse kann den Wald — sei es nun als Nahrungs- und Rohstoffressource oder als klimabeeinflussender Faktor —, nur innerhalb der gesamten Beziehungen zwischen Mensch und Umwelt angemessen interpretieren, sie kann ihn demzufolge auch nur als Teil der Kultur- und nicht etwa der scheinbar weniger vom Menschen beeinflussten Naturlandschaft verstehen; erwünscht ist letztlich ein besseres Verständnis kultureller Entwicklungsprozesse genauso wie der natürlichen Vorgänge.

<sup>88</sup> Radkau/Schäfer, Holz 150, 152, 270/1.



## Teil II: Sihlwald

### 1. Der Wald im Wirtschaftsleben des 15. und 16. Jahrhunderts

Alternativen zum Wald als Energie- und Rohstofflieferant gab es im 15. und 16. Jahrhundert kaum. Ohne Ausnahme waren alle vom Brennholz zum Kochen und Heizen abhängig. Holz war allgegenwärtig, als Werk- oder Gewerbeholz für Tischler, Küfer oder Gerber, als Bauholz für Zimmerleute oder als Brennholz für Schmiede, Bäcker, Bleicher und Hebammen<sup>1</sup>. Für die Bauern war der Wald nicht nur des Holzes wegen lebenswichtig: Hier konnten sie auch ihre Schweine mästen und das Vieh zur Weide treiben. Pilze, Beeren, Kräuter, Wildfrüchte, Nüsse, Honig sowie das Wild spielten in der alltäglichen Ernährung eine wichtigere Rolle als man sich das heute gemeinhin vorstellt.

Die gesamte Waldnutzung war eng in den saisonalen Rhythmus der Landwirtschaft eingebunden. Führten Witterungseinflüsse zu Missernten, so musste die Nahrung anderswoher beschafft werden; der Wald bot den Bauern in Zeiten der Hungersnot gewisse Ausweichmöglichkeiten. In den anwachsenden Städten mit dem aufblühenden Handel und Gewerbe verstärkte sich die Nachfrage nach der Ressource Holz. Ihr Interesse musste mit den abweichenden Bedürfnissen der Bauern koordiniert werden. Regelungen waren zu treffen; Nutzungseinschränkungen oder gar -verbote wurden erlassen und führten zwischen Dörfern und Städten oder zwischen Grundherren und Bauern sowie zwischen Bauern und Taunern zu zahlreichen Konflikten.

Zu Fragen der wechselnden und engen Beziehungen zwischen Wald und Wirtschaft, zwischen Forst- und Agrarwirtschaft, wie überhaupt zwischen Mensch und Umwelt, bestehen in der allgemeinen historischen sowie der forstgeschichtlichen Literatur erhebliche Forschungslücken. Wie prägte der Wald die mittelalterlich-menschliche Existenz und wie veränderte sich dieser durch die Beanspruchungen der Menschen? Wie hatte ein Wald auszusehen, um die vielfältig sich überlagernden Interessen befriedigen zu können? Wie flexibel reagierte die Waldwirtschaft auf einen Bedürfniswandel und wie weit konnten Bauern ihre Nutzungsgewohnheiten angesichts der breiten Abhängigkeiten überhaupt verändern?

Solche und ähnliche Fragen blieben bisher vorwiegend den Forstfachleuten oder Naturwissenschaftlern überlassen. Doch wenig beachtete Quellen sowie

<sup>1</sup> Einen guten Überblick über die grundsätzliche Bedeutung des Waldes für die mittelalterliche Stadt bietet Schubert, *Der Wald: wirtschaftliche Grundlage*, 257–274.

ein wiederholtes «Lesen» bekannter und erschlossener Quellen unter neuen Fragestellungen versprechen auch Historikerinnen und Historikern einen gewissen Aufschluss. Bedingung bleibt allerdings, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse mit solchen der Agrar-, der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgeschichte verbunden und dadurch überprüft, beziehungsweise in einen zeitgeschichtlichen Zusammenhang gestellt werden. Die Selektion der Böden und Pflanzen, die permanenten Eingriffe der Menschen in die Natur zeitigten ihre Auswirkungen auch im ökologischen Gleichgewicht abgelegener oder grosser, zusammenhängender Wälder. Die relativ kleinräumige Gliederung der Landschaft, unzählige, bei der Rodung stehengebliebene Gehölze sowie mit Sträuchern bewachsene Borte und Hügel oder zahlreiche Hecken und Grünhäge boten einer Vielfalt von Kleintieren, besonders Vögeln, Unterschlupf und Nahrung.

Der Wald, bisher von der allgemeinen Geschichte allzu stiefmütterlich behandelt, bedarf in der Geschichte des Mittelalters einer grundsätzlicheren Betrachtung und Bewertung. Seine Bedeutung als Rohstoffressource, als Energieträger, als Nahrungsgrundlage für Menschen und Vieh oder als möglicher Arbeitsort für Tagelöhner und Bauern wurde zwar oftmals angetönt, blieb aber weitgehend unerforscht<sup>2</sup>. Im Zuge von neuen Fragestellungen — vor allem im Rahmen der allmählich sich etablierenden Umweltgeschichte entwickelt — bietet sich für die Aufarbeitung der Geschichte des Waldes ein geradezu ideales Umfeld.

## 2. Literatur und Quellen

Seit Ende des 19. Jahrhunderts forderte der im Besitz der Stadt Zürich stehende Sihlwald zu einer Reihe von wissenschaftlichen Publikationen heraus. 1883 erschien die erste, 1902 bereits die zweite, überarbeitete Auflage von Ulrich Meisters «Stadtwaldungen von Zürich»<sup>3</sup>. Meister war seit 1875 Stadtforstmeister und somit auch «Chef» über den Sihlwald, der noch heute mit seinen nahezu

<sup>2</sup> Vgl. etwa Geschichte der Schweiz — und der Schweizer. In Bd. 1 ist überhaupt nie die Rede vom Wald oder seinen Nutzungsformen, in Bd. 2 widmet F. de Capitani der wirtschaftlichen Bedeutung von Wäldern ganze vier Sätze, 106/7.

<sup>3</sup> Ulrich Meister, Die Stadtwaldungen von Zürich, Zürich 1883, 1903<sup>2</sup>.

1025 ha eine für mittelländisch-schweizerische Verhältnisse grosse, zusammenhängende Waldfläche bildet<sup>4</sup>.

1924 feierte die Stadt den 500jährigen Geburtstag «der städtischen Forstverwaltung Zürich» mit einer Schrift von Forstingenieur Leo Weisz, in welcher wiederum die Eigentumsverhältnisse sowie die Verwaltung des Sihlwaldes zentrale Themen bildeten. 1424 war nämlich erstmals ein Sihlherr, Rudolf Netstaller, gewählt worden, der das «Silwaldamt» und das «Silamt» in einer Person vereinigte und in erster Linie für die Trift von Sihlwaldholz auf der Sihl verantwortlich zeichnete<sup>5</sup>.

Bereits im Jahre 1938 sollte erneut eine Festschrift verfasst werden: diesmal zum Thema «600 Jahre Holzversorgung der Stadt Zürich»<sup>6</sup>. Anscheinend brachten «mühsame und zeitraubende Archivstudien» den ursprünglichen Zeitplan der drei beauftragten Forstfachleute Leo Weisz, Heinrich Grossmann und Ernst Krebs aber offensichtlich um Jahrzehnte durcheinander. Jedenfalls erschienen die damals in Angriff genommenen Arbeiten erst 1983 in zwei neu zusammengestellten und bearbeiteten Bänden unter dem abgeänderten Titel «650 Jahre zürcherische Forstgeschichte» und unter Mitarbeit von Anton Schuler sowie dem einzigen Fachhistoriker Peter Witschi<sup>7</sup>.

Besonders intensiv mit den «Waldungen der Albis- und Zimmerbergkette» beschäftigte sich Ernst Krebs seit 1933<sup>8</sup>. Nach eingehenden Quellen- und Literaturstudien, dazu gehörte auch eine Waldkartierung, äusserte er sich zu Fragen der Eigentumsverhältnisse, der frühen Nutzungsformen quer durch die Geschichte bis zur aktuellen Bewirtschaftung ebenso wie zu Veränderungen in der Waldfläche oder dem Vorkommen einzelner Holzarten. Der aktuelle forst-

<sup>4</sup> Meister sass ausserdem im Kantonsrat (1872–1916) und gelangte als Präsident der liberalen Partei 1881 in den Nationalrat; 1883 wurde er Verwaltungsratspräsident der «Neuen Zürcher Zeitung», im Militär diente er als Divisionär. Zu seiner Biographie vgl. Hans Schmid, Ulrich Meister. Ein Zürcher Politiker 1838–1917, Zürich 1925. Zudem: Biographisches über Stadtforstmeister Dr. h.c. Oberst Hans Ulrich Meister, in: BVS 12/1962, 27/8.

<sup>5</sup> Leo Weisz, Studien zur Geschichte der Zürcher Stadtwaldungen. In: Festschrift zur Feier des 500jährigen Bestehens der städtischen Forstverwaltung Zürich, Zürich 1924, 63.

<sup>6</sup> Vgl. Grossmann u. a., Holzversorgung und Forstverwaltung im 19. und 20. Jahrhundert. In: 600 Jahre Holzversorgung der Stadt Zürich, Bd. 2, Heft II, Zürich 1938. Heft I erschien noch 1965, danach wurde die Konzeption geändert.

<sup>7</sup> 650 Jahre zürcherische Forstgeschichte, 2 Bde. Bearb. von L. Weisz, H. Grossmann, E. Krebs, A. Schuler, P. Witschi. Bd. 1: Forstpolitik, Waldbenutzung und Holzversorgung im Alten Zürich, Einleitung, 10.

<sup>8</sup> Ernst Krebs, Die Waldungen der Albis- und Zimmerbergkette, Diss. ETH Zürich, Winterthur 1947.

geschichtliche Forschungsstand über das Gebiet des Sihlwaldes dürfte im wesentlichen auf den diversen Arbeiten von Krebs basieren. Er war auch der hauptsächliche Verfasser sowie Bearbeiter der einzelnen Beiträge von «650 Jahre Zürcher Forstgeschichte».

Der Sihlwald stellte für die Forstgeschichte seit mehr als einem Jahrhundert ein Objekt von besonderem Interesse dar. Diese Tatsache muss einerseits darauf zurückgeführt werden, dass die Quellenlage als besonders günstig anzusehen ist, andererseits aber auch darauf, dass dieser Wald von relativ grosser Ausdehnung sich seit Jahrhunderten im Besitz der Stadt Zürich befindet, was keineswegs selbstverständlich ist. Der Sihlwald wurde früher und intensiver primär wegen des Holzes genutzt, denn er hatte die riesigen Holzbedürfnisse der aufstrebenden Limmatstadt zu sichern, während andere Wälder auf der Zürcher Landschaft noch lange vorwiegend als Weide- und Allmendland bewirtschaftet wurden. Als Zürichs wichtigster Holzzubringer galt im Verlaufe des ganzen Mittelalters die Sihl, und zwar nicht nur für Sihlwaldholz, sondern ebenso für Holzimporte aus dem höher gelegenen, weiten Einzugsgebiet von Einsiedeln.

Die holzwirtschaftlichen Bedürfnisse und regen Aktivitäten Zürichs hatten zur Folge, dass zur Geschichte des Sihlwaldes zahlreiche Dokumente erhalten blieben, wobei sich darin jedoch meist nur die einseitige Sicht der ausschliesslich am Holz interessierten Stadtobrigkeit widerspiegelt. Welche Bedürfnisse hatten dagegen die direkten Nachbarn des Sihlwaldes, wo und wie konnten diese befriedigt werden? Kam es zu Nutzungsstreitigkeiten oder Kooperation zwischen städtischer Obrigkeit und bäuerlichen Untertanen? Um solche Fragen beantworten zu können reichen natürlich die forstgeschichtlich interessanten, grösstenteils ungedruckten Quellen des Sihlwaldes im Stadt- wie im Staatsarchiv Zürich kaum aus. Denn die meisten Sihlwaldanstösser im 15. Jahrhundert waren Lehensleute des Klosters Kappel oder des Fraumünsters. Um das diesbezügliche Wissensdefizit überhaupt erst offenzulegen, werden im dritten Teil dieser Arbeit die Wirtschaftsstrukturen dieser Kappeler Lehenshöfe genauer untersucht.

Um nochmals auf das teilweise bis heute vorherrschende Selbstverständnis von Forstfachleuten zurückzukommen, soll eine ganze Passage aus der Zusammenfassung von Krebs' Dissertation zitiert werden:

«Die Forstwirtschaft des vergangenen Jahrhunderts (...) hat eine gewaltige Leistung vollbracht. Nach einer langen Zeit schlimmster Waldverwüstung ist oft gegen den Widerstand der (...) Waldbenützer (...) durch intensive Kulturtätigkeit und immer bessere Waldpflege eine Periode des mühevollen Aufbaues gefolgt. Aus den zerfallenen, ungepflegten, übernutzten und verlichteten Waldungen sind meist gutbestockte, in ihrem Vorrat bedeutend angereicherte, regelmässig gepflegte Bestände erzogen worden. Gute Waldstrassen wurden ausgebaut und die waldbaulichen Verhältnisse stark gefördert. Diesen Leistungen gebührt höchste Anerkennung. Sie allein ermöglichten, dass unser Wald während zwei Weltkriegen in bedeutendem Umfang die aus-

fallenden Brennstoffe durch Holz ersetzen und in erhöhtem Umfang das benötigte Nutzholz liefern konnte»<sup>9</sup>.

Was eine nach der Logik dieses Denkens erforschte Wald- oder Forstgeschichte implizieren kann, wurde im vorhergehenden Teil dargelegt. Den mittelalterlichen Waldnutzungsgewohnheiten kann sie jedenfalls kaum gerecht werden, weil mit Massstäben der Gegenwart, beispielsweise waldbaulichen Idealen und forstwirtschaftlichen Zielen, die Vergangenheit unter die Lupe genommen wird. Auch in der Dissertation des Historikers Witschi schimmerte ein ähnlicher Beurteilungsraster immer wieder durch<sup>10</sup>. Dass aber quellenkritische Methoden in der neueren Forstgeschichte mehr und mehr Eingang finden, zeigt etwa die Dissertation von Schuler zur Forstgeschichte des links der Sihl liegenden Gebiets des Höhronen zwischen Schindellegi und Ober-/Unterägeri<sup>11</sup>.

### 3. Einrichtung und Organisation städtischer Güterverwaltungen

#### 3.1. Sihlamt

Bereits Ende des 13. Jahrhunderts war Holz in der Stadt Zürich zu einem wertvollen Gut geworden. Das zeigen der Richtebrief und die Stadtbücher, wo 1292 erstmals — bei Busse und unter angedrohter Beschlagnahme der Schiffe und Flösse — verboten wurde, Zimmerholz und Lebensmittel auszuführen<sup>12</sup>. Angeblich hatte ein Brand in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts in der Stadt Zürich diese Massnahmen notwendig gemacht. 1341 wurde die unbewilligte Ausfuhr von Holz, Stickeln oder Schindeln erneut verboten, solche mit Bewilligung mit einem Zoll belegt<sup>13</sup>. 1407 hiess es bereits präzisierend, wer Holz zum Weiterverkauf suche, der dürfe dies weder in der Stadt tun, noch an der Sihl — dort, wo das Holz auf Schiffen, Flössen und per Trift jeweils angeliefert

<sup>9</sup> Krebs, Waldungen, 298.

<sup>10</sup> Witschi, Forstpolitik, 60.

<sup>11</sup> Anton Schuler, Forstgeschichte des Höhronen, Diss. ETH Zürich, Stäfa 1977.

<sup>12</sup> Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, Nr. 245, 96/7: Mit Zimmerholz wurde hier allgemein bereits weitgehend zugerüstetes Nutzholz umschrieben, hiess es doch «mit namen an tremeln, an langholtzern, an raven, an laden, an schindeln, an schyen, an steken»; Richtebrief der Burger von Zürich 1304, abgedruckt in: Archiv für Schweizerische Geschichte 5 / 1847, 149—291, Nr. 100—104, S. 262/3 (siehe bes. 262: «Von Silholze und wie man das geben sol»).

<sup>13</sup> Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, Nr. 248, 97.

wurde. Wer dagegen «an der Silen gewerb mit holtz triben (wolle), der sol es in dem wald koffen, ob er wil»<sup>14</sup>. Tischler, Schreiner, Wagner, Küfer, Gerber und andere Handwerker, die Holz als Rohstoff benötigten, sollten an der Sihl normal beliefert werden können. Die Stadt wollte also nicht einfach den Handel mit Holz generell unterbinden, sondern den Holzmarkt soweit kontrollieren, dass nicht jeder nach Belieben Holz aus der Stadt bringen konnte. In diesem Sinne strebte sie ein Handelsmonopol an.

Mit den Holzszöllen verschaffte sich die Zürcher Obrigkeit zusätzliche fiskalische Einnahmen und zugleich die Kontrolle und Beschränkung der Ausfuhr. Im Tarif für das kleine Ungelt, einer Art Besteuerung von Verkäufen, waren immer auch Beträge für die Ausfuhr von Schindeln, Zaunlatten und Stickel angegeben. 1341 kosteten Schindeln und Stickel pro Tausend 2 d, das Fuder Latten 4 d<sup>15</sup>; ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlten Exporteure dafür bereits doppelte und dreifache Beträge, die laufende Entwertung des Münzgeldes nicht miteingerechnet<sup>16</sup>.

Dass die Stadt Zürich den Wert des Holzes und damit auch des Waldes schon früh erkannte, scheint nur logisch. Die Begrenztheit der Waldressourcen zeigte sich offensichtlich zuerst beim Bau- und Nutzholz. Der Wald war Rohstofflieferant und zugleich wichtigster Energieträger (Brenn- und Kohlholz). Der von der Stadt Zürich relativ abgelegene Sihlwald erforderte zur Nutzung eine besondere Organisation, wollte der Rat dies nicht jedem einzelnen überlassen. Allein die Entfernung verunmöglichte, dass jeder Stadtbürger sich selber das gerade benötigte Holz aussuchen, fällen und herantransportieren (lassen) konnte.

1335 erwähnte ein Stadtschreiber erstmals «pfleger des Silwaldes», ohne dass deren Funktion jedoch genauer bestimmt werden könnte<sup>17</sup>. Nach der Umgestaltung und Neuorganisation des Rates im Jahre 1336 erschien der städtische Baumeister<sup>18</sup> zugleich als Verwalter des Sihlwaldes, was darauf hindeutet, dass die Stadt dort vor allem Bau- und Gewerbehholz, also geeignetes Stammholz suchte. 1356 beschlossen Rat und Bürgermeister, dass nebst andern «das ampt über den Silwalt» in den nächsten fünf Jahren neu besetzt werden sollte, was zeigt, dass das Sihlwaldamt also bereits selbständig von einem seither so genannten Sihl-

<sup>14</sup> A.a.O., Nr. 210, 365.

<sup>15</sup> A.a.O., Nr. 5, 222/3 und Nr. 248, 145/6.

<sup>16</sup> A.a.O., Nr. 48, 249; Nr. 61, 261 sowie QZW, Bd. 1, Nr. 650, 373.

<sup>17</sup> A.a.O., Nr. 186, 74.

<sup>18</sup> Als Einzelperson taucht der Baumeister erstmals 1322/23 auf. Ab 1343—49 legte Baumeister Joh. Hentscher, regelmässig Rechnung «von beiden amtern» ab, also auch über Einnahmen und Ausgaben betreffend Sihlwald. Vgl. F. Guex, Bruchstein, Kalk und Subventionen. Das Zürcher Baumeisterbuch als Quelle zum Bauwesen des 16. Jahrhunderts. In: MAGZ 53/1986, 10.

waldmeister geführt wurde<sup>19</sup>. Änderungen in der Verwaltung wurden im Laufe des 14. Jahrhunderts offenbar noch mehrmals vorgenommen<sup>20</sup>.

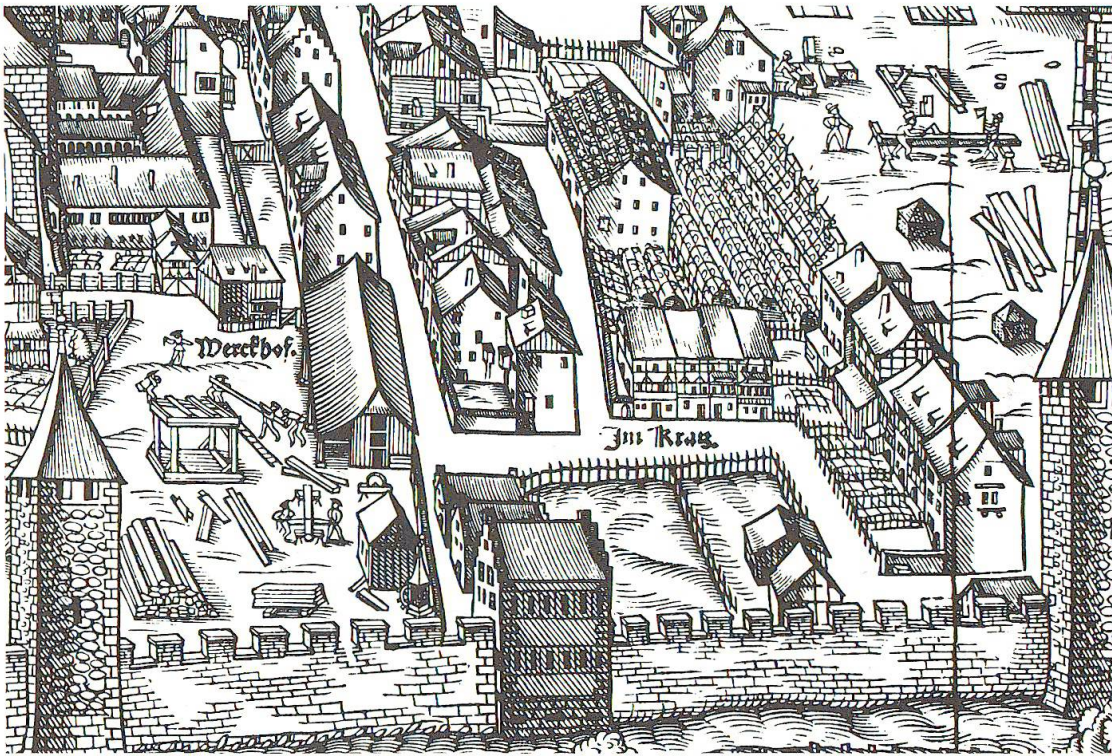


Abb. 6: Werkhof und Werkplatz des Bauamtes in Zürich. — Detail aus dem Stadtplan von Christoph Murer (1576) im Schweizerischen Landesmuseum Zürich (Photo: SLM).

Eine erneute Reorganisation des Sihlammtes erfolgte im Jahre 1424, als der Rat beschloss, dass ein Sihlherr von Rat und Bürgern aus dem kleinen Rat gewählt werden solle und

«sin pflicht ist zu der Sil und gemeiner Statt zugehörigem Silwald, so theils von den Hertzogen von Östreich verehrt teils aber erkaufft ist, gut sorg zu haben»<sup>21</sup>.

Er war auch dafür verantwortlich, die Stadt mit einer bestimmten Menge von Brennholz aus dem Sihlwald zu versorgen sowie die Holzflössung auf der Sihl und die Holzschläge im Wald zu überwachen. Gewisse Stadtbürger — Rats- und

<sup>19</sup> A.a.O., Nr. 367, 182.

<sup>20</sup> Weisz, Stadtwaldungen, 52—64; Grossmann, Der Wald im zürcherischen Sihlthal, in: BVS 15/1965, 10/11; Meister, Stadtwaldungen (1883), 70; Krebs, 650 Jahre, Bd. 1, 77—79.

<sup>21</sup> Zitat nach Krebs, 650 Jahre, 371; vgl. auch StZ III C 20, 1r und 3r.

Zunftmitglieder, Amtsleute, Pfarrer, Lehrer und Hebammen — erhielten nämlich jährlich Brennholz, das sogenannte Kompetenzholz. Als Lohn bezog der nunmehr so benannte Sihlherr Geld, Stamm- und Brennholz. Zur Erfüllung seines Amtes waren ihm vier Sihlwaldmeister unterstellt, später Bannwarte genannt, denen die Holzschläge sowie die Flössung des gefällten und aufgemachten Holzes jeweils für zwei Jahre verliehen wurde<sup>22</sup>. Weitere Untergebene, Holzfäller, Schröter, Spalter, Flöss- und Sihlknechte, Holzmesser oder Fuhrleute wurden teilweise von ihm entlohnt; auch darüber hatte er jährlich Rechen-schaft abzulegen.

### 3.2. Fraumünsteramt

Das am rechten Sihlufer liegende — Forst genannte — Waldgebiet war im Zuge der Güterausscheidungen im Verlaufe des 19. Jahrhunderts zum Sihlwald geschlagen worden. Weitere Teile dieses ehemaligen Fraumünsteramt-Forstes wurden den Gemeinden Thalwil und Horgen sowie den Korporationen Bannegg, Landforst und Neuforst zugeteilt. Die Vorfahren der Korporationsmitglieder hatten dort als Lehensleute der Fraumünsterabtei Zürich seit dem Mittelalter genau umschriebene Nutzungsrechte besessen<sup>23</sup>.

Mit der Säkularisierung des Fraumünsterbesitzes 1525 gelangte auch das Forst genannte Waldgebiet zwischen der Sihl und Oberrieden in die Hände der Stadt. Zur Zeit der Klosterverwaltung hatten sich bei einem Teil der Lehensbauern, die auf den Huben des Fraumünsters in der Nähe von Thalwil und Oberrieden sassen, bestimmte «Gerechtigkeiten» im Forst herausgebildet. Die Zahl der Berechtigten beschränkte sich ursprünglich auf zwölf Huben, betrug zum Zeitpunkt der Klosterübergabe jedoch fünfzehn. Gemäss einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Öffnung des Fraumünsters besassen die Bebauer dieser Ehofstätten das Recht, Brenn- und Zaunholz für den Eigenbedarf zu schlagen. Auf Bitte hin, war ihnen auch Bauholz zum Neubau oder zur Reparatur ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude zugesichert<sup>24</sup>. Vergleichbare und ähnliche

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Paul Kläui, Geschichte der Gemeinde Horgen, Horgen 1952. Vgl. v. a. 408—410, 246—252 (Allmend Reiti) und 252—261 (Eggholz).

<sup>24</sup> StZ III B 37/8; Weisz, Stadtwaldungen, 25—27 druckt eine ähnlich lautende, auf 1340 datierte Öffnung ab; Paul Kläui, Geschichte der Gemeinde Horgen, Horgen 1952, 145—147.

Rechte und Pflichten besaßen beispielsweise die Hofgenossen des Grossmünsters im Schwamendingerwald<sup>25</sup>.

Daneben gab es auch sogenannte «Hofwiggenossen», die im Forst «Hofwigburdenen»<sup>26</sup> (vermutlich zu Brennholzburdenen aufbereitete [Tannen-]Äste) nutzen durften; der Ausdruck «Hofwig» stand also gleichermassen für Bezugsberechtigte wie für ein bestimmtes Holzmass, das in einem Rodel folgendermassen umschrieben wurde:

«Es soll ouch söllich zinsholtz syben schüch lang und so gros sin das ein man zwo burdinen ab dem stumpen an den see mit einem rüwen getragen möge, und wenn söllich hoffwig holtz an den see kompt, so söllent es die zwen vorster by jr gelüpt so sy miner gnädigen frowen gethan habent beschowen ob es wärschaff sye oder nit.»<sup>27</sup>

Präziser hiess es sogar, dass «sechzechen burdinen ein wig» seien. Das Recht auf Hofwigburdenen, beziehungsweise die Pflicht zur Abgabe einer gleichen Menge von Zinsholz besaßen wiederum nur Bauern, die genau umschriebene Güter — Wiesen, Äcker oder Reben — bebauten<sup>28</sup>. Wie im Verlaufe des 16. Jahrhunderts die Allmendnutzung verbreitet nach dem Inhalt fixiert und von der Anzahl der Nutzungsberechtigten abgekoppelt wurde, so haftete hier schon früh die «Gerechtigkeit» an bestimmten Grundstücken.

Obwohl diese Nutzungsgerechtigkeiten im Forst der Stadt offensichtlich lästig waren, konnte sie diese nicht einfach abschütteln. Bereits 1524 regelte sie die jährliche Ausgabe der Holzhäue (abzuteilende Schläge) durch die Förster so, dass der Obmann, ein Amtmann sowie ein Rechenschreiber — alles Ratsmitglieder — zur Beaufsichtigung dabei sein mussten. 1547 rief sie die fünfzehn Forstgenossen zusammen, um herauszufinden, warum sich die Zahl der Gerechtigkeiten von zwölf auf fünfzehn Huben erhöht hatte. Jeder Einzelne musste erklären und nachweisen, ob er seinen berechtigten Hof kauf-, tausch- oder erbweise

<sup>25</sup> Abgedruckt bei: J. H. Hotz, Zur Geschichte des Grossmünsterstifts Zürich und der Mark Schwamendingen vornehmlich der Stiftswaldung und des Stiftsrietes daselbst vom IX. bis XIX. Jahrhundert, Zürich 1865, Nr. 11, 10—16 (15. Jh.) sowie Nr. 46, 40—46 (28. 5. 1533) und Nr. 138, 146—48 (10. 11. 1569). Diese im 16. Jahrhundert mehrmals geänderte Offnung ist besonders reich an ausführlichen Holznutzungsbestimmungen.

<sup>26</sup> Nach Weisz bedeutet die Wortsilbe «wig» dasselbe wie mhd. «wit» = Brennholz/-mass (A.a.O., 30). Gemäss K. S. Bader, Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Teil III, 179—84, war eine «witweide» beziehungsweise «wittrai» häufig eine in Bannforsten angelegte Rodungsfläche, die als Sonderfeld — oft weit vom Dorf entfernt — genutzt wurde. Ob also die Holzbezugsberechtigung aufgrund gewisser Rodungsverdienste nur bestimmten Lehensnehmern zustand, wäre genauer zu untersuchen. wit, wite = Holz, Brennholz (Lexer, Bd. 3, 948).

<sup>27</sup> StZ III B 67/8 (Ende 15. Jh./1543).

<sup>28</sup> Abschrift des Hofwigtrodels (StZ III B 67/8) bei Weisz, Stadtwaldungen, 31/32; Krebs, 650 Jahre, Bd. 1, 62—69; Meister, Stadtwaldungen (1883), 47/8.

erhalten hatte<sup>29</sup>. Die Stadt versuchte die Zahl der Hofwigtburdenen zu reduzieren, indem sie ab 1552 und besonders in den achtzigeren Jahren systematisch solche Berechtigungen durch Kauf von einzelnen Gütern ablöste. Daneben kaufte sie auch kleine Landparzellen zur allmählichen Erweiterung des Forsts<sup>30</sup>.

1541 genehmigten Bürgermeister und Rat eine neue «ordnung und verkomm-nüß wie man den Vorst bewärben, Holtz darjnn howen und die vorstmeÿstere belonen sol»<sup>31</sup>. Darin wurde bestimmt, dass man

1. «denen so zû Oberrieden sitzend» wie auch denjenigen in Thalwil je einen eignen «how ußgeben» soll.
2. In diesen Häuen sollen dann die Huber das benötigte Holz, nämlich «brennholtz, zünholtz, schÿgen, staglen<sup>32</sup> unnd schinndelholtz» geordnet nutzen und nicht etwa «hÿn unnd här sunder das holtz einander nach abhowen», so dass «darnach das jungholtz allen jnn Statt und Landt ein trost und hilff sin möchte».
3. Können die Huber das benötigte Holz im ausgezeichneten Schlag nicht finden, so zeigt ihnen der Amtmann oder sein Vertreter eine neue Stelle.
4. Ohne Erlaubnis des Amtmanns dürfen weder Eichen noch anderes (Bau-)Holz unter Androhung der Verzeigung und Bestrafung geschlagen werden.

Den Forschungen von Krebs zufolge wurde die Zurüstung des von der Stadt Zürich benötigten Holzes seither aus dem Forst wie dem Sihlwald «jahrhundertelang im Akkord vergeben»<sup>33</sup>. Hier erscheint aber der heute gebräuchliche Begriff «Akkord» missverständlich, denn die Bewirtschaftung des Sihlwalds wurde in Tat und Wahrheit den Sihlwaldmeistern als Amt verliehen ebenso wie diejenige des Forsts den Forstmeistern. Als Lohn sollten die Forstmeister jährlich 30 Pfund erhalten; daneben sollten sie für den Eigenverbrauch genau wie die anderen berechtigten Huber eine Gerechtigkeit im Forst haben. Anscheinend wurden bei der zweijährlichen Vergabe der Sihlwaldnutzung jeweils die zu schlagende Holzmenge von Sihlwald und Forst genau aufeinander abgestimmt. Konnte im Sihlwald mehr geschlagen werden, so wurde auf der rechten Sihlseite eher gespart und umgekehrt<sup>34</sup>. Zudem wurden die Holzimporte aus der Gegend um Einsiedeln erhöht; alles Holz, welches auch auf der Sihl in die Stadt Zürich geflösst werden konnte.

<sup>29</sup> StZ III B 38 und III B 968, Nr. 2.

<sup>30</sup> StZ III B 61; Weisz, Stadtwaldungen, 37.

<sup>31</sup> StZ III B 37; III B 968 (19. 5. 1541) und vermutlich der Entwurf StAZ A 65.1.

<sup>32</sup> schÿen, schÿgen = Zaunlatten; staglen = Holzstangen (z. B. für Obstbaumstützen, Pfähle).

<sup>33</sup> Krebs, Waldungen, 148.

<sup>34</sup> Krebs, 650 Jahre, 63.



*Abb. 7: Verunfallter Holzfäller, 1574. Das Fällen von Bäumen (mit der Axt) war auch im Mittelalter eine der gefährlichsten Arbeiten überhaupt. — Wickiana, F 23, 417, Handschriftenabteilung, Zentralbibliothek Zürich (Photo: ZB).*

### 3.3. Stellung der Förster im Forst

Nach der Übernahme der Klostergüter im Zuge der Reformation richtete die Stadt Zürich zur Verwaltung und Organisation der neu erworbenen Rechte und Pflichten verschiedene Ämter ein; so auch das Fraumünsteramt. Ihm waren die beiden Förster oder Forstmeister der ehemaligen Klosterwaldungen des Fraumünsters jetzt unterstellt.

Ein Abschnitt in der Öffnung des Fraumünsters, die vor Mitte des 14. Jahrhunderts entstand, verdeutlicht die Stellung dieser Förster<sup>35</sup>: Sie sollten aus dem Kreis der Huber für die Dauer eines Jahres gewählt werden und konnten notfalls auch vom Pfleger des Klosters zu ihrem Amt gezwungen werden. Das Amt war offensichtlich wenig beliebt, der jährliche Lohn von 15 Schillingen, einem Arbeitskittel («einen gräwen rock») und fünf Tannen sollte sicherlich einen positiven Anreiz vermitteln<sup>36</sup>. Wie auch andernorts üblich, gehörte zur Pflicht des Försters, «das er den Forst ein jâr begömen und behüten» muss; weiter gehörte wohl auch die regelmässige Kontrolle der Zäune sowie allgemein die Überwachung der Nutzungsordnung dazu<sup>37</sup>.

Unter der Verwaltung der Stadt wurden die Förster weiterhin innerhalb der Huber ausgewählt; so versahen beispielsweise die Inhaber des Fraumünsterlehens am Heilenbach, die Familie Biber, dieses Amt über mehrere Generationen. Doch wurden ihre Rechte wahrnehmbar gemindert, denn 1541 beschloss der Rat, den beiden Bannwarten anstelle der «Weltannen» nun 30 Pfund jährlich als Lohn zu geben. Die Begründung lautete, dass «der Vorst übel geschënndt» und durch die «vorstmeÿstern und hübern allerley mißbrüch gebrucht worden»<sup>38</sup>. Die Stadtobrigkeit versuchte so, Holz zu sparen, denn eine weitere Ressourcenverknappung und Teuerung des Holzes waren absehbar. Möglich ist auch, dass die Stadt diesen Holzverkauf, gerade weil er einträglich geworden war, selbst übernahm<sup>39</sup>. Bestärkt wird diese Annahme dadurch, dass die Zürcher Obrigkeit den beiden Förstern zusätzlich verbot, weiterhin dürres

<sup>35</sup> StZ III B 37, ganzer Abschnitt von späterer Hand gestrichen.

<sup>36</sup> Die Lehensnehmer St. Blasians in Birmensdorf mussten zur Entlohnung des alljährlich wechselnden Försters von jeder Feuerstätte «ein dinkelin garbe» sowie windfälliges und schneebrüchiges Holz geben; vgl. RQZ, Bd. 2, 24/5 (Ende 14. Jh.). Ebenfalls mit anteilmässig bestimmten Getreidegarben, wurde der Weibel von Schwamendingen für seine Kontrollaufgaben entlohnt; vgl. Hotz, Stiftswaldung, Nr. 11, 42 und 44.

<sup>37</sup> Auch in der Fraumünsteröffnung von Fällanden erscheint die Möglichkeit des Zwanges zum Försteramt. Vgl. D. Brupbacher, Herrschaft und Bauern, in: R. Sablonier, Fällanden. Wirtschaft und soziales Leben eines Dorfes vor 1800, Zürich 1986, 29.

<sup>38</sup> StZ III B 37.

<sup>39</sup> Vgl. Radkau/Schäfer, Holz, 57.

und vom Wind umgeworfenes Holz (den Armen) zu verkaufen. Frühere Rechte, die sogar Teil seiner Entlohnung bildeten, wurden also sukzessive abgebaut.

Die Förster mussten schwören,

«mýnen gnedigen herren von Zürich threüw und warheit zehalten, jren nutz zu für-  
deren unnd schaden zewänden unnd den Forst und höltzer früy und spat flýssig  
zeschirmen und zevergaumen»,

also die Rechte der Stadt darin zu schützen und den Wald regelmässig zu kontrollieren. Falls sie jemanden beim Freveln erwischen, haben sie diesen beim Amtmann des Fraumünsteramtes anzuzeigen. Zudem dürfen sie aus dem Forst weder Holz verschenken, vertauschen, noch verkaufen. Ob sie auch die Rechte der Huber zu wahren hatten oder überhaupt noch als deren Vertreter anzusehen waren, ist unklar. Die Kompetenz, Holz aus dem Forst zu verkaufen, besass künftig nur noch der Amtmann des Fraumünsteramtes<sup>40</sup>.

Die mit der Veränderung der Bannwart-Stellung einhergehende Straffung der Herrschaft vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, soll hier mit Hilfe einiger Argumente des Propstes vom Grossmünster verdeutlicht werden. Die berechtigten Huber in Schwamendingen hatten nämlich hundert Gulden

«hinterruggs inen der herren vom gstift uf ir alment gesetzt und die höltzer»,

hatten vom Müller von Regensdorf diese Geldsumme entlehnt und als Sicherheit die gemeinsam genutzten Hölzer und Weiden verschrieben<sup>41</sup>. Heftig wehrte sich das Stift gegen dieses «eigenmächtige» Vorgehen der Bauern;

«so das holtz iren, worfür ist unser offnung, item unser einung, item unser holtzord-  
nung? (. . .) Sy wend uns des unsren entsetzen».

Auch gehöre der Boden dem Stift und wer unerlaubt Holz haue, der werde vom Stift dafür regelmässig bestraft<sup>42</sup>. Bürgermeister und Rat schützten schliesslich mit ihrem Urteil die Interessen der Stiftsherren, die Bauern sollten innerhalb von drei Jahren die Hypothek von 100 Gulden zurückzahlen und somit das dafür eingesetzte Pfand ablösen.

Die Stadtobrigkeit bestärkte mit ihrem Entscheid das sich in den zitierten «Notaten» des Propstes widerspiegelnde Rechtsverständnis, das darauf baute, dass der Grundherr wenigstens über unverteilte Güter die direkte Kontrolle<sup>43</sup> behielt, während Lehensnehmer mehr und mehr die Rechte (und Verantwor-

<sup>40</sup> StZ III B 37/8 (besonders Nachträge von 1587 und 1626); in Wollerau hiessen die Bannwarte auch «Stüdeligaumer» wie Schuler, Höhronen, S. 80 vermerkt.

<sup>41</sup> Vgl. Hotz, Stiftswaldung, Nr. 103, 93/4 und Nr. 190, 236.

<sup>42</sup> A.a.O., Nr. 116, 109—11 (Notate).

<sup>43</sup> In der rechtshistorischen Literatur oft als Obereigentum bezeichnet, wobei die Nutzungsrechte der Gemeindegossen dann als Servitute (auch Mitnutzungsrechte) umschrieben werden.

tung) an ihren Gütern selbst übernahmen, diese auch frei veräusserten<sup>44</sup>. Mit besonderer Vehemenz kämpfte Propst Wolfgang Haller gegen die Schwamendinger Bauern, schliesslich hätten auch seine Vorgänger nicht die Torheit begangen, den Wald wegzugeben und «die meisterschafft den puren» zu überlassen. Ebenso habe es die Äbtissin des Fraumünsters gehalten,

«die ouch des Forsts gwalts behaben (wie nach) und nütistminder allen iren huoberen was ire gerechtigkeit vermögen darus gegäben, wie nach beschicht.»<sup>45</sup>

Zur selben Zeit, in den Jahren 1561/62, beschloss das Stift, künftig selber einen Weibel zu stellen. Der Propst überlieferte auch hier die Begründungen<sup>46</sup>:

1. «Die puren hands uns ushin gsagt, wir söllind unseren weibel nen, wellind sy iren hirten nen.»
2. «Hand anno 61 gar grosse gfar mit der wal triben.»
3. «Sy woltend einen han, dess sy meister werend, der dem gstift nüt sagen dörfte.»
4. «Da hört er uns; dann er schwert uns, nit inen.»

Die Auseinandersetzungen um Holz- und Weidrechte zwischen Grundherren und Bauern mündeten bereits 1569 in einem Erlass durch Bürgermeister und Rat, der Eid und Pflichten der Bannwarte in und um Zürich einheitlich festlegte. Das Mandat sollte zur allgemeinen Kenntnisnahme in den Kirchen der betroffenen Gebiete verlesen werden<sup>47</sup>. Die hauptsächliche Pflicht der Forstmeister bestand mehr und mehr darin, den ihnen jährlich vom Rat mitgeteilten Holzbedarf der städtischen Amtshäuser und -leute zu nutzen und in die Stadt zu verfrachten sowie natürlich in der Aufsicht und Kontrolle der Wälder ihres Verantwortungsbezirks.

<sup>44</sup> Vgl. die Entwicklungen der Rechte und Pflichten bei der Erbleihe, dargestellt von: Joseph Faesch, Die Waldrechte der Hubengenossenschaft Schwamendingen, Grenchen 1931, 50–8.

<sup>45</sup> Hotz, Stiftswaldung, Nr. 117, 112/3.

<sup>46</sup> Ebd.

<sup>47</sup> A.a.O., Nr. 136, 145/6.

## 4. Die städtisch geregelte Waldnutzung

### 4.1. Einschränkung bäuerlicher Nutzungsgewohnheiten

Eine von Bürgermeister und Rat 1422 erlassene Ordnung

«von des silholtzes wegen, so ûnser gemeine statt jerlich in dem Silwald lasset hôwen»<sup>48</sup>,

legte fest, wem, wann, wieviel Holz zu überlassen (Kompetenzholz) beziehungsweise zu verkaufen sei. Das Sihlamt war für die Vermittlung und Lieferung dieses Holzes zuständig; die Personen, die es schlugen, aufarbeiteten, transportierten, verteilten und verkauften, wurden vereidigt und waren gewissermassen städtische Beamte. Das hatte zur Konsequenz, dass faktisch nur «Vertrauensleute», städtische Arbeiter, den Sihlwald überhaupt betreten durften.

Ein Vergleich der diversen Bestimmungen vor allem zu Beginn des 15. Jahrhunderts verdeutlicht, dass die Stadtobrigkeit darauf abzielte, sämtliche «Nebennutzungen» vom Sihlwald fernzuhalten, was zugleich bedeutete, dass auch Bauern, Hirten, Köhler oder Harzer nichts darin zu suchen hatten. Eine Ordnung von 1417<sup>49</sup> verbot beispielsweise dem Sihlwaldmeister den Verkauf von Köhlerholz, während noch 1413<sup>50</sup> die Gebühren («erschetz»), die ein Köhler bei der Übernahme seines Gewerbes zahlen musste, Teil seiner Entlohnung bildeten. Möglicherweise kam dieses einem generellen Verbot der Köhlerei im Sihlwald gleich, und zwar zur Verhütung von Waldbränden. Noch 1380/81

«als etlich in dem Silwald kolot hant und er aber angieng und bran»,

waren drei Männer mit je einer halben Mark Busse bestraft worden<sup>51</sup>. Spätere Hinweise, ob überhaupt noch im Sihlwald geköhlert wurde, fehlen gänzlich. Dies erstaunt deshalb, weil Kohlen von abgelegenen und unwegsamen Orten her, viel leichter zu transportieren waren als Baumstämme oder Spalten. Gegen ein Köhlereiverbot sprach auch die Tatsache, dass vor allem Schmieden und Ziegeleien noch bis ins 19. Jahrhundert Holzkohle für ihr Gewerbe benötigten, wel-

<sup>48</sup> Zürcher Stadtbücher, Bd. 2, Nr. 143, 340/1.

<sup>49</sup> StZ III C 10 und StAZ A 65.1; abgedruckt und Punkt für Punkt kommentiert bei Weisz, Stadtwaldungen, 53–60. Weisz rühmte diese Ordnung als «musterhaft» und als «beispiellose Prachtleistung der zürcherischen Verwaltung», wobei es nur noch an der praktischen Organisation gefehlt habe (a.a.O., 60).

<sup>50</sup> Zürcher Stadtbücher, Bd. 2, Nr. 33, 253/4.

<sup>51</sup> QZW, Bd. 1, Nr. 341, 182.

che auch irgendwoher zu beschaffen war<sup>52</sup>. Weiter verbot dieselbe Ordnung von 1417 jegliche Waldweide<sup>53</sup>, nur die Bannwarte durften ihr Vieh nach bestimmten Regeln im Sihlwald weiden lassen. Schliesslich hiess es auch, dass niemand irgendwelches Holz im Sihlwald schlagen dürfe — der Wald war somit gebannt für alle, ausser für die speziell ermächtigten, städtischen Beamten. Offensichtlich interessierte sich die Stadt primär für Holz und weniger für andere Waldprodukte. Demgegenüber waren Bauern wie überhaupt sämtliche Sihlwaldanstösser auf die Waldweide, Mast-, Streue- oder Wildfrüchtenutzung, heute als Nebenutzungen bezeichnet, massgeblich angewiesen. Doch die Stadtobrigkeit wusste ihre Ansprüche bereits zu einem Zeitpunkt zu wahren, als der Nutzungsdruck — zum Beispiel ein Ausweichen auf marginale Böden oder ein Roden von weiten Waldflächen — noch gar nicht eingesetzt hatte.

1376 wies der Rat beispielsweise eine Forderung des Zürcher Bürgers Johans Pfung «umb ein weid in dem Silwald» mit der Begründung zurück, dieser solle für das vermeintliche Weiderecht eine schriftliche Urkunde vorlegen, die beweise, «dz si zû der vorgeseiten weid recht hettin»<sup>54</sup>. Der geforderte Nachweis gelang offensichtlich nicht, denn wie sollte jemand im 14. Jahrhundert einen solchen Brief vorweisen können, zu einem Zeitpunkt, als auch gut organisierte und straff geführte Klöster höchstens grobe Güterbeschreibungen besaßen und wohl die meisten Abmachungen mündlich trafen, die dann über Generationen hinweg ihre Gültigkeit bewahrten. Zudem ist die Tendenz zur Ausscheidung und Abgrenzung verschiedener Herrschaftsbezirke gerade im Bereich von Wald und Weide in der Albisgegend zumeist erst im Gefolge von Streitigkeiten Ende des 15. und vor allem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts feststellbar. Zu guter Letzt besass nicht einmal die Stadt Zürich selbst für den von ihr genutzten und als Besitz angesprochenen Sihlwald eine formelle Besitzübertragungsurkunde.

<sup>52</sup> Vgl. etwa Hotz, *Stiftswaldung*, 83/4, 177. Der Pfleger des Grossmünsters ermahnte die im Wald berechtigten Huber in Schwamendingen immer wieder, im Frühling noch vorräufiges oder sonstwie überschüssiges Holz dem Schmied oder Ziegler als Kohlholz günstig zu überlassen und es nicht etwa in der Stadt (teuer) zu verkaufen.

<sup>53</sup> StZ III C 10: «Es soll och nieman wer der ist, enkein vich, welerley das ist, in den Silwald nicht schlahen noch triben, on unser willen und wissen, won dis stuck beliben sol, in der mas, als wir das vormals verkomen und versetzt haben. [Nachtrag AH:] Unnd namlich sol von jetlichem houpt vichs wellerlei das ist 1 lb 5 s zû büss geben und das an gnad ingezogen werden.»

<sup>54</sup> Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, Nr. 46, 248.



Abb. 8: Köhler bei der Herstellung von Holzkohle: Im Bild rechts ein Kohlenmeiler, links ein Holzspalter, der mit Axt und Bisse die Spalten aufbereitet. Zum Trocknen werden diese Holzspalten rund um einen Baum herum ange stellt. — Ausschnitt aus einem Scheibenriss von Hieronymus Lang, 1556, Antiquarische Gesellschaft in Zürich, AG 12001 (Photo: SLM).

## 4.2. Holzordnungen und Mandate

In vielen Offnungen oder Hofrechten des 14. Jahrhunderts wurden zwischen Grundherren und Genossenschaften vermehrt auch Holznutzungsbestimmungen vereinbart und schriftlich festgelegt. Diese konnten die Bannung ganzer Waldbezirke oder einzelner Baumarten, meist Eichen wegen der Schweinemast, betreffen oder die Anzahl Tiere, die pro Hof im Wald zur Weide gelassen werden durften. In Thalwil sollten beispielsweise zwölf Hofstätten des Klosters Muri aus der Bannegg jährlich je vier Buchen erhalten, neben anderen genau umschriebenen Holzberechtigungen<sup>55</sup>. Nicht nur in Zürich, wo der Holzbedarf besonders hoch war, sondern auch andernorts, zeugen solche Bestimmungen und Ordnungen von der steten Sorge um einen genügenden Holzvorrat sowie um einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen.

1365 versprachen beispielsweise die «gebursami» von Neuheim ihren Grundherren — den Klöstern Kappel und Einsiedeln —, künftig weder dem Zürcher Holzhändler Rüdiger Oelhafen, noch sonstwem Holz ohne ihre Einwilligung zu verkaufen<sup>56</sup>. In einem Streit zwischen den Dörfern Steinhausen, Uerzlikon und Blickensdorf entschieden der Abt von Kappel sowie einige Zuger Räte, dass die drei Dörfer das umstrittene Schmalholz weiterhin gemeinsam nutzen sollen, dass aber Eichen, Birn- und Apfelbäume nach wie vor gebannt bleiben. Neu sollten dort auch die genügend aufgewachsenen Kirschbäume sowie das Eichelnsammeln gebannt werden<sup>57</sup>. Diese letzte Bestimmung bedeutete konkret, dass dann zu Beginn der Mastweide — meist am St. Michaelstag, 29. September — die Eicheln für alle Schweine bereitlagen und sich nicht einzelne Bauern im voraus bereichern konnten.

Während Nutzungsregelungen innerhalb der Dorfflur zur Hauptsache darauf abzielten, innerdörfliche Konflikte zu schlichten oder zu vermeiden, so richteten sich frühe Holznutzungsregelungen stärker auf die Ausscheidung der verschiedenen Interessen von einzelnen Lehensleuten beziehungsweise Dorfgenossenschaften einerseits und Grundherren andererseits. Die Konfliktlinie verlief häufig zwischen Herren und Bauern, aber auch zwischen benachbarten Dorfgemeinschaften, die einzelne Wälder und Allmenden gemeinsam beweideten.

<sup>55</sup> Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, Nr. 86, 281/2. Einzelne Offnungen gedruckt in: Weissthümer, gesammelt von Jacob Grimm, 6 Bde., Göttingen 1840—1869, wie auch in: RQZ.

<sup>56</sup> UBZug, Bd. 1, Nr. 80, 38/9 (8. 10. 1365). Dass es sich bei Rüdiger Oelhafen um den ab 1349 amtierenden Sihlherren handelte oder allenfalls um dessen Nachkommen, ist zu vermuten; ab 1363 war Rudolf Schwarzmurer Sihlherr (vgl. Verz. der Sihlherren, StZ III C 19, 2r).

<sup>57</sup> A.a.O., Bd. 1, Nr. 246, 110/11 (19. 6. 1387).

Seit Ende des 15. Jahrhunderts wurden die Auseinandersetzungen um Wald- und Allmendnutzungsrechte wesentlich häufiger und meist auch härter. Die Zürcher Stadtobrigkeit ergriff konkrete Massnahmen, indem sie als Entscheidungsinstanz bei Streitigkeiten waltete und indem sie für viele Gemeinden, ganz nach dem Vorbild vereinzelter Nutzungseinschränkungen in älteren Offnungen, ähnlich lautende Holzordnungen erliess. Diese enthalten Bestimmungen zu Nutzungsberechtigungen, Bewirtschaftung, Aufsicht und Bussen, die offensichtlich auf die Einschränkung der bäuerlichen Nutzungsgewohnheiten abzielten<sup>58</sup>. Eingeleitet wurden diese Holzordnungen oft mit Klagen über völlig verwüstete Wälder und drohenden Holzangel<sup>59</sup>, mit der Versicherung auch, dass die Regelungen nur zum Wohl der Gemeinden getroffen seien.

Die Zahl der Allmend- und Holzberechtigten wurde rigoros limitiert; so sollten beispielsweise nur Bauern mit einem eigenen Haus, Grund und Boden das Recht auf den gemeinsamen Weidgang haben oder jährlich eine bestimmte Quantität Holz schlagen dürfen. Die besitz- und rechtlosen Hintersässen, Hausleute oder Tauner, wie sie je nach Gegend genannt wurden, hatten sich sonstwie mit Brennholz zum Kochen und Heizen zu versorgen. Konnten sie dieses nicht kaufen, so mussten sie windfälliges und dürres Holz sammeln («Lesholz») oder waren bei Mangel gezwungen, mühsam die Stöcke gefällter, nicht wieder ausschlagfähiger Nadelbäume auszugraben. Grundsätzlich durfte das erlaubte Holz nur zur Selbstversorgung («zû notturft») genutzt werden, jeglicher Verkauf oder Tausch war streng verboten. Das galt für sämtliche Untertanen, ob sie nun zur Holznutzung in genossenschaftlichen Wäldern oder in gleichzeitig mit dem Hof verliehenen Sonderhölzern berechtigt waren. Dieses bereits in Offnungen und Hofrechten verankerte Prinzip bekräftigte die Stadtobrigkeit nach der Übernahme der Klosterherrschaften immer wieder.

Auch Einzelhöfe und Hofstätten ausserhalb des Dorfbatters besaßen meist kein Recht an den dörflich-genossenschaftlichen Allmenden und dem gemeinsamen Weidgang. Bei der Verleihung solcher Güter wurde dann von einem «inbeschlossnen hof» gesprochen, mit eignen Matten und Hölzern (Sonderholz, Hof-/Hubenholz). Eine Eigenheit des Klosters Kappel bestand darin, dass es sich bei einigen, zu den Einzelhöfen beschriebenen Hölzern, jeweils ausdrücklich bestimmte Holznutzungs- und Wegrechte vorbehielt (vgl. Teil III, Kap. 3). Die Bedingungen zwischen Grundherr und Lehensnehmer waren hier genau umge-

<sup>58</sup> Vgl. Peter Witschi, Zürcherische Forstpolitik und Landesverwaltung im Ancien Régime. Diss. Phil. I, Zürich 1981, 64–89, behandelt die Motive, einzelne Vorschriften und Aspekte dieser Holzordnungen ausführlich und mit vielen Quellenbeispielen.

<sup>59</sup> Vgl. RQZ, Bd. 2, 253 (Holzordnung, 30. 4. 1567): Die Gemeinde in Dällikon habe ihr «gmein holtz dermassen ufgehouwen und erößt, das schier dhein groß, erwachsen holtz mer der änden syge».

kehrt als im Forst oder im Schwamendinger Wald festgelegt. Während nämlich den Kappeler Einzelhofbauern Waldstücke in der Nähe des Hofes ebenfalls erblehensrechtlich mitverliehen wurden, so teilten Kloostervertreter des Frau- und Grossmünsters ihren Lehensleuten alljährlich einen gemeinsamen Waldbezirk zu — Hau oder Schlag genannt —, wo allein Holz geschlagen werden durfte.

Als erstes «Zürcher Forstgesetz» beziehungsweise als «Waldmannsches Forstgesetz» ging ein unter Bürgermeister Hans Waldmann erlassenes Verbot des Rodens und Serlens (Nutzung von vorwiegend jungen Tännchen zu Zaunzwecken) in die Forstgeschichte ein<sup>60</sup>. Dieses 1483 erstmals erlassene Mandat wurde offenbar zu wenig beachtet, jedenfalls erliessen es Bürgermeister und Rat schon fünf Jahre später erneut, mit der ausdrücklichen Betonung, dass künftig niemand in den

«fronwälden, gemeinwerchen, noch in sinen eignen oder andern rechten höltzern särlen oder rüten sölle»<sup>61</sup>.

In den Vorhölzern dagegen, wahrscheinlich den als Nieder- und Mittelwäldern regelmässig genutzten Allmendteilen (vgl. Teil I, Kap. 2.2.), durfte der Bedarf an Zaunholz weiterhin «wie von alter har» gedeckt werden. Nutzholz war ausschliesslich im Beisein oder mit Bewilligung des zuständigen Untervogts oder der Dorfgeschworenen zu schlagen<sup>62</sup>.

Dieses Mandat, wie noch ähnlich lautende, städtisch-obrigkeitliche Erlasse, dokumentieren zum einen die Bestrebungen zu einer Zentralisierung und Vereinheitlichung der Verordnungskompetenz. Zum andern zielten sie allesamt auf die Einschränkung herkömmlicher Allmendnutzungsgewohnheiten ab, schafften wahrscheinlich auch böses Blut, denn sie wirkten mitauslösend bei den 1489 ausgebrochenen sozialen Unruhen und Stadt-Land-Konflikten<sup>63</sup>, die schliesslich zur Hinrichtung Waldmanns führten. Die meisten, lästigen Mandate wurden dann vorerst wieder rückgängig gemacht<sup>64</sup>.

<sup>60</sup> Witschi, Forstpolitik, 61/2; Schuler/Witschi, in: 650 Jahre, Bd. 1, 16 (Benennung nach Leo Weisz).

<sup>61</sup> Zit. nach Witschi, Forstpolitik, 61; Das gesamte Mandat ist auch in 650 Jahre, Bd. 1, 16 im Wortlaut abgedruckt.

<sup>62</sup> Christian Dietrich, Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525. Diss. Freiburg i. Br., Frankfurt am Main u. a. 1985, vgl. Anm. 160, 274.

<sup>63</sup> Weiterführende Diskussion bei Dietrich, Bauernunruhen, insbes. 25, 46, 49 und 63/64: Vorsichtig betonte er, dass die Klagen der Landbewohner auch darauf abzielten, die ländliche Oberschicht noch weiter zu begünstigen, dass sie aber trotzdem von einem Grossteil der Landbewohner mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen vorgebracht und unterstützt wurden.

<sup>64</sup> Witschi, 650 Jahre, Bd. 1, 16; Dietrich, Bauernunruhen, 64.

### 4.3. Marchung des Sihlwaldes und Landkäufe

1491 erachtete der Rat der Stadt Zürich den Zeitpunkt für gekommen, den Umfang des Sihlwaldes genauer zu beschreiben und schriftlich festzulegen<sup>65</sup>. Wie auch in anderen Gegenden üblich, erfolgte die Beschreibung der Grenzen entlang von natürlichen Geländeformen — Anhöhen, Täler, Bäche — oder Gräben, Hägen und markanten Bäumen<sup>66</sup>. Um angeblich Streitigkeiten zwischen dem Inhaber des Schweighofs und der Stadt zu verhindern, liess sie am 13. August 1526 Marchsteine zwischen dem Sihlwald und Schweighof setzen. Es handelte sich ohne Zweifel um eine für alle Beteiligten wichtige Grenzziehung und Rechtshandlung, waren doch der Obervogt von Knonau, der Untervogt von Hausen, Vertreter des Klosters Kappel und von Ebertswil sowie die Inhaber des Schweighofes anwesend. Gesetzt wurden 16 markierte Steine

«und sind all marchstein oben uff den köpfen mit crützen verzeichnet»<sup>67</sup>.

Die Marchungen erfolgten genau zur Zeit der Reformierung des Klosters Kappel, das 1527 schliesslich auch dem Rat von Zürich übergeben wurde. Die Mehrzahl der Sihlwaldanstösser waren Lehensleute von Kappel. Ihnen zeigte die Zürcher Obrigkeit durch die vorgenommene Marchung in erster Linie die klaren Grenzen. Das bedeutete konkret, dass diese Leute inskünftig keinerlei Nutzungsrechte weder für Weidevieh, noch für die individuellen Holzbedürfnisse der Hofbewohner im Sihlwald wahrnehmen durften. Das bedeutete vor allem auch, dass die Hofinhaber ihr Land nicht mehr durch erneute Waldrodungen weiter ausdehnen konnten.

In einem Streit um das Eichholz zwischen dem Kloster Kappel und den «lieben getrüwen, den erbern lüten» von Hausen und Heisch hatten Bürgermeister und Rat die Nutzungsausscheidung zwischen Grundherr und Bauern noch weniger starr vorgenommen. Die Ratsherren entschieden nämlich, dass

«das holtz, wie es ietz mit margsteinen underscheiden syge, des gotzhus Cappel eigen sin sölle, und dero von Husen offen sthatt, unnd das die von Husen und Heinsch allein bruggholtz nach notturfft, doch zum bescheidnosten, unnd unschädlichosten, darinn höwen mögent»<sup>68</sup>.

Dieses Urteil entsprach durchaus den damaligen Konventionen, während die vollständige Bannung des Sihlwaldes gegenüber den umwohnenden Bauern eher ungewöhnlich war. Ob der Alleinanspruch der Stadt Zürich auf den Sihlwald

<sup>65</sup> Die Stadt Zürich hätte demnach 1991 gleich einen doppelten Grund zu jubiliere: Gemeinsam mit der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft liesse sich doch gut auch der 500jährige Besitz des Sihlwaldes feiern.

<sup>66</sup> StZ III C 12 (24. 7. 1491, vgl. Anhang); III C 19, 8r/v (Abschrift v. 1680).

<sup>67</sup> StZ III C 19, 10v (13. 8. 1526).

<sup>68</sup> StAZ F II a 58, 10r/v (1508).

von diesen Anwohnern akzeptiert wurde und ob der Marchung überhaupt Streitigkeiten vorangingen, darüber existieren keinerlei Akten.

Auffällig erscheint dagegen, wie oft das Kloster Kappel als Grundherr der meisten Güter in Sihlwaldnähe besonders seit Beginn des 16. Jahrhunderts in Konflikte um Nutzungsrechte, die speziell die Wälder und Allmenden betrafen, verstrickt war. Überhaupt entbrannten überall im Albisgebiet und rund um den Sihlwald innerhalb von Nutzungsgemeinschaften, zwischen einzelnen Lehenbauern und ihren Grundherren oder zwischen Bauern und Taunern Nutzungsstreitigkeiten. Mit Ausnahme der Forderung um ein Weiderecht im Sihlwald, zudem noch von seiten eines angesehenen Zürcher Bürgers, blieben dagegen die Alleinansprüche der Stadt unangefochten. Direkte Hinweise in den schriftlichen Quellen, die in eine andere Richtung weisen würden, fehlen jedenfalls. Die Mandate und allgemeinen Verbote, vor allem des Rodens und «Ausreutens»<sup>69</sup>, entstanden nicht speziell im Hinblick auf Verhältnisse im Sihlwald. Dabei hätte die breite Abhängigkeit vom Wald als Energie- und Rohstofflieferant, der vielseitige Verwendungszweck des Holzes — Bauholz konnte nur beschränkt durch Steine ersetzt werden, alternative Wärmeenergien gab es keine — sowie der immer stärker beklagte Holzmangel<sup>70</sup>, viele Angriffsmöglichkeiten auf die städtische Monopolisierung der Sihlwaldnutzung offen gelassen.

Zur selben Zeit, als Zürich den Sihlwald abgrenzte, begann die Stadt mit ersten Landkäufen am Albis. Ihr besonderes Augenmerk richtete sie dabei auch auf kleine und kleinste Parzellen von «holtz und veld» in Sihlwaldnähe und am Langnauerberg. Mit den Käufen versicherte sie sich einerseits der Zu- und Abfahrtswege, andererseits bemühte sie sich aber ebenso sehr, möglichst günstig gelegene Waldstücke zu erlangen, die zum Abtransport des Holzes in die Sihl geeignet lagen<sup>71</sup>. Von den Gebrüdern Kolb auf dem Schnabelberg — Lehensleute des Klosteramtes Kappel —, kauften sie beispielsweise im Jahre 1564 elf Jucharten Holz,

«aneinanderen uf dem Schnabelberg gelegen, welches ietz zu dem Silwald dienen, gehören soll und wirt»<sup>72</sup>.

<sup>69</sup> Eine Auflistung solcher Rodungsverbote bei: Krebs, Waldungen, 192—194.

<sup>70</sup> Primär beklagt wurde der Holzmangel von der (städtischen) Obrigkeit; erst im Verlaufe des 17. oder sogar 18. Jahrhunderts fehlte es verbreitet an Brennholz. Zu untersuchen wären bei solchen Klagen die Hintergründe: War vielleicht der Wintervorrat zu knapp berechnet worden, fehlte es an Geld oder Transportmöglichkeiten zur rechtzeitigen Beschaffung der nötigen Vorräte oder lag es tatsächlich an völlig ausgeholzten Wäldern?

<sup>71</sup> Abschriften solcher Kaufbriefe in: StZ III C 19, 24r—61r (ab 1491); ebenso III C 1; Meister, Stadtwaldungen (1883), 46, erstellte eine Liste der Käufe; Krebs, 650 Jahre, Bd. 1, 90.

<sup>72</sup> StZ III C 19, 47v—48v (4. 4. 1564, Abschrift).

Eigene Holzverkäufe durch die Inhaber des Hofes Schnabelberg waren noch knapp zwanzig Jahre früher durch den Zürcher Rat unterbunden worden (vgl. Teil III, Kap. 3.4.).

#### 4.4. Waldarbeit: Holznutzung und Bewirtschaftung

Aus den Jahren 1529/36 und 42 sind die ältesten Abschriften oder Entwürfe von Verträgen erhalten, welche die Verleihung des Sihlwaldes an vier Bannwarte genauer dokumentieren<sup>73</sup>. Die Festlegung der Pflichten, des Lohnes sowie die Tatsache, dass jeder Sihlwaldmeister je zwei Bürgen beibringen musste, deuten auf die Wichtigkeit des verliehenen Amtes hin.

Eine erste, wichtige Bedingung lautete, dass die Bannwarte weder Rinder, Pferde noch andere «viche» in die Häue zur Weide lassen durften. Das hiess jedoch nicht, dass sie im Sihlwald keinerlei Weidrechte mehr gehabt hätten, sondern nur, dass gewisse Zonen — die Schonungen, die noch nicht «dem Vieh entwachsen waren» — für den Weidgang gesperrt blieben und von ihnen auch eingezäunt werden mussten. Das zeigen die wiederholten Ermahnungen «kein vÿch mehr jnn die Häue und Jnschleg» zu lassen ebenso wie der Bannwart-Eid, mittels dem sie zu schwören hatten, nicht mehr Tiere als sie auch im Winter füttern können, in den Wald zu lassen. Das bedeutete, dass die Bannwarte weder fremdes Vieh annehmen, noch Vieh den Sommer über im Wald zum Weiterverkauf mästen durften<sup>74</sup>.

Eine zweite Bedingung betraf das Holzen in den von Sihl- und anderen Ratsherren angezeichneten Bezirken. Offenbar erfolgte die Nutzung kahlschlagähnlich, denn 1529 hiess es, die Bannwarte sollten

«das holtz howen unnd da nüdt stan lassen, dann etwan ein büchen».

Anschliessend war der Hau zu säubern und falls «sÿ wellent brënnen, sellent sÿ dasselbig»<sup>75</sup>. Vermutlich die samentragenden Äste («meyest») sollten sie zuvor auf die Seite an Haufen legen «damit der sam dardurch nit verderbt werd». 1542 hiess es dann bereits, sie dürften ohne Einwilligung des Sihlherrn nichts verbrennen und zudem seien die Schläge nicht nur unten an der Sihl, sondern bis zu oberst auf dem Schnabelberg anzulegen. Das verlängerte natürlich die Transportwege bis zum Sihlufer um ein wesentliches und erforderte einen höheren Arbeits- und Materialaufwand der Bannwarte, die nach Quantität des nach Zürich an den Rechen gelieferten Holzes bezahlt wurden.

<sup>73</sup> StAZ A 65.1.

<sup>74</sup> Ebd.; StAZ A 65.1 (1648); StZ III C 19, 105r/v (17. Jh.).

<sup>75</sup> StAZ A 65.1 (1529).

Jungwüchse hatten sie insofern zu pflegen, als unerwünschte Baumarten zu entfernen waren oder zu dicht stehende Nachwüchse erdünnert werden mussten. Ob sie den natürlichen Wiederaufwuchs noch auf andere Weise förderten, als durch besonders sorgfältige Behandlung samentragender Äste, ob manchmal auch bevorzugte Arten angesät oder junge Pflanzen nachgesetzt wurden, ist in den gesichteten Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts nicht direkt nachweisbar. Ein Schreiben von Sihlherr Schwyzer zu Beginn des 17. Jahrhunderts verdeutlicht aber, dass zur Aufzucht von jungem Holz diverse Massnahmen bekannt gewesen sein mussten, weil er nämlich darüber klagte, dass im Sihlwald wie auch in

«mýner gnädigen Herren Gebieth am See und anderstwo vil gerüetet worden und noch gerüetet, auch kein neüwer Ufwachs gezüchtet wird»<sup>76</sup>.

Widersprüchlich erscheint die Bestimmung, dass die Sihlwaldmeister das Holz «ee es zu safft schüßt», also vor Beginn der warmen Wachstumsperiode, zu fällen haben, denn die Verträge waren jeweils zwischen März und Mai datiert, einem Zeitpunkt, zu dem viele Bäume bereits zu treiben beginnen. Auch sollten sie 1542 die Häue

«ordenlich unnd wesenlich eýnander nach howen, unnd das altholtz nit, wie vor ettwa geschehen ist, stan lassen».

Doch gleichzeitig durften sie nur «werschafftig» und nicht etwa faulendes Holz aufmachen<sup>77</sup>.

Meister war der Überzeugung, dass der «schlagweise Hochwaldbetrieb» — darunter verstand er jene Wirtschaftsform, nach der Bäume erst nach Erreichen des samenfähigen Alters gefällt wurden, und zwar in periodisch sich folgenden Schlagflächen — im Sihlwald seit Ende des 14. Jahrhunderts üblich war und erst 1838 aufgegeben wurde. Gemäss seinen Darlegungen, erfolgte diese geordnete Nutzung jahrhundertlang mit 80—100jährigen Umtriebszeiten<sup>78</sup>. Er betonte zudem, dass die Festlegung des jährlich zu schlagenden Holzes durch den Rat «zu den ältesten Etatsbestimmungen (=Bestimmung der zu schlagenden Holzmenge, Anm. d. Verf.) der deutschen Forstgeschichte» gehöre<sup>79</sup>. Krebs war dagegen der Meinung, dass sich die Nutzung der Wälder nicht nach dem heute gültigen Prinzip der Nachhaltigkeit<sup>80</sup> richtete, sondern nur nach dem jeweiligen

<sup>76</sup> StZ III C 19, p. 75v—79r (Nov. 1636).

<sup>77</sup> StAZ A 65.1 (1542).

<sup>78</sup> Mit «Umtriebszeit» werden in der Forstwirtschaft die Anzahl Jahre bezeichnet, nach deren Verlauf jeweils wieder Nutzungen im gleichen Bezirk erfolgen.

<sup>79</sup> Meister, Stadtwaldungen (1883), 79.

<sup>80</sup> Nachhaltigkeit bedeutet, dass nur soviel Holz geerntet werden darf, wie jährlich nachwächst.

Bedarf und deshalb mit dem Bevölkerungs- und Bedürfnisanstieg zur ständigen Übernutzung führte<sup>81</sup>.

In Bezug auf «Forstbenutzung und waldbauliche Behandlung» befand dagegen auch Krebs, ganz in Einklang mit Meisters Darlegungen, dass der (kahl-)schlagweise Betrieb in Forst und Sihlwald auch auf andere Gegenden beispielhaften Einfluss ausgeübt hätten<sup>82</sup>. Eingehendere Quellenstudien, etwa über die Waldungen rund um Nürnberg<sup>83</sup>, den Erfurter Stadtwald oder allgemein in einzelnen Klostergrundherrschaften, verdeutlichten jedoch inzwischen, dass auch in anderen Gegenden die Wälder nach ähnlichen Bewirtschaftungssystemen genutzt wurden<sup>84</sup>. Wohl eher beispielhaft waren Meisters internationale Beziehungen zu Forstfachleuten, die seinen Studien verdientermassen zur nötigen Verbreitung und Anerkennung verhalfen. Auf diese Weise avancierte der «Zürcher Sihlwald» zum Musterwald, der durch strenge, kleinflächige Hiebregelungen «seit Beginn des 15. Jahrhunderts (. . .) zu den bestgepflegten Forsten in Europa» zähle<sup>85</sup>.

Für die eigentliche Ausführung der Waldarbeit standen den Bannwarten Schröter zur Seite, die die Bäume fällten und Spalter, die das Holz aufarbeiteten. An geeigneten Plätzen entlang der Sihl schichteten die Holzarbeiter die Scheiter zum Trocknen auf, so dass diese bei günstigem Wetter und Wasserstand geflösst werden konnten. Einiges deutet darauf hin, dass die schwere Holzfällerarbeit nicht sonderlich begehrt war; dem Baumeister von Zürich wurde 1539 aufgetragen, dass, falls seine Knechte sich weigerten, er für Ersatz zu sorgen habe, er

«sunst lügen unnd verschaffen, das das holtz noch diss Jar glych angends gefelt, uffgestelt, unnd dürr werde»<sup>86</sup>.

Aus den zahlreichen Holzverträgen Zürichs, welche die Stadt vor allem seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit Schwyzern abschloss, wird zudem deutlich, dass für die Abholzung ganzer und teilweise abgelegener Wälder spezialisierte Holzfäller angestellt wurden, die dann zu Zeiten des Abtriebs in (Wald-)Hütten wohnten. So schloss Zürich beispielsweise mit Mathys Babel, «einem Holzschröter aus dem Allgäu» einen Holzlieferungsvertrag ab<sup>87</sup>. Holz-

<sup>81</sup> Krebs, Waldungen, 148/9.

<sup>82</sup> A.a.O., 143.

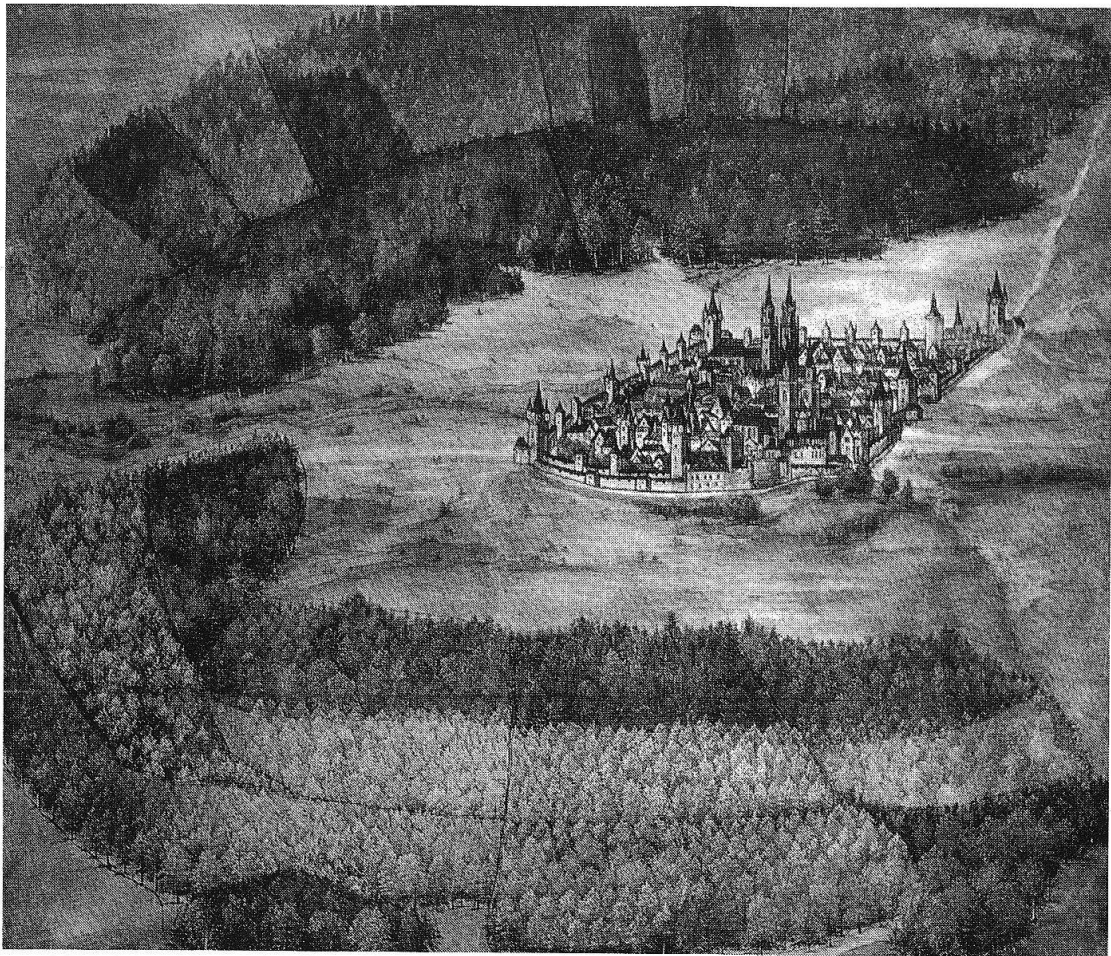
<sup>83</sup> L. Sporhan/W. v. Stomer, Die Nadelholzsaat in den Nürnberger Reichswäldern zwischen 1469 und 1600. In: ZAA 17/1969, 79–106.

<sup>84</sup> Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 305–308.

<sup>85</sup> Schubert, Wald, 264; Der Autor stützt zwar seine Aussage auf A. Hauser, doch stützte sich Hauser seinerseits weitgehend auf Meisters Quellenstudien und dessen Interpretation. Vgl. auch die Biographie über Meister, Teil II, Kap. 2, Anm. 4.

<sup>86</sup> StAZ A. 49.1 (Akten Bauamt).

<sup>87</sup> StZ III C 19, 115r ff. (div. Verträge 1585–92) sowie III C 19, 130r–131v (23. 8. 1677).



*Abb. 9:* Nürnberg inmitten von Wäldern, 1516. Die unterschiedliche Tönung einzelner Areale wird einerseits auf die verschiedenen — durch frühe Nadelholzsäaten hervorgerufenen — Altersklasse-Bestände zurückgeführt, andererseits aber auch auf die grossflächige Einteilung in Forstreviere, welche verschiedenen Amtleuten unterstanden. Schon zwischen 1368 und 1400 sollen die Reichswälder Nürnbergs erstmals mittels Holzsaaten systematisch aufgeforstet worden sein. Hauptantrieb dazu war offenbar der riesige Brennholzbedarf der expandierenden Glas- und Schmelzhütten sowie der Hammerwerke (vgl. Sporhan/von Stromer, Die Nadelholz-Saat in den Nürnberger Reichswäldern zwischen 1469 und 1600. In: ZAA 17/1969, 79—106). — Deckfarben auf Pergament, dem Kartographen Erhard Etzlaub und seinem Zeichner Ulrich Graf zugeschrieben, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, SP 10419 (Photo aus: Geschichte Nürnbergs in Bilddokumenten, hrsg. v. Gerhard Pfeiffer unter Mitarbeit v. Wilhelm Schwemmer, München 1970, Abb. Nr. 12).

schröter waren spezialisierte Holzer mit den nötigen Fachkenntnissen, die es brauchte, um auch grosse, dicke Bäume mit der Axt möglichst unfallfrei fällen zu können. Ob auch die Schröter im Sihlwald von so weit herkamen, ist nicht ganz sicher.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts rollte beispielsweise die Zürcher Obrigkeit zudem einen Fall in Ebertswil auf, wo angeblich die Gemeinde mit Unterstützung ihres Obervogtes in Knonau gegen ausdrückliches Verbot

«einem frömbden holtzschroter jnn unnsßern Silwald uß sonderbarn ursachen ein halbe gerechtigkeit»,

also die Hälfte einer Allmendnutzungsgerechtigkeit in Ebertswil, verkauft hatte. Vielleicht hatten die Dorfgenossen von Ebertswil diesem Verkauf zugestimmt, weil sie sich vom Sihlwaldarbeiter einen besonderen Nutzen versprachen, während Zürich befürchtete, dass «grad wir jnn unnsßeren höltzeren übel beschwerdt werdint»<sup>88</sup>.

Entlohnt wurden die Waldarbeiter, Flösser und Fuhrleute in der Regel nach Leistung: Die Bannwarte erhielten pro «100 holtz» zwischen 10 und 14 Batzen und zusätzlich pro «1000 holtz» zwei Mütt Kernen und einen halben Eimer Wein<sup>89</sup>; ihr Lohn wurde jeweils in den Verträgen festgelegt. Zentral erscheint dabei, ob das Holz beim Einwerfen in die Sihl oder beim Herausziehen gezählt wurde, denn Sihlherr Schwyzer errechnete 1616–19 beim sogenannten Schwyzerholz, dem aus der Einsiedler Gegend stammenden Importholz, Flössverluste von über 60 Prozent<sup>90</sup>. 1550 bezahlte der Baumeister von Zürich die Fuhrdienste der Bauern nach «ross tagwa» oder «mans tagwa», die vermutlich nach der Anzahl der am Transport beteiligten Knechte und der eingespannten Pferde berechnet wurden<sup>91</sup>. Zur genaueren Erläuterung des obigen Holzmasses hiess es im Vertrag von 1542 bloss, das Holz müsse gut «wërschafft» sein,

«das recht mëss, die rechte lennge unnd größe, nach des silrodels sag»

haben. Je nach Verwendungszweck waren «burdinen» oder Scheiter aufzuarbeiten, was natürlich zusätzlich davon abhing, ob es sich um Stamm-, Ast- oder Abholz und um welche Holzarten es sich handelte<sup>92</sup>. Die Scheiterlänge war in einem Holzlieferungsvertrag 1578 so umschrieben:

«Holtzmëß (wie es zü Zürich jnn der Statt ein klaffter ist) an güten gschlachten büchenen schyteren, da ein jedes nit minder dann dryg werchschüch lang sÿn soll»<sup>93</sup>.

<sup>88</sup> StAZ A 99.3 (25. 9. 1619, Einzugsbrief Ebertswil).

<sup>89</sup> StAZ A 65.1 (1529, 1536, 1541); Krebs, Waldungen, 149.

<sup>90</sup> StZ III C 19, 75v–79r.

<sup>91</sup> StAZ A 49.1.

<sup>92</sup> StAZ A 65.1 (1542) und ebenso StZ III C 11, 61r/v (um 1554).

<sup>93</sup> StAZ A 65.1.

Diese nahezu ein Meter langen Spalten wurden dann vor dem Verkauf an der Schiffflände oder im Münsterhof zu Klaftern aufgeschichtet, um vom städtischen «Holzmesser» überprüft werden zu können. Die Einführung der Klaftermasse und damit auch eine allmähliche Normierung verschiedener Holzmasse musste in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgt sein<sup>94</sup>. Wahrscheinlich erforderte dies die immer engere Einbindung des Brennholzes in den städtischen Markt, wo es die Bürger dann kaufen mussten. Es sollte nicht jeder einfach zu einem Bauern gehen können und mit diesem individuelle Abmachungen treffen.

Uneinigkeit herrscht auch bei der Interpretation von «stuck» vor: Krebs rechnete beispielsweise bei «1 Stuck Holtz» mit 1 m langen Rundlingen oder Spalten, während Weisz annahm, es handle sich um 2 m langes Rundholz (Stammholz)<sup>95</sup>. Meister vermutete, dass es sich bei obiger Einheit in Anlehnung an die Massangaben des Fraumünsterzinsholzes um sieben Schuh (also etwas mehr als 2 m) lange, gespaltene Brennholzstücke gehandelt haben muss, die entweder lose oder zu «Burden» gebunden in die Stadt getriftet oder geflösst wurden<sup>96</sup>. Die verschiedenen Massangaben bleiben demnach noch näher zu untersuchen<sup>97</sup>.

## 5. Waldnutzungskonflikte

### 5.1. Kriminalisierung von Nutzungsgewohnheiten

Frühe Bussenverzeichnisse, die unregelmässig und vereinzelt in den Abrechnungen eines Bannwarts oder des Sihlherren auftauchen, erscheinen heute als Quelle besonders wertvoll, denn sie übermitteln für einmal ein Bild der konkreten und tatsächlich geahndeten Vorfälle. Dagegen widerspiegeln all die Mandate und Ordnungen lediglich einen Soll- oder Idealzustand, der erst auf dem Hintergrund konkreter Ereignisse eine Interpretation erfahren kann. Ab 1532 sind dann auch in den bis 1606 lückenlos erhalten gebliebenen Sihlamtsrechnungen<sup>98</sup>

<sup>94</sup> Vgl. StAZ A 65.1 (7. 2. 1591, Erneuerung einer älteren Ordnung: Mandat betreffend Scheiterlänge und -verkauf).

<sup>95</sup> Krebs, 650 Jahre, Bd. 1, 70; Weisz, Stadtwaldungen, 61.

<sup>96</sup> Meister, Waldungen (1903<sup>2</sup>), 114/115. Ein Zürcher Werchschuh entsprach 1545 etwa 29 cm (Angaben nach Erwin Stirnemann, Brücken im Tal der Sihl. In: BVS 5/1955, 18/9).

<sup>97</sup> Eine Hilfe könnte dabei eine genaue Auswertung der zahlreichen Holzlieferungsverträge mit Schwyz (z. B. StZ III C 19) bieten, wo die genaue Länge und Qualität des Holzes jeweils näher umschrieben werden.

<sup>98</sup> StZ III C 46—120 (1532—1606).

jeweils die Einnahmen von Bussgeldern verzeichnet, wobei meistens auch die Namen der Gebüssten sowie, allerdings seltener die Bussgründe erwähnt sind.

Um 1500 notierte ein Sihlherr einzelne Personen, die «jm Silwald eschen und spieß gehöwen» hatten. Die Gebüssten waren vorwiegend Sihlwaldanstösser vom Horgenberg, so zum Beispiel

«Leemans knecht am Wëribach (Wüeribach) hat 1 eschen gehöwen und darus gemacht 7 spieß.»

Die Busse pro gefällte Esche betrug ein Pfund<sup>99</sup>. Die Tatsache, dass der Sihlherr ein spezielles Verzeichnis von Personen anfertigte, die allesamt wegen des gleichen Vergehens gebüsst worden waren, lässt mindestens zwei Vermutungen zu: Erstens ahndete er erst seit kurzem dieses Eschen- und Spiesshauen, was entweder auf ein gehäuftes Vorkommen oder auf die Novität dieser Ahndungspraxis schliessen lässt und zweitens sollte mit den Bussen womöglich ein eigentliches Nebengewerbe — die Herstellung von Spiessen für die Bewaffnung der Krieger — von Sihlwaldanwohnern unterbunden werden. Hier fragt sich nur, wer dann die Abnehmer waren.

Nach einer Verfügung von 1530 sollte die übertriebene «abhowung des spiessholzes» ganz verboten werden, da «es dem wald mitler wyl nit erleydentlich sÿn wurde», der Wald sonst übernutzt werde<sup>100</sup>. 1567 beratschlagte der kleine Rat erneut eine bessere Regelung der Spiessholznutzung im Sihlwald, denn es sei «gar ein unmaß gebrucht» worden. Gemeint waren diesmal nicht irgendwelche Holzfrevler, sondern die Zeugherren und ihre Knechte, die hier ihre Bedürfnisse an Spiessen decken konnten, um für Kriegszeiten gerüstet zu sein. Ihnen erlaubte die Ordnung, auch weiterhin Eschen zu fällen, doch nur noch in den jeweils angegebenen jährlichen Schlägen. Ein Vorrat an Spiessen aus Sihlwaldholz könne ruhig angelegt werden, denn dieses sei «dermaßen käch und zäch», dass es auch nach einer beliebig langen Lagerung noch gut zu gebrauchen sei, während

«die spieß, so man etwann von frömbden koufft gar nit werschafft, so (. . .) dieselben ein oder drü, vier jar ligen, voller wurmstichen sÿgen»<sup>101</sup>.

Als übliche Strafe für Holzfrevel waren fixe Geldbeträge festgesetzt, wobei meist ein Drittel bis die Hälfte der Gemeinde, der andere Teil dem Grundherrn

<sup>99</sup> StAZ A 65.1 (um 1500).

<sup>100</sup> StZ III C 11, 5r/v (Sihlamtsordnungen um 1530); K. A. Meyer, Sihlwald 1309—1959. In: BVS 9/1959, 10.

<sup>101</sup> StAZ A 65.1 (9. 10. 1567).

zustand. Nicht so im Sihlwald: Hier kassierten offensichtlich die Bannwarte die Bussen zuhanden des Sihlammtes oder sie mussten die Bussfälligen bei der Zürcher Obrigkeit verzeigen. In der Ordnung von 1417 wurde bestimmt, dass niemand

«enkein holtz, wie das geheissen ald genempt ist, in dem Silwald nicht howen noch schwemmen»

dürfe<sup>102</sup>. Die angedrohte Busse betrug «von jedem stumpen», also unangesehen der Holzart, ein Pfund Pfennige. Für sämtliches Vieh, das beim widerrechtlichen Weiden ertappt werde, sollte pro Tier ein Pfund fünf Schilling bezahlt und «das an gnad ingezogen werden»<sup>103</sup>. In den Rechnungen des Sihlherrn tauchen dann in der zweiten Jahrhunderthälfte sporadisch Geldbussen auf, die etwa für Vieh — meist als entlaufene Kälber näher umschrieben — bezahlt wurden<sup>104</sup>.

1524 betrug die Busse für das Schlagen eines gebannten Baumes wie etwa einer Eiche drei Pfund, einer Tanne ein Pfund fünf Schilling, einer Buche ein Pfund, einer Reifstange «unnd sunst anders gemein holtz» zehn Schilling<sup>105</sup>. Schon nach relativ kurzer Zeit wurden diese Beträge erhöht und nach immer mehr Baumarten ausdifferenziert. 1565 erliess der Rat eine

«Ordnung über die Höltzer zu Thalwyl, Kilchberg, Rüsclikon unnd da umb»<sup>106</sup>,

die schon zwei Jahre später erneut öffentlich bekannt gemacht werden sollte, weil weiterhin wider die Ordnung

«der enden vil holtz gehouwen wirt diewyl dann wir inansächen deß grossen mangels holtzes unnsere Statt unnd Empter höltzer, wol ze beschirmen bedörfvend».

Deshalb setzte die Obrigkeit die Bussen für jede gefällte Eiche oder Tanne auf fünf Pfund fest,

«item von einer büch 2 lb 10 s, item von einer esch oder ahornen 1 lb 5 s, item von einer aspen oder erlen 15 s und von einer reyffstangen, die syge haßlin, birchin, krießböumin, sallwýdin oder anderleyg holtzes 10 s. Demnach von anderm gemeinen

<sup>102</sup> Sollte vermutlich «schwempen» heissen, was soviel wie schälen der Rinde am noch stehenden Baum bedeutete. Ein solchermassen «behandelter» Baum verdorrte anschliessend.

<sup>103</sup> StZ III C 10 (24. 7. 1417).

<sup>104</sup> StZ III C 71 (1557/58).

<sup>105</sup> Zitat nach Krebs, Waldungen, 224; Reifstange, Reifholz wurde das zu Fassreifen geeignete Holz genannt, sei es nun Hasel, Birke, Esche, Kirsch-, Nussbaum oder Salweide (gut biegsame Gerten); vgl. dazu auch Piguet, Langnau a. A., 90.

<sup>106</sup> Zitat nach Krebs, Waldungen, 220; konkret betraf es die Wälder des Stadtbaumeisters, vom Spital sowie den Klöstern Oetenbach und Kappel in der Gegend von Thalwil und Kilchberg.



Abb. 10: Schneitelwirtschaft, zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts: Besonders im Frühjahr, wenn der Heuvorrat aufgebraucht und das Gras noch nicht ausgetrieben war, mussten die Bauern in ihrer Not dem ausgehungerten Vieh die feineren Zweigbündel von Tannen und Fichten verfüttern. Die gröberen Äste dienen als Heizmaterial oder zum Füllen undichter Wände. Oder hackte der Bauer mit seiner Axt diese Äste zur Gewinnung von Streu in den Winterstall? — Scheibenriss eines anonymen Meisters, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, LM 25 621 (Photo: SLM).

kleinen und jungen züholtz, es sygen kerngerten, haßlen, wýßthörn, wýden und derleÿg holtzes 5 s»<sup>107</sup>.

Mit Kerngerten waren die heute als «schwach» bezeichneten Holzsorten gemeint, die sich wie etwa die Weide besonders zum Binden von Getreidegarben, Flössen, Zäunen, Faschinen (Holzburden) oder Flechtwerk eigneten. Von seiten der Bauern war der Bedarf nach solch zähen Zweigen oder Gerten, welche meistens von Sträuchern oder aus jungen Kernwüchsen («erdkiemen») gewonnen wurden, nebst dem Zaun- und Stangenholz natürlich besonders hoch. Dementsprechend schwer musste obiges Verbot die breite Landbevölkerung treffen, gehörte doch die Befriedigung solcher Bedürfnisse zur nahezu alltäglichen Allmendnutzung<sup>108</sup>.

Mit besonderer Härte seien Holzfrevler, die des Nachts erwischt werden, zu büssen; zusätzlich zur Busse sei die Tat als Diebstahl anzurechnen, was bedeutete, dass der Ertappte mit Gefängnis bestraft oder im schlimmsten Fall gar des Landes verwiesen wurde. Mit dieser Bestimmung sicherte sich die Obrigkeit gegen die allfällige Ausrede ab, man hätte von der Bannung nichts gewusst. Wer nämlich nachts etwas im Wald zu suchen hatte, der hatte auch etwas zu verbergen, beziehungsweise der wusste, dass er etwas Verbotenes tat<sup>109</sup>.

Weiter wurde 1567 ausdrücklich das Stücken oder «stumpen» von Tannen sowie das Ausstocken verboten. In erster Linie hatten sich Arme durch mühsames Ausgraben der Stöcke von umgehauenen Bäumen zusätzlich Brennholz beschaffen können. Um Nadelstreue zu gewinnen, stückten viele Bauern besonders Fichten, wobei zu diesem Zweck oft bis hoch hinauf Äste abgeschlagen wurden. Zu Hause wurden solche Äste gedörst, die abgefallenen Nadeln und feineren Zweige als Streue in den (Winter-)Ställen weiterverwendet, während die gröberen als Brennholz dienten und deren Asche wiederum — zusammen mit dem Mist — als Dünger auf die Felder ausgebracht werden konnte. Wann diese Nutzungsgewohnheit aufkam, ist schwer zu sagen, doch könnte sie in einem gewissen Zusammenhang mit dem erhöhten Düngerbedarf beim Rebbau ste-

<sup>107</sup> StAZ A 65.1 (26. 4. 1567); zum Vergleich betrug die Bussenhöhe in Uerzlikon 1570 noch immer pro Eiche 3 lb, Tanne 1 lb 5 s sowie für Buche, Ahorn, Esche, Aspe und Erle ein Pfund (StAZ C II 4, 688, 12. 7. 1570). Obige Strafen für die gefällte Eiche und besonders die Tanne müssen als drastisch bezeichnet werden.

<sup>108</sup> Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 287/8.

<sup>109</sup> Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 519: Mantel meinte, dass man im 16. Jahrhundert von den «drakonischen Strafen des Mittelalters», z. B. Körperstrafen, Landesverweis, Gefängnis, zunehmend abrückte und statt dessen feste Geldbussen kassierte. Ob in Zürich für Holzfrevler tatsächlich jemals solch schwere Strafen bis zu Todesstrafen ausgesprochen wurden, wäre zu untersuchen.

hen<sup>110</sup>. Die Tatsache jedenfalls, dass auch am linken Zürichseeufer in der Gegend von Wollishofen, Thalwil (Bendlikon) und Kilchberg fleissig Weinbau betrieben wurde, spricht dafür.

Wie mit dem Bann der Wälder auch ältere Bräuche allmählich unterbunden werden sollten, zeigt die Bestimmung, dass künftig

«niemandts meer zu angendem meÿgen (wie bißhar ettwa beschächen) jung tannen zu meÿgen für und zu den hüseren ze setzen unnd ufzemachen»

befugt sei<sup>111</sup>. Maibäume wurden zur Begrüssung des Frühlings vor dem Hof aufgestellt und sind heute noch als Relikte auf Jahrmärkten anzutreffen, wo zuoberst an der Spitze ein Kranz mit Glücksbringern hängt, die demjenigen, der ganz hinaufklettern kann, als Belohnung winken.

Ähnlich sollte der Sitte des Mistelzweigschneidens mit einem obrigkeitlichen Verbot begegnet werden:

«Unnser herren Bürgermeister unnd Ratt der Statt Zürich gebietend unnd verbietend mencklich der jrenn an 5 s büß, das jnn jrem Silwald unnd allen andern wellden unnd höltzern niemand sölle mistlenn. Unnd Einer möchte sich mit abhouwenn oder schrentzen der estenn unnd jnn anderen wäg also ungebürlich haltenn, man würde den wÿter unnd höher straffenn je nach gestalt unnd gelagenheit der sach, darnach wuß sich ein jeder zû richtenn.»<sup>112</sup>

Die immergrünen Mistelzweige waren im Winter ein beliebter Schmuck, der zugleich die bösen Geister von Haus und Hof abzuhalten hatte. Auch diente die zu einem klebrigen Brei zerstoßene Rinde als Vogelleim wie er beim Vogelfang gebraucht wurde. Die weissen, giftigen Beeren dürften als Heilmittel bekannt gewesen sein. Da Misteln jedoch als Schmarotzer auf verschiedenen Laub- und Nadelbäumen wachsen, wurden beim Sammeln möglicherweise ganze Äste vom Baum heruntergeschlagen, was dann den Zürcher Rat veranlasste, gegen ein solches Vorgehen, je nach Schaden, eine noch höhere Busse anzudrohen<sup>113</sup>. Ausserdem wurde auch 1557 ein «Mandat gegen die Holzverschwendung durch Merten- und Fasnachtsfeuer» erlassen<sup>114</sup>.

<sup>110</sup> Gemäss Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 473—476, zählte aufgrund von sprachgeschichtlichen Forschungen das Abstreifen, «ablauben» von Laubstreu wie auch das Schneiteln von Nadelholzzweigen zu den wohl ältesten Waldnutzungsarten. Vgl. auch Trier, Futterlaub, 3—8.

<sup>111</sup> StAZ A 65.1 (26. 4. 1567).

<sup>112</sup> StZ III C 11, 3r (um 1530, Abschrift).

<sup>113</sup> Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 476; zur Mistel besonders interessant, vgl. Duhamel du Monceau, Abhandlung von Bäumen, Stauden und Sträuchern, welche in Frankreich in freyer Luft erzogen werden. 2 Bde. Übersetzt und mit neuen Anmerkungen versehen von Carl Christoph, Oelhafen, Nürnberg 1763, 267/8.

<sup>114</sup> Schuler/Witschi, 650 Jahre, Bd. 1, 17.

## 5.2. Aufsicht und Kontrolle

Wie streng die vereidigten Aufsichtspersonen — Förster, Bannwarte, Sihlwaldmeister — ihre Kontrollpflichten erfüllten, erscheint aufgrund der eher spärlich überlieferten Bussen-Akten schwer zu beurteilen. Es ist aber anzunehmen, dass die zahlreichen Mandate meist in der Folge tatsächlicher Vorkommnisse und Klagen erneuert und verfeinert wurden. Die Bannwarte in ihrer Stellung zwischen den Interessen und Ansprüchen des Amtes und denjenigen der Bauern — aus deren Kreis sie gewählt wurden — waren vielerlei Kompromisse gewöhnt. Für sie war die direkte und persönliche Regelung vieler «Geschäfte» sicher alltäglich, denn sie erlebten die existentielle Not viel direkter und stammten selber aus wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen, wie sie einen grossen Teil der Zürcher Landbevölkerung zu «Holzfreveln» geradezu zwangen<sup>115</sup>.

Schwere Probleme boten der Zürcher Obrigkeit besonders seit Ende des 16. Jahrhunderts offenbar Diebstähle von Flössholz aus der Sihl. Kaum zufällig stimmt der Zeitpunkt mit den einsetzenden, grossangelegten Importen von «Schwyzerholz» überein. 1609 hiess es bereits,

«unseren gnädigen Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt Zürich kommt klag für, dass an etlichen Orthen das Holtz, als bäum, blütschlj und scheitter, so unseren herren auf der Sil flötzen laßend, ausgezogen, verunthreüwet und hinweg geschleikt und tragen werde.»

Man lasse deshalb öffentlich warnen, «darvon abzustaan» und wer künftig dabei erwischt werde, «es sey gind Mann, Weib oder Kind», dem werde die Tat als ein Diebstahl angerechnet

«und sie darum anderen zu einem beÿspiel dermaßen straffen, dass sie welten, das Holtz ligen lassen häten»<sup>116</sup>.

Trotzdem scheint es, dass im Sihlwald tendenziell stärker auf Wild- als auf Holzfreveln geachtet wurde. Immer wieder im Verlaufe des 16. Jahrhunderts kam es zu Kundschaften und Zeugenbefragungen, mit dem Zweck, verdächtigten Personen unbefugtes Jagen in Bannbezirken nachweisen zu können. In den Jahren 1534 bis 1537 zahlten mehrere Sihlwaldanwohner wiederholt fünf bis zehn Pfund Busse «von jagens wägen», was dem Sihlamt zu überdurchschnittlichen

<sup>115</sup> Vgl. ausserdem: C. R. Baumann/M. Baumann, Chronik der Familie Baumann aus dem Dürrenmoos. Die Erlebnisse der Familie von 1393 bis 1912, Zürich 1913. Jahrhundertelang und von Generation zu Generation versahen Mitglieder dieser Familie Bannwarddienste im Sihlwald.

<sup>116</sup> StZ III C 1, Nr. 20 (17. 5. 1609, Abschrift), Blütschli = Rundholz, Tremel, Spalten oder Scheiter, d. h. je nach Aufarbeitung verschiedene, zum Flössen vorgesehene, Holzsortimente. Vgl. Idiotikon, Bd. 5, 238.

Busseneinnahmen verhalf. Dabei fällt auf, dass unter jenen Gebüssten jedesmal auch Vogt Bruder figurierte, der Inhaber des grossen Hofes auf Rattlisberg, der sicher zu den (einfluss-)reichsten Bauern der Albisgegend zählte und den hohen Bussenbetrag vielleicht nur deshalb überhaupt aufbringen konnte<sup>117</sup>. Im Eid der Bannwarte hiess es nicht nur, die Hölzer früh und spät zu gaumen, sondern auch alle Personen, die auf «wildpreth» schiessen oder sonstwie jagen, unverzüglich dem Sihlherrn anzuzeigen ebenso wie «frömd hünd»<sup>118</sup>.

1601 sollte einer Reihe von Leuten auf dem Horgenberg, darunter wahrscheinlich sogar die beiden Bannwarte, das Verbot «Hünd im Sillwald zuhallten» verlesen werden: Hunde,

«welliche jnn unnsrem Sillwald louffind, und darjnnen das gwild, so sich darjn gelassen, beleidigind, verjagind unnd vertrybind»

mussten von ihren Haltern hinweg getan, angebunden oder allgemein besser verwahrt werden<sup>119</sup>. Mit Hilfe solcher Mandate und schrittweise differenzierter lautenden Verboten verteidigte die Zürcher Obrigkeit nicht nur die städtische Jagdhoheit im Sihlwald, sondern ebenso eine immer bessere Kontrolle über die gesamte Waldnutzung und den Holzhandel. Die Anordnung Waldmanns zur Tötung der Bauernhunde hatte noch vor gut hundert Jahren, im Zuge der Bauernunruhen von 1489, angeblich mit zu seinem Sturz beigetragen<sup>120</sup>, während Bussen wegen des Laufenlassens von Hunden seit Ende des 16. Jahrhunderts anstandslos zu bezahlen waren<sup>121</sup>. Auch die diversen Holzordnungen, die den einzelnen Gemeinden der Zürcher Landschaft damals «gegeben» wurden, waren im Prinzip nichts anderes als eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Neuauflage der Holznutzungs- und Rodungsverbote, die Waldmann 1483 einheitlich für das gesamte Herrschaftsgebiet — Stadt und Landschaft Zürich — einführen wollte<sup>122</sup>. Bussenerhöhungen, verschärfte Kontrollmassnahmen sowie

<sup>117</sup> StZ III C 46—51 (1532—1537).

<sup>118</sup> StZ III C 11, 58r/v (1554); StZ III C 19, 106r/v (ohne Datum); StAZ A 65.1 (1502, 1566/67), Kundschaft wegen Jagens in Bannbezirken. Weiterführende Angaben zu Wildfreveln mit teilweise detailreichen Quellenkenntnissen bei: Albert Lutz, Die Zürcher Jagd. Eine Geschichte des Jagdwesens im Kantons Zürich, Zürich 1963, 40, 56—65.

<sup>119</sup> StAZ A 65.1 (6. 4. 1601).

<sup>120</sup> Dietrich, Bauernunruhen, 33, 46; Witschi, Zürcherische Forstpolitik, 39/40, 98; Krebs, 650 Jahre, Bd. 1, 86/9: Krebs glaubte, dass der Wildbestand im Sihlwald nie gross war, da kaum Klagen über Wildschäden in angrenzenden Fluren, beziehungsweise Wildfrevel durch Bauern überliefert seien.

<sup>121</sup> StAZ A 65.2 (1641/42, Rechnungen der Sihlherren Hans Georg Horner und Hans Jakob Schwyzer).

<sup>122</sup> Vgl. auch Schuler/Witschi, 650 Jahre, Bd. 1, 1516; Dietrich, Bauernunruhen, 47 (Beschwerdeartikel der Bauern, Art. 12).

die Beschränkung der Holznutzungsberechtigten wurden nun halt lokal, schrittweise und je nach Gelegenheit eingeführt, wobei die neuen Bestimmungen im wesentlichen gleich lauteten und nur im Wortlaut voneinander abwichen.

Vereidigte Aufsichtspersonen, Bannwarte und Förster, hatten dafür zu sorgen, dass die zahlreichen Ordnungen und Verbote eingehalten wurden. Inwieweit ein gewisses Mass an bäuerlicher Solidarität eine wirksame Kontrolle verhinderte, ist schwer zu beurteilen. Jedenfalls wurden sie in den Rechnungen des Sihlherrn regelmässig für ihre Kontrollgänge und das Errichten von Zäunen und Gräben speziell entlohnt. Doch die Busseneinnahmen schwankten von Jahr zu Jahr ziemlich stark. Meist stiegen sie im ersten Amtsjahr eines neuen Sihlherrn signifikant an, um sich dann in den folgenden Jahren irgendwo zwischen vier bis sechs meist kleineren, geahndeten Verstössen einzupendeln<sup>123</sup>.

Hinweise, dass nicht nur Verbote, sondern auch die Kontrollen verschärft werden sollten, häuften sich seit Ende des 16. Jahrhunderts. 1595 wurden die Förster im Forst verpflichtet, sämtliche Holzfrevler dem Amtmann zu melden, der diese registrierte und dann auf einen bestimmten Bussentag zum Fraumünster bestellte, wo sie die Busse zu entrichten hatten<sup>124</sup>. Solche, die aus Armut die Busse nicht bezahlen konnten, sollten bis sie zahlten, eingekerkert oder sonst des Landes verwiesen werden.

Ob diese angedrohten harten Strafen auch die erwünschte Abschreckung bewirkten und wie konsequent diese Vorschriften sowohl von den Betroffenen, als auch von den Aufsichtspersonen tatsächlich befolgt wurden, kann aufgrund der wenigen, konkreten Quellenhinweise, nicht mit Sicherheit beurteilt werden. Jedenfalls ermahnte die Stadtobrigkeit die Forstgaumer immer wieder, «ein flýßigs ufsächen» zu haben und allfällige Frevler sofort anzuzeigen, damit sie einer Busse nicht entkommen konnten<sup>125</sup>. Auch weisen die regelmässig sich wiederholenden Verbote und Bussandrohungen in den obrigkeitlichen Mandaten darauf hin, dass diese ebenso regelmässig übertreten, beziehungsweise nicht beachtet wurden.

Spätestens ab 1554 mussten sogar sämtliche Sihlwaldanwohner, nebst den Bannwarten und Sihlwaldmeistern, einen Eid schwören,

«den wald und gmeiner statt höltzer zum besten zů besorgen und zů vergoumen.»<sup>126</sup>

Dass dieser Eid nicht nur auf dem Papier stattfand, zeigt die Entschädigung von einem Pfund, die der Sihlherr 1554 in seinen Rechnungen verbuchte, nämlich:

<sup>123</sup> StZ III C 46—78 (1532—1564).

<sup>124</sup> StZ III B 968, Nr. 12 (20. 5. 1595).

<sup>125</sup> StZ III B 968, Nr. 29 (23. 12. 1622).

<sup>126</sup> StZ III C 11, 58r/v (5. 11. 1554).

«Andres Müller dem loüffer, als er den umbseßen des Silwalds ufs Rathuß daselbs zu schweren gebotten und verkündt hatt.»<sup>127</sup>

Die symbolische Bedeutung des Schwurs, den diese Umsassen in Zürich zu leisten hatten, dürfte relativ leicht zu entschlüsseln sein. Als Untertanen mussten sie so direkt der stadtzürcherischen Herrschaft gegenübertreten, wobei ihnen gleich das geltende Recht, die «Ordnung» verlesen werden konnte; gleichzeitig hatten sie zu versprechen, diese Ordnung einzuhalten und allfällige Verstöße — welche sie als Anwohner ja am ehesten bemerkten —, der Obrigkeit zu melden. Jeder konnte auf diese Weise zum Denunzianten seines Nachbarn werden, was natürlich ein Klima des Misstrauens produzierte (vgl. das Beispiel Teil III, Kap. 3.2.).

### 5.3. Waldvisitationen

Die Aufsicht des Waldes durch die Untervögte, den Sihlherrn und die Bannwarte genügte der Obrigkeit um die Jahrhundertwende zum 17. Jahrhundert offensichtlich nicht mehr<sup>128</sup>. 1602 ordneten die Rechenherren deshalb an, dass Vögte und Amtsleute künftig sämtliche Eigen-, Erb- und Handlehenshölzer regelmässig zu besichtigen hätten. Die Neuordnung begründete der Ratsausschuss damit, dass überall auf der Landschaft in den Hofwäldern

«vil ußgerüthet und abgehown und aber selten widerumbe zü nüwem uffwachs andern holtzes jngeschlagen werde.»<sup>129</sup>

Deutlich betonte der Rechenrat sein Missfallen über solche Unarten, man werde «je lenger je mehr allenthalben deß holtzes manglen», wenn solche «Rüthen» länger geduldet würden. Augenscheinlich befürchtete er eine Art schleichende Rodung, wenn die Lehensnehmer ihre (Brennholz-)Schläge nicht einzäunten und so vor Weidevieh und Wild schützten. Schwere diesbezügliche Verstöße sollten durch die alljährlichen Kontrollen besser erfasst und gestraft werden.

Im Frühjahr 1603 ritt auf Anordnung des Rechenrates ein Abgeordneter<sup>130</sup> zusammen mit Sihlherr Käuffeler in den Sihlwald, um dort nach dem Rechten zu

<sup>127</sup> StZ III C 67 (1553/54).

<sup>128</sup> Mit diesem Kapitel wird zwar der Zeithorizont dieser Arbeit überschritten, doch bestärkten die damals vom Rechenrat neu angeordneten Kontrollgänge (Visitationen) den seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts festgestellten Trend zu strengerer Aufsicht und Ahndung von Vergehen.

<sup>129</sup> StAZ C II 4, 764 (23. 12. 1602).

<sup>130</sup> StZ III C 1, Nr. 19 (19. 4. 1603): Um wen genau es sich handelte, geht aus der Abschrift nicht hervor. Später waren es meist der Seckelmeister, der Obmann und der Sihlherr, die solche Visitationen gemeinsam durchführten.

schauen. Bei dieser Gelegenheit entdeckten sie, dass Hans Bär, ein Lehensnehmer des Amtes Kappel<sup>131</sup>, widerrechtlich Sihlwaldboden zu seinem Hof Rattlisberg eingezäunt habe (vgl. Teil III, Kap. 3.3.):

«Als wir nun sölliches gesehen, habent wir die banwarten gefraget, wer dem Puren sölliches zugelassen, da sie anzeigt mögendts nit wüssen.»

Die Bannwarte hatten also, indem sie gegen den Rattlisberg-Bauern nichts unternahmen, ihre Aufsichts- und Anzeigepflicht verletzt. Sie wurden aber nicht — wie dies später dann üblich war — weiter zur Rechenschaft gezogen, was auch so interpretiert werden kann, dass der betreffende Sihlwaldanwohner gewohnheitsgemäss und nach üblichen Regeln gehandelt hatte und den Bannwarten überhaupt nichts aufgefallen war.

Ausgiebig zur Rechenschaft gezogen wurde aber Hans Bär. Zuerst beschied man ihn ins Amtshaus nach Kappel, wo ihm

«des Silwalds Anstös, wie die im Sil=büchlj gemeldet sind, vorgelesen»

wurden. Zu seiner Entschuldigung brachte Bär vor, dass ihm in den fast 24 Jahren, seit er den Hof Rattlisberg gekauft, auch noch nie jemand die genaue Grenze gezeigt habe. Die Marchen und den Zaun wolle er dort setzen, wo man ihn dies zu tun heisse<sup>132</sup>. Der gezeigte gute Wille sollte dem Bauern nicht viel nützen.

Der Aufmerksamkeit der Amtsherren war nämlich auch nicht entgangen, dass Bär

«ab dem Hof Rattlisberg eine grosse Anzahl Stumpen Holtz, wie wir gsehen, (. . .) verkauft, so seinem Lechen gentslich zuwider»

und dieser deshalb der Strafe zugeführt werden sollte. Bär hatte folglich aus dem zum Erblehen gehörigen Wald Stammholz verkauft, ohne dass der Verwalter des Amtes Kappel dies selber bemerkt oder gar geahndet hätte. Konnten die Lehensnehmer Kappels so frei handeln, dass Bärs Holzverkäufe nicht weiter auffielen? Irgendwoher musste schliesslich die Sägerei und Mühle in Hausen ihr Holz auch beziehen. Die Lehensnehmer des ebenfalls an den Sihlwald grenzenden Schnabelhofes, welche diesen zu vergleichbaren Bedingungen empfangen hatten, waren jedenfalls wegen wiederholten Holzverkäufen schon 1503 verwahrt und 1546 bestraft worden<sup>133</sup>.

<sup>131</sup> Die Familie Bär sass auf dem oberen Hof Rattlisberg, wo anfangs des 16. Jahrhunderts die Familie des Untervogtes Bruder residiert und gewirtschaftet hatte.

<sup>132</sup> StZ III C 1, Nr. 19 (19. 4. 1603, wahrsch. Abschrift); vgl. StZ III C 721, 3 (Visitationsbericht).

<sup>133</sup> StAZ C II 4, 636 (5. 4. 1546); vgl. auch Teil III, Kap. 3.4.

Warum das Vorgehen Bärs nicht schon früher bemerkt wurde, muss tiefere Gründe haben. Schon nach einem Monat erhielt Bär wegen widerrechtlichem Holzverkauf aus den Waldungen des Erblehenhofes eine zwar ausserordentlich hohe Busse von 200 Pfund, doch gewährte man ihm einen relativ günstigen Zahlungsmodus: Während sechs Jahren hatte er alljährlich zehn Pfund (was einer fünfprozentigen Verzinsung der Busse entsprach) zu entrichten, im Jahre 1610 dann 110 Pfund und 1611 nochmals 105 Pfund, alles inklusive der jeweiligen Jahreszinsen. Als Bürge waltete Seckelmeister Ringger von Hausen<sup>134</sup>.

Dass Bär das Lehen nicht unverzüglich gekündigt wurde, kann damit zusammenhängen, dass er über die nötigen, potenten Beziehungen verfügte und selber zu den grössten und reichsten Bauern jener Gegend zu zählen war. Ausserdem war er womöglich für Bannwarte und Sihlherr als Holztransporteur wichtig, entlohnte doch der Sihlherr im Jahre 1605 Jakob Huber vom Schweighof zusammen mit «dem alten Bären» vom Hof Rattlisberg dafür, dass sie 820 Stück Holz an die Sihl geführt hatten<sup>135</sup>. Umgekehrt profitierten die Sihlwaldanwohner, die über die nötigen Tiere, Wagen oder sonstigen Gerätschaften verfügten, von der Möglichkeit im Winter, wenn wenig Arbeit auf dem Hof anfiel, im Sihlwald auf den Taglohn gehen zu können.

Zweck der obrigkeitlich angeordneten und durchgeführten Waldvisitationen war einerseits die allgemeine Begutachtung des Waldzustandes im Hinblick auf die Erfüllung der städtischen Holzbedürfnisse und andererseits aber eine bessere Kontrolle über Bannwarte und sämtliche Arbeiter und Bauern, die im Walde zu tun hatten. Indem allen im Wald Beschäftigten sowie den umwohnenden Bauern gewisse Aufsichtspflichten auferlegt wurden, konnte die städtische Obrigkeit ein eigenständiges Handeln der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung allmählich unterbinden und diese immer mehr in die zentrale Staatlichkeit integrieren (vgl. auch Teil III, Kap. 3.2. und 4.5.).

<sup>134</sup> StAZ C II 4, 767 (20. 5. 1603).

<sup>135</sup> StZ III C 693 («Rechnung von wägen des Holtzes welches bim Schweighhof im Sillwald, vom Wind Anno 1604 umbgfalt worden»).



## Teil III: Kloster und Klosteramt Kappel

### 1. Überblick: Literatur und Quellen

Die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Umstrukturierungen im Herrschaftsgebiet des Klosters Kappel im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts sind in groben Zügen bekannt: Bless-Grabher betonte immer wieder die schlechte ökonomische Lage, die das Kloster vor allem seit 1450 bedrückte<sup>1</sup>. Die Eidgenossen hatten im Zuge des Alten Zürichkrieges 1443 das Kloster sowie einige seiner Besitzungen überfallen und geplündert. Der gesamte Konvent suchte Schutz in Zürich, mit dem die Stadt bereits 1403 einen Burgrechtsvertrag eingegangen war und dafür jährlich fünf Pfund erhielt. Dort mussten die Mönche offenbar 1444 die Besetzung der Stadt durch die Eidgenossen miterleben. Anscheinend wegen unbezahlten Geldschulden als Folge dieses Krieges, geriet der Abt auch mit dem Orden in Schwierigkeiten.

Die Kette von Rückschlägen schien überhaupt seit Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr abbrechen zu wollen: Käufe von Gütern und Zinsen wurden seltener, dafür nahmen Veräusserungen und Verpfändungen zu. Seit 1473 übte der Zürcher Rat eine direkte Aufsicht über die klösterliche Wirtschaftsführung aus, was bedeutete, dass das Kloster beispielsweise bei Verkäufen der Zustimmung der Zürcher bedurfte; auch die Rechnungen des Grosskellners sollten alljährlich durch Ratsmitglieder geprüft werden. Formell erwarb Zürich schliesslich 1495 die Kastvogtei von den Hallwilern, womit die Stadt nicht nur die Aufsicht über die gesamte Klosterverwaltung und ihre Beamten, sondern auch die Gerichtsbarkeit über das Kloster und gewisse Rechte zur Erhebung ausserordentlicher Steuerleistungen erlangte<sup>2</sup>.

1492/93 zerstörte ein Brand einen Teil der Klostergebäude, was vielleicht dazu beitrug, dass im Hinblick auf eine Untersuchung der klösterlichen Eigenwirtschaft eine wertvolle Quelle überhaupt erst geschaffen wurde: Der seit 1492 amtierende Abt Ulrich Trinkler hinterliess nämlich eine Art Rechenschaftsbericht, den er 1504 zuhanden des Zürcher Rates verfasst hatte und in dem er die wirtschaftlichen Verbesserungen herausstrich, die er im Laufe der vergangenen zwölf Jahre erzielt zu haben glaubte<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> M. Bless-Grabher, Kappel. In: *Helvetia Sacra*, Abt. III, Bd. 3, 1. Teil, 246–289.

<sup>2</sup> A.a.O., 258/9, 280/1; O. P. Clavadetscher, Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel am Albis. Diss. Zürich 1946, 98, 108.

<sup>3</sup> StAZ A 112.1 (1492–1504).

Als Reichtum bewertete er dabei besonders die im Kloster gehaltenen Tiere, aber auch den Umfang des in Eigenwirtschaft bebauten Landes in Klostersnähe sowie natürlich die diversen Zins- und Zehnteinnahmen (genauere Darstellung vgl. nachfolgendes Kap. 2.1.). Mit besonderem Stolz verwies Trinkler abschliessend auf alles «was ich verbuwen hab», so sei etwa die

«abty gar von nùwem bedeckt (. . .) und die gibel nùw ufgemurett bis jnn das tach».

Weitere Renovationsarbeiten an Kloster- wie an Wirtschaftsgebäuden listete er teilweise detailliert auf, vergass auch nicht zu betonen, dass alle Kosten bezahlt seien, wobei dann allerdings doch noch Geldschulden an Einzelpersonen folgten, was darauf hindeutet, dass das Kloster Kredite aufgenommen hatte<sup>4</sup>.

Abgerundet wird das Bild von der schubweisen Verarmung des Klosters Kappel schliesslich dadurch, dass man einzelnen Äbten Misswirtschaft, Verschwendungssucht sowie liederlichen Lebenswandel vorwarf. An der Lotterie des Freischiessens in Zürich hätten sich nebst dem Abt fast sämtliche Mönche meist im Kreise ihrer Familien beteiligt<sup>5</sup>. Das eher triste Bild von Kappel stützt sich weitgehend auf Überlieferungen des Reformators Heinrich Bullinger, der 1523 als junger Hauslehrer in die interne Klosterschule berufen worden war<sup>6</sup>. Als Abt und Konvent 1527 nach bereits vorangegangener schrittweiser Reformation das gesamte Kloster dem Rat von Zürich übergaben, schien es jedenfalls in prekären finanziellen Verhältnissen zu stecken<sup>7</sup>, die zu sanieren die neuen Herren sich offensichtlich vorgenommen hatten.

Die Urbare und Rödel aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, welche die Säkularisation überdauerten und erhalten blieben, sind bis heute noch nie systematisch ausgewertet worden. In der älteren Literatur finden sich zwar verstreut Hinweise auf das Urbar von 1545<sup>8</sup> und die nachfolgenden des 17. Jahrhunderts, Hinweise etwa zu den gehandhabten Bedingungen bei der Erb- und Handleihe bei Binder<sup>9</sup> oder zu den teilweise umfangreichen und abgeschlossenen Ackerflu-

<sup>4</sup> Ebd.; auch im Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des Klosters Kappel von 1492/93 wurden diverse Ausgaben für Baumaterial und Löhne «von der brunst wegen» verzeichnet, vgl. QZW, Bd. 2, Nr. 1530, 904/5.

<sup>5</sup> Bless-Grabher, Kappel, 258, 260.

<sup>6</sup> Gedruckt in: Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte vornehmlich des Schweizer-Landes. Hrsg. von Johann Jacob Simmler, Bd. II/2, Zürich 1760 (H. Bullinger, Annales sive Chronicon Coenobii Capell), 397–455.

<sup>7</sup> Bless-Grabher, Kappel, 288.

<sup>8</sup> StAZ F IIa 58 (1545).

<sup>9</sup> G. Binder, Kilchberg im Wandel der Jahrhunderte. Kilchberg 1922, 9/10 (Transkription «Von den Erblechen»).

ren und Weiden der Einzelhöfe im Einzugsbereich von Kappel bei Leemann<sup>10</sup>. Erst in neuerer Zeit und im Zuge der Bauernhausuntersuchungen beschäftigte sich Christian Renfer intensiver mit Kappeler Wirtschaftsquellen, so dass seine Erkenntnisse nachfolgend bei einzelnen Aspekten beigezogen werden<sup>11</sup>. Vor kurzem erschien ausserdem eine Ortsgeschichte Kappels, welche auf den ersten zwanzig Seiten knapp den Forschungsstand zusammenfasst, jedoch die Quellenkenntnisse für die Zeit des Mittelalters kaum zu erweitern vermag und überhaupt das Hauptgewicht auf die Neuzeit legte<sup>12</sup>.

Clavadetscher, der sich in seinem Beitrag zur Geschichte Kappels gezielt auf rechts- und verfassungsgeschichtliche Fragen einschränkte, war der Ansicht, dass die noch vorhandenen Quellen Kappels zu den möglichen Wirtschaftsformen, die stark von lokalen und geographischen Faktoren abhingen, kaum genügend Aufschluss geben könnten. Denn die Dokumente hätten in Rechtshändeln das Beweismaterial zu liefern, seien also bezüglich Rechtsfragen besonders aussagekräftig<sup>13</sup>. Er hat bei dieser Beurteilung aber übersehen, dass das Kloster gerade in Streitfällen besonders ausführliche und konkrete Aufzeichnungen hinterliess, die heute auch Rückschlüsse auf bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse zulassen genau so wie auf die damaligen Regelungsmechanismen und das Rechtsverständnis im Umgang mit untergebenen Bauersleuten.

Einen Überblick über die vorhandenen Quellen — gedruckte und ungedruckte — bieten sowohl Bless-Grabher<sup>14</sup> als auch Clavadetscher<sup>15</sup>. Hervorgehoben soll hier lediglich das oben bereits erwähnte Urbar von 1545, das für die vorliegende Arbeit besonders wichtig war<sup>16</sup>. Datiert wurde dieses Urbar im Staatsarchiv nach einer Notiz von A. Largiadèr allerdings auf das Jahr 1540, wovon im folgenden aber aus verschiedenen Gründen abgewichen wird: Erstens findet sich auf Seite 318r eine indirekte Datierung, indem der Verfasser schrieb, dass die Kirche in Hausen seit 1527 von Kappel aus «noch bis jnn das 1545 jar, als dis verschriben ist, versehen worden» sei. Das Urbar war praktisch ohne spätere Ergänzungen von derselben Hand geschrieben worden. Zweitens kopierte der Verfasser Urteilssprüche in das Urbar, die nach 1540 gefällt wurden, wie etwa

<sup>10</sup> E. Leemann, Wirtschafts- und siedlungsgeographische Untersuchungen zwischen Albis und Reuss. Diss. Zürich 1926, 20/1.

<sup>11</sup> C. Renfer/E. Winkler/P. Ziegler, Die Bauernhäuser des Kantons Zürich. Bd. I: Zürichsee und Knonaueramt. Basel 1982.

<sup>12</sup> Bernhard Schneider, Von den Klostergütern zur selbständigen Gemeinde. Kappel am Albis im Wandel der Zeit. Zürich 1988.

<sup>13</sup> Clavadetscher, Zinsterzienserabtei Kappel, 13.

<sup>14</sup> Bless-Grabher, Kappel, 266—268.

<sup>15</sup> Clavadetscher, Zisterzienserabtei Kappel, 19—23.

<sup>16</sup> StAZ F IIa 58 (1545).

p. 308r bis 309v, wo ein Entscheid von 1544 verzeichnet wurde oder p. 105v, wo ein solcher aus dem Jahre 1541 steht.

Der wahrscheinliche Verfasser dieses Urbars, Peter Simmler (1486—1557), war unter dem letzten Abt Wolfgang Joner Prior gewesen und wirkte nach der Säkularisation dann als erster Amtmann oder Schaffner des neugeschaffenen Klosteramtes weiterhin in Kappel. Seit 1541, als die Verwaltung des Amtes von einem Zürcher Amtmann übernommen wurde, stand er diesem — nebst seinen seelsorgerischen Pflichten als «Predikant» — weiterhin beratend zur Seite<sup>17</sup>. Bei der gesamten Reorganisation der Klosterwirtschaft war er, wie noch zu zeigen ist, massgeblich beteiligt. Allerdings sorgte er in der Wirtschaftsführung auch für eine gewisse Kontinuität vor und nach der Reformation, was ein Vergleich der Zins- und Zehntenverzeichnisse von 1525<sup>18</sup> und 1535<sup>19</sup> mit dem Urbar von 1545<sup>20</sup> sowie den Urbaren des 17. Jahrhunderts<sup>21</sup> jedenfalls nahelegt, was vor allem aber auch bei der Regelung von Konflikten zum Ausdruck kommt (siehe Kap. 4.3. und 4.5.).

Das älteste, erhalten gebliebene Urbar stammt aus dem Jahr 1420<sup>22</sup> und enthält im wesentlichen Namen von Lehensnehmern, Zinsen und Zehnten, alle geographisch geordnet nach Höfen und Ortschaften. Ergänzt werden können die dortigen Angaben nur punktuell mit Urkunden, die im Staatsarchiv in chronologisch geordneten Registerkarteien erschlossen und zum grössten Teil auch im Original noch vorhanden sind<sup>23</sup>. Soweit die Quellensituation des Klosters Kappel im Rahmen dieser Arbeit überblickt werden kann, würde das vorhandene Material wohl zu weitergehenden Studien taugen, als dies hier geleistet werden kann<sup>24</sup>.

## 2. Klösterliche Eigenwirtschaft

In der Diskussion um die klösterliche Eigenwirtschaft der Zisterzienser herrscht in der hiesigen Literatur eine gewisse terminologische Unschärfe: Von klöster-

<sup>17</sup> Vgl. auch HBLS, Bd. 4, 452 (Kappel).

<sup>18</sup> StAZ F IIa 55 (1525).

<sup>19</sup> StAZ F IIa 56 (1535).

<sup>20</sup> StAZ F IIa 58 (1545).

<sup>21</sup> StAZ F IIa 60 (1641) und F IIa 62 (1679).

<sup>22</sup> StAZ F IIa 56a (1420).

<sup>23</sup> StAZ C II 4 (Urkundenregesten Kappel) und C II 5 (Urkundenregesten Kappelerhof).

<sup>24</sup> Vorstellbar wäre beispielsweise eine stärker quantifizierende Untersuchung der gesamten Klosterökonomie.

licher Eigenwirtschaft wurde nämlich sowohl dann gesprochen, wenn Mönche und Konversen das Land selber rodeten und bebauten als auch im Falle der Bewirtschaftung des klösterlichen Eigenlandes durch Tagelöhner. Clavadetscher will aus der Tatsache, dass das Kloster sich immer weniger bemühte, allfällige Belastungen von gekauften, getauschten oder geschenkten Gütern abzulösen, auf einen Rückgang der klösterlichen Eigenwirtschaft schliessen. Statt dessen habe seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Übergang zur Rentenwirtschaft mit Erblehensverträgen stattgefunden<sup>25</sup>.

Bless-Grabher, die ebenfalls von einem Rückgang der Eigenwirtschaft sprach, verglich den Prozess mit analogen Entwicklungen bei anderen Zisterzienserklöstern: Der zunehmende Klosterbesitz wurde vermehrt als Erb- oder Handlehen verpachtet und seit dem 14. Jahrhundert gewann die Rentenwirtschaft an Bedeutung, indem das Kloster beispielsweise Jahrzeitstiftungen in Form von Zinsen vergabte, so dass schliesslich nur noch der kleinste Teil der klösterlichen Einkünfte aus seiner Eigenwirtschaft stammte<sup>26</sup>.

Mit klösterlicher Eigenwirtschaft ist für das 13. Jahrhundert die für Zisterzienserklöster typische Grangienwirtschaft gemeint. Gemäss den Wirtschaftsprinzipien des Ordens bebauten dabei die Mönche die Grangien eigenhändig und verzichteten auf grundherrliche Besitzformen wie Zehntrechte oder Grundzinsen höriger Bauern. Um die Eigenwirtschaft auszubauen, erwarben Zisterzienserklöster mit Vorliebe zins- und vogtfreie Güter, über die sie dann völlig frei verfügen konnten. Bei Schenkungen von belasteten Gütern führten die Äbte oft komplizierte Verhandlungen mit mehreren involvierten Adligen, um die geschenkten Güter frei zu bekommen. Ihre Erwerbspolitik war auf arrondierte Einzelhöfe ausgerichtet oder solche, die durch gezielten Landtausch zu solch grossen, abgeschlossenen Wirtschaftshöfen umfunktioniert werden konnten<sup>27</sup>. Neueren Forschungsergebnissen zufolge lag die Stärke der Zisterzienser gerade darin, dass sie ältere Siedlungen in ihre wirtschaftlichen Reorganisationsbemühungen umsichtig miteinbezogen; es durch Beizug von immer mehr Laien-

<sup>25</sup> Clavadetscher, Zisterzienserklöster Kappel, 133.

<sup>26</sup> Bless-Grabher, Kappel, 254/5.

<sup>27</sup> W. Rösener, Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Hochmittelalter. In: ZAA 30/1982, 117–148, 119 und 127; W. Rösener, Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklusters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 13), Sigmaringen 1974, 116–118; W. Janssen, Zisterziensische Wirtschaftsführung am Niederrhein: Das Kloster Kamp und seine Grangien im 12.–13. Jahrhundert. In: Villa – Curtis – Grangia. Hrsg. v. W. Janssen/D. Lohrmann (Beihefte der Francia, Bd. 11), München 1983, 205–221, 210; M. Schaab, Die Grundherrschaft der südwestdeutschen Zisterzienserklöster nach der Krise der Eigenwirtschaft. In: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Hrsg. v. H. Patze, II (Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, 47–86.

brüdern und geschicktes Ausnutzen lokaler Gegebenheiten zu einem regionalen Wirtschaftswachstum bringen konnten<sup>28</sup>.

In Kappel konnte 1235 ein «grangiarus» nachgewiesen werden, was darauf hindeutet, dass in der unmittelbaren Klosterumgebung ein von Mönchen und Konversen (ebenso ans Gelübde gebundene Laienbrüder) in Schwung gehaltener bäuerlicher Wirtschaftsbetrieb existiert haben muss<sup>29</sup>. Wenn folglich Bless-Grabher und Clavadetscher von einem Rückgang klösterlicher Eigenwirtschaft sprechen, meinen sie einen — genauso wie in anderen Zisterzienserklöstern festgestellten — Rückgang der Grangienwirtschaft. Statt dessen habe Kappel Eigenleute in einem «an die Zeitpacht» grenzenden Verhältnis auf die Güter gesetzt oder später das Eigenland besonders in Klostersnähe von Tagelöhnern bebauen lassen<sup>30</sup>.

Hier stellt sich aber die Frage, ob Kappel als relativ späte Zisterziensergründung überhaupt noch bestrebt war, in einem zudem bereits besiedelten Gebiet mehrere von Klosterbrüdern geführte Grangien aufzubauen. Die vielen Schenkungen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts mussten nämlich das eher kleine Kloster Kappel mindestens personell bald einmal überfordert haben. Der zahlreiche Streubesitz sowie Mangel an Mönchen oder Konversen<sup>31</sup> hätte eine konsequent betriebene Eigen- oder Grangienwirtschaft in grösserer Entfernung vom Kloster wohl gar nicht erst zugelassen. Bestrebungen Kappels, den Besitz seit dem 12. und vor allem im 13. Jahrhundert möglichst zu arrondieren, konnten zwar nachgewiesen werden<sup>32</sup>, nicht aber solche, die Güter mit Klosterleuten zu besetzen und in Grangien umzuwandeln. Präziser wäre es demnach, von einer Zunahme der Rentenwirtschaft zu sprechen und bezüglich der Eigenwirtschaft, von einem Übergang von der Grangien- oder Konversenwirtschaft zu einer mit gedungenen Kräften betriebenen Landwirtschaft<sup>33</sup>.

Wenn also seit Anfang des 13. Jahrhunderts zunehmend Höfe und Güter von Kappel gegen Zinsen verliehen wurden, so ist dies eher ein Zeichen der Anpassung und Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten der Mönche, als ein Abbau der Eigenwirtschaft. Und wenn gemäss einzelnen Klosterrechnungen zuneh-

<sup>28</sup> C. H. Berman, *Medieval Agriculture, the Southern French Countryside, and the Early Cistercians. A study of Forty-three Monasteries* (= Transactions of the American Philosophical Society, NS 76), Washington D. C. 1986.

<sup>29</sup> UBZ 2, 501 (28. 8. 1235); Bless-Grabher, Kappel, 254.

<sup>30</sup> A.a.O., 255.

<sup>31</sup> Bless-Grabher (Kappel, 250) nennt ein paar Zahlen, die nahelegen, dass die Gemeinschaft der Mönche von Kappel nie besonders gross war. Allodialbesitz in Uerzlikon, Hauptikon und Rossau liess sich das Kloster 1221 vom Konstanzer Bischof bestätigen (a.a.O., 248).

<sup>32</sup> A.a.O., 253.

<sup>33</sup> Schaab, Grundherrschaft, 54.

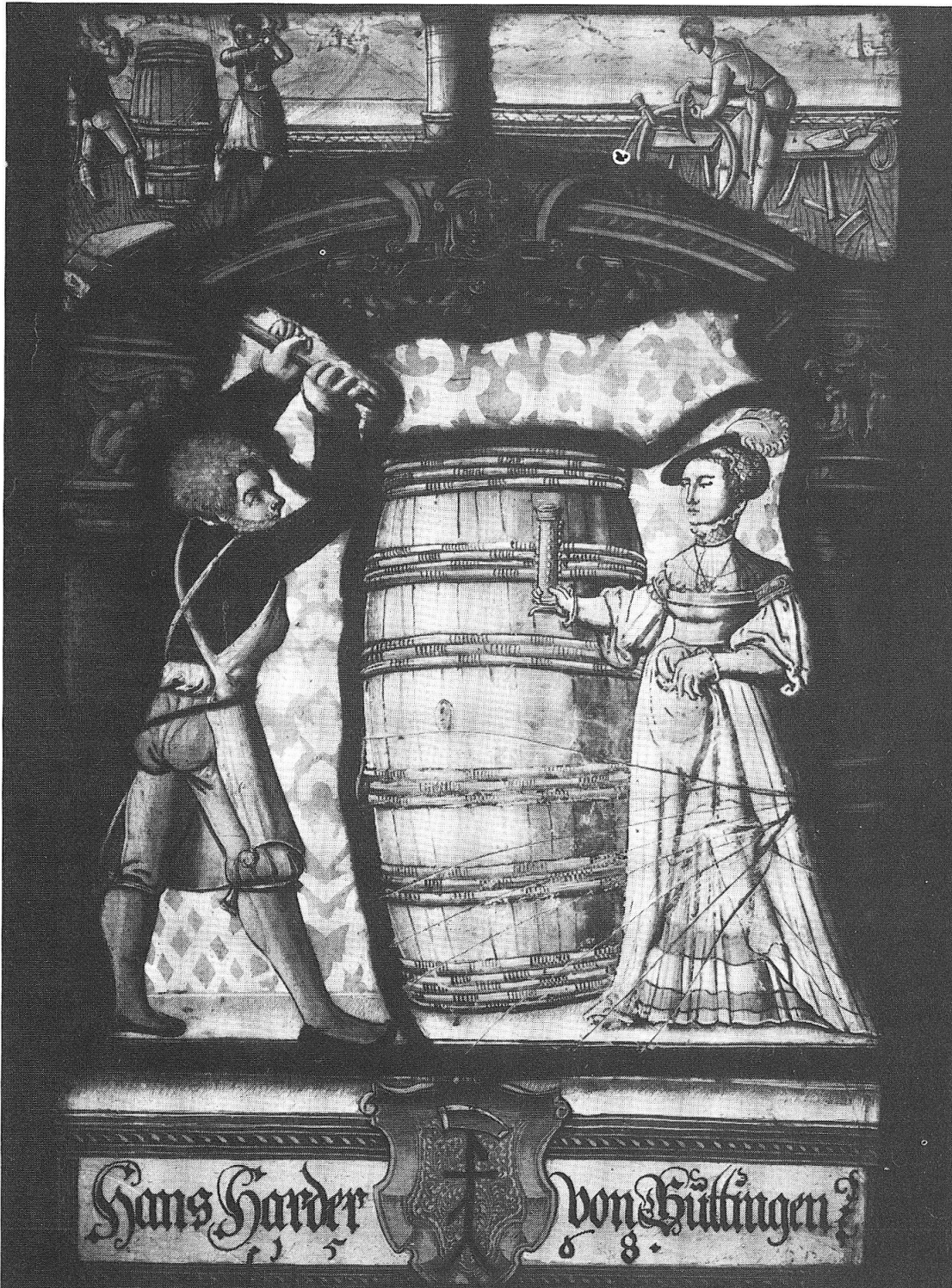


Abb. 11: Küferhandwerk: Herstellung von Fässern. Fässer wurden für den Transport und die Aufbewahrung vieler Güter wie etwa Most, Wein, Salz oder Fett gebraucht. Oberbild links: Zwei Gesellen beim Bereifen eines Fasses. Oberbild rechts: Zurichten von Fassreifen. — Wappenscheibe Hans Harder, 1568, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, IN 67/45 (Photo: SLM).

mend Löhne für «servientes» — Dienstleute, Tagelöhner — ausgegeben wurden, spricht dies weniger für einen Rückgang der Eigenwirtschaft als für eine Verschlechterung der klosterinternen personellen Situation. Die Eigenbewirtschaftung steht und fällt mit der Grösse des Konventes und damit der Zahl der Arbeitskräfte; und weil dieser Konvent nie besonders gross war, konnten die früheren Ordensgrundsätze natürlich nur zum Teil, wenn überhaupt, aufrechterhalten werden.

Bless-Grabher erwähnte auch einen klostereigenen Handwerksbetrieb, der durch den Verkauf von Harnischen namhafte Einnahmen verzeichnen konnte<sup>34</sup>. Daneben traten Laienbrüder als Kürschner, Schuster, Bäcker, Weber und Apotheker auf, was auf eine breite Palette von Handwerkern im Kloster hinweist<sup>35</sup>. Im Urbar von 1420 finden sich Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Ämtern aufgeführt: Pfisteramt, Amt der Pitanz, Kustorei, Suteramt, Toramt, Rebenamt, Gewandamt und Kelleramt. Am Schluss, gewissermassen unter den diversen Ausgaben, die «über ûnser gotzshus» gehen, verbuchte das Kloster aber durchschnittliche Jahresausgaben von 10 Pfund an Schmied und Sattler sowie 4 Pfund an den Wagner, was zeigt, dass die klösterliche Eigenwirtschaft nur noch mit Hilfe von gedungenen Arbeitskräften funktionierte: Pferdegeschirr und Fuhrwerke mussten ständig gewartet werden, was wohl den entsprechenden Handwerkern der Umgebung willkommene Arbeit bot. Auch Lohnarbeiter und Tagelöhner wurden je nach Bedarf eingestellt. Die Ausgabe von 103 Pfund «den knechten die gedinget sind» deutet auf solche Tagelöhner, deren Hilfe wohl zu Zeiten der Heu-, Getreide- und Traubenernte vom Kloster dringend benötigt wurde. Auch dauernd beschäftigtes Gesinde war um 1420 im Kloster anwesend, denn im Urbar wurden 4 Pfund «ze oppffer phenningen unserm gesind» vermerkt<sup>36</sup>.

## 2.1. Sennhof, Buhof und Marchstall

Zum Zeitpunkt der Säkularisation verfügte Kappel in Klostersnähe noch immer über eine klostereigene, wahrscheinlich mit gedungenen Kräften betriebene, Wirtschaft, die als Überbleibsel der zisterziensertypischen Grangienwirtschaft anzusehen ist. Im Zins- und Zehntenbuch von 1525 verzeichnete das Kloster in Kappel beispielsweise die

«velder so man mit des gotzhuses zûgenn buwt»,

<sup>34</sup> Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, Nr. 391, 195: Kappel erhielt 1360 vom Rat Zürichs als Entgelt für Harnische dreissig Tannen aus dem Sihlwald.

<sup>35</sup> Bless-Grabher, Kappel, 251.

<sup>36</sup> StAZ F IIa 56a, 32/3 (1420).

insgesamt 122 Jucharten, die verteilt auf drei Zelgen einzeln aufgezählt wurden sowie die

«weyden daruff man des gotzhuses vich sûmeret»,

nochmals grosszügige 127 Jucharten<sup>37</sup>. Die Organisation dieser klösterlichen Eigenwirtschaft um 1500 wird auch durch den Rechenschaftsbericht von Abt Ulrich Trinkler etwas erhellt. Trinkler unterschied bei der Auflistung der Klostergüter nämlich Tiere, die je im «margstall», im «sennhoff» und «buhoff» gehalten wurden<sup>38</sup>: 1492 war im Marchstall nur ein Pferd, zwölf Jahre später waren dagegen fünf Pferde vorhanden. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um Reitpferde, die dem Abt, seinen Boten oder Amtsmännern jederzeit zur Verfügung stehen mussten.

Senn- und Buhof sind offenbar als wirtschaftliche Einheit anzusehen, jedenfalls geht aus der Rechnung Trinklers nicht deutlich hervor, welche Tiere nun wo genau standen. 1492 waren im Buhof 4 Pferde und im Sennhof 26 Kühe, 1 Stier, 16 Zugochsen, 26 ein- und zweijährige Kälber (Rinder), 30 Schweine und 7 «veld rossen» eingestellt, 1504 dagegen:

«Ann wagen rossen	6
ann veld rossen	9
ann zug rindern	20
ann angenden stieren	5
ann melch kuegen jnn sennhof und uff dem Albis	42
ann galtve und uff dem Albis	21
me 12 hürige kalber	
ann schwinen by 40 jung und alt	
ann huenren	<sup>1</sup> da sind huener <sup>1</sup>
ann tuben	<sup>1</sup> da sind tuben <sup>1</sup>
ann pfawen	<sup>1</sup> da sind pfawen <sup>1</sup> » <sup>39</sup>

Ein Vergleich der Zahlen verdeutlicht, dass dem Kloster 1492 insgesamt 28, im Jahre 1504 aber 40 Zug- und Reittiere gehörten; beim Milchvieh erhöhte sich die Anzahl der angegebenen Tiere von 26 auf 42, beim Jungvieh (Kuhkälber und Stiere) von 26 auf 38. Die Anzahl der 1492 gehaltenen Schweine wie auch des Geflügels verschwieg der Abt leider. Unklar bleibt auch, warum die Kühe im Sennhof am Ende der Rechnungsperiode mit solchen auf dem Albis zusammengezählt wurden. Sollte die Bilanz möglichst positiv aussehen oder vergab das Kloster aus dem Sennhof etwa Vieh in Halb- oder Teilpacht auf bestimmte Lehenshöfe? Ebenso unsicher bleibt, welcher Hof auf dem Albis überhaupt gemeint war. In Frage kamen dabei mindestens der Hof Schnabelberg, die Höfe

<sup>37</sup> StAZ F IIa 55, 17v/ 18r (1525).

<sup>38</sup> StAZ A 112.1 (1492—1504).

<sup>39</sup> <sup>1</sup> – <sup>1</sup> andere Hand oder von gleicher Hand nachträglich ergänzt.

«zur Buchen» sowie die Höfe auf dem Rattlisberg, die alle über eigene, zusammen mit dem Hof verliehene, Wiesen und Weiden verfügten, eigenes Vieh hielten und ebenfalls als Sennhöfe (auf dem Albis) bezeichnet wurden<sup>40</sup>.

Ungefähr abschätzbar wird der Umfang des klösterlichen Senn- und Buhofes durch eine Anmerkung im Zins- und Zehntenbuch von 1525:

«Item die güter unnd gelegenheit umb das gotzhus mit ackern, matten, wunn unnd weyd, das man jürlich ze buwen hat mit zweyÿen zügen unnd darzu das sennenten, das man 32 kü mag winteren und sūmeren»<sup>41</sup>.

Die Fläche der Äcker betrug, auf drei Zelgen verteilt, insgesamt 122 Jucharten, diejenige der Weiden 127 Jucharten und Wiesen von 122 Mannwerch<sup>42</sup>. Das Verhältnis von Ackerland gegenüber Weide- und Wiesland lag folglich annähernd bei 1:2<sup>43</sup> und nicht, wie man bei einem Sennhof eigentlich erwarten könnte, bei wenigstens 1:3 oder noch höher. Vermochten die Wiesen, weil sie besser gedüngt wurden, höhere Erträge abzuwerfen? Oder gab es Wässermatten, die einen höheren Heuertrag brachten? Direkte Hinweise, die solche Vermutungen bestätigen könnten, fehlen weitgehend<sup>44</sup>. Wahrscheinlich garantierten die auf dem Sennhof gehaltenen Kühe dem Buhof die Produktivität, während dieser seinerseits genügend Heu und Stroh für die Überwinterung zahlreicher Zug- und Milchtiere produzieren konnte. Die enge Verflechtung der auf Viehwirtschaft spezialisierten Sennerei mit dem ackerbaubetriebenden Buhof ermöglichten durch geschickte Arbeitsteilung vielleicht einen rationaleren Betrieb, höhere Flächenerträge und deshalb höheren Nutzen. Jedenfalls bildeten Bu- und Sennhof bis zur getrennten Verleihung im Jahre 1550 eine Wirtschaftseinheit, die wohl als gemischtwirtschaftlichen Grossbetrieb näher charakterisiert werden kann.

Ausserdem profitierte diese klösterliche Eigenwirtschaft direkt von den Zehnteinnahmen des Klosters. Offensichtlich gelangte mindestens ein Teil des ausgedroschenen Strohs vom Zehntgetreide auf den Senn- und Buhof, was aus der Auflistung von Abt Ulrich Trinkler deutlich hervorgeht:

«Item die gütter mitt grebnen mit zūnen wol jnn er geleitt und die zelgen mit bu wol gebuwen von dem zendenströw.»<sup>45</sup>

<sup>40</sup> Zur ungefähren Lage dieser Höfe: Kap. 3.1., Übersichtskarte S. 104.

<sup>41</sup> StAZ F IIa 55, 16r (1525).

<sup>42</sup> A.a.O., 17r—18r.

<sup>43</sup> Vergleicht man nur das Verhältnis von Ackerland und Wiesland, so erweist es sich gar annähernd als 1:1, das heisst, dass die Hälfte des bebauten Landes für den Ackerbau, die andere Hälfte für die Heugewinnung gerechnet wurde. Kann man da mit Recht noch von einem auf Viehwirtschaft spezialisierten Sennhof sprechen?

<sup>44</sup> Im 18. Jahrhundert wurde in Hausen beispielsweise eine Matte, genannt Wässermatten verkauft (StAZ C II 4, 1310a, 16. 2. 1767).

<sup>45</sup> StAZ A 112.1 (1492—1504).

Vom stofflichen Energiekreislauf her gesehen, konnte somit der klösterliche Eigenbetrieb auf Kosten der zehntpflichtigen Bauern seine Felder düngen, während diese den Boden mangels Mist nach und nach ausmergelten.

Fragt man nach den allfälligen Leihe- oder Pachtformen von Bu- und Sennhof, so erscheinen allenfalls die unter der Fahrhabe des Klosters aufzählten Betten, beziehungsweise wem diese zugeschrieben wurden, aufschlussreich, nämlich

«2 bett jnn der siechkammer [Krankenzimmer], der karer [Fuhrmann] ein bett, pfi-ster und müller 2 bett, senn und undersenn 2 [überschrieben mit «ein»] bett, convent knecht 1 bett, koch und underkoch 2 bett»<sup>46</sup>.

Waren die hier angeführten Personen identisch mit dem 1420 erwähnten und oben bereits zitierten «Gesinde»? Weniger Zweifel bestehen dagegen über ihre Funktionen, wobei die Anwesenheit eines Senns deshalb etwas erstaunt, weil der Sennhof ausserhalb des Klosters lag und dort jedenfalls später auch ein (Wohn-)Haus vorhanden war.

Im gleichen Rodel betonte der Abt ebenfalls, dass das Kloster noch immer Eigenwirtschaft betreibe:

«Item 100 juchart ackers ann korn und ann haber so es hûr zû jar selbs erbuwt»<sup>47</sup>.

In wichtigen Urkunden des Klosters taucht zudem Ende des 15. Jahrhunderts mehrmals ein Ruedi Lüyer (manchmal auch Lûger geschrieben, heute Lier), «bumeister» oder «buwmeister» zu Kappel, als Zeuge des Klosters auf<sup>48</sup>. Im Vergleich zum Senn, dem Vorsteher oder Betreiber des klostereigenen Sennhofes, bekleidete Lüyer die analoge Funktion im Buhof<sup>49</sup>. Ob dieser Hof als Lehen verliehen war oder in welchem Verhältnis überhaupt der Bumeister zum Kloster stand, geht aus den Quellen nicht klar hervor. Wahrscheinlich hielt er eine Art Verwalterfunktion inne. Erst nach der Reorganisation der Klosterwirtschaft in den 1550er Jahren wird ersichtlich, dass der Buhof als Handlehen auf sechs Jahre durch den Rat von Zürich an Heini Lûger von Rifferswil vergabt wurde<sup>50</sup>.

<sup>46</sup> StAZ A 112.1 (1492–1504).

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> Zum Beispiel StAZ C II 4, 505 (11. 9. 1495); C II 4, 507 (26. 7. 1496); StZ III C 12 (24. 7. 1491, Transkription vgl. Anhang).

<sup>49</sup> In den Urkundenregesten des Staatsarchivs heisst es meistens «Baumeister von Kappel», was aber missverständlich ist und zu Fehlinterpretationen verleitet. In anderen Zisterzienserklöstern handelten nämlich tatsächlich Baumeister mit vom Kloster erzeugten Baumaterialien; in einzelnen, zisterziensischen Buchhaltungen figurierte auch ein Baumeisteramt. Vgl. Schaab, Grundherrschaft, 73 und 81.

<sup>50</sup> Entwurf oder Abschrift des Lehensbriefes: StAZ A 112.1 (1550); Der Buhof wurde dann später, abgeleitet vom Familiennamen der Inhaber, zum «Lierenhof».

Deutlicher fassbar ist die Beziehung zwischen Kloster und Wirt, dessen Gaststätte innerhalb der Klostermauern lag und die zusammen mit zwei Obstgärten, einem Speicher, mit Acker und Matte Peter Walther gegen Getreide- und Geldzinsen geliehen war. Im Zinsbuch von 1535 notierte der Schreiber, man könne «jm wirtschaftt unnd güter abkünden welches jares man wil»<sup>51</sup>, was bereits die geplanten Umstrukturierungen der gesamten Klosterwirtschaft andeuten mag. Weitere Notizen und Bemerkungen in den Zins- und Zehntenbüchern deuten darauf hin, dass das Kloster sich grundsätzlich bemühte, auf individuelle Situationen seiner Lehensnehmer Rücksicht zu nehmen, hiess es doch bereits 1525 beim Wirt von Kappel:

«Item im ist abgelassenn, von des wegen das er wenig gastung unnd vil kinden hätt jährlich 10 lb, doch mag man alle jar mit im verkommen wie man mag».

Die grosse Familie, die der Wirt zu ernähren hatte, verhalf ihm immerhin zu einer Geldzinsreduktion von 40 %, den restlichen Betrag von 15 Pfund zahlte Walther noch 1535 unverändert<sup>52</sup>.

Offensichtlich auf eigene Kosten unterhielt das Kloster noch um 1500 die Werkgebäude der Ziegelei sowie die verschiedenen Wirtschaftsgebäude von Senn- und Buhof. Praktisch jede Zisterzienserabtei besass eigene Ziegelhütten<sup>53</sup>; wie aber diejenige in Kappel geführt wurde, ob sie verliehen war und zu welchen Bedingungen, bleibt auch hier unklar. Abt Ulrich Trinkler liess während seiner Amtszeit nicht nur die Abtei renovieren, sondern auch Ziegelhütte, Scheuern, Sennhaus sowie den dazugehörigen Käsgaden:

«Item die schüren und gedem allenthalben verwandett und an die schirm gemacht für dz wetter

(...)

Item den ziegelofen oder die hütten nùw gemacht und gedeckt

Item die hoffschür gantz nùw gemacht

Item das sennhus und den kesgaden nùw gedeckt

Item das rinderhus nùw gedeckt und den anstos nùw gemacht und och gedeckt

(...)

Item ein kalchhoffen zu kalch und ziegel zebrennen jn der ziegelhütten gebuwen»<sup>54</sup>.

Dass das Kloster hier auf seine Kosten Verbesserungen anbrachte, könnte auch darauf hindeuten, dass die Güter als Handlehen, meist auf sechs Jahre, vergabt waren. Lehensbriefe oder Abschriften davon sind jedoch keine erhalten, die unmittelbare Nähe zum Kloster kann mündliche und von Fall zu Fall unterschiedliche Regelungen auch begünstigt haben. Die Bemerkung,

<sup>51</sup> StAZ F IIa 56, 16 (1535).

<sup>52</sup> StAZ F IIa 55, 3v (1525) und F IIa 56, 16 (1535).

<sup>53</sup> Schaab, Grundherrschaft, 73/4.

<sup>54</sup> StAZ A 112.1 (1492—1304).

«so man etliche güter verlycht, so werdent sy mit söllichen gedingen verlychen, das sy söllend den zenden gebenn»<sup>55</sup>,

legt nahe, dass in der Klosterumgebung einzelne Grundstücke je nach Gelegenheit an benachbarte Bauern zur Bewirtschaftung verliehen und die Güter von Bu- und Sennhof dadurch relativ flexibel gehandhabt werden konnten.

## 2.2. Reorganisation der Eigenwirtschaft

Peter Simmler war bei den Beratungen zur Neuorganisation der klösterlichen Wirtschaft von Anfang an dabei. Wenigstens ein Teil seiner Korrespondenz mit dem 1533 neu institutionalisierten Rechenrat von Zürich<sup>56</sup> blieb bis heute erhalten, was immerhin einen kleinen Einblick in die damaligen Vorstellungen und Zielsetzungen gibt<sup>57</sup>. Am 11. September 1543 stellte er zuhanden des Rechenrates die durchschnittlichen Kosten und Erträge («Überschlag») von Kappel zusammen, wobei er Hafer für Pferde (48 Malter) und Saatgut (74 Stuck) auswies. Daneben veranschlagte er Geldausgaben für Salz, Tuch, Dienst-, Handwerker- und Tagelöhne sowie die Verköstigung von Dienstleuten und Tagelöhnern, deren Summe von 1051 Pfund nur wenig unter den angegebenen Einnahmen von 1295 Pfund zu stehen kam. Als Einnahmen figurierte in der Bilanz einzig der Erlös vom Getreide, «jedes stuck umb 2 lb» gerechnet<sup>58</sup>. 1546 schien bereits klar zu sein, dass in Zukunft für die Bedürfnisse der Kappeler Haushaltung vier Kühe und vier Pferde ausreichten<sup>59</sup>. Miteingerechnet blieb vorerst das Knabeninternat, das aus der umgewandelten Klosterschule geschaffen worden war, dann aber 1547 nach Zürich in den Kappelerhof verlegt wurde<sup>60</sup>.

Diese Zahlen lieferten die Grundlage bei der Suche nach einer für das Kappelamt möglichst vorteilhaften Neuorganisation des bis dahin vom Kloster verwalteten und bewirtschafteten Bu- und Sennhofs. Zusammen mit Simmler und Steinbrüchel, seinem Amtsnachfolger, suchte der Zürcher Rechenrat nach Lösungen, wobei folgende Varianten zur Debatte standen<sup>61</sup>:

<sup>55</sup> StAZ F IIa 56, 81 (1535).

<sup>56</sup> O. Sigg, Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert. Diss. Bern, Frankfurt am Main 1971, 101.

<sup>57</sup> StAZ A 112.1, bes. 1540–1550 sowie C II 4, 637 (1546).

<sup>58</sup> StAZ A 112.1 (11. 9. 1543).

<sup>59</sup> StAZ C II 4, 637 (1546).

<sup>60</sup> Bless-Grabher, 262 und 288.

<sup>61</sup> StAZ A 112.1 (11. 9. 1543).

- (a) Man solle ein «zimlich senti unnd etwa vier ross behalten», jedoch keinen Ackerbau<sup>62</sup> mehr betreiben. Das übrige Land, alle Güter, könnten dann auf zwei Meierhöfe verteilt und probeweise als Handlehen für sechs Jahre «redlichen puren» verliehen werden.
- (b) Anstelle von zwei Meierhöfen könne das bestehende Wirtshaus zu einem Meierhof vergrößert und umstrukturiert werden.
- (c) Das Land solle den benachbarten Kappeler Lehensleuten zugeteilt und die Zinse dementsprechend erhöht werden.

Da jedoch gegen alle drei Vorschläge etwas eingewendet werden könne, wolle man noch zuwarten, bis man sehe, «wo die löuff hinuß wellen». Auch Vorsicht schien geboten,

«dieweyl die löuff unnd geschreyg jnn allen landen yetz seltzam untrüw, gefaarlich unnd dermaaß gestaltet sind, das niemandt weißt, wo es hinuß oder wers erwinden wil, und wobÿ man belÿben mag»<sup>63</sup>.

Deutlich spricht aus diesen Sätzen die dahinterstehende Angst vor bäuerlicher Unrast im Gefolge der Reformation. Die Obrigkeit war sich über die künftige Entwicklung noch uneinig; abtastend sollten vorerst die Ereignisse abgewartet werden.

In einem dünnen Papierheft hatte Simmler die hinter den Reorganisationsbemühungen stehenden Absichten wesentlich pointierter und unprosaischer niedergeschrieben: Die Haushaltskosten in Kappel sollten gemindert, die Einnahmen erhöht werden, indem man die Güter auf die eine oder andere Art aufteilte und gegen Zinsen verlieh. Eine zentrale Rolle spielte bei seinen Vorschlägen der Holzverbrauch, der bei einem neuen Hausbau besonders hoch war, weshalb nur bereits bestehende Bauten allenfalls neu genutzt werden sollten. Auch dachte er an die Bedürfnisse der umwohnenden Bauern, die die Güter gerne empfangen und dies

«brächti dester minder unwillens, man möchti ouch also aller meresten zins gelösen»  
nebst dem, dass

«mine herren dester minder behusungen buwen (müßtint) unnd wurd also vil buwholtz unnd brennholtz erspart»<sup>64</sup>.

So zögernd die Reorganisation an die Hand genommen wurde — das Kloster war immerhin 1527 säkularisiert worden —, so speditiv funktionierte die einmal

<sup>62</sup> Mit vergleichweisem Erfolg habe man in Töss (bei Winterthur) «ouch den ackerbuw verlassen» (StAZ A 112.1, 11. 9. 1543).

<sup>63</sup> StAZ A 112.1 (11. 9. 1543).

<sup>64</sup> StAZ C II 4, 637 (1546).

beschlossene Aufteilung des Landes und der beweglichen Güter zu je einem Senn- und Buhof im Frühjahr 1550: Für das Klosteramt war es scheinbar nicht schwierig, potente Interessenten für die Höfe zu finden, bemerkte doch Simmler in einem Schreiben, dass sie etliche finden könnten, «die der gütern ze empfachen begirig»<sup>65</sup>. Die Lehensbriefe folgten am 10. Juli 1550; sie sind wohl eher zufällig bis heute als Entwürfe oder Abschriften erhalten geblieben<sup>66</sup>.

Adam Näf von Vollenweid erhielt den Sennhof zu einem jährlichen, festgesetzten Zins von 400 Pfund Heller (Zürcher Währung) als Handlehen für sechs Jahre. Vieh, Futter und Streue musste er vom Kloster zu fixen Preisen übernehmen, die auch für den Fall gelten sollten, wenn er den Hof wieder verlasse. Heu und Stroh durfte er zudem nur dem Kloster selber verkaufen. Die Ausstattung und Preise seien in folgender Zusammenstellung verdeutlicht:

	Einheiten	Preis pro Einheit	Total
25 Kühe	fl	9½	475 lb
16 Galtrinder	fl	6	192 lb
12 Kälber	fl	2½	60 lb
65,5 Klafter Heu	lb/Klftr	3 lb 5 s	205 lb 7½ s
21 Fuder Streue	lb/Fdr	1 lb 10 s	31 lb 10 s
300 Garben Stroh	lb/100 Grb	1 lb 10 s	4 lb 10 s
		Total	968 lb 7½ s

Näf brauchte also rund 960 Pfund, um den Sennhof überhaupt als Lehen erwerben zu können. Ob er selber über soviel Geld verfügte oder ein Darlehen (Gült) aufnehmen musste, ist nicht sicher überliefert. 1571 erhielten jedenfalls seine drei Söhne gemeinsam den Sennhof als Handlehen, wobei keine Rede von irgendeiner ablösbaren Belastung der Güter war<sup>67</sup>. Adam Näf empfing jedenfalls 1560, zu jenem Zeitpunkt als Untervogt betitelt, zusammen mit Hauptschuldner Hans Näf von Vollenweid und Ulrich Teiler von Hausen eine Gült von 800 Pfund, zu 5 % verzinsbar. Als Pfand verschrieb Hans Näf sein *neues Haus* in Vollenweid mit Hofstatt, zwei Scheunen, Speicher und dem gesamten

<sup>65</sup> StAZ A 112.1 (Pfingstmontag, 1550).

<sup>66</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550).

<sup>67</sup> StAZ C II 4, 693 (7. 11. 1571).

Umschwung<sup>68</sup>. Gewiss scheint, dass enge verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Näf bestanden, schliesslich stammte auch Adam aus Vollenweid und ein Hans Näf von da leistete 1571 bei der Handleihe an Adams Nachkommen hinwiederum Bürgschaft<sup>69</sup>.

Die Beschreibung der Gebäude des Sennhofes im Lehenbrief von 1550 zeigt, dass beim Sennhaus eine *neue Scheune* mit einem Stall, darüber Heu- und Strohlager und daneben einer Tenne gebaut worden waren. Die Tenne behielt sich das Amt zu Zeiten des Dreschens zur ungehinderten Benutzung vor; auch musste der Inhaber des Lehens auf Anweisung des Amtmanns als jährliche Fuhrleistung

«fünffhundert garben strouw von zechenden (. . .) jnn syñen costen zühin füren».

Zum Hofbestand gehörten nebst der oben aufgeführten Fahrhabe auch ein Obstgarten sowie:

52	Mannwerch	Wiesen
94	Jucharten	Weiden (inkl. Holz)
19—21	Jucharten	Äcker

Die Erträge «von allen fruchten so er uff diseren gütern mit dem pflüg erbuwt», waren zehntpflichtig und

«wiewol unnsere amptman ob dem Senhof by der hanffpündten dis jars etwas ufbrochen unnd buwen, habent wir (. . .) zügelassen, das er der Näf dasselb uff jetzigen herpst säyen»

dürfe, um dann den Zins und Zehnten erstmals auf den 16. Oktober (St. Gallentag) des nachfolgenden Jahres entrichten zu können.

Den Buhof bekam — ebenso im Frühjahr 1550 — Heini Lüger von Rifferswil verliehen, allerdings mit dem Vermerk, er könne erst auf Weihnachten einziehen,

«diewyl dann unnsere amptluth die acker uff diß jar schon gebuwen»<sup>70</sup>.

Dieser Hinweis verdeutlicht einmal mehr, dass das Amt Kappel die Eigenwirtschaft des Klosters noch über zwanzig Jahre lang praktisch gleich weitergeführt haben muss. Möglicherweise arbeiteten sogar dieselben Leute, die in den Klosterrechnungen als Dienstleute, Tagelöhner oder Gesinde bezeichnet wurden, anschliessend als «Amtleute» weiter.

<sup>68</sup> StAZ C II 4, 657 (11. 9. 1560); Im Urbar von 1545 (F IIa 58) wird der Hof Vollenweid nur als angrenzend an den hinteren Hof Tüfenbach (später Rietmatthof) genannt, ist aber nicht als Lehen Kappels verzeichnet. Als wahrscheinlich erscheint, dass Näf, der Inhaber des Hofes Vollenweid (vgl. auch A 128.1, 26. 8. 1542) dort sein Eigengut bebaute.

<sup>69</sup> Das Gebiet des damaligen Sennhofes bei Kappel wird heute «Näfenhäuser» genannt, womit die Ortsnamengebung für einmal offen darliegt.

<sup>70</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550).

Heini Lüger erhielt den Hof für sechs Jahre als Handlehen gegen einen jährlichen Zins auf den 11. November (St. Martin) von:

- 30 Mütt Kernen (Zuger Mass)
- 10 Malter Hafer (Zuger Mass)
- 10 Gulden (Zürcher Währung)

Die bereits eingebrachten Heu- und Strohvorräte hatte Lüger ebenfalls zu fixen Preisen zu übernehmen, nämlich für insgesamt 65 Pfund:

15 Klafter Heu, das Klafter à 3 lb	45 lb
800 Garben Stroh, 100 Garben à 2½ lb	20 lb
Total	65 lb

Dazu erhielt der neue Handlehensnehmer Haus, Hof, Scheunen und Land von insgesamt etwa 150 Jucharten. Die Äcker, ebenfalls verteilt auf drei Zelgen, machten allein 86 Jucharten aus, während die Weiden 27 Jucharten und der «höwwachs» 41 Mannwerch umfassten. Zu Recht hatte also Simmler, als er dem Rechenrat verschiedene Reorganisierungsvarianten unterbreitete, von «zwen güt gwaltig gwirb» gesprochen, die aus den ehemaligen Klostergütern gemacht werden könnten und die dann tatsächlich auch realisiert wurden<sup>71</sup>.

Im Gegensatz zum Sennhof, dem nur soviel Ackerland zugeteilt wurde, dass es mit einem Zug bebaut werden konnte, nannte Simmler den überwiegend auf Ackerbau ausgerichteten Buhof auch «puren hoff»<sup>72</sup>. Später wurde er dann nach seinen Besitzern — genauso wie der Sennhof, benannt und hiess Lierenhof.

### 2.3. Verleihung von Senn- und Buhof

Simmler und Steinbrüchel listeten in einem erneuten Schreiben vom Pfingstmontag 1550 eine Reihe von Punkten auf, die offenbar bei der vorangegangenen Besprechung mit dem Rechenrat einem schnellen Abschied der Herren zum Opfer gefallen war<sup>73</sup>. Die beiden gaben darin zu bedenken, dass und wie die künftigen Lehensnehmer um das Kloster Kappel herum gegeneinander zu zäunen hätten. Zum andern sollten Strassen, Brunnen und Brücken von den Anstössern unterhalten werden und zum dritten musste auch ein beschränkter, gemeinsamer Weidgang geregelt werden. In weiteren Punkten führten sie ihre eigenen, alltäglichen Bedürfnisse ins Feld, etwa wie man den Predikanten mit Holz versorgen wolle, bisher habe man es ihm (Simmler) vors Haus geführt, wo

<sup>71</sup> StAZ C II 4, 637 (1546).

<sup>72</sup> Ebd.

<sup>73</sup> StAZ A 112.1 (1550).

er es auf eigene Kosten scheitern liess<sup>74</sup>; auch wo er seine Hanfpünthen anlegen könne und wer ihm dazu wie auch in den Garten den Mist liefere.

In den bald darauf abgefassten Lehenbriefen wurden diese Regelungsvorschläge fast Punkt um Punkt aufgenommen. Auffällig war auch, dass es sich zu einem grossen Teil um Sachfragen handelte, die vor 1500 vor allem in grundherrlichen Offnungen geregelt worden waren. Simmler kannte offensichtlich nicht nur die auftauchenden Probleme einer klösterlichen Grundherrschaft genau, sondern auch die üblichen Formen der Regelung. Seine Vorschläge betrafen teilweise so detaillierte Bewirtschaftungsvorschriften, dass wohl angenommen werden kann, er stützte sich auf alte klosterherrschaftliche und grundherrliche Traditionen.

Genau wie früher zu Zeiten der Klosterherrschaft verbriefte denn auch das Amt bestimmte Holznutzungsrechte der neuen Lehennehmer in Kappel: Die Inhaber von Senn-, Buhof und Wirtshaus hatten das Recht (oder vielmehr die Pflicht), Holz zum Bauen, Brennen oder Zäunen und allgemein für die Selbstversorgung beim Amtmann zu verlangen, der diesen dann durch seinen «holtzvorster» anzeigen liess, wo solches zu hauen sei, «es syge jnn Schnabelberg oder anderschwo»<sup>75</sup>. Bereits früher hatte sich das Kloster bei der Verleihung der Höfe Schnabelburg, Tüfenbach und Türlen konsequent die Holznutzung jener «Hofwälder» vorbehalten (Gerechtigkeit); ein Abkommen, das bei sämtlichen Streitfällen mit den betreffenden Hofinhabern später bestärkt worden war. Das Klosteramt übertrug dieses Recht nun ausdrücklich auf die neuen Lehennehmer der ehemaligen Klostergüter, was wohl als Zeichen dafür zu werten ist, dass der Holzbedarf auf genau diesen Gütern schon vorher vom Kloster aus gedeckt worden war.

Den Weidgang betreffend wurde bestimmt, dass je fünf oder sechs Schafe von Buhofinhaber, Wirt und den Amtleuten auf die eher feuchten Weiden («mösser») und brachliegenden Felder gelassen werden dürfen, sodann je «sechs grosse unnd etliche fasselschwein»<sup>76</sup> in die «höltzer» und Brachfelder. Ausdrücklich ausgeschlossen vom gemeinsamen Weidgang blieb das «kügvech»; der Senn verfügte ja schliesslich über eigene Weiden. Dagegen blieb dem benachbarten Leemattbauern, ebenso ein Lehenmann Kappels, der Weidgang im Islisberg wie es von altem her Brauch war, ausdrücklich zugestanden.

<sup>74</sup> Simmler erhielt 1541, seit die Amtmänner aus dem Kreis der Zürcher Räte erwählt werden mussten, ein Leibgeding auf Lebenszeit, nämlich jährlich: 20 Eimer Wein, 10 Malter Hafer und 25 fl. Ausserdem sollte ihm «das usser hus» gebaut und ein Garten gemacht werden; der Garten zu zwei oder drei Beeten, dazu sollte ihm ein Hanfland von der Grösse, ein Viertel Hanfsamen zu säen, ebenso zustehen (StAZ F IIa 58, 327r/327v).

<sup>75</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550).

<sup>76</sup> StAZ A 112.1 (1550), Faselschwein = Ferkel, Jungtier.

Die oben genannten Lehensleute hatten auch die Pflicht, einander das Wegrecht zu gewähren sowie zusammen die jeweils aneinandergrenzenden Zäune, Wege, Stege, Brücken, Brunnen, Gräben und besonders den Müllgraben instand zu halten. Mit Lüger, dem Buhofinhaber, vereinbarte das Amt ausserdem, dass er den beiden Predikanten von Hausen und Kappel alljährlich je eine «hanfpündten» zu bebauen und misten habe, so dass jeder ein Viertel Hanfsamen darin säen könne.

Zu den fast schon stereotyp gewordenen Anweisungen gehörte insbesondere, dass ab keinem der Höfe weder Heu, Stroh, Holz noch Mist verkauft werden dürfe. Ganz im Sinne der möglichst kleinen geschlossenen Stoffkreisläufe<sup>77</sup> mussten die Lehensnehmer alles Heu ihrem eigenen Vieh füttern und

«allen buw, so von höw unnd ströw das uff dem hoff gewachsen, gemacht ist, uff des hoffs güter füren»<sup>78</sup>.

Vereinzelt untersagte das Klosteramt sogar ausdrücklich, mit solchem Mist auf Eigengütern, die der Lehensnehmer nebst dem Lehen allenfalls besass, zu düngen. Solche Grundsätze waren auch in den Pachtverträgen bei südwestdeutschen Zisterzienserklöstern schon im 13.–15. Jahrhundert in zunehmender Ausführlichkeit zu finden<sup>79</sup>. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung standen jedoch die Getreidezehntabgaben, wo die abgabepflichtigen Bauern ihren Gütern folglich wertvollen Dung entzogen, während die klösterliche Eigenwirtschaft oder die Zehntenpächter direkt davon profitierten (vgl. vorhergehendes Kap. 2.1.).

Geläufig und in allen Lehensbriefen rund um Kappel in ähnlichem Wortlaut wiederholt, wurde zudem eine Bestimmung, die in der Forstgeschichte unter das Etikett «Waldschutzbestimmung» gestellt werden müsste, hiess es doch beim Sennhofbauern, er dürfe

«ouch dhein bärend böüm noch eychen jnn gütern jnn noch usserthalb den zünen abhouwen, sonnder vil mer zwüyen unnd pflantzen, unnd wo er säche annder lüth, jnn des closters höltzern schaden thün, soll er dieselben ze leyden schuldig sÿn»<sup>80</sup>.

Als «bärende Bäume» wurden allgemein fruchttragende Bäume, also auch Eichen, Buchen oder etwa Wildkirschen bezeichnet. Indem der Rat im Lehensbrief nebst diesen noch ausdrücklich Eichen nannte, wird deutlich, dass er mit «bärend böüm» eigentlich Obstbäume meinte, die durch Pfropfen veredelt werden sollten, während etwa Eichen nach Möglichkeit anzupflanzen waren. Der

<sup>77</sup> Entspricht genau dem Prinzip der heute vermehrt gepriesenen und unter den Aspekt des Umweltschutzes gestellten «integrierten Landwirtschaft».

<sup>78</sup> StAZ F IIa 58, 313r (1545).

<sup>79</sup> Schaab, Grundherrschaft, 67.

<sup>80</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550).



*Abb. 12:* Typische Frühjahrsarbeiten auf dem Lande. Im Vordergrund rechts veredelt ein Mann einen Obstbaum. Das Reis wird an der Pfropfungsstelle sorgfältig eingebunden. Bildmitte: Zwei Frauen bei der Gartenarbeit; Bildhintergrund: Aufladen von Gras in den zweirädrigen Karren. Dahinter Fischerei. — Mittelbild einer Zunftscheibe, 1605, Monat April; Zunft zur Weggen, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, Dep. 3095 (Photo: SLM).

Sennhofbauer wurde zudem verpflichtet, die Aufsicht zu übernehmen und allfällige Holzfrevel anzuzeigen. Die Pflichten von Weibel oder Förster innerhalb von Dorfgemeinschaften wurden hier, direkt am Lehen haftend, dem Hofinhaber gleich mitübertragen.

Die von Simmler und den Rechenherren von Zürich ausgearbeiteten Lehensbestimmungen schienen sich offenbar auch in der Praxis bewährt zu haben, denn als die beiden Grosshöfe in den 1570er Jahren an die Nachkommen Näf und Lüger verliehen wurden, blieben die Bewirtschaftungsvorschriften wie auch die Güterbeschreibungen inhaltlich unverändert<sup>81</sup>. Erhalten blieben aus genau jenen Jahren auch erstmals besiegelte Lehensbriefe für das Wirtshaus in Kappel, die Höfe Leematt, Schnabelberg sowie den oberen und niederen Hof Rattlisberg, was vermuten lässt, dass erst zum damaligen Zeitpunkt das früher übliche Lehensbuch des Klosters allmählich durch Einzelurkunden — ausgestellt von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich — ersetzt wurde<sup>82</sup>. Die obrigkeitliche Bewilligungspraxis und die in Zürich zentralisierte praktische Ausführung von Handänderungen auf Lehenshöfen erforderte eben mit der Zeit auch neue Verwaltungspraktiken. Ein Lehensbuch Kappels blieb leider nicht erhalten, obwohl im Urbar von 1545 noch mehrmals auf ein solches verwiesen wurde<sup>83</sup>.

### 3. Einzelhöfe

#### 3.1. Güterstruktur und Bewirtschaftung

Arrondierte Einzelhöfe bildeten Rösener zufolge ein angestrebtes Ziel zisterziensischer Erwerbspolitik<sup>84</sup>. Dass auch die Kappeler Mönche solche Einzelhöfe bevorzugt kauften oder als Schenkungen entgegen nahmen, scheint sich aufgrund der im 16. Jahrhundert besser bestimmbareren Hofgrössen und -strukturen zu bestätigen. Janssen, der sich ebenfalls mit den zisterziensischen Wirtschaftsaktivitäten und ihren Gütererwerbsstrategien auseinandersetzte, stellte als charakteristisch fest, dass geschenkte Liegenschaften häufig als «Kristallisationskerne» für den Aufbau von grossen Wirtschaftshöfen gebraucht wurden, indem

<sup>81</sup> StAZ C II 4, 693 (7. 11. 1571), Verleihung des Sennhofes Kappel; C II 4, 698 (11. 11. 1573), Verleihung des Buhofes Kappel.

<sup>82</sup> StAZ C II 4, 696 (27. 1. 1573, Leematt); C II 4, 699 (14. 11. 1573, Wirtshaus); vgl. ausserdem nachfolgende Kap. 3.3. und 3.4.

<sup>83</sup> StAZ F IIa 58, 314r, 315v ebenso F IIa 55, 6r (Vermerk, dass der Hof Büessikon bei Hirzwangen «1528 nach jnnhalt des lähen büchs» verliehen worden sei).

<sup>84</sup> Rösener, Wirtschaftstätigkeit, 124.

Zisterzen rundherum und «planvoll» Land zukaufen<sup>85</sup>. Allgemein wird in der Literatur den Zisterziensern eine besondere Organisationsfähigkeit und rationale, kalkulierte Wirtschaftsführung zugeschrieben<sup>86</sup>.

Konfrontiert man diese zisterziensertypischen Strategien mit allgemeinen Entwicklungstendenzen im 15. und 16. Jahrhundert, so tauchen zahlreiche Widersprüche aber auch gewisse Synergieeffekte auf: Den Auswirkungen der Agrarkrise, dem damit einhergehenden Bevölkerungsrückgang und Veröden von Kulturland sowie den erneuten Hungerkrisen, Pestzügen und Kriegen folgten bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder Jahre des Bevölkerungswachstums, der steigenden Nachfrage nach Wein, Obst, Fleisch und Fisch, des allgemeinen Wiederaufbaus aber ebenso einer Verknappung der Ressourcen. Verteilungskonflikte wie Allmendstreitigkeiten und Auseinandersetzungen um die Holznutzungen häuften sich, Häuser wurden zunehmend aufgeteilt, Güterbesitz zersplittert, Boden verknappte sich<sup>87</sup>.

Einzelne Grundherrschaften schufen aus dieser Krisensituation heraus eigentliche Aufbauprogramme, indem beispielsweise neuen Lehensleuten Zinsreduktionen oder finanzielle Starthilfen zugestanden wurden oder häufiger als üblich auch Frauen Lehen erhielten. Einige Lehenshöfe entwickelten sich in der Folge und seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch systematischen Flächenausbau zu wirtschaftlichen Grosshöfen<sup>88</sup>. 1488 beschränkte Hans Waldmann mit Hilfe eines Mandats genau diejenigen, welche Land und Höfe zusammenkauften, um daraus «Sennhöfe» zu machen<sup>89</sup>.

Im Kappeler Herrschaftsbereich müssen genau solche Konzentrationsprozesse aufgrund der im 16. Jahrhundert genauer fassbaren Güterstrukturen vermutet werden. Kappels Grundbesitz, der schon um 1350 mehr oder weniger feststand und später — so die gängige Meinung — kaum noch verändert wurde, verteilte sich hauptsächlich auf die heutigen Kantone Aargau, Zug und Zürich<sup>90</sup>.

<sup>85</sup> Janssen, Zisterziensische Wirtschaftsführung, 138.

<sup>86</sup> Rösener, Wirtschaftstätigkeit, 138; Schaab, Grundherrschaft, 47: «Kein anderer Orden hat in Südwestdeutschland so viele solch stattliche Klostergebäude hinterlassen wie die Zisterzienser.»

<sup>87</sup> Vgl. Literatur dazu: W. Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Stuttgart 1976<sup>3</sup>; W. Abel, Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Stuttgart 1980; O. Sigg, Spätmittelalterliche «Agrarkrise», 121/2; R. Sablonier, Fällanden, 20—48.

<sup>88</sup> C. Köppel, Krise und Wiederaufbau, in: R. Sablonier, Fällanden, 40; Sigg, Spätmittelalterliche «Agrarkrise», 140.

<sup>89</sup> Sigg, Spätmittelalterliche «Agrarkrise», 142.

<sup>90</sup> Zur genaueren Lokalisation des Kappeler Grundbesitzes vgl. Bless-Grabher, Kappel, 253/4 sowie die Übersichtskarte S. 104.

Am Südfuss des Albis sowie auf dem Albis selbst, unmittelbar an den Sihlwald angrenzend, besass das Kloster um 1500 — nebst anderen Besitzschwerpunkten in den Dörfern Uerzlikon, Aeugst, Hausen, Heisch und Ebertswil —, auffällig viele, vorwiegend Viehwirtschaft betreibende Einzelhöfe. Die Höfe Türlen, Tüfenbach, Albis zur Buchen, Schnabelburg, Rattlisberg und Schweighof, die im Urbar von 1545 erstmals ausführlich beschrieben wurden, grenzten alle auf mindestens einer Seite aneinander oder sonst gegen Besitz des Kappeleramtes, waren weitgehend arrondiert und zudem auf Viehwirtschaft spezialisiert. Die Güterbeschreibungen und Abgaben, die bei jedem Hof einzeln folgen, lauten ähnlich und lassen letzteres wenigstens vermuten<sup>91</sup>. Dazwischen lassen sich auch einzelne bäuerliche Eigengüter ausmachen, wobei der grosse Hof Vollenweid<sup>92</sup> ein solches Gut gewesen sein dürfte — jedenfalls existiert er im Urbar von 1545 nur als Anstösser des Hofes Türlen ohne nähere Angaben.

Die spezielle Güterstruktur Kappels mit den auffällig grossen Einzelhöfen ist wohl als Resultat der zisterzienserspezifischen Erwerbspolitik wie auch als Folge der spätmittelalterlichen Agrarkrise anzusehen. Vieles deutet darauf hin, dass einzelne Wirtschaftsgrundsätze wie beispielsweise das Bestreben, einfach zu bebauende und zu verwaltende, grosse, zusammenhängende Wirtschaftsflächen zu erhalten<sup>93</sup>, später im Verlaufe des 15. Jahrhunderts auch von anderen Grundherrschaften adaptiert wurde. Zudem, weil Kappel auf der südwestlichen Seite des Albis praktisch alleiniger Grundherr war, bestanden weniger rechtliche Hindernisse, um wüstliegende Güter einfach an benachbarte Lehensnehmer zu verteilen. Möglicherweise war es dem Kloster Kappel zu Beginn des 15. Jahrhunderts auch leichter gefallen, für freiwerdende Einzelhöfe neue Lehensbauern zu finden, als auf Gütern in einer verzegelten und stärker geregelten Wirtschaft der Dorfgemeinschaften. Genauso denkbar wäre allerdings auch das Gegenteil, nämlich dass die Bauern in ausgesprochenen Krisenzeiten den Schutz der dörflichen Gemeinschaft geradezu suchten.

Aus Lehensbriefen des 15. Jahrhunderts, die vereinzelt als Abschriften erhalten blieben, sind keine auffälligen Konzessionen des Klosters gegenüber seinen Lehensnehmern ersichtlich<sup>94</sup>. Im Gegenteil, das Kloster knüpfte besondere Vorbehalte an die Verleihung. So bestand eine Eigenheit Kappels darin, die jeweili-

<sup>91</sup> StAZ F IIa 58 (1545).

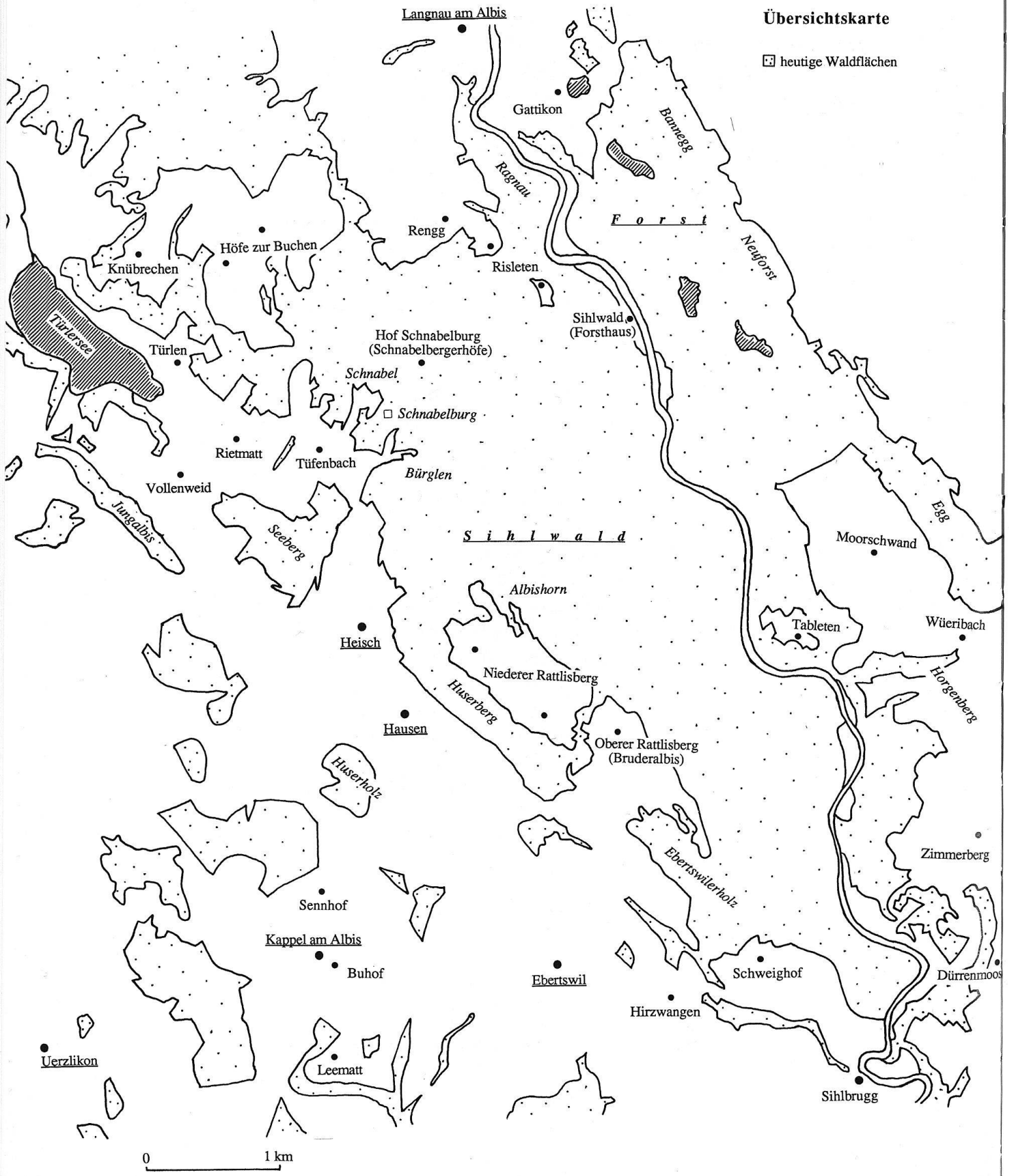
<sup>92</sup> Im Glückshafenrodel von 1504 finden sich mehrere Angehörige sowohl einer Familie Näf als auch Huber von Vollenweid verzeichnet (vgl. Glückshafenrodel, 44, 308, 449).

<sup>93</sup> Janssen, Zisterziensische Wirtschaftsführung, 214.

<sup>94</sup> Bsp. StAZ F IIa 58, 299r/299v (Abschrift der Verleihung der beiden Höfe zu Tüfenbach von 1431); StAZ F IIa 58, 303r/303v sowie StAZ A 112.1 (Verleihung des Hofes Türlen von 1478).

# Übersichtskarte

▣ heutige Waldflächen



gen Inhaber der Höfe Rattlisberg, Tüfenbach und Schweighof regelmässig zu verpflichten, den abgeordneten Herren des Klosters Kappel, die im Mai auf den Hof kamen,

«güti milch und meyen ancken gnüg»

zu geben<sup>95</sup>. Handelte es sich dabei etwa um eine analoge Pflicht wie sie die Pachtbauern einer Grangie des Klosters Herrenalb<sup>96</sup> kannten, die den Klosterknechten beim Abholen der Pachtfrüchte die Kost reichen mussten?<sup>97</sup> Dagegen spricht jedoch, dass die Lehensleute von Kappel, den Getreidezins üblicherweise auf Martini (11. November) ins Kloster zu bringen hatten und die Zinseier auf Ostern. Das alte Recht der Herren von Kappel, im Mai zu ihren Höfen zu gehen<sup>98</sup>, wird also eher einem jährlichen Kontrollgang gleichzusetzen sein.

Ein anderer Vorbehalt bei den Höfen Schnabelburg, Tüfenbach und Türlen betraf die Holznutzung der dortigen Wälder:

«Wir habent ouch unns, unnsere nachkommen unnd gotzhuse vorbehalten den wald also das wir den mit brenholtz unnd annderm holtz zù unnsere notturfft (. . .) nutzen unnd niessen sollen (. . .) unnd wir sollent ouch dartzù unnd wider darvon (. . .) steg und weg han»<sup>99</sup>.

Im Zinsbuch des Klosters Kappel wurde obige Bestimmung bei den drei Höfen noch ergänzt mit genaueren Bewirtschaftungsvorschriften, die besagten, dass deren Inhaber die betreffenden Wälder weder roden noch «dem how nach sùberen» dürften. Ausdrücklich verboten war somit ein Anzünden frisch abgeholzter Flächen, so dass wieder «annder holtz wachsen mög»<sup>100</sup>.

Ob Kappel letztlich seinen Lehensnehmern im Verlaufe des 15. Jahrhunderts überhaupt irgendwelche Privilegien zuerkannte, bleibt gänzlich im Dunkeln. Aus den Krisen- und Kriegsjahren um 1450 existieren keinerlei Dokumente, welche die konkreten Herren-Bauern-Beziehungen sowie allgemein die Wirtschaftsstrukturen etwas erhellen könnten. Wahrscheinlich ist aber, dass Kappel seine Strategie, möglichst arrondierte und zusammenhängende Gebiete zu Wirtschaftseinheiten zusammenzufassen, über Jahrhunderte und in Blüte- wie in Krisenzeiten beibehielt. Bevölkerungsrückgänge, in Kriegszeiten geplünderte oder zerstörte Höfe oder überhaupt wüstliegende Höfe und Fluren konnten

<sup>95</sup> StAZ F IIa 58: Schweighof, 102v «die herren von Cappel von alter har bracht hannd» (1545); Rattlisberg, 289v und 290v; Tüfenbach 299v (1431, ebenfalls gemäss altem Herkommen).

<sup>96</sup> Nordöstlich von Strassburg gelegen.

<sup>97</sup> Schaab, Grundherrschaft, 55.

<sup>98</sup> StAZ F IIa 58, 299v (1545: Abschrift des Erblehenbriefes von Tüfenbach, 1431).

<sup>99</sup> StAZ A 112.1 (1478, Hof Türlen).

<sup>100</sup> StAZ F IIa 55, 18v (1525).

unter Umständen gerade solchen Bemühungen entgegengekommen sein<sup>101</sup>. Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahm das Kloster gemeinsam mit einzelnen Lehensnehmern eigentliche Güterzusammenlegungen vor, hiess es doch beim Hof Būsickon (heute Büessikon) bei Hirzwangen:

«Der hoff ze Būsickon, der vormaln an vil stucken gelegen, jst ze samen gewächslet, das er den merteÿl jn einen jnfang kommen jst»<sup>102</sup>.

Dass solche «Flurbereinigungen» auch im Interesse der Lehensnehmer waren, liegt auf der Hand. Jedenfalls deutet nichts darauf hin, dass Kappel je Schwierigkeiten hatte, seine (Einzel-)Höfe mit neuen Lehensnehmern zu besetzen.

### 3.2. Schweighof

«Der Schweÿghoff ist ein sennhoff jn einem jnfang begriffen. Namlich das alle güter so dar zů gehört aneinandern ligent, unnd stoß zů einer sydten an deren von Ebertschwÿl gmeinwerch, zů der andern an miner herren von Zûrich Silwald, zů der dritten an Cûnrat Hûbers eÿgen weÿd genant am Krommen, ist mit marchsteinen ußzilet, . . .»<sup>103</sup>.

Simmlers obige Beschreibung des Schweighofs im Urbar von 1545 lässt erkennen, dass es sich um einen arrondierten und abgeschlossenen Sennereibetrieb handelte. Über den möglichen Umfang sowie die Nutzungsart des bewirtschafteten Bodens findet sich nichts näheres. Als Lehensinhaber wurde Konrad Huber genannt, gegen einen jährlichen Erbzins von 15 Pfund. 1476 sei der Hof erstmals als Erblehen verliehen worden, doch zeugen keinerlei direkte Quellen von den genauen Verleihebedingungen. Auffällig in obiger Hofbeschreibung erscheint, dass Simmler nicht wie üblich den Hof genauer umschrieb und die Gebäude und Güter explizit anführte, sondern nur die Angrenzungen ausdrücklich benannte.

Wie Kappel in den Besitz des Schweighofes kam, erscheint nicht ganz klar. Gemäss dem nachfolgenden Urbareintrag Simmlers kaufte ihn das Kloster im Jahre 1279 von Ritter Heinrich von Uerzlikon<sup>104</sup>. Den Urkunden zufolge bestätigten Konrad und Hiltpold von Heidegg, Stiefbrüder, damals lediglich den Verkauf eines Hofes in Uerzlikon sowie einer Wiese, «Svegmatta» genannt, welchen

<sup>101</sup> Vgl. etwa StAZ C II 4, 415 (29. 9. 1416): Ein Erblehensnehmer darf in Ebertswil eine geeignete «hofstat» aussuchen, um darauf ein Haus zu bauen.

<sup>102</sup> StAZ F IIa 58, 46r (1545).

<sup>103</sup> StAZ F IIa 58, 102r (1545).

<sup>104</sup> StAZ F IIa 58, 102r (1545).

sie früher bestritten hatten. Beim besagten Kauf musste es sich um denjenigen von Ritter Heinrich von Heidegg handeln, den die Grafen von Kyburg 1227 dem Kloster bestätigten<sup>105</sup>. Noch 1420 verbuchte Kappel fünfzehn Schilling Vogtsteuer «von dem Sweghoff», wobei der Empfänger dieser Steuer nicht genannt wurde<sup>106</sup>.

Die Tatsache, dass der Schweighof allein mit Geldzinsen von 15 Pfund belastet war, könnte bestätigen, dass er zu einem Zeitpunkt vor 1300 erworben wurde, als sich die Zisterzienserklöster noch bemühten, sämtliche Belastungen wie Vogtzinse oder ähnliches konsequent abzulösen. Wahrscheinlich wurde er seit dem Kauf von Lehensleuten und nicht etwa von Mönchen oder Konversen bewirtschaftet. Andererseits wäre auch denkbar, dass Kappel im Verlaufe des 13. Jahrhunderts einen Schweighof auf der besagten «Svegmatte» erst allmählich aufbaute oder aufbauen liess, weiteres Land rodete und mit Vieh von ihrem eigenbewirtschafteten Sennhof ausstattete. Vielleicht stand der Hof auch im Zusammenhang mit den Schweigen beidseits der Sihl — »ze dien sweigon, citra Silam et ultra» —, die Rudolf von Wädenswil am 31. August 1270 dem Kloster Wettingen zusammen mit anderen Gütern am Wädenswilerberg verkaufte und die Wettingen schon 1291 wieder den Johannitern, die auch die Burg Wädenswil übernahmen, weiterverkaufte<sup>107</sup>.

Bei der Marchung des Sihlwaldes durch die Stadt Zürich im Jahre 1491 wurden unter den Zeugen nur «Jnhaber deß Schweighoffs» genannt, ohne diesen oder diese beim Namen zu nennen. Seit 1525 tauchten unregelmässig Inhaber des Erblehens mit dem Nachnamen Huber auf genauso wie noch im Urbar des Amtes Kappel von 1679, was darauf hinweist, dass diesselbe Familie über Generationen dort sass und wirtschaftete<sup>108</sup>.

Der Lehensnehmer von 1525 hiess Konrad Huber. Vielleicht war er identisch mit Konrad Huber, damals von Tüfenbach, der seit 1501 bis 1519 immer wieder als Untervogt in Hausen auftrat. Jedenfalls hinterliess Untervogt Ulrich Bruder, wahrscheinlich sein Amtsnachfolger, ein Gerichtsprotokoll vom Jahre 1525, in dem er schrieb:

«. . .und kam fur mich (. . .) der ersam vogt Hüber ab dem Schweighoff (. . .) do zermal richter gesin».

<sup>105</sup> UBZ 5, 1729 (1279) sowie Nr. 14 (1227) und Nr. 112 (1279) in: Die Regesten der ehemaligen Cistercienser-Abtei Cappel. Chur 1851.

<sup>106</sup> StAZ F IIa 56a, 32 (1420).

<sup>107</sup> UBZ 4, 1440 (31. 8. 1270; A. Keller, Herrschaft Wädenswil, 27/8.

<sup>108</sup> StAZ F IIa 55, 7r (1525); F IIa 62, 190r (1679).

Im besagten Streit klagte der ehemalige Vogt Huber vom Schweighof, dass ein früheres Urteil nicht richtig verbrieft worden sei<sup>109</sup>. Von den beiden Höfen Tüfenbach, dem hinteren und dem vorderen, zinste ausserdem 1525 ein Hans Huber — und nicht mehr Konrad — die stattliche Summe von 18 Pfund, welche dem dortigen Erblehenszins entsprach<sup>110</sup>. Dass 1574/75 wiederum ein Franz Huber vom Schweighof als Untervogt des Gerichtes in Hausen/Heisch amtierte, weist jedenfalls darauf hin, dass es sich um eine besonders wohlhabende und gutsituierte Familie handelte<sup>111</sup>.

Trotzdem war der Schweighof im Vergleich zu den anderen Einzelhöfen Kappels sowie besonders im Vergleich zum restrukturierten Senn- und Buhof nicht einmal auffällig gross: 1679 musste noch immer unverändert ein jährlicher Zins von 15 lb dafür bezahlt werden; er verfügte zu jenem Zeitpunkt über Wiesen und Weiden für 17 Stück Vieh, 25 Jucharten Acker sowie 5 Jucharten Wald, alles zusammenhängendes Land<sup>112</sup>. Zudem umfasste der Hof drei Häuser, Scheunen und Speicher, was deutlich genug macht, dass im Verlaufe der Zeit gewissermassen die «Ausnutzungsziffer» erhöht worden war, obwohl die Obrigkeit üblicherweise grösste Zurückhaltung bei Hausteilungen erkennen liess. Eine Aufteilung der Güter hatte auch Kappel in den Lehensbriefen meist ausdrücklich verboten und ausserdem hatte das Sihlamt, das für den angrenzenden Sihlwald verantwortlich zeichnete, fast eifersüchtig darüber gewacht, dass keinerlei neue Feuerstätten zum allfälligen Schaden des Waldes errichtet wurden<sup>113</sup>.

Vergleicht man den ungefähren Umfang des Schweighofes nicht nur mit anderen Einzelhöfen Kappels, sondern auch mit Kappeler Lehensgütern innerhalb von Dorfgemeinschaften, so zeigen sich riesige Differenzen. Die Mühle in Hausen beispielsweise, die gleichfalls zu den wertvolleren Lehen gerechnet werden muss, hatte jährliche Abgaben von 10 Pfund 10 Schillingen und zwei Hühnern zu entrichten, wovon 3 Pfund erst noch ablösbar waren<sup>114</sup>. Im angrenzenden Ebertswil verschuldeten sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Lehensnehmer Kappels zunehmend bei Zürcher Bürgern oder verkauften gar verschuldete Erblehensgüter an Auswärtige<sup>115</sup>.

<sup>109</sup> StAZ A 128.1 (Donnerstag vor dem Palmtag, 1525).

<sup>110</sup> StAZ F IIa 56, 10v (1525).

<sup>111</sup> StAZ C II 4, 703/4 (25. 11. 1574, Beilage; 8. 6. 1575).

<sup>112</sup> StAZ F IIa 62, 190v (1679).

<sup>113</sup> StAZ A 112.1 (3. 9. 1555): Ablehnender Entscheid der Rechenherren, den zwei Brüdern und Erblehensleuten Kappels auf dem Albis (Niederhalb?) eine Hofteilung zuzugestehen, wie dies auch vom Obervogt des Knonaueramtes beantragt worden war.

<sup>114</sup> «Item hus unnd hoffstatt, müli, sagen unnd das mätly vor dem hus, . . .» (StAZ F IIa 58, 256v (1545)).

<sup>115</sup> Zum Beispiel: StAZ C II 4, 695 (1. 12. 1572), C II 4, 703 (25. 11. 1574).

Ob die Sesshaftigkeit und hohe Kontinuität der Familie Huber auf dem Schweighof als Folge besonders enger Familienbindungen oder glücklicher Heiratspolitik zu sehen ist, kann aufgrund der sehr lückenhaften Quellenlage kaum mehr eruiert werden. Erst Mitte des 17. Jahrhunderts werden beispielsweise auf dem nahegelegenen Hof Leematt solche Familienstrukturen fassbar, die verdeutlichen, dass mehrere Kernfamilien (Vater, Mutter, Kinder) zur «Haushaltung» gehörten und das Lehen, «die Meisterschaft», meist dem Grossvater oder einer ganzen (Sohnes-)Familie übertragen war<sup>116</sup>. Deutlich zeigte sich auf jenem Hof ebenfalls, dass nicht alle Bewohner ausschliesslich vom Ertrag des Hofes lebten, sondern dass beispielsweise ein «Haushaltsvorstand» auch ein Handwerk betreiben konnte<sup>117</sup>. Dass auf den grossen Einzelhöfen Kappels auch schon im 16. Jahrhundert — und so auch auf dem Schweighof — grosse oder mehrere Familien zusammen lebten und wirtschafteten, erscheint als wahrscheinlich.

Um 1550 wurden die Inhaber des Schweighofes in den Quellen meist, wenn überhaupt, in der Mehrzahl erwähnt. Im August 1547 gelangte beispielsweise Sihlherr Köchli an den Zürcher Rat

«von wegen des gethrüwen unnd flÿssigen hÿten unnd goumens der Hüberen uff dem Schweÿckhoff über den Silwald».

Genauso wie andere Sihlwaldanwohner in Ebertswil, Langnau und oben auf dem Albis hatten auch die Bewirtschafter des Schweighofs gewisse Aufsichts- oder Bannwartpflichten über einen Teil des Sihlwaldes. 1547 verlangte nun offenbar Vater Huber die Befreiung von dieser Pflicht, weil er mit dieser Tätigkeit nicht nur seine Arbeiten versäume, sondern auch die Feindschaft vieler zu gewärtigen habe; wenn er für seine Dienste nun Lohn verlange und dafür bezahlt werde, «hette er destmer nachred unnd uffsatzes», weshalb die Amtsleute, falls sie wirklich auf die Hilfe angewiesen seien, seine beiden Söhne damit gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen könnten<sup>118</sup>. Ab 1550 erschienen in den Sihlamtsrechnungen dann alljährlich Ausgaben von vier Pfund

«denen uff dem Schweickhoff, vom Silwalld jnn der gegent jrer gütteren zu vergoumen»<sup>119</sup>.

<sup>116</sup> StAZ C II 4, 1106 (1.—3. 11. 1686): Die Haushaltung der Familien Gallman auf Leematt bestand aus insgesamt 23 Personen und setzte sich aus mindestens drei verschiedenen Kernfamilien zusammen, die aber nicht nur vom Ertrag des Hofes lebten.

<sup>117</sup> StAZ C II 4, 1114 (5. 7. 1687): Von den zwei Brüdern erhielt wahrscheinlich nicht der älteste, sondern der jüngere die «Meisterschaft» anstelle ihres Vaters / Onkels, da dieser der Trunksucht verfallen sei. Der jüngere durfte trotzdem weiterhin ausdrücklich sein Wagnerhandwerk weiter betreiben, der ältere war wegen «grützens und gremplens» (Kleinhandel) als Haushaltsvorstand nicht erwünscht.

<sup>118</sup> StAZ III C 11, 101r—101v (20. 8. 1547 und 9. 9. 1547).

<sup>119</sup> StZ III C 64—70 (1550—1556).

Die Zürcher Obrigkeit versuchte offenbar, die Sihlwaldanwohner nicht mehr nur durch erneuerte Auflagen von Mandaten und Verboten vom «Holzfrevel» oder der Jagd abzuhalten, sondern sie bemühte sich, gewissen Exponenten bestimmte Kontrollfunktionen zu übertragen und diese dadurch — falls überhaupt nötig — zu integrieren und zu disziplinieren. Kein Wunder, dass Vater Huber oder seine Söhne vom Schweighof den Zorn anderer Nachbarn auf sich zogen, wenn er durch seine Aufsicht gewissermassen mit der Obrigkeit in Zürich kooperierte und seine eigenen Nachbarn zu denunzieren gewillt war.

Als wahrscheinlich erscheint zudem, dass viele Sihlwaldanwohner noch zu anderen Waldarbeiten vom Sihlamt beigezogen wurden: Jedes Frühjahr, zu Zeiten der Schneeschmelze, musste beispielsweise sämtliches im Sihlwald geschlagenes Holz ans Ufer der Sihl verfrachtet und dann bei genügend hohem Wasserstand nach Zürich geflösst werden. Je mehr zu solchen Arbeiten geeignete Söhne eine Familie nun hatte, desto grösser waren die Verdienstmöglichkeiten, denn diese Arbeiten waren je nach Wetterbedingungen zeitlich befristet und mussten innerhalb von zwei bis sechs Wochen erledigt werden. In den Sihlamtrechnungen des 16. Jahrhunderts wurden aber all die Leute, die mithalfen, das Holz an die Sihl zu transportieren oder zum Flössen einzuwerfen nie mit Namen genannt, was präzisere Aussagen leider verunmöglicht<sup>120</sup>.

1616 gewährte die Stadt Zürich — um die möglichen Beziehungen des Schweighofbauers zur Obrigkeit näher zu erläutern —, den in ungeteiltem Haushalt lebenden Brüdern ein besonderes Privileg, erhielten sie doch die Erlaubnis, sich gegen Bezahlung aus dem Sihlwald sechs «Stumpen Bau-Holtz» für einen neuen Dachstuhl anweisen zu lassen, weil sie selber in ihrem eigenen Holz kein geeignetes fänden<sup>121</sup>. Hatten vielleicht bei dieser Gelegenheit die Brüder erstmals ein neues Haus gebaut? Nebenbei war hier auch zu erfahren, dass Hans, einer der Gebrüder Huber, in «treüwer aufrichtiger Diensten» Bannwart im Sihlwald sei. Einiges deutet auch tatsächlich darauf hin, dass sich die Familie Huber schon früher mit Fuhrdiensten im Sihlwald oder überhaupt mit Waldarbeiten zusätzlichen Verdienst erwirtschaftete. 1605 entlohnte der Sihlherr beispielsweise Jakob Huber vom Schweighof zusammen mit «dem alten Bären» — so hiess ein Rattlisbergbauer — dafür, dass sie 820 Stück Holz an die Sihl geführt hatten<sup>122</sup>. Nebst dem einflussreichen Amt des Untervogts konnte die Familie

<sup>120</sup> StZ III C 52—56 (1538—42): Meist hiess es allgemein, «denen so das silholtz jn hand dreitt nach altem bruch», «den kareren und den laderen» (1541/42), «dem volck» und den Flössern (1553/54); ausserdem verbuchte der Sihlherr bei diesen Leuten jeweils nur Trinkgelder oder ein Essen. Ob sie allenfalls von den verantwortlichen Sihlwaldmeistern angestellt und entlohnt wurden, bleibt unklar (vgl. auch Teil II, Kap. 4.4.).

<sup>121</sup> StZ III C 1, 27 (1616).

<sup>122</sup> StZ III C 693, Sihlamtsrechnungen.

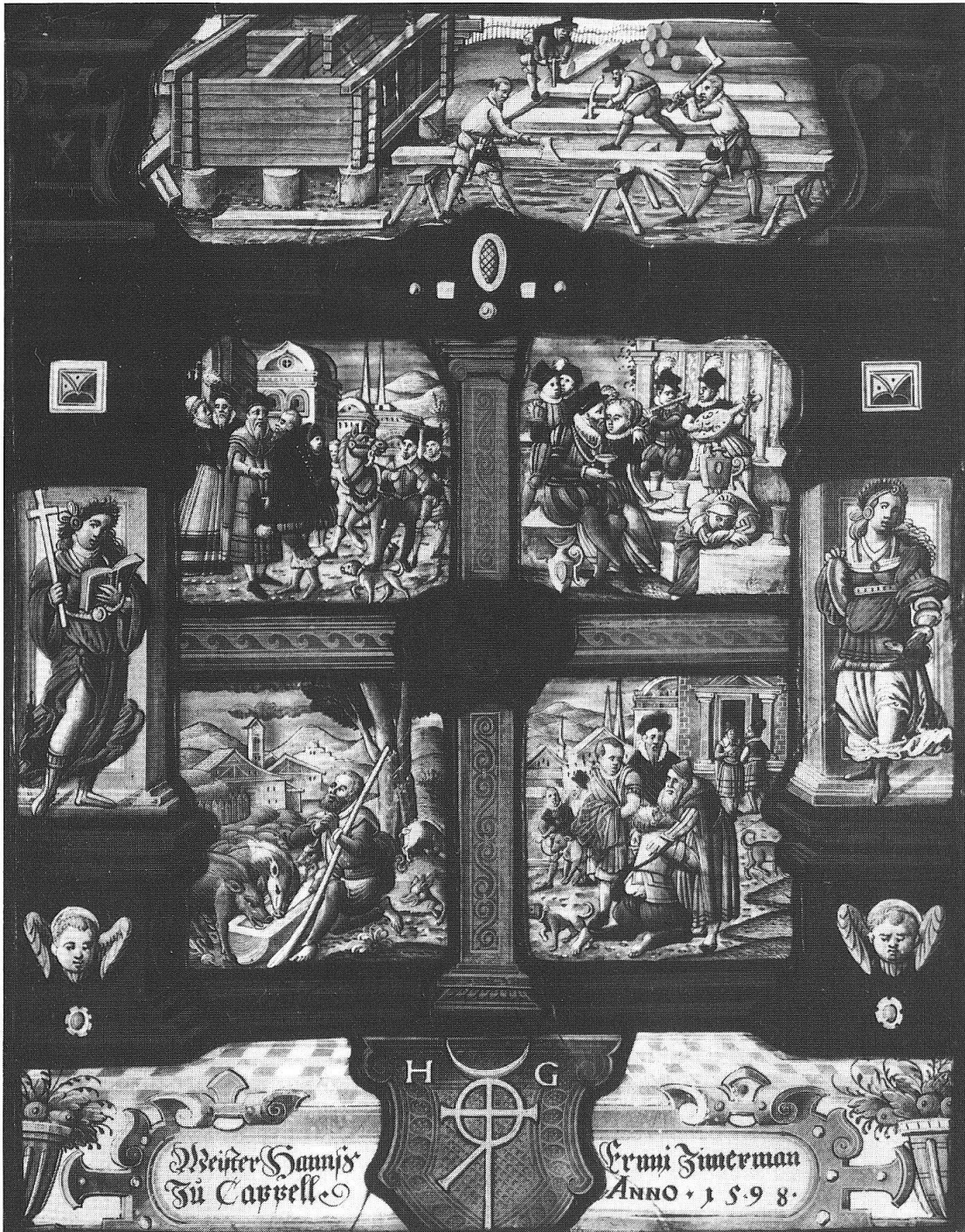


Abb. 13: Oberbild: Zimmerleute behauen mit Äxten die Holzbalken für ein Blockhaus. Bildmitte: Gleichnis vom verlorenen Sohn in vier Bildern; dabei darf die Darstellung des verlorenen Sohnes als Schweinehirt (3. Bild, unten links) nicht fehlen. In seiner linken Hand trägt der Hirt den typischen langen Stab, der vor allem zum Herabschlagen der Eicheln und Bucheckern, der wichtigsten Mastnahrung der Schweine, diente. — Wappenscheibe des Zimmermanns Hans Erni von Kappel im Toggenburg, 1598, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, IN 67/47 (Photo: SLM).

sich also auch lukrative Aufträge vom städtischen Sihlamt sichern, was natürlich nur bei vorhandenen Zugtieren überhaupt möglich war.

### 3.3. Höfe Rattlisberg

Als Kappel im Jahre 1260 vom Kloster Muri Güter auf dem Rattlisberg für 10 Mark Silber und 10 Mütt Kernen jährlicher Abgaben kaufte<sup>123</sup>, bemühte sich das Zisterzienserklöster gerade besonders intensiv, seinen Besitz zu arrondieren. Ein «predium Ratolfesperc» bestätigte der Papst dem Kloster Muri schon 1189<sup>124</sup>, es musste sich also beim Kauf durch Kappel um bereits erschlossenes und gerodetes Gebiet gehandelt haben. Die beiden Brüder Berchtold und Johannes von Schnabelburg verkauften wegen angeblich drückenden Geldschulden ihre Vogteirechte<sup>125</sup> über die Besitzungen am Rattlisberg im Jahre 1267.

Beim Hof auf dem Rattlisberg<sup>126</sup> musste es sich bereits 1260 um einen stattlichen Meierhof gehandelt haben, denn das Kloster Muri führte, als es Kappel auch die dazu gehörigen Eigenleute überliess, eine ganze Reihe von Personen namentlich auf, so etwa «Cünradus et Arnoldus villici de Ratolsperch» und «Cünradus filius sororis villicorum»<sup>127</sup>. Am 21. August 1279 löste Kappel schliesslich die Belastung von 10 Mütt Kernen an Muri gegen 16 Mark Silber ab, kurz nachdem übrigens, als Johannes und Wilhelm von Schnabelburg, Vögte zu Schwarzenberg, an ihre Verwandten Walter und Berchtold von Eschenbach — Vater und Sohn — appellierten, das Kloster Kappel wegen verschiedenen Besitzungen, «que ad advocatiam de Snabelburch dicuntur pertinere», nicht mehr weiter zu belästigen<sup>128</sup>.

<sup>123</sup> UBZ 3, 1106/07: «quod nos predium et possessiones nostras dictas Ratholtesperch, sitas in monte, qui dicitur Albis, prope castrum Snabilburch, . . .».

<sup>124</sup> UBZ 1, 349 (13. 3. 1189).

<sup>125</sup> UBZ 4, 1344 (20. 3. 1267): «advocaciam possessionum montis, qui Ratoltesperch dicitur, et ville in eodem monte constitute, (. . .) cum omnibus suis appendiciis, videlicet hominibus, possessionibus, agris, terris, cultis, incultis, nemoribus, virgultis, pratis, pascuis, venationibus, piscationibus, aqueductu et decursu aquarum et omnibus aliis iuribus, que ad premissam advocatiam pertinebant, . . .». Die betreffende Vogtei war ein Lehen von Habsburgern («. . . a quibus predictam advocatiam iure possedimus feodali, . . .»), welche den Verkauf gemäss Text bestätigten, nicht aber besiegelten. Die betreffende Urkunde, ausgestellt in Zürich und Glanzenberg, gilt zudem als einziges zeitgenössisches Zeugnis für die Regensberger Fehde (a.a.O., Anm. 2).

<sup>126</sup> Die Höfe Rattlisberg wurden später umbenannt in Ober- oder Bruderalbis sowie Niederalbis, in der heutigen Gegend von Ober-, Mittler- und Hinteralbis gelegen. Vgl. auch Übersichtskarte S. 104.

<sup>127</sup> UBZ 3, 1118 (10./12. 8. 1260).

<sup>128</sup> StAZ F IIa 58, 294r (1545); UBZ 5, 1740 (6. 7. 1279); Regesten Kappel Nr. 114 (6. 7. 1279) und 115 (21. 8. 1279).

1420 mussten, gemäss dem ältesten Urbar Kappels, unter dem Ortsnamen «Ratolsperg» ein Hensli Ungeng 16 Mütt Kernen und ein Werna Håbvast 20 Mütt Kernen abgeben<sup>129</sup>. Auf dem Rattlisberg wurde folglich zu jenem Zeitpunkt Getreideackerbau betrieben. Ausserdem waren aus dem umfassenden Meierhof Muris im Verlauf der langen Periode ohne schriftliche Nachrichten zwei Wirtschaftseinheiten entstanden. Ob seit dem Kauf eine weitgehende Umstrukturierung des Meierhofs, ein Ausbau oder ein wüstliegenlassen von einzelnen Fluren stattfand, kann nicht gesagt werden. Obige Abgaben verdeutlichen dagegen klar die Tatsache, dass auf über 750 beziehungsweise 823 m ü.M. nach wie vor Getreide angebaut worden sein muss.

Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts, genauer zwischen 1420 und 1471, musste auf den im folgenden nach einem oberen und niederen Rattlisberg — auch Ober- oder Niederalbis — unterschiedenen Höfen eine Umstellung auf Viehwirtschaft erfolgt sein. Im Jahre 1477 erhielt Wältin Bruder gegen einen «jnbund» von 60 Pfund und einem jährlichen Zins von 25 Pfund und 100 Eiern den oberen Hof als Erblehen<sup>130</sup>. Wie es schon dem früheren Streben der Zisterziensermönche voll entsprochen hatte, wurde der Hof abgegrenzt, die Abgaben vereinfacht und in Geldzinsen umgewandelt. Auf den Höfen Tüfenbach war ähnliches vor mehr als fünfzig Jahren auch schon geschehen, wo es im Erblehensbrief von 1431 hiess, dass der Zehnten schon im jährlichen Erbzins eingerechnet sei<sup>131</sup>. Getreidezinsen behielt das Kloster nur auf den ausgesprochenen Ackerbauernhöfen wie dem Hof Leematt oder dem Buhof bei.

Die einmalige Einlage von 60 Pfund beim oberen Hof war vielleicht eine Gegenleistung für das Vieh, mit dem der Hof (erstmalig?) vom Kloster ausgestattet wurde. Denkbar wäre auch Vieh in Teilpacht, hiess es doch im Rodel von Abt Ulrich Trinkler von Milch- und Galtvieh im Sennhof (beim Kloster) «und uff dem Albis»<sup>132</sup>. Die Umstellung auf Viehzucht musste wohl auf ausdrückliches Bemühen Kappels und in enger Kooperation mit den Lehensleuten erfolgt sein. Oder konnte Kappel seine grossen Einzelhöfe nur verleihen, indem es weitgehende Konzessionen machte? Ein Ringen Kappels um eine gewisse Ausgewogenheit ihrer Lehen als Bu- oder Sennhöfe, als Höfe, die sich entweder auf Ackerbau oder Sennerei spezialisierten, lässt sich vor allem aus den Streitigkeiten mit einzelnen Lehensnehmern seit Anfang des 16. Jahrhunderts nachweisen (vgl. nachfolgendes Kap. 4.3.).

<sup>129</sup> StAZ F IIa 56a, 6 (1420).

<sup>130</sup> StAZ F IIa 58, 289v (1545).

<sup>131</sup> StAZ F IIa 58, 299r (Abschrift 1545): Erbzins 18 lb Zürcher Pfennige, einschliesslich «den zechenden, der eigentlich darinn beredt ist».

<sup>132</sup> StAZ A 112.1 (1492—1504).

Bereits 1518 traf das Kloster mit Ueli Bruder eine neue Vereinbarung bezüglich des Erblehens: Er erhielt den Hof wie schon sein Vater und Grossvater als Erblehen, doch sollte ihm die «winmänni»<sup>133</sup> nachgelassen sein, wofür «der zins und zenden» jetzt neu auf 26 Pfund und 100 Eier jährlich erhöht wurde. Beim Besuch im Mai durch das Kloster sollte er ihnen wie üblich Milch und Maianken geben. Zudem behielten sich die Herren von Kappel vor,

«das sy mögend uff dem hoff reÿff howen, unnd ander holtz wenn es not thät»<sup>134</sup>.

Anders lauteten die Bestimmungen im Lehensbrief des unteren oder niederen Hofes Rattlisberg, den Wilhelm Lütolt 1486 als Erblehen erhielt. Lütolt zahlte dafür einen jährlichen Erbzins von 13 Pfund, einen Heuzehnten von 3 Pfund und musste zudem

«von allem dem das er uff dem hoff buwt, es syge korn, haber, vaßmüs, gantz nützit außgenommen davon sol er dem kloster den zenden one widerred geben.»

Bedeutete diese Bestimmung, dass Lütolt zwar den Zehnten abzuliefern hatte, sonst aber völlig frei war, ob und wieviel Ackerbau er neben der Viehwirtschaft betreiben wollte? Wie schon beim oberen Hof verpflichtete das Kloster auch den niederen dazu, im Frühling Milch und Maianken bei ihrem Besuch zu geben — eine Bestimmung, die es offensichtlich nur bei Sennereibetrieben anführte, auf Höfen also, die auf Viehzucht und Milchwirtschaft spezialisiert waren<sup>135</sup>. Dass die Rattlisberger Höfe einen gewissen Spielraum bezüglich Ackerbau besaßen, grundsätzlich aber als Sennerei zu betreiben waren, zeigen vereinzelte Bemerkungen in den Zins- und Zehntbüchern wie später auch im Lehensbrief (vgl. Kap. 4.1.).

Weniger konstant als etwa beim Schweighof entwickelten sich die Geschicke der Familie Lütolt auf dem Niederalbis: In den Jahren 1496 und 1506 musste Wilhelm zusammen mit seiner Frau Margaretha Borsingerin vom Kloster Kappel Geld aufnehmen, insgesamt 140 Pfund gegen einen jährlichen, ablösbaren Zins von 7 Pfund (5 %) <sup>136</sup>. Nochmals zehn Jahre später stritt Hans Ulrich Lütolt «ab dem Albis», ihr (wohl ältester) Sohn um das Erbe dieses niederen Hofes. Hans Ulrich hatte nämlich nach dem Tod seiner Mutter angenommen, dass «sin müterlich erb an jnn gevallen sin sölle», doch heiratete sein Vater Wilhelm ein zweites Mal, worauf sich Hans Ulrich anscheinend «auf Reisen» begab. Nach dem Tod seines Vaters beanspruchte nun offensichtlich die Stiefmutter Margret

<sup>133</sup> Fuhrdienstverpflichtung im Herbst zur Zeit der Traubenlese.

<sup>134</sup> StAZ F IIa 58, 289v (1545, Abschrift Erblehenbrief 1518); Reifholz/-stange wurde das zu Fassreifen geeignete Holz genannt, sei es nun Hasel, Birke, Esche, Kirsch-, Nussbaum oder Salweide (gut biegsame Gerten). Vgl. dazu auch Teil II, Kap. 5.1.

<sup>135</sup> StAZ F IIa 58, 290v (1545, Abschrift Erblehensbrief 1486).

<sup>136</sup> StAZ C II 4, 506/7 (26. 7. 1496, undatiert); F II a 58 (1545: Abschrift von 1506).

Käßmannin das Erbe für sich, jedenfalls klagten die übrigen Geschwister mit ihrem Vormund um die Herausgabe des Erbes, worüber auch entschieden worden war. Deshalb könne in der Klage Hans Ulrichs jetzt kein Entscheid gefällt werden<sup>137</sup>.

Wie immer, wenn in einem Streit nur einseitige Stellungnahmen überliefert sind, fällt es schwer, die Vorgänge richtig einzuschätzen. Wahrscheinlich liess sich die Witwe, die ja wohl auch den Unterhalt der jüngeren Geschwister Hans Ulrichs übernommen hatte, ganz einfach nicht aus dem Haus vertreiben<sup>138</sup>. Letzlich bleibt das weitere Schicksal der Familie jedoch ungewiss, denn 1525 zinste vom niederen Hof Rattlisberg bereits ein Wälty Rütiman<sup>139</sup>. Wie dieser zum Erblehen gelangte, bleibt offen und ebenso, ob er der Mann einer Lütolt-Tochter war.

Möglich war auch, dass Hans Ulrich Lütolt oder seine Geschwister als Lehensnehmer dem Kloster Kappel aus irgendwelchen Gründen nicht mehr genehm waren. Wie sonst wäre zu erklären, dass Hans Ulrich nach dem Tode seines Vaters nicht einfach — wie es 1516 beim Hof Schnabelburg jedenfalls gemacht wurde<sup>140</sup> — den Hof neu verliehen erhielt? Oder ging es Hans Ulrich bloss darum, den Hof so schnell wie möglich verkaufen zu können? Betrachtet man die allgemeinen spätmittelalterlichen Tendenzen, wie sie Abel im Zuge seiner Wüstungsforschungen herausarbeitete, so wäre durchaus vorstellbar, dass Hans Ulrich lieber in die Stadt zog oder ein anderes Gut für sich allein erwerben wollte<sup>141</sup>. Warum sonst hatte er seinen Vater nach dem Tode der Mutter nicht unterstützt, schliesslich musste auf dem wirtschaftlichen Grosshof jede zusätzliche Arbeitskraft gesucht sein?

Wälty Rütiman zinste auch noch 1535 vom Niederalbis, doch zeugen später ebenfalls keine Nachrichten mehr von seiner Existenz<sup>142</sup>. 1545 erscheint dann ein Ruedi Vollenweider als Erblehensnehmer, dessen Nachkommen Ueli und Jakob Vollenweider am 24. 3. 1569 schliesslich einen Lehensbrief erhielten. Offenbar war ihnen auf eigenes Bitten hin, die gewünschte Bestätigung des Erblehens, das sie und ihre Vorfahren bis dahin ohne schriftlichen Schein besässen hätten, von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ausgestellt worden<sup>143</sup>. Ob die Urkunde

<sup>137</sup> StAZ A 128.1 (5. 6. 1516).

<sup>138</sup> Einen ähnlichen Streit führte die Witwe Magdalena Bürklin vom Hof Schnabelberg im Jahre 1519, die beim neuen Inhaber vergeblich ein Wohnrecht beanspruchte (A 128.1).

<sup>139</sup> StAZ F IIa 55, 10v (1525).

<sup>140</sup> StAZ F IIa 58, 297r (1545, Abschrift Erblehensbrief 1516).

<sup>141</sup> Abel, Wüstungen, 163/4.

<sup>142</sup> StAZ F IIa 55, 10v (1525) und F IIa 56, 52 (1535).

<sup>143</sup> StAZ A 112.1 (Entwurf 24. 3. 1569); C II 4, 682 (25. 3. 1569, das Original sei späteren Bewohnern des Hofes ausgeliefert worden).

aber tatsächlich auf eigenen Wunsch ausgestellt wurde, bleibe dahingestellt, denn gleichentags erhielten auch die Lehensnehmer des oberen Rattlisbergs mit derselben Begründung einen solchen und ausserdem hatten die Herren von Zürich seit der Reorganisation der Eigenwirtschaft Kappels begonnen — zumindest bei den wirtschaftlichen Grosshöfen des Kappelamtes —, Lehensbriefe direkt auszustellen.

Den oberen Hof Rattlisberg, von der Zürcher Obrigkeit meistens als Bruder-  
albis (vgl. Kap. 4.5.) bezeichnet, erhielten die vier Brüder Hans, Ludwig, Gorius  
und Heinrich Weber als Erblehen bestätigt. Die Beschreibung der Hofgüter  
wurde fast wörtlich den Texten Simmlers im Urbar von 1545 entnommen,  
allerdings mit nur kleinen, um so bedeutungsvolleren Änderungen, die hier in  
einer kurzen Gegenüberstellung verdeutlicht werden sollen:

*Text im Urbar von 1545*

«Der ober hoff, uff Ratolsberg,  
hett hus, hoffstatt, schüren  
unnd spÿcher, unnd ein grossÿ  
wÿte gütern namlich matten,  
weyden unnd holtz als an einan-  
dern gelegen, stößt an einem ort  
an den nideren hoff uff Ratols-  
berg, zum anderen an den Silwald,  
zum dritten an Ebertschwÿler all-  
ment, zum vierten an Heini  
Rüssachers von Ebertschwyl weyð  
genant die Lineren.»<sup>145</sup>

*Text im Entwurf des Briefes*

«. . . stößt an einem orth  
an *unnser*s closters Cappell  
nidern hoff uff Ratolsberg,  
denne an *unnßer* statt Silwald  
Item an Adlischwÿler<sup>144</sup> gemein-  
werch unnd an Cünraten Rüs-  
sers Lineren.»<sup>146</sup>

Klarer als zu Zeiten der klösterlichen Grundherrschaft, betonte die Stadt Zürich gegenüber den Lehensleuten ausdrücklich ihre eigenen Herrschafts- und Besitzrechte am angrenzenden Gebiet. Neu war auch, dass der Umfang der Höfe in etwa umschrieben wurde, hiess es doch vom oberen Hof Rattlisberg, dass er 34 Kühe im Sommer und 25 Kühe im Winter zu ernähren vermöchte. Der Hof musste also annähernd so gross wie der umstrukturierte Sennhof von Adam Näf gewesen sein und dürfte in etwa 50 bis 60 Hektaren Land umfasst haben<sup>147</sup>.

<sup>144</sup> Hier steht offensichtlich ein Verschrieb, denn es handelte sich um das Gemeinwerch von Ebertswil, nicht Adliswil.

<sup>145</sup> StAZ F IIa 58, 289r (1545).

<sup>146</sup> StAZ A 112.1 (24. 3. 1569); C II 4, 681 (24. 3. 1569).

<sup>147</sup> Diese Flächenangabe soll lediglich als Schätzung verstanden werden, denn die Grösse der genutzten Weiden und Wiesen wurde bis ins 18. Jahrhundert hinein oft nur nach Massgabe der relativen Viehsömmerungs- und Überwinterungskapazität des Hofes angegeben. Mit Sömmerung wurde die Weidefläche, mit Winterung die Wiesenfläche umschrieben (letztere oft auch in Mannwerk).

Allerdings geht aus dem Lehensbrief nicht hervor, ob und in welchem Umfang auch Ackerbau betrieben wurde — das Gut war jetzt als zehntfrei bezeichnet — und ein allfälliger Getreideertrag für die Grundherren somit wirtschaftlich uninteressant. Die Tatsache aber, dass der Hof mit Schöpfen und Speichern beschrieben wird, legt nahe, dass noch immer mindestens zur Selbstversorgung Getreide angebaut wurde. Wie die Lehensnehmer den jährlichen Zins von 26 Pfund erwirtschafteten, blieb ihnen anscheinend selbst überlassen. Wie, wo und wem sie ihre Kühe, Käse oder andere Milchprodukte verkauften, darüber existieren in den untersuchten Quellen keinerlei Hinweise. Einzig im Jahr 1573 kaufte der Sihlherr bei Hans Weber für 5 lb 5 s zwei Kälber, welche für alle «Leute», die im Frühjahr halfen, das Holz an die Sihl zu tragen und zu führen, ein stärkendes Essen abgaben<sup>148</sup>.

Der niedere Hof auf Rattlisberg war im Umfang etwas kleiner: Er umfasste Wiesen und Weiden für das Futter von 30 Kühen im Sommer und 24 Kühen im Winter<sup>149</sup>. Daneben sollten sie weiterhin den Zehnten für alle erwirtschafteten Feldfrüchte schuldig sein. Diese flexibel anmutende Bestimmung, die in ähnlicher Weise schon beim neustrukturierten Sennhof in Kappel anzutreffen war, galt auch beim Schweighof oder dem Hof Türlen. Welche möglichen Beziehungen zwischen einer solchen Hofstruktur, den grundherrschaftlichen Abgabeforderungen und dem Bodennutzungssystem sowie der Bodenfruchtbarkeit («Ertragskraft») bestehen, solchen und ähnlichen Fragen soll in den folgenden Kapiteln 4.1. und 4.2. nachgegangen werden.

Dass schon Mitte des 16. Jahrhunderts neben den beiden Höfen oberer und niederer Rattlisberg noch ein Hof Bruder-Albis existierte, wie Renfer darlegte<sup>150</sup>, kann nicht stimmen. Je eine Aufteilung der beiden Höfe auf dem Rattlisberg erfolgte jedoch im 17. Jahrhundert; diejenige des oberen Hofes wurde 1652 Jagli Bär und seinen Vettern Jagli und Hans Bär sogar ausdrücklich bewilligt — allerdings mit der Auflage, ihn bei nächster Gelegenheit wieder zusammenzulegen<sup>151</sup>.

<sup>148</sup> STZ III C 71—78 (1573/74).

<sup>149</sup> StAZ C II 4, 682 (25. 3. 1569); A 112.1 (24. 3. 1569).

<sup>150</sup> Renfer, Bauernhäuser, 163. Die zitierten Angaben stammen aus dem 17. Jahrhundert, denn eine Familie Bär übernahm den oberen Hof Rattlisberg oder Bruder-Albis frühestens um 1580 (vgl. StZ III C 1, Nr. 19 (19. 4. 1603) sowie Teil II, Kapitel 5.3.).

<sup>151</sup> StAZ C II 4, 1001 (5. 7. 1652); F IIa 60, 41v (Zehntenurbar 1641): Der niedere Hof Rattlisberg sei «an jetzo jnn zween theil getheilt» und im Besitz der (Gebrüder) Hitz.

### 3.4. Schnabelhöfe<sup>152</sup>

Am 3. August 1337 bestätigte Herzog Albrecht von Österreich dem Kloster Kappel, die Schweig unter Schnabelburg für zwei Pfund Pfennige, Zofinger Währung, verliehen zu haben ebenso wie das in der Nähe dieses Sennhofes gelegene sogenannte Fürers Gut für jährlich vier Mütt Hafer<sup>153</sup>. Schon im darauffolgenden Frühling liess das Kloster alle am Albis Ansässigen zusammenrufen, so dass die Anstösser beidseits des Berges allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Umzäunung des Sennhofs vorbringen könnten<sup>154</sup>. Die Zisterziensermönche mussten anscheinend bei der Abgrenzung der Schnabelhofgüter einige Proteste fürchten, sonst hätten sie sich wohl kaum vom Vogt des Amtes Maschwanden beurkunden lassen, dass ihre Umzäunung rechtens sei.

Bereits zwei Tage später fand zwischen dem Kloster Kappel einerseits und Werner Senno von Schnabelburg sowie seinen drei Söhnen andererseits vor Johannes von Hallwil ein Vergleich statt<sup>155</sup>: Senno beanspruchte nämlich «den sennhof uf Snabelburg» und das Fürers Gut, die dem Kloster von den Herzögen von Österreich gegeben worden seien, als Lehen beziehungsweise als Pfand<sup>156</sup>. Wie konnte ein Lehensnehmer einen Hof als Pfand fordern und als Pfand wofür? Mögliche Erklärungen müssen wohl in der früheren Beziehung des Hofes und seiner Bebauer zur Schnabelburg, den Herren von Eschenbach und damit gezwungenermassen auch in der Blutrachefehde zwischen den Habsburgern und Walter von Eschenbach-Schnabelburg gesucht werden. Oder ging es den Sennos allein um eine Verleihung des Hofes als Erblehen, der Zusicherung seitens des Grundherrn also, dass sie auf Lebenszeit auf dem Hofe verbleiben dürften? Der Streit entbehrte keineswegs einer Grundlage, denn Senno erhielt für einen Verzicht jeglicher weiterer Forderungen 40 Pfund neuer Zürcher Pfen-

<sup>152</sup> Die Schnabelhofgüter wurden 1825–29 von der Stadt Zürich gekauft, das gesamte Areal in der Folge aufgeforstet und zum Sihlwaldareal geschlagen. Zur genaueren Lokalisation der ehemaligen Schnabelhöfe vgl. Piguet, Wüstung, 25 und nachfolgende Anm. 172, S. 122.

<sup>153</sup> StAZ C II 4, 207 (3. 8. 1337); Urkundenregesten Zürich, Nr. 65.

<sup>154</sup> StAZ C II 4, 208 (3. 5. 1338); QW I/3, Nr. 209; Urkundenregesten Zürich, Nr. 105.

<sup>155</sup> StAZ C II 4, 209 (5. 5. 1338); Urkundenregesten Zürich, Nr. 106; QW I/3, Nr. 212: Die genaue Benennung Sennos lautete «Wernher der senno von Snabelburg»; seine Tätigkeit als Senn verfestigte sich allmählich zum Familiennamen.

<sup>156</sup> Ebd.: «... also, das si sprachen der selben sennenhof uf Snabelburg der wie ir recht lehen umb ein jerlichen zins und das sie nieman davon stossen solte alle die wile so si lebten und dar zû so wie des Fürers gût ir recht pfant, ...». Die wörtliche Formulierung des Streites genauso wie diejenige des Urteils erhellen den tatsächlichen Gegenstand des Streites nur ungenügend.

nige vom Kloster Kappel als Entschädigung zugesprochen; auch seine Söhne und die Tochter Katharina verzichteten darauf.

Im gleichen Zeitraum, seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kaufte Kappel eine Reihe von Gütern auf dem Albis sowie besonders auf dessen Südseite zwischen Hirzwangen und Türlensee, alles in der näheren Umgebung des Schnabelhofes und des Sihlwaldes. Von Georg von Uerzlikon erwarb das Kloster mehrmals in relativ kurzen zeitlichen Abständen Höfe und Güter in Heisch<sup>157</sup>, dann auch das unterhalb dem Schnabelhof gelegene Gut «Borstadel»<sup>158</sup>. Von Gottfried und Peter von Hünenberg kaufte es 1365 mehrere auch an diejenigen des Schnabelhofs angrenzende Güter «ze den Büchen uf Albis», «ze Tuffebêchi», in Heisch, am Türlensee sowie die Mühle in Hausen am Albis für insgesamt 650 Gulden<sup>159</sup>. 1328 vergabte Walter, Herr zu Schwarzenberg, Güter «am Seberge» und «under Snabelburg»<sup>160</sup>, auf die dann 1338 sein Verwandter Mangold von Eschenbach ebenso wie auf die Schweig unter Schnabelburg und das Fürers Gut verzichtete<sup>161</sup>. Diese zahlreichen Güterkäufe — ebenso auffallend vor dem Hintergrund der früher überwiegenden Zahl von Schenkungen — zeugen nicht nur von einem beschleunigten Wandel in der Grundherrschaft, sondern auch von klaren Territorialisierungsbestrebungen des Klosters, das den Grundbesitz in der besagten Albisgegend fleissig erweiterte und arrondierte.

Die Uneinigkeiten zwischen Kappel und den drei Söhnen Johannes, Niklaus und Rudolf des Werner Senno selig von Schnabelburg brachen dann im Februar 1356 erneut hervor: Die Gebrüder verzichteten erst gegen eine weitere Abfindungssumme von zehn Pfund Pfennigen auf die angeblich vom Kloster versprochene Verleihung der «Sweiga unn des Fürers gut ze Snabelburg»<sup>162</sup>. Sollte das Kloster etwa geplant haben, die seit Beginn des 14. Jahrhunderts erworbenen Güter am Schnabelberg ganz im Sinne der zisterziensischen Ordensregel von Mönchen und Laienbrüdern bewirtschaften zu lassen? Oder wollten sie den Hof mit anderen, eigens ausgewählten Lehensleuten besetzen, wogegen sich die Sennos aber bis mindestens 1356 erfolgreich wehrten? Die ausgedehnten Käufe des Klosters, wie sie oben nur lückenhaft dargestellt wurden, lassen eine solche Annahme aber als unwahrscheinlich erscheinen, denn dazu war der Konvent zu klein und die Eigenbewirtschaftung von Land durch Zisterzienser allgemein

<sup>157</sup> Regesten Kappel Nr. 166 (5. 9. 1323), Nr. 174 (10. 12. 1329), Nr. 178 (6. 1. 1330) sowie je ein weiterer Hof in Heisch von den Herren von Heidegg Nr. 172 (8. 12. 1329) und von einem Badener Bürger, StAZ C II 4, 212 (11. 5. 1339).

<sup>158</sup> StAZ C II 4, 214 (16. 10. 1339) sowie Regesten Kappel, Nr. 197.

<sup>159</sup> UBZug 1, Nr. 81 (25. 12. 1365); Regesten, Nr. 233.

<sup>160</sup> UBZ 11, 4128 (11. 2. 1328); Regesten Kappel, Nr. 170.

<sup>161</sup> StAZ C II 4, 210 (22. 11. 1338); QW I/3, Nr. 234; Regesten Kappel, Nr. 195.

<sup>162</sup> StAZ C II 4, 266 (16. 2. 1356); UBZug 1, Nr. 109 (16. 2. 1356).

bereits rückläufig<sup>163</sup>. Und wie wirkte sich im übrigen die auch in jener Gegend grassierende Pest der nachfolgenden Jahrzehnte aus?

Auch spätere Quellen vermögen solche und ähnliche Fragen wohl nicht mehr zu klären. Im Urbar von 1420 fand sich nur der wenig aussagekräftige Vermerk:

«Item den hoff uff Schnabelburg hand och wir galt in (zenten?) 8 phund»<sup>164</sup>;

sonst lieferte nicht einmal eine Randnotiz oder ein Inhabernahme wie bei den anderen Gütern weitere Hinweise.

Über die Beziehungen zwischen dem Kloster, beziehungsweise dem Klosteramt und den Lehensleuten auf dem Hof Schnabelburg lassen sich erst im 16. Jahrhundert genauere Angaben machen. Im Zinsbuch von 1525 hiess es<sup>165</sup>:

«Schnabelburg Heinÿ Scherrer vom hoff, ist erblechen»	8 Pfund (Geld) 2 Mütt Hafer
--	--------------------------------

1535 hatte Hans Müller von Gattikon die gleichen Abgaben, den Hafer im Zuger Mass, nach Kappel zu entrichten. Im Verlauf der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgten mehrere Handwechsel, die aber trotz der wenigen Quellenhinweise weitgehend im Dunkeln bleiben<sup>166</sup>.

1545 erschien als Erblehensnehmer auf dem Hof Schnabelburg ein Heini Kolb. Wie und warum er dazu gelangt war, konnte einmal mehr nicht genauer eruiert werden. Analog zu den anderen Einzelhöfen Kappels beschrieb Simmler diesen Hof als Sennhof mit Haus, Speicher und Scheuern sowie dazugehörigen Matten, Weiden und Hölzern. Sämtliche Güter lagen geschlossen aneinander und grenzten gegen den Sihlwald, «an die weÿd genant Borstadel», an das Gut «Brochenegg», den Hof zur Buchen, den Hof Tüfenbach sowie an das Gemeinwerch von Heisch, die Bürglen<sup>167</sup>.

Bestärkend dafür, dass der Hof «ein jnbeschlossner hoff» sei, kopierte Simmler den Schiedsgerichtsentscheid vom 3. Mai 1338, der besagte, dass niemand gegen die damalige Umzäunung Einsprache erhoben hatte. Der Terminus «inbeschlossner hof» entpuppte sich spätestens im 15. Jahrhundert als wichtiger Rechtsbegriff. Er bedeutete nämlich, dass die Inhaber solcher Höfe mit benachbarten Dorfgemeinschaften kein gemeinsames Recht auf die Allmende beanspruchen konnten ebensowenig wie Nachbarn auf seinen brachliegenden Feldern oder im hofzugehörigen Wald dies tun durften. Der Hofinhaber hatte ausserdem ande-

<sup>163</sup> Rösener, Zur Wirtschaftstätigkeit, 136.

<sup>164</sup> StAZ F IIa 56a, 13 (1420).

<sup>165</sup> StAZ F IIa 55, 3v (1525).

<sup>166</sup> StAZ F IIa 56, 16 (1535); vgl. StAZ A 128.1 (1519, 1525); C II 4, 583 (3. 4. 1516, Original fehlt) sowie Anm. 138, S. 115.

<sup>167</sup> StAZ F IIa 58, 295r (1545).

ren Personen keinerlei Wegrechte über seine Felder zu gewähren<sup>168</sup>. Die Lehensinhaber solcher Einzelhöfe brauchten folglich bei der Bewirtschaftung ihrer Güter viel weniger Rücksicht auf andere Genossen zu nehmen und mussten sich auch an keine gemeinsame Flurordnung halten (vgl. Kap. 4.1.).

Kolb geriet im Frühling 1546 angeblich wegen «Verwüstung» des Waldes von Schnabelburg so sehr in Konflikt mit dem Rat von Zürich, dass dieser ihm zur Strafe das Lehen kündigte. Auf Kolbs Bitte hin erhielt er es dann aber doch wieder, — mit der zusätzlichen Auflage, dass er nie mehr Holz ab dem Lehenhof verkaufen dürfe und bereits abgeschlossene Bauholzlieferungsverträge wieder aufkünde<sup>169</sup>. Der Verkauf von Bauholz war für Kolb offensichtlich eine lohnendes Geschäft gewesen, sonst wäre es kaum derart streng geahndet worden. Zudem verlegte sich die Stadt Zürich, die seit Ende des 15. Jahrhunderts ihre Holznutzungen im Sihlwald intensivierte, selber darauf, im Albisgebiet einzelne Wald- und Weidstücke zur eigenen Nutzung aufzukaufen. Noch bevor dann die Kolbs den Hof endgültig verliessen, versetzten «Heinj und Ulj die Kolben gebrüden uf dem Schnabelberg gesessen» der Stadt Zürich gegen 250 Pfund «einlif» (11) Jucharten ihres Waldes, angrenzend an den Sihlwald der Stadt<sup>170</sup>. Zürich als Grundherr erlaubte hier seinen Lehensleuten wohl ausnahmsweise, Teile der Lehensgüter zu verkaufen, weil die Stadt sich selbst davon einen Nutzen versprach. Vielleicht war der Verkauf sogar auf ausdrückliches Drängen der Obrigkeit hin erfolgt, denn das besagte Holz lag auf der sihlzugeneigten Seite und konnte deshalb von den Sihlmeistern zusammen mit dem Sihlholz ohne grossen Mehraufwand auch nach Zürich geflösst werden.

Am 7. Januar 1568 erhielten Hans, Jakob und Rudolf Huber den eingeschlossenen Sennhof auf dem Schnabelberg als Erblehen zum gleichen Zins wie die früheren Inhaber, jedoch mit strenger und präziser umschriebenen Pflichten<sup>171</sup>:

- Zins muss «samenthafft und unzertheilt» bezahlt werden
- der Hof darf nicht aufgeteilt, vertauscht oder verkauft werden

<sup>168</sup> Der Hof Breitmatt (heute Habersaat, am unteren Ende des Türlersees im Reppischtal) wurde 1412 ebenfalls als ein eingeschlossener Hof bezeichnet (RQZ 1, S. 63). Welche Konsequenzen dies hatte, illustriert ein Entscheid des Zürcher Rates von 1429: Die Bauern von Steinhausen bestritten dem Hof Buoch die gemeinsamen Allmendrechte und forderten «dz die selben im Büch iren hoff inbeschlossen söllend haben». Die angeordnete Kundschaft führte dann zum Urteil, dass der Hof Buoch «ein inbeschloßner hof gegen den von Steinhusen heist und ist» und folglich weder zum gemeinsamen Weidgang noch sonst zur Allmend zugelassen werden solle (UBZug 1, Nr. 722).

<sup>169</sup> StAZ C II 4, 636 (5. 4. 1546).

<sup>170</sup> StZ III C 19, 47v—48v (4. 4. 1564) und III C 1, Nr. 16.

<sup>171</sup> StAZ F IIa 59, 95—97 (Abschrift um 1626); C II 4, 680 (7. 1. 1568, Original vermisst).

- weder Heu, Stroh noch Mist darf vom Hof weggeführt werden
- Kappelamt dürfe im Hofwald Brenn- und Zimmerholz nutzen, soviel es wolle, die Lehensnehmer zur Selbstversorgung für «pflug- und buwgeschirr» sowie zum Brennen

Ganz so neu waren die Vorschriften keineswegs; sie entsprachen den üblichen Bedingungen, wie sie auch die neuen Lehensnehmer des Bu- und Sennhofes im Jahre 1550 oder diejenigen der Höfe Rattlisberg im Jahre 1569 in ihren Lehensbriefen präziser ausformuliert erhalten hatten. Neu waren sie bloss für die Lehensinhaber des Schnabelberghofs. Mit den in diesen Jahren vermehrt ausgestellten Lehensbriefen straffte der Rat von Zürich die Führung des Amtes Kappel. Wer noch keinen Brief besass, sollte einen bekommen, womit gleichzeitig die neuen Verwaltungsformen vermittelt und die Richtlinien schriftlich und jedem einzeln gegeben werden konnten.

Doch auch diesen Inhabern des Schnabelhofes war — nimmt man die Verbleibensdauer auf einem Lehen als Indikator —, kein grosses Glück beschieden. Die Gebrüder Huber hatten den Hof schon 1567, zwei Monate bevor sie ihn formell als Erblehen erhielten, mit einer Gült von 900 Pfund belastet und aus dem Jahre 1585 blieb ein weiterer Schuldbrief Jakob Hubers, lautend auf 300 Pfund, erhalten; 1588 verkaufte ein Felix Ringger den wahrscheinlich abgewirtschafteten und verschuldeten Sennhof an den direkten Anstösser, Hans Schwyzer von Rengg. Dieser wiederum verkaufte ihn 1596 gegen einen Schuldbrief, lautend auf 740 Pfund, an Hans Habersaat, den Inhaber der unterhalb des Schnabelhofes gelegenen Risetengüter<sup>172</sup>. Derselbe Hans Schwyzer versetzte vorher noch um 300 Pfund das Nutzungsrecht einer etwa 25 Jucharten grossen Weide, grösstenteils aus Holz bestehend und zum Hof Schnabelberg gehörend, an Jakob Huber, Untervogt und Erblehensinhaber des Hofes Tüfenbach<sup>173</sup>. Auf diese Weise fiel für die Nachbarn und Anstösser auf beiden Seiten des Albis etwas vom allmählich «zerfallenden» Hof Schnabelberg ab. Als Bedingung beim Verkauf der Weide, hiess es noch, dass der jeweilige Besitzer des Schnabelberghofes verpflichtet sei, diese bei erster Gelegenheit wieder zurückzukaufen.

Erste Zahlen zum Umfang des eingeschlossenen Schnabelhofes sind aufgrund der Abschrift des Schuldbriefes der neuen Erblehensnehmer von 1567 zu erfahren: Die beiden Brüder Jakob und Hans Huber verschrieben als Sicherheit für die erhaltenen 900 Pfund den Hof Schnabelberg, der Futter bot für 16 Kühe,

<sup>172</sup> Die Kenntnis dieser Vorgänge und Handlungen verdanke ich dem reichen Quellenmaterial, das H. Stucki im Zuge seiner Schnabelhof-Forschungen sammelte und in einem Ordner zusammenstellte, den er mir freundlichst zur Verfügung stellte.

<sup>173</sup> StAZ C II 4, 736, (22. 1. 1590).

sechs Kälber und zwei Pferde im Winter sowie für 30 Stück «allerley» Vieh im Sommer; ausserdem Ackerland, in jeder Zelge vier Jucharten sowie Holz zum Verbrauch auf dem Hofe. Aufgrund der relativ häufigen Handwechsel, der Land- und Nutzungsrechtsverkäufe, war der Umfang des Hofes wohl ziemlich schwankend. Im Urbar des Amtes Kappel von 1679 hiess es dann, dass zum Hof Matten und Weiden für 20 Stück Vieh (sommers und winters) sowie 30 Jucharten Ackerland und etwa 20 Jucharten Wald gehörten<sup>174</sup>. Im Vergleich mit anderen Einzelhöfen des Amtes Kappel verfügte der Schnabelhofinhaber damals noch immer über mehr Land als etwa die Inhaber des Schweighofs am oberen Ende des Sihlwalds.

#### 4. Grundzüge der Wirtschaft

##### 4.1. Bodennutzungssysteme

Bereits bei der Beschreibung der ungefähren Hofgrössen fiel auf, dass die Einzelhöfe Kappels — auch die ausdrücklich auf Viehzucht spezialisierten Sennhöfe — zusätzlich zu den Wiesen, Weiden und Wäldern über relativ ausgedehntes Ackerland verfügten. Beim restrukturierten Sennhof in Kappel waren es Mitte des 16. Jahrhunderts 19—21 Jucharten, bei den anderen «typischen» Sennhöfen Schweighof, Schnabelhof, Rattlisberg, Tüfenbach oder Rietmatt 1679 sogar je 20—30 Jucharten<sup>175</sup>. Diese Höfe produzierten folglich wesentliche Überschüsse an Getreide, mehr als nur zur Selbstversorgung notwendig war. Renfer charakterisierte in seiner umfassenden Untersuchung der Zürcher Bauernhäuser all diese Höfe als ausgesprochene Senntumshöfe, auch als Weide- oder Viehzüchterhöfe, wobei vor allem die höher auf dem Albis gelegenen «in ihrer Bodennutzung den klimatischen Gegebenheiten des Albiskammes Rechnung» getragen hätten. Er bemerkte zudem, dass mindestens die Höfe Schnabelberg sowie der umstrukturierte Sennhof in Kappel nachweislich über eigene «Zelgensysteme» verfügten<sup>176</sup>. An anderer Stelle beschrieb Renfer die Wirtschaftsweise der abgeschlossenen Einzelhöfe auch als solche, die auf der Grundlage der Dreizelgenwirtschaft basierte<sup>177</sup>.

<sup>174</sup> StAZ F IIa 62, 172 (1679).

<sup>175</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550) und F IIa 62 (1679).

<sup>176</sup> Renfer, Bauernhäuser, 163.

<sup>177</sup> A.a.O., 79.

Welche Form des Ackerbaus darunter konkret verstanden werden muss, ist schwer zu eruieren. Renfer erachtete beispielsweise die Hofbeschreibungen sowie die geographische Lage der entsprechenden Höfe als massgeblich, um sich über das ungefähre Verhältnis von Ackerbau und Viehzucht ein Urteil bilden zu können. Je nach «Hauptbewirtschaftungsart» und Gehöftformen beschrieb er die Höfe als Ackerbauern- oder Viehzüchterhöfe. Die Zuordnung zur einen oder anderen Seite fiel manchmal auch ihm schwer; in solchen Fällen wird in der Literatur allgemein von Mischbetrieben gesprochen<sup>178</sup>.

Die Frage, welche Formen des Ackerbaus auf den geschlossenen Einzelhöfen üblich waren, soll im folgenden genauer untersucht werden. Deren Inhaber gewannen mindestens die zur Selbstversorgung nötigen Ackerfrüchte auf Äckern, die innerhalb der Weiden aufgebrochen werden durften. Bei der erstmaligen Verleihung des Sennhofes in Kappel an Adam Näf bezeichnete das Klosteramt genau die Bezirke, innerhalb welchen der Lehensinhaber ansäen durfte:

«Item an ackern *zur ersten zelg* mag der Näf jnn der weyd by den schüren wol sechs ald siben jucharten ufbrechen unnd buwen, on allen schaden, wo es jm gehept. Item *zur anndern zelg* jnn der Hagenweid mag er ouch wol sechs ald siben jucharten ufbrechen, unnd buwen, wo es jm gefellig ist. Item *zu der dritten zelg* dryg jucharten jm Baltenschwand unnd vier jucharten an der halden jm Yselsperg»<sup>179</sup>.

Dass die zum Ackerbau erlaubten Zonen hier mit «Zelgen» bezeichnet wurden, verführte förmlich dazu, von einer «Dreizelgenwirtschaft» zu sprechen. Der Terminus erscheint aber insofern irreführend, als verzelgte Systeme eine genossenschaftliche Organisation implizieren, wo die einzelnen Bauern ihre verstreut liegenden Parzellen innerhalb der drei grossen Zelgen nur zu festgesetzten Zeiten bewirtschaften durften und allgemein einem strengen Flurzwang unterworfen waren. Nicht so die Bebauer des Sennhofes. Ihnen war im Gegenteil sogar freigestellt, ob und wieviel Getreide sie anbauen wollten, wobei bloss ein gewisser Rahmen wegen der Zehntenpflicht eingehalten werden musste. Mit dem oben verwendeten Begriff «zelg» waren dagegen die bebauten oder bebaubaren Ackerflächen gemeint.

Schaab zufolge betrieben die südwestdeutschen Zisterzienserklöster auf ihren Eigenbaubetrieben und einzelnen Pachthöfen zumeist eine «zelgengebundene Zwei- oder Dreifelderwirtschaft»<sup>180</sup>. Geeignet erscheint dieser Begriff, weil er sowohl den (zwei- oder dreijährigen) Rotationszyklus als auch die Kenn-

<sup>178</sup> Renfer, Bauernhäuser, 146: «Die Vielfalt von Gelände und Klima liessen vielmehr gemischte Bewirtschaftungsarten entstehen.» Gemeint ist hier die Gegend am Zürichsee und im Knonaueramt, die als «Übergangszone zwischen Mittelland und Alpenraum» umschrieben wird.

<sup>179</sup> StAZ A 112.1 (10. 7. 1550).

<sup>180</sup> Schaab, Grundherrschaft, 71.

zeichnung ausgeschiedener Ackerbaubezirke umfasst. Widerspiegelten sich also in der obigen Umschreibung des Ackerlandes im Lehensbrief von 1550 lediglich die alten, vom Kloster Kappel etablierten Gewohnheiten bei der Wirtschaftsweise? Die Wortwahl in den Quellen Kappels lässt eigentlich keine Zweifel daran offen, und zwar insofern als die Einzelhöfe, Senn- wie auch ackerbautreibende Buhöfe, genau diese zelgengebundene Dreifelderwirtschaft kannten, wobei aber nicht bei allen Höfen mit gleicher Strenge die dafür vorgesehenen Zonen vom Grundherrn bezeichnet wurden. Beim niederen Hof Rattlisberg, der zehntenpflichtig war, notierte beispielsweise der Schaffner des Klosters Kappel 1525 im Zins- und Zehntenurbar:

«Ratolsperg ist ein einiger hoff<sup>181</sup> am Albis, wenn man daruff seýt, so gýt er den zenden, sust ist es ein sennhoff»<sup>182</sup>.

Im 1536 angelegten Verzeichnis der Zehntenerträge des Amtes Kappel figurierte denn auch regelmässig ein «Niederalbis», der mit obigem Sennhof identisch war, mit Abgaben von Kernen oder Fäsen (unentspelzter Dinkel) und Hafer<sup>183</sup>. Beim Hof Schnabelberg, der in diesem Zehntenverzeichnis zwar nie auftauchte, hiess es 1567, dass «in jeder Zelge» vier Juchart Ackerland liege<sup>184</sup>, dass folglich auch dort auf mehr als 700 m ü. M. regelmässig Getreide angebaut wurde. Ausserdem hatte dieser Hof als Bestandteil des Erbzinses jährlich 2 Mütt Hafer abzuliefern.

Beim Schweighof — ebenfalls «ein einiger hof» — wurde die Zehntenpflicht ähnlich wie beim Hof Rattlisberg umschrieben, es hiess:

«Diser hoff git ouch den zenden von hannff unnd aller sat, nach gelegenheit der sat»<sup>185</sup>.

Auch dieser Hof stand im Zehntenverzeichnis mit regelmässigen Abgaben von Wintergetreide (Kernen oder Fäsen) und Sommergetreide (Hafer)<sup>186</sup>. Wahrscheinlich war der betreffende Zehnten an den Inhaber des Schweighofes selbst — wie überhaupt an die Inhaber der geschlossenen Einzelhöfe — regelmässig verliehen worden, was die immer wieder ähnlichen Verhältnisse zwischen Fäsen und Hafer sowie die «normierte» Abgabemenge jedenfalls nahelegen.

Die zelgengebundene Wirtschaftsweise unterschied sich von der Ägartenwirtschaft, die beispielsweise einige Sennhöfe am Horgen- oder Wädenswiler-

<sup>181</sup> Ein an einem Stück gelegener, arrondierter, geschlossener Hof.

<sup>182</sup> StAZ F IIa 55 (1525).

<sup>183</sup> StAZ F IIa 57 (1536—1605).

<sup>184</sup> H. Stucki, Ordner Schnabelhöfe (Abschrift eines Schuldbriefes vom 11. 11. 1567).

<sup>185</sup> StAZ F IIa 56 (1535).

<sup>186</sup> StAZ F IIa 57 (1536—1605).

berg betrieben<sup>187</sup>, in einem wesentlichen Punkt: Die Äcker wurden nämlich im regelmässigen Dreijahresrhythmus Winterfrucht — Sommerfrucht — Brache bewirtschaftet. Dies bedeutete, dass zwei Drittel der als Zelgen bezeichneten Gebiete regelmässig Frucht trugen, während das andere Drittel brach lag und als Weide diente. Bei der Ägarten- oder Feldgraswirtschaft wurde dagegen je nach Bedarf ein Stück Wies- oder Weideland geackert, meist mehrere Jahre hintereinander mit Getreide angebaut und später, sobald der Boden ausgelaugt war, wieder zu Weide- und Buschland aufgelassen.

Schwierig wird eine Unterscheidung der beiden Bodennutzungssysteme aber dann, wenn, wie bei den Höfen Rattlisberg oder dem Schweighof ziemlich regelmässig Winter- und Sommerfrucht gezehntet wurde, jedoch unbekannt ist, von welchen Äckern jeweils die Erträge stammten. Gemäss Urbar war den Inhabern ja freigestellt, wo, wieviel und ob sie säen wollten oder nicht, was eigentlich auch impliziert, dass sie wahlweise zelgengebunden oder im Wechsel Ackerbau — Weide- / Waldnutzung wirtschafteten. Gemäss Leemann wurde aufgrund des Flurnamens «Roth Ägerten» in der Gegend von Hausen / Heisch oder Rattlisberg Ägartenwirtschaft betrieben, daneben aber auch die Dreifelderwirtschaft, selbst «in Gebieten mit ungünstiger Terraingestalt und ungeeigneten Klimaerscheinungen»<sup>188</sup>.

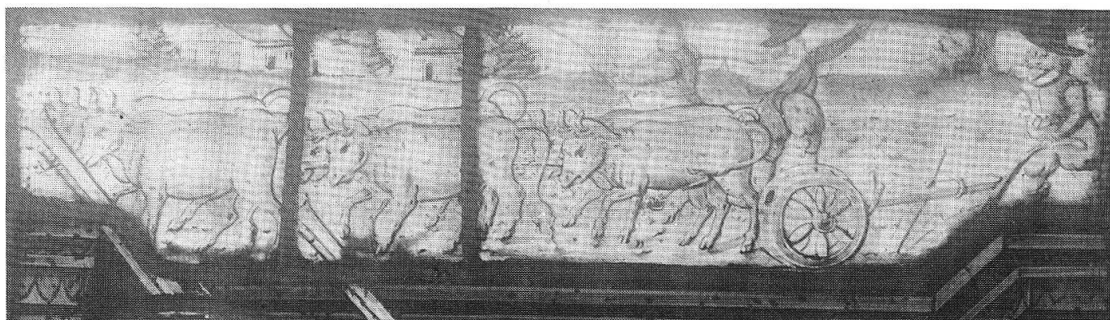


Abb. 14: Pflügender Bauer um 1600. Zum Ziehen des einfachen Pfluges hätte wohl auch ein Zuggespann mit zwei Ochs genügt. Doch galt es wohl eher den Reichtum des Bauern zu versinnbildlichen. — Oberbild der Bauernallianscheibe Stierli-Schenk (aus Ottenbach und Birmensdorf stammend), Glasgemälde der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, AG 1198 (Photo: SLM).

<sup>187</sup> Renfer, Bauernhäuser, 155: Zur Begründung, dass jene Höfe Ägartenwirtschaft betrieben, zitierte Renfer Güterverzeichnisse, die entweder gar kein Ackerland oder dann nur gemeinsam mit Wies- oder Weideland nannten, manchmal sogar mit unterschiedlichen Grössenbezeichnungen (vgl. auch 158).

<sup>188</sup> E. Leemann, Wirtschafts- und siedlungsgeographische Untersuchungen zwischen Albis und Reuss. Diss. Zürich 1926, 15.

## 4.2. Zehnten, Getreideertrag und Produktivität

Das erhalten gebliebene Verzeichnis der Zehntenerträge des Amtes Kappel lässt einerseits erkennen, wieviel Getreide ungefähr auf einzelnen Höfen angebaut wurde, andererseits bleibt die als Fruchtäcker genutzte Fläche unbekannt. Sie müsste mit Hilfe von berechneten Ertragskoeffizienten (Erntemenge dividiert durch Saatmenge) geschätzt werden. Wie gestaltete sich auf jenen Höfen dieses Verhältnis zwischen Aussaat und Ernte? Zieht man zudem die unterschiedliche Höhenlage, Exposition, Bodenqualität sowie die möglichen Bodennutzungssysteme der zu vergleichenden Höfe Kappels noch in Betracht, so müssen bei solchen Berechnungen einige Fragezeichen gesetzt werden. Zudem bleibt unbekannt, ob die auf den Einzelhöfen sitzenden Bauern auch regelmässig die gleich grossen Ackerflächen ansäten oder ob sie diese je nach Glück im Stall von Jahr zu Jahr anpassten und variierten.

Allen Vorbehalten zum Trotz wird im folgenden nach der Produktivität gefragt, weil ja vermutet werden muss, dass auf einem Sennhof wesentlich mehr Dünger pro Flächeneinheit zur Verfügung stand und somit dem vielbeschworenen «limitierenden Faktor», der kontinuierlichen Auslaugung des Bodens, entgegengewirkt wurde<sup>189</sup>. Auf den Sennhöfen — so kann wenigstens erwartet werden —, gestaltete sich der Ackerbau viel ertragreicher, da gut gedüngte Ackerflächen wesentlich fruchtbarer sein mussten.

Für einen Vergleich fanden sich Zehntenerträge von einem, im Zug der Ressourcenverknappung wahrscheinlich neuen Einschlag im Kappelerfeld<sup>190</sup>, von dem glücklicherweise die Fläche, nämlich fünf Jucharten, mit angegeben war. In der nachfolgenden Tabelle werden vorerst nur die Zehntenabgaben von diesem Feld neben diejenigen des Sennhofs gestellt, und zwar um die unterschiedlichen Ertragsverhältnisse zu verdeutlichen, zumal die gesamte Ackerfläche des Sennhofs mit 19 bis 21 Jucharten angegeben war, also bei vergleichbarer Produktivität etwa vier bis fünf Mal höhere Gesamterträge erwartet werden können. Ab 1572 wurden die Zehnten des Senn- und Buhofes, vom Wirt im ehemaligen Kloster Kappel sowie die fünf Jucharten «jm fäld» nur noch gemeinsam unter der Rubrik «Cappell» verbucht. In jenem Jahr mussten ausnahmsweise nebst Fäsen und Hafer noch je zwei Viertel Bohnen, Erbsen und Gerste sowie zwei Vierling Linsen gezehntet werden. Die so ausgewiesene Abgabe von Schmalsaat könnte darauf hinweisen, dass die dortigen Zehnten in jenen Jahren nicht verliehen wurden.

<sup>189</sup> Pfister, Klimageschichte der Schweiz 1525—1860, 2 Bde., Bern 1984, Bd. 2, 84 und 126.

<sup>190</sup> Dieses Feld tauchte im Zehntenverzeichnis 1566 erstmals auf; es muss wohl identisch sein mit dem einige Jahre früher bereits regelmässig angeführten Ebertswilerfeld.

Tabelle 1

Zehntenabgaben in Mütt (1 Malter = 4 Mütt = 16 Viertel)<sup>191</sup>

Jahr	Sennhof/Schüren b. Kappel				Ebertswiler-/Kappelerfeld			
	Fäsen	Hafer	Fäsen	Hafer	Fäsen	Hafer	Fäsen	Hafer
1557	12	8						
1558			12	8				
1559			8,75	8	«brach gelägen»			
1560			12	6	5			
1561			12	8	3,75			
1562			12	6	«brach gsinn»			
1563	20	8			4			
1564 <sup>1</sup>								
1565			14	14	«brach gsinn»			
1566	11	11					0,75 <sup>2</sup>	0,75 <sup>2</sup>
1567	24	12						1,5 <sup>3</sup>
1568	20	10					«nütt»	
1569	20	4,5 (+0.25 «vaßmus»)					5	
1570	16	14						3,75
1571	4,5	14 (+0.25 «faßmus»)					«nüt»	

<sup>1</sup> 1564: Einträge fehlen gesamthaft im Zehntenverzeichnis.

<sup>2</sup> «hannnd wenig ghann».

<sup>3</sup> «jst vom winter unnd vom hagel verdorben, hatt wenig ghan».

Verdeutlicht wurden fürs Erste grosse Ertragsschwankungen und nicht bloss vier bis fünf Mal höhere Beträge beim Sennhof. Können die Schwankungen allein den von Jahr zu Jahr wechselnden Wetterverhältnissen oder einer unterschiedlich hohen Produktivität zugeschrieben werden? Die beiden aussergewöhnlich niedrigen Erträge auf dem Kappelerfeld in den Jahren 1566/67 begründete der Amtmann explizit mit vorangegangenem, schlechtem Wetter. 1566 wurde dort anscheinend sogar im Frühling in die schlecht gediehene Winterfrucht noch Hafer eingesät, um dadurch wenigstens einen Teil der Ernte zu retten; zu allem Übel musste auch dieser im Verlaufe des Sommers noch vom Hagel zerschlagen worden sein. Auffällig ist auch, dass das Feld genauso wie die Parzellen innerhalb einer Dreizelgenbrachwirtschaft, regelmässig zuerst mit Winterfrucht bebaut, im nächsten Jahr mit Sommerfrucht und im dritten Jahr schliesslich brachgelegt wurde. Die Abgaben von Fastmus in den Jahren 1569 und 71 deuten ausserdem beim Sennhof darauf hin, dass die Zelge, die später

<sup>191</sup> StAZ F IIa 57 (1536—1605).

Hafer tragen sollte, im Spätsommer noch mit Hülsenfrüchten angepflanzt worden war. Möglich ist auch, dass damit ein Teil der Sommerbrache bepflanzt wurde.

Wie sollen nun die viel höheren Flächenerträge auf dem Sennhof ausgewertet werden? In Tabelle 2 wurden die Ertragskoeffizienten von jedem Jahr einzeln errechnet, wobei folgende Annahmen zugrunde gelegt werden mussten:

- a) Zehntenabgaben entsprechen einem Zehntel der Erträge
- b) Saatmenge pro Juchart 8—10 Viertel Fäsen, 4 Viertel Hafer<sup>192</sup>
- c) Anbaufläche im Kappelerfeld 5 Jucharten
- d) Anbaufläche des Sennhofs versuchsweise einmal 20 Jucharten und einmal 14 Jucharten (da das Bodennutzungssystem nicht eindeutig geklärt werden konnte), wobei für Hafer und Fäsen je die Hälfte der bebauten Fläche angenommen wird

*Tabelle 2*

Ertragskoeffizienten (Erntemenge dividiert durch Saatmenge)

Jahr	Sennhof / Schüren b. Kappel				Ebertswiler- / Kappelerfeld	
	14 Juch.		20 Juch.		5 Juch.	
	Fäsen	Hafer	Fäsen	Hafer	Fäsen	Hafer
1557	6,86	11,43	4,8	8,0		
1558	6,86	11,43	4,8	8,0		
1559	5,0	11,43	3,5	8,0		
1560	6,86	8,57	4,8	6,0	4,0	
1561	6,86	11,43	4,8	8,0		7,5
1562	6,86	8,57	4,8	8,0		
1563	11,43	11,43	8,0	8,0	3,2	
1564						
1565	8,0	20,0	5,6	14,0		
1566	6,29	15,71	4,4	11,0	0,6	3,0 <sup>1</sup>
1567	13,71	17,14	9,6	12,0		3,0
1568	11,43	14,29	8,0	10,0		
1569	11,43	6,43	8,0	4,5	4,0	
1570	9,14	20,0	6,4	14,0		7,5
1571	2,57	14,29	1,8	10,0		

<sup>1</sup> Annahme: Einsaat im Frühling von 2,5 Juch.

Beim Kappelerfeld zeigte sich im zweiten Jahr jeweils ein überraschend hoher Haferertrag. Dies widerspricht genau dem, was schon verschiedentlich nachge-

<sup>192</sup> Nach J. J. Siegrist, Rapperswil, 233.

wiesen wurde, nämlich dass zur Düngung des Sommergetreides — hier durchwegs Hafer —, kein Mist mehr übrigblieb und die Erträge dementsprechend mager ausfielen. Waren die Bodenverhältnisse sowie die Witterung in jenen Jahren für Hafer besonders vorteilhaft? Insgesamt stellte Pfister in den Jahren 1550—1570 ein Anwachsen der Getreidezehnten um 20 % fest, was aber nicht nur auf die besonders günstigen Witterungsverhältnisse zurückgeführt werden darf, sondern auch auf neue Bewirtschaftungsformen, höheren Arbeits- und Düngeraufwand sowie auf vermehrtes Anpflanzen von «rütinen», «stauden», «mösern» und ähnlichen, bis anhin nur als Weiden benutzten Landstücken. Pfister vermutete als Grund für die Zehntenertragssteigerungen in erster Linie die «Gewinnung von Neuland»<sup>193</sup>. Allgemein dürfte sonst der berechnete 3—7fache Körnerertrag auf dem einzelnen Feld in etwa den Produktivitätserwartungen entsprochen haben.

Als problematisch bis unglaublich stellen sich die berechneten, deutlich höheren Erträge auf dem Ackerland des Sennhofes heraus. Die hohen Werte können nicht allein auf den möglicherweise reichlich vorhandenen Mist zurückgeführt werden, denn das durchschnittliche Verhältnis von Aussaat und Ernte eines gemischtwirtschaftlichen Musterbetriebes in der Nähe von Aarau betrug noch hundert Jahre später lediglich 1:5<sup>194</sup>. Auch aufgrund anderer Forschungen scheint die durchschnittliche Ertragserwartung in Europa im Spätmittelalter bei einem Verhältnis von 1:3 oder 1:4 gelegen zu haben<sup>195</sup>.

War etwa der Inhaber des Sennhofs auch Zehntenpächter und lieferte nebst seinen eigenen noch dazugepachtete Zehnten ab? Dagegen spricht jedoch die Tatsache, dass Neubrüche sowie einzeln verliehene Äcker im Zehntenverzeichnis jeweils speziell verzeichnet wurden. Verliehen waren jedenfalls die Zehnten in Dörfern wie Hausen / Heisch oder Uerzlikon, aber ebenso vom Handlehenhof Leematt, der auch über drei eigene «Zelgen» verfügte<sup>196</sup>. Oder bebaute der Sennhofbauer ab 1566 viel mehr Land, als das in den Lehensbriefen umschriebene? Dies erscheint aber als eher unwahrscheinlich, denn im Lehensbrief von 1571 hiess es ausdrücklich:

«... deßglÿchen ouch jnn obgemerckten güteren nit wÿter ufbrechen, noch mit dem Pflug buwen, dann wie jnen als vorstat, von uns bewilliget ist»<sup>197</sup>.

<sup>193</sup> Pfister, Klimageschichte, Bd. 2, 77, 84.

<sup>194</sup> Siegrist, Rapperswil, 233; daneben ist aber auch auf den 4—20fachen Samenertrag in höher gelegenen Regionen von Kärnten und der Steiermark bei der sogenannten Brandwirtschaft hinzuweisen (Pickl, Brandwirtschaft, 45).

<sup>195</sup> Abel, Wüstungen, 126.

<sup>196</sup> StAZ F IIa 56, 81 (1535): Die Formel lautete «ist verlichen und hat ertragen».

<sup>197</sup> StAZ C II 4, 693 (7. 11. 1571).

Und drittens fragt sich endlich, ob er etwa seine gut gedüngten Felder dichter ansäen konnte. Bei obiger Berechnung wurde ausserdem angenommen, dass auf dem Sennhof immer je die Hälfte der Ackerfläche mit Fäsen und Hafer bebaut wurde: In der ersten Spalte wurde dabei von einem dreijährigen Rotationszyklus ausgegangen (zelgengebundene Dreifelderwirtschaft), in der zweiten von einem Dauerackerbau mit jährlichem Wechsel Winterfrucht — Sommerfrucht und ohne Brache. Die wohl gleichermassen «schiefliegenden» Resultate, die durchschnittlichen Ertragsfaktoren liegen auch beim angenommenen Dauerackerbau überdurchschnittlich hoch, könnten allenfalls noch auf jährlich wechselnde Flächenverhältnisse zwischen Fäsen- und Haferanbau zurückgeführt werden. Für den Eigenbedarf benötigte ein Sennhof viel eher Hafer als etwa Brotgetreide.

Zusammenfassend bleibt zu Tabelle 2 zu bemerken, dass auch die Ertragsfaktoren, weil sie mit vielen Unsicherheiten belastet sind, zum Bodennutzungssystem — wie eigentlich erhofft — nur wenig genaueren Aufschluss geben können.

Allgemein fällt auf, dass im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts die «nüwen ufbruch» stark zunahmen: In Rifferswil, Ebertswil, Hausen und Heisch wurden solche genannt, wobei auch wieder hauptsächlich Fäsen und Hafer angebaut wurden. Nur in Hausen erschienen in den Jahren 1593 und 94 daneben noch Gerstenabgaben. Hier waren, als offensichtlich ein Hagelwetter einen Teil der Ernte zerstört hatte, 1551 ausnahmsweise die wirklichen Erträge sowie die Differenz verzeichnet, die sich zum verliehenen Zehnten von 39 Stuck oder Malter ergeben hatte. Dabei wurde deutlich, dass neben Fäsen und Hafer tatsächlich auch etwas Emmer, Gerste, Erbsen und Bohnen geerntet worden waren. Sonst tauchten Hülsenfrüchte als Abgaben selten auf; in Hedingen wurden 1551 nebst hauptsächlich Fäsen, Hafer und etwas Roggen noch Bohnen, Erbsen und Linsen abgegeben<sup>198</sup>.

Ein Hof in Wollishofen zehntete 1550 auch so archaische Getreidesorten wie den bereits erwähnten Emmer (lat. *triticum dicoccum*) und «Vännch» (Fennich, lat. *setaria italica*). Sie wurden später anscheinend unter dem Begriff «Schmalsaat» zusammengefasst und mengenmässig von den Bohnen dominiert<sup>199</sup>. Schmalsaat oder «vaßmus» fanden sich unter den Abgaben von Hausen und Heisch alljährlich. Dass Roggen, Gerste, seltener angebaute Getreidesorten und Hülsenfrüchte im Zehntenertragsverzeichnis des Amtes Kappel nicht häufiger auftauchen, dürfte auch eine Folge der Zehntenpacht gewesen sein. Abgegeben werden mussten nämlich in der Regel nur Kernen und Hafer, meist sogar in einem fixierten Verhältnis. 1592 notierte beispielsweise der Amtmann, dass die

<sup>198</sup> StAZ F IIa 57, Hausen 1551 (1536—1605).

<sup>199</sup> Pfister, Klimageschichte, Bd. 2, 100.

neuen Einschlüge in Rifferswil «jm achttheyl oder zeenden» verliehen wurden, wobei «ein theyl korn unnd zween theyl haber» abzuliefern seien, «uß ursach das mehr theyls haber stannde»<sup>200</sup>.

#### 4.3. Nutzungskonflikte

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts verstrickte sich das Kloster Kappel besonders häufig in Streitigkeiten mit seinen Lehensleuten in Dorfgemeinden wie auf Einzelhöfen. In der Mehrzahl der überlieferten Fälle ging es dem Kloster um die Sicherung seiner Holzbedürfnisse (Ziegelei), aber auch um Zinsen, Zehnten und missachtete Verleihebedingungen. Demgegenüber stritten die Bauern um Weiderechte oder überhaupt um die eigenständige Nutzung ihrer Allmenden oder des Hoflandes. Die Ver- und Aufteilung der knapper werdenden Ressourcen — nicht nur zwischen Grundherr und Lehensleuten, Obrigkeit und Untertanen, sondern auch zwischen einzelnen Dörfern sowie unter den Dorfgenossen selber — erforderte zahlreiche gerichtliche Abklärungen. Oftmals erschien Abt Ulrich Wüst in den Jahren 1508—1519 in den Kappeler Urkunden als Kläger in Streitfällen des Klosters<sup>201</sup>.

Ob die häufigeren Konflikte als Indizien für die schwache Stellung Kappels als Grundherr sowie für eine selbstbewusster auftretende Bauernschaft dastehen, bleibt abzuklären. Auch können die sich in den Auseinandersetzungen manifestierenden Spannungen nicht einfach als vorreformatorische Beben abgehakt werden; sie bedürfen einer umfassenderen Analyse, welche nebst religiös-sozialen auch herrschaftlich-politische und wirtschaftliche Aspekte mit einbezieht.

Bless-Grabher führte vor allem die Territorialisierungsbestrebungen der Stadt Zug an, die sich bemühte, die gesamte Gerichtsbarkeit über die Dörfer des Amtes Zug zu erreichen, in denen das Kloster Kappel auch niedere Gerichtsrechte besass<sup>202</sup>. Territorialisierungsbestrebungen der Stadt Zürich, besonders «im frÿenamt», schienen dagegen für das Kloster nie problematisch, im Gegenteil, die gerichtlichen Befugnisse «umb eigen und erb» sowie die niedere Gerichtsbarkeit «untz an die fräfni», die Kappel in der näheren Umgebung des Klosters besass, wurden — wenn die Richter vermeinten, dass ihnen «ein sach ze schwär» sei, «fûr unser gnädig heren von Zûrich gewÿst»<sup>203</sup>. In Zürich hatten die

<sup>200</sup> StAZ F IIa 57, Rifferswil 1592 (1536—1605).

<sup>201</sup> Bless-Grabher, Kappel, 286.

<sup>202</sup> Bless-Grabher, Kappel, 286.

<sup>203</sup> StAZ F IIa 58, 14v (1545); genaueres zu den Gerichtskreisen der Landvogtei Knonau, zu der auch Kappel gehörte, vgl. Kläui, Obfelden, 88.

Mönche schliesslich schon früher Unterschlupf vor den kriegerischen Eidgenossen gefunden und so die vielfältigen wirtschafts- und herrschaftspolitischen Beziehungen zur Stadt intensivieren können.

Besonders im Zuge der Reformation des Klosters, als der Schulterchluss mit Zürich auf herrschaftlich-rechtlicher Ebene gefestigt und auf konfessioneller Ebene vollzogen wurde, bekam Kappel seine «Schwellenposition» zur katholischen Innerschweiz nach dem Alten Zürichkrieg erneut zu spüren<sup>204</sup>. Wirtschaftliche Beziehungen dürfte das Kloster jedoch nach wie vor sowohl mit Zürich, als auch der Innerschweiz beibehalten haben. Jedenfalls erfolgten die Getreideabgaben — mit Ausnahme von Aeugst<sup>205</sup> —, weiterhin im traditionellen Zuger Mass. Der schwelende Kampf zwischen den religiösen Parteien mündete am 11. 10. 1531 in den offenen Krieg von Kappel, wo der letzte Abt Wolfgang Joner genauso wie Zwingli und Hunderte von anderen Kämpfenden den Tod fanden<sup>206</sup>.

Veränderungen in den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern waren schon Jahrzehnte früher feststellbar. Sie manifestierten sich zuerst in einer Reihe von Nutzungskonflikten, die mit dem wahrscheinlich hohen Holzbedarf der klösterlichen Wirtschaft zu tun hatten. Mit Vehemenz verteidigte das Kloster seine «eigenschaft» in und an den Wäldern, die auch seinen Lehenshöfen zur Nutzung zugeteilt waren. Diese «eigenschaft» beinhaltete nach mittelalterlichem Rechtsverständnis, dass Grundherr und Hofinhaber den Wald gemeinsam besaßen und nutzten und dass beiden die gleichen Rechte an bestimmten Gütern zustanden<sup>207</sup>. In zunehmendem Masse gerieten nun die Nutzungsberechtigten aneinander, wobei vor allem das Kloster als Grundherr und mit Unterstützung der Inhaber der hohen

<sup>204</sup> Zum Beispiel StAZ A 128.1 (4. 1. 1527), Ober- und Untervogt der Landvogtei Knonau kundschafteten wegen Händeln — vorgefallen im Wirtshaus von Kappel — zwischen Zuger und Zürcher Bürgern, wobei es sich auf Grund verschiedener Aussagen um Ehrverletzungen gehandelt haben musste: «... ouch redte er, der selb Schûrer (von Ebertswil, Anm. d. Verf.) do er (der Zuger Brandenberger, Anm. d. Verf.) sÿ kätzereti, nun han ich doch kein kü gehÿgt, daruff redte der Brandenberger hästu ein kü gehÿgt, so weÿsten es wol . . .».

<sup>205</sup> Die dortigen Lehenshöfe sollten gemäss altem Herkommen den Zins gesamthaft auf den 27. Dezember in Kappel abgeben und «so bringent die ab Aügsten jr zûricher fiertel mit jnen, mit welchen sÿ ouch den zins mässent und fürent dann jr fiertel wider heim». (StAZ F IIa 58, 224v (1545); gedruckt in: RQZ, Bd. 1, 64).

<sup>206</sup> Vgl. Geschichte der Schweiz — und der Schweizer, Bd. 2, 69—72.

<sup>207</sup> Peter Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985, 192/3: Gemäss Blickle herrschte zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine erhebliche Rechtsunsicherheit, weil die neuzeitliche Eigentumsordnung noch nicht gefunden war. Denn Eigentum sei das Gegenteil von «eigenschaft» und bedeute privaten Gebrauch und privaten Besitz.

Gerichtsrechte, seine allzu holznutzungsfreudigen Lehensnehmer in die Schranken wies. Bau- und Brennholz durfte ausdrücklich nur für den Eigenbedarf gehauen werden, auch sollte sich kein Lehensnehmer etwa durch Verkauf von Holz selbst bereichern dürfen.

1503 klagte Kappel vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich gegen Heini Scherer im Hof Schnabelburg, der zum Schaden des Klosters, das im dortigen Wald über ein Brenn- und Bauholznutzungsrecht verfügte, zuviel Holz abführe und verkaufe. Der Rat von Zürich liess es damals noch bei einer Ermahnung bewenden, während dem späteren Inhaber Heini Kolb 1546 bereits das Lehen wegen Verwüstung des Waldes entzogen werden sollte (vgl. Kap. 3.4.)<sup>208</sup>. Mit der Verknappung von Land und Gütern waren auch die Konfrontationen härter geworden. Vor Gericht begehrte der Abt, es sei

«Heinin Scherer sölichs holtzhowens und fürnemens abzustellen und rechtlich zü underrichten, jn sölichem holtz wÿter nit mer, dann zü siner notturft, des hofes Schnabelburg, buw und brënnholtz ze höwende»<sup>209</sup>.

Dagegen verwahrte sich nun aber auch Heini Scherer, ihn befremde die Klage Kappels, denn damals, als er

«den hof Schnabelburg mit holtz und veld, wunn und weid, und aller andrn rechtsami und zügehörd, vom gotzhus Cappel züm erblechen empfangen (. . .), so getrÿwte er macht zü haben, sölichs als sin erblechen ze nutzen, ze rÿtn und zü bewerben, wie er des am besten geniessen möchte».

Das Gerichtsurteil Zürichs war ein eigentlicher Nullentscheid, es befand nämlich, dass das Kloster im Wald von Schnabelburg

«wo si wöllen, brenn und buw holtz howen und sich darus beholtzen mögent, wie si des je notturftig sind, und daz dagegen Heini Scherer und sin nachkomen, uff dem hof Schnabelburg gesessen, hie dißhalb und ennenthalt jn dem wald Schnabelburg och holtzen und den selben wald nutzen mögent, wie erblechens und landsrecht ist.»

Trotzdem wurde der Entscheid von beiden Parteien so akzeptiert, denn sie verlangten vom Urteil je eine Urkunde. Bezüglich Heini Scherers Nutzungsrecht war vom Gericht nicht einmal das zwar immer noch dehnbare Mass «nach Notdurft» eingeflochten worden, was dann in der Praxis zwangsläufig zu weiteren Meinungsdivergenzen führen musste, denn genau bei der Auslegung des Begriffs «Erblehensrecht» waren sich die streitenden Parteien uneinig.

Nur fünf Jahre später klagte der Abt von Kappel in gleicher Sache gegen Uerzlikon, welches ohne sein Wissen Holz aus dem Gemeinwerch verkauft habe. Uerzlikon entgegnete, sie hätten nicht mehr als ein oder zwei Eichen ver-

<sup>208</sup> StAZ C II 4, 518 (14. 2. 1503), C II 4, 636 (5. 4. 1546).

<sup>209</sup> StAZ C II 4, 518 (14. 2. 1503).

kauft. Im nachfolgenden Vergleich befanden die Schiedsrichter, die Gemeinde habe das Kloster mit zwei guten Eichen zu entschädigen, dafür, dass sie ohne Einwilligung Holz aus ihrem Gemeinwerch verkauft hätten<sup>210</sup>. Ins Hofrecht von Uerzlikon wurde daraufhin «des holtzes halb» die Bestimmung aufgenommen, dass die Gemeinde künftig ohne Einwilligung des Herrn, kein Holz mehr aus der Allmend verkaufen oder weggeben dürfe<sup>211</sup>. Eine umfassendere Holzordnung, bei deren Ausarbeitung dann ausdrücklich auf diese Einigung zurückgegriffen wurde, erhielt Uerzlikon dann erst im Jahre 1570 (vgl. Kap. 4.5.).

Auf gerichtlichem Weg gelang es Kappel offensichtlich noch nicht recht, seine Holznutzungsrechte gegenüber den Lehensnehmern gross auszudehnen; jedenfalls ging das Kloster 1522 kurzerhand dazu über, von einem Stück Wald, das Kappel zu zwei Dritteln und Uerzlikon zu einem Drittel genutzt hatte, den Anteil der beteiligten Höfe von Uerzlikon abzukaufen, so dass es alleiniger Inhaber wurde<sup>212</sup>. Ob das Kloster knapp an Holz war oder den Handel damit selbst ausdehnen wollte, ist nicht klar ersichtlich; immerhin betrieb es eine Kalkbrennerei zur Ziegelherstellung und benötigte auch zum Unterhalt der Kloster- und Wirtschaftsgebäude sowie für Pfähle, Rebstecken oder Obstbaumstützen grosse Mengen von Brenn-, Bau- und Gewerbeholz.

Die Beweggründe Kappels, in zwei weiteren Fällen gerichtlich einen Kompromiss bezüglich der Waldnutzung durch die Höfe Türlen und Tüfenbach zu suchen, mussten tatsächlich in der Angst vor einem künftigen Holzmangel des Klosters gelegen haben. Angeblich wurde wiederholt vor dem Obervogt des Freiamtes um eine Einigung gerungen, um nicht mit grossen Unkosten vor den Rat von Zürich treten zu müssen. Die Inhaber dieser Höfe hatten offenbar ihre Lehen vergrössert, indem sie die vom Kloster abgeholzten Plätze anschliessend ganz ausreuteten, um daraus Äcker, Matten und Weiden zu machen, was aber natürlich die Holznutzungsrechte Kappels inskünftig verkleinerte. Die Argumente der Gegenparteien lauteten im wesentlichen gleich wie im oben bereits dargelegten Streit beim Hof Schnabelburg, dass sie nämlich den Wald mit zum Hof als Erblehen empfangen hätten. Der Abt vermochte diesen Argumenten seiner Lehensleute nur wenig entgegenzusetzen, indem er an ihre Vernunft appellierte. Falls sie

«die wâld also sôltend rûten oder dem how nach sûberen, so wurde das holtz dadurch gantz undertruckt»

und das bringe dem Kloster

<sup>210</sup> StAZ C II 4, 531 (30. 1. 1508).

<sup>211</sup> StAZ F IIa 58, 188v.

<sup>212</sup> StAZ F IIa 58, 9v (1545, Abschrift).



◄ *Abb. 15:* Schlagen des Holzes mit Äxten. Die aufgerüsteten Holzrugel werden zu Burden gebunden und auf vierrädrigen Wagen mit Ochsen abtransportiert. Kleinere Burden werden von den Holzarbeitern direkt geschleift oder auf Schlitten gezogen. Ein Holztransport über längere Strecken — hier nicht im Bild — erfolgte dagegen auf Seen und Flüssen (Flösserei und Trift). — Monatsbild Dezember, Fresko. Lombardisch oder böhmisch, Ende 14. Jahrhundert. Trient, Castello di Buoncosiglio, Adlertum (Photo: Institut für mittelalterliche Realienkunde, Krems, Österreich).

---

«jn künfftigen zÿten ein grossen abgang und mangel an holtz und wurde jr gerechtikeit so si jrem gotzhus jn den höltzern vorbehalten hetten gemindert und geschwächert»<sup>213</sup>.

Gemeinsam wurde schliesslich ausgehandelt, an welchen Stellen das Holz stehen gelassen werden musste und wo gereutet werden durfte. Zwischen den benachbarten Einzelhöfen Türlen und Breitmatt wurden Marchen gesetzt sowie

«also abgeredt, das alles holtz so ob der march ist, sol (. . .) ungerût»

bleiben, so dass wieder Holz aufwachsen und dem Kloster zugute kommen könne. Was dagegen unterhalb der Marchen liege, dürfe nach Belieben genutzt werden, ausser dem dortigen «eichweldli», das auch nur zur Selbstversorgung genutzt werden dürfe<sup>214</sup>.

Die Einigung verdeutlicht klar, dass das Kloster nicht einfach ein generelles Rodungsverbot wollte, sondern erst allmählich begann, die Grenzen zwischen Wald und Feldern genauer festzulegen. Doch argumentierte es nicht mit einem allgemein drohenden Holzangel, sondern bezog diesen nur auf das Kloster, das natürlich bei Neurodungen in seinen dortigen Holznutzungsrechten eingeschränkt wurde.

Beim Hof Tüfenbach lauteten die Abmachungen noch differenzierter: Die im gleichen Jahr abgeholzte «rûtj ob der schûrmatten» könne Konrad Huber wohl drei Mal hintereinander ansäen und

«wenn er drÿ blümen darab geschnitten hat, sol er unnd sin erben dannenthin die rûtj lassen wüst ligen unnd widerum lassen ze holtz kommen».

An anderer Stelle liege ein Hügel

«ob der riedtmatten gegen Törlen hin, an dem selben mag (er. . .) wol ströwj oder varn mäygen die wÿl der da wachst, doch söllend sÿ sust nutzit darinn rûten noch abhöwen»,

<sup>213</sup> StAZ C II 4, 555 (9. 3. 1511).

<sup>214</sup> StAZ F IIa 58, 304r (1545, Abschrift) sowie A 112.1 (1511).

was natürlich impliziert, dass aufwachsende Weiden, Erlen oder Birken bei der Streuenutzung keinesfalls mit abgemäht werden durften<sup>215</sup>. Bestimmte Böden sollten hier also ausdrücklich nur vorübergehend als Äcker genutzt werden, um sie anschliessend wieder dem explizit erwünschten Holzwuchs zu überlassen. Dieses Zugeständnis Kappels, Huber einen Teil des Holzes «brennen unnd süberen» und anschliessend mit Getreide ansäen zu lassen, macht deutlich, dass eine Art Spezialform der Ägarten- oder Feldwaldwechselwirtschaft — nämlich die Brandwirtschaft<sup>216</sup> —, bekannt gewesen sein muss. Von solchen sporadisch genutzten Äckern konnten ausserdem, bedingt durch die Aschedüngung, deutlich höhere Erträge erwartet werden, was der Abt wie die Bauern genau gewusst und somit auch praktiziert haben dürften.

Die Intensivierung der Nutzungen und Expansion einzelner Höfe wird durch einen weiteren Streit im Jahre 1535 mit dem Inhaber des Türlerhofes, Jos Boll, noch deutlicher. Zugleich dokumentiert der Streit, dass in jenen Jahrzehnten nicht nur ein Ausbau von Viehzüchterhöfen stattfand, sondern auch «typische» Sennhöfe ihren Ackerbau mehr und mehr ausdehnten. Das Kloster konnte oder wollte der jeweiligen Vorliebe und Initiative des Lehensinhabers keine Hindernisse in den Weg stellen. Jedenfalls argumentierte der Klosterschaffner Peter Simmler im besagten Streit vor dem Rat Zürichs nur dahingehend, dass Boll entweder den Heuzehnten oder den Zehnten «von aller sat» zu geben schuldig sei, während Boll meinte, er habe nur die Produkte, die er in einem bestimmten Teil seines Areales anbaue, zu verzehnten, denn vom anderen Teil hätte er noch nie etwas geben müssen. Simmler entgegnete, er

«gloub ouch wol das vom grössern teyl des hoffs nit allwegen zechenden geben sye, dann der hoff ein Sennhof gewesen, uff dem vor etlichen jaren wenig gebuwen, sonnder erst von Jos Bollen vil in frönwälden des hoffs<sup>217</sup> errüdtet unnd in gütern uff brochen unnd gebuwen, unnd kein zechenden davon geben, ob aber der hoff darumb sölle zenden frÿ sin, das sölle Jos Boll ze tagen bringen.»

Der Rat entschied darauf, dass Boll vom gesamten Hof den Zehnten zu geben habe, ausser er könne einen anderslautenden Brief vorlegen<sup>218</sup>.

<sup>215</sup> StAZ F IIa 58, 300r—301r (1545, Abschrift) sowie C II 4, 555 (9. 3. 1511).

<sup>216</sup> Vgl. Teil I, Kap. 2.4. und Pickl, Brandwirtschaft.

<sup>217</sup> Fronwald: Gemeinhin verstanden als «herrschaftlicher Wald, der einem Grundherrschaft oder der Obrigkeit gehört, in dem oft auch andere Nutzungsrechte besitzen» (650 Jahre, Bd. 1, 426). Obiges Quellenzitat verdeutlicht demgegenüber, dass vom einmal auftauchenden Begriff «Fronwald» keineswegs so eindeutig auf Besitzverhältnisse zurückgeschlossen werden darf, denn hier war Kappel selber Grundherr und besass lediglich Waldnutzungsrechte. Nach heutiger Terminologie müsste es also Hofwald oder Sonderholz heissen.

<sup>218</sup> StAZ A 112.1 (4. 8. 1535) und C II 4, 627 (4. 8. 1535).

Genau der entgegengesetzte Trend, nämlich dass aus Äckern Wiesen gemacht wurden, war 1514 in Hausen und Heisch festzustellen. Kappel klagte, die Gemeinde habe aus Äckern Wiesen gemacht und meine, davon den Heuzehnten nicht schuldig zu sein. Die Stadt Zürich schützte die Interessen Kappels nur teilweise, indem sie entschied, dass von Wiesen, die immer schon Wiesen waren, weiterhin kein Zehnten zu zahlen sei, von Wiesen dagegen, die aus Äckern gemacht wurden, solle der «gewöhnliche Zehnten» gegeben werden und von den Weiden schliesslich, die auch aus Äckern gemacht wurden, seien keine Zehnten zu geben<sup>219</sup>. Konkret hiess das für die Gemeinde, dass sie, um den Fruchtzehnten zu umgehen, einfach einen Teil der Äcker in Weiden umwandeln konnte; von den Wiesen, die als solche belassen wurden, mussten sie keinen Heuzehnten zahlen<sup>220</sup>. Ob die Landreserven jedoch den Gemeindegossen ein solches Handeln überhaupt freistellte, bleibt mehr als fraglich.

Gemeinsam widerspiegeln die beiden Gerichtsentscheide aber, dass der Flurzwang, der jegliche Innovation in der mittelalterlichen Landwirtschaft verhindert haben soll, in den Herrschaftsgebieten Kappels so starr nicht gewesen sein konnte: Besonders den Inhabern der grossen Einzelhöfe blieb weitgehend selbst überlassen, wieviel von welchem Getreide sie ansäen wollten. Wichtig war nur, dass sie die Hofwälder, in denen das Kloster seine Holznutzungsrechte wahrnahm, nicht rodeten, denn Holz war für Kappel seit Anfang des 16. Jahrhunderts zu einem knappen und deshalb kostbaren Gut geworden. Die Bauern wollten und mussten dagegen mehr Ackerflächen für eine intensivere Nahrungsmittelproduktion gewinnen. Ein Kompromiss bei der gegensätzlichen Interessenslage wurde gefunden, indem die als Wälder und Weiden extensiv genutzten Gebiete immer klarer von den als Äcker genutzten abgegrenzt wurden.

#### 4.4. Holznutzung

Nutzungsstreitigkeiten seit Beginn des 16. Jahrhunderts tangierten fast immer die grundherrlichen Interessen am Holz, während bei den Bauern der Hunger nach mehr Weide- oder Ackerland im Vordergrund stand. Holz war für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse offenbar noch genügend vorhanden. Kappel dagegen bemühte sich mit ausgesprochener Zähigkeit um die Wahrung seiner Holznutzungsrechte und war sogar bereit, wie der Kauf einer Holzgerechtigkeit bei Uerzlikon zeigt, einzelne Waldstücke gegen bares Geld zu erwerben.

<sup>219</sup> StAZ F IIa 58, 282v (1545, Abschrift); C II 4, 575 (17. 7. 1514).

<sup>220</sup> Warum Hausen keinen Heuzehnten schuldig war, ist unklar, könnte aber im Zusammenhang mit den diversen vorangegangenen Auseinandersetzungen um eine eigene Pfarrpfunde stehen.

Auch im Rechtsverständnis des Rates von Zürich begann sich ein Bestreben abzuzeichnen, das vorerst darauf abzielte, klarere Grenzen zwischen Wald und Weide oder zwischen Wald und Äckern zu schaffen. 1508 entschied er beispielsweise im Streit um die Holz- und Weidenutzung im Eichholz, welches innerhalb der Hauser Allmend lag, dass es zwar denen von Hausen offen stehen müsse, dass es aber auch mit Marchsteinen umgrenzt bleiben solle und «des gotzhus Cappel eigen sin sölle». Aus dem Wortlaut wird nicht ganz klar ersichtlich, ob das Eichholz den Bauern von Hausen nun auch für den Weidgang oder nur die explizit angeführten, genau umschriebenen Holznutzungsrechte offen stehen solle<sup>221</sup>.

Ein paar Jahre später lautete der Entscheid dann eindeutig gegen einen solchen von Hausen beanspruchten Weidgang im Huserholz von Kappel: Den Herren von Kappel wurde ausdrücklich erlaubt, das unmittelbar an die Allmend von Hausen angrenzende Holz zum Schutz vor dem Weidevieh einzuzäunen. Auffällig erscheint dabei, dass die Einzäunung nicht nur solange dort stehen durfte, bis das nachwachsende Holz dem Vieh entwachsen war, sondern dass Kappel

«damit als jrem eignen jnverschlossnen güt handeln, wandlen, schalten und walten wie inen das aller best füget (. . .) von denen von Husen (. . .) zu ewigen ziten ongeirt unnd ongesumpt»<sup>222</sup>.

Die klarere Ausscheidung der Nutzungsrechte zwischen dem Kloster und seinen Lehensleuten hatte folglich innerhalb weniger Jahre auch die Ausscheidung der Besitzrechte nach sich gezogen. Vorher in gemeinsamer Nutzung und gemeinsamem Besitz stehende Wälder gingen dadurch in den ausschliesslichen Besitz und die alleinige Nutzung der Obrigkeit über<sup>223</sup>.

Die damaligen Auseinandersetzungen des Klosters glichen aber trotzdem einem Kampf an zwei Fronten. Auf der einen Seite stritt es vor dem Zürcher Gericht mit Erfolg um eigene Holznutzungsrechte, mit dem Effekt, dass das Weidevieh der allmendberechtigten Genossen auf anderes Land verdrängt wurde oder reduziert werden musste. Auf der anderen Seite gingen ihm durch diese Verlagerung der Ressourcenprobleme gewisse Zehnten verlustig. Zudem musste es sich in jenen Jahren offensichtlich auch um die Erhaltung des Waldes oberhalb von Heisch sorgen. Hans Weber klagte dort 1510 gegen das Kloster, es hätte ihm von den im Urbar verzeichneten sechs Jucharten Land «am Hengster-

<sup>221</sup> StAZ F IIa 58, 10v (1545, Abschrift).

<sup>222</sup> StAZ F IIa 58, 8r (1545, Abschrift); C II 4, 566 (30. 3. 1513).

<sup>223</sup> Die hochmittelalterlichen Quellentermini «eigenschaft» und «gerechtigkeit» werden allmählich von einem Eigentumsbegriff überlagert, welcher privaten Besitz und alleinige Verfügbarkeit beinhaltet. Vgl. Blickle, Gemeindereformation, 192/3.

berg» erst zwei ausgegeben, die restlichen vier sei es ihm also noch schuldig. Den Nachweisen des Klosters zufolge war aber schon zu Zeiten von Hans Webers Vater eine neue Vereinbarung mit den Lehensleuten um das betreffende Land am Heischerberg getroffen worden. Es musste sich nämlich um ein einstmals ackerbaulich genutztes Gebiet gehandelt haben, das jedoch verwaldete und niemand Marchen noch sonstige Unterteilungen mehr finden konnte. Entgegen der früheren Absicht, das Areal gewissermassen zu parzellieren und den einzelnen Höfen (wieder) zuzuteilen, wurde deshalb dieser Wald zu Handen der Lehenshöfe

«in einen ewigen ban gelegt, also das er holtz beliben unnd darinn niemand nützit sol howen»<sup>224</sup>.

So absolut dieser Bann jedoch ausgesprochen war, so liberal wurde er angewendet, denn wer von den Erblehensleuten Zimmer-, Zaun-, Brennholz oder solches für Schindeln brauchte, dem sollte dieses durch die Geschworenen des Dorfes bei ausgewiesenem Eigengebrauch zugeteilt werden. Es ging deshalb bei dieser Bannung vordergründig um die Sicherung des Holzvorrats und um eine geordnetere, besser überblick- und kontrollierbare Holznutzung, was aber gleichzeitig dem Grundherrn ein bestens geeignetes Mittel für eine verstärkte soziale Kontrolle in die Hände legte. Wer nämlich ein neues Haus, einen Stall bauen oder auch nur alte Brunnenröhren oder Holzgeräte ersetzen wollte, der musste dies den Gemeindebehörden melden, die dann darüber entschieden, ob man dem Begehren stattgeben wollte.

Die Rolle, die das Kloster Kappel allgemein bei der Aufsicht und Bewirtschaftung seiner, wie auch der zu den Höfen gehörigen Wälder spielte, kann aufgrund der seltenen Quellenhinweise nicht mehr genau erforscht werden. Dass jedoch ein «vorster ampt» existierte, bezeugen die in den Zins- und Zehntbüchern von 1525 und 1535 aufgeführten Ausgaben von jährlich einem Mütt Kernen Entlohnung an einen Heini Marchisen<sup>225</sup>. Wahrscheinlich beaufsichtigte er, wie andernorts in den Offnungen und später in den Holzordnungen umschrieben, die Wälder und musste in der Umgebung des Klosters regelmässig Gräben, Zäune, Gatter oder Türen kontrollieren. Die Tatsache zudem, dass Marchisen als Förster ein Amt bekleidete, legt nahe, dass er die Leitung der vor allem im Winter fälligen Holzerarbeiten in den verstreut liegenden Wäldern in der Nähe des Klosters, des Türlersees und auf dem Albis innehatte. Generell war

<sup>224</sup> StAZ C II 4, 549 (9. 7. 1510); F IIa 58, 281v (1545, Abschrift); noch immer wüstliegende Fluren wurden also nicht mehr wie an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zu ertragreicheren Sonderkulturen umgewandelt, wie dies Abel darlegte (Wüstungen, 53), sondern ausdrücklich und weiterhin dem Holzwuchs überlassen.

<sup>225</sup> StAZ F IIa 55, 24v (1525), F IIa 56, 125 (1535).



Abb. 16: Zimmerleute bei der Arbeit mit ihren wichtigsten Werkzeugen: Äxte, Holzbohrer («Näpper»), Bundhaken, Schlagschnur (zum Markieren einer geraden Schnittlinie), Handsäge, Hebeisen (oder Kehrhaken); im Hintergrund Fuhrleute mit Pferden und Spezialfuhrwerk beim Rücken eines Baumstammes. — Scheibenriss (Ausschnitt) von einem anonymen Meister um 1600, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, LM 24733 (Photo: SLM).

er wohl verantwortlich für die gesamte Organisation und Versorgung mit genügend Holz der Klosterbetriebe, besonders der Bäckerei und der Ziegelhütte, vielleicht sogar der Sägerei.

Einer der raren Quellenbelege, der direkt zeigt, dass im Kloster selber Holz verarbeitet wurde, stammt aus der Hand von Abt Ulrich Trinkler. In seinem Rodel von 1504 findet sich unter der Fahrhabe ein «werchhüslj» verzeichnet, zugleich mit einer Reihe von Werkzeugen, die zur Holzverarbeitung gebraucht wurden: «Item sagen, neper und ein tûchel neper und anders werchzûgs, ein gûtt teil»<sup>226</sup>. Näpper waren Bohrer, Teuchel nannte man Wasserleitungen. Sie wurden aus dazu geeignetem Holz (meistens Föhre) hergestellt, indem man ganze Baumstämme des gewünschten Umfangs mit dem besagten Näpper aushöhlte<sup>227</sup>. Dass Trinkler diese Holzwerkzeuge als erwähnenswert erachtete, bezeugt auch deren Wert und legt nahe, dass sie von Förster und Werkleuten auch benützt wurden.

Aus einem Inventar, das fast hundert Jahre später bei der Amtsübergabe des Klosteramtes in Kappel erstellt wurde, geht ausserdem hervor, dass neben vielen landwirtschaftlichen Geräten — Pflug, Egge, Wagen, Pferdegeschirr, Sättel — auch drei Holzschlitten sowie fünf Malter Eicheln, diese allein im Wert von 20 Gulden, vorhanden waren<sup>228</sup>. Waren die Eicheln als Saatgut dort gelagert oder dienten sie, obwohl bereits Frühling, noch als Mastfutter für die Schweine? Dass Kappel traditionsgemäss einen Vorrat an Eicheln zum Setzen aufbewahrte, erscheint durchaus plausibel, denn bereits 1556/57 verzeichnete der Sihlherr in seiner Rechnung Ausgaben von 2 lb 18 s

«umb ein malter eichlen und davon fûrlon Heinj Näfen von Cappel, ein acher jm Lanngenberg damitt zu säyen»<sup>229</sup>.

Ein Bannwart hatte darauf auch tatsächlich diesen Acker oberhalb von Langnau «mit den eichlen zu säyen, zu stecken unnd eggen», nachdem dort geackert worden war. Das vornehmlich am Holzsertrag interessierte Sihlamt hatte also bereits Mitte des 16. Jahrhunderts zusammenhängende Flächen aufgeforstet, ob dies allein mit der Saat von Eicheln gelang, bleibt allerdings ungewiss, denn das betreffende Gelände befand sich auf etwa 800 m ü. M. Ebenso bleibt offen, ob damit aktive Massnahmen gegen allzu eifrige Rodungsbestrebungen einiger Bauern an die Hand genommen wurden oder ob letztlich überhaupt ein innovatives Handeln darin gesehen werden darf. Innovativ war möglicherweise einzig die Tatsache, dass gleich flächenweise aufgeforstet werden sollte.

<sup>226</sup> StAZ A 112.1 (1492—1504).

<sup>227</sup> Vgl. Schweiz. Idiotikon, Bd. 4, 771.

<sup>228</sup> StAZ C II 4, 752 (24. 3. 1598).

<sup>229</sup> StAZ III C 64—70 (1550—1556).

Von wem schliesslich die schweren Holzarbeiten in den Wäldern Kappels — das Fällen, Entasten und Zersägen der Bäume —, erledigt wurden, kann wohl nicht mehr eruiert werden. Sicher waren aber einzelne Lehensbauern zu Fuhrdienstleistungen im und aus dem Wald verpflichtet. Jedenfalls hielt das Kloster die «Ertagwan» genannte Verpflichtung als Teil der Verleihebedingungen bei bestimmten Gütern, besonders in Hausen, Heisch und Ebertswil, noch lange über die Reformationszeit hinaus aufrecht. Simmler liess in einer kurzen Bemerkung durchblicken, dass das Kloster dies sogar als Entgegenkommen an die Bauern wertete, wenn die Ertagwan im Winter ausgeführt werden durften; wörtlich schrieb er, dass der dazu Verpflichtete

«sölle sine ertagwan thûn mit dem zug, wie er das bescheiden werd, doch so hat man sÿ die ertagwan vast jm winter lassen thûn, mit holtz männen»<sup>230</sup>.

Betont wird also, dass diese Bauern gemäss den Anweisungen und Bedürfnissen des Klosters grundsätzlich das ganze Jahr hindurch mit ihren Zugtieren verpflichtet werden konnten (also auch in Pflüg- oder Erntezeiten), dass sie in der Regel jedoch für das Kloster im Winter Holz führten, schleiften oder rückten.

#### 4.5. Konfliktlösung

Besonders die Bauern auf den grossen Einzelhöfen schienen aufgrund der Streitigkeiten um die Nutzung der Wälder anfangs des 16. Jahrhunderts immer eigenständiger zu wirtschaften; vereinzelt gingen sie sogar soweit, Teile ihrer Lehensgüter an Drittpersonen weiter zu verleihen. Jedenfalls klagte deswegen der Abt Kappels 1510 gegen Untervogt Konrad Huber von Tüfenbach und zwei weitere Lehensleute von Hausen und Ebertswil, weil er fürchtete, dass ihm die betreffenden Äcker so ganz verloren gingen. Die Antwort der drei Bauern zielte ganz darauf ab, zu zeigen, dass sie solches nur aus einer gegenwärtigen Notlage heraus getan hätten und allein zum Wohle des Grundherrn diene. Sie sagten aus, dass es sich bei den betreffenden Gütern um abgelegene, schwer zu bebauende Güter handle, denn

«es fallend zÿ zÿdten tod jn, das eim biderman sine kind und husgesind absterbent, und vermög einer nit allweg sine güter mit knechten zÿ bewerben, sölle dann einer söllich ungelegne stuck und acker unbeworben ligen lassen, so wurden si zÿ studen, und were eim biderman schwär, wo er nütz destminder den ganntzen zins vom hof geben sölle».

<sup>230</sup> StAZ F IIa 58, 313v (1545).

Auf diese vor dem Gericht in Zürich als stichhaltig beurteilte Argumentation hin, einigten sich die Parteien folgendermassen: Die drei erstellen ein genaues Verzeichnis ihrer Erblehengüter, worauf dann Kappel ihnen die Verleihung solch abgelegener Stücke auf drei oder sechs Jahre erlauben will und diese Frist später bei Bedarf nochmals verlängert werden kann<sup>231</sup>.

Mit scheinbar noch weniger Autorität begegnete das Kloster im Zuge der Reformationswirren den Forderungen von Laurenz und Jakob Hägi sowie von Konrad Murer aus Hausen und Heisch: 1524 wollten die drei offenbar ihre Zehnten ablösen, was ihnen Kappel gegen die jährliche Bezahlung von zehn Pfund schliesslich auch gewährte, denn man wollte sich

«in derselbigen uffrürigen zit (. . .) mit gern in rechtlichen Zangg begeben».

Eindeutig betrachtete das Kloster dies als Entgegenkommen, das nur als Übergangslösung angesehen wurde, denn Simmler schloss seine Eintragungen im Urbar von 1545, dies immerhin 20 Jahre später, mit den Worten ab:

«Es ist aber dise früntliche abred, mit keinem brieffe bestät»<sup>232</sup>.

Simmler, der 1524 Prior des Klosters gewesen war, zeichnete die seinerzeitigen Begebenheiten später als Klosteramtman auf. Der obigen Übereinkunft stellte er seine persönlichen Ansichten als direkt betroffener Zeitgenosse und selbst reformierter Kirchenmann voran, die eigentlich einen stärkeren Widerstand von Seiten des Klosters hätten erwarten lassen, bewertete er doch die Zehntablösungsforderungen als blossen Eigennutz. Seiner Darstellung zufolge hatte Kappel nämlich schon 1519 den drei betreffenden Lehensleuten den Heuzehnten gegen jährlich sieben Pfund verliehen; das sei so gegangen bis 1524

«zü der selben zit als durch die leer des heiligen evangelÿ, den gloübigen das schwär joch des bapstumbs ward uß jren gwüssinen genommen, unnd den menschen ouch vil usserlichen beschwården wurdent zum teÿl gar abgenommen oder gelychteret, als opfer, selgrät, bichtgelt, aplas kron unnd derglychen, do woltent vil lüten die cristenlich fryheit zum teckmantel jres eignen nutzes bruchen, vermeintend sy sölltint von zinsen unnd zechenden gelediget werden»<sup>233</sup>.

Ein Vergleich der vorreformatorischen Streitfälle Kappels mit verschiedenen Konflikten von anderen klösterlichen Grundherrschaften mit ihren Dorfge- meinden auf der Zürcher Landschaft, lässt die Haltung Kappels in der Mehrzahl

<sup>231</sup> StAZ C II 4, Nr. 548 (4. 5. 1510); die Argumente der Bauern zeigen ausserdem, dass auch die wirtschaftlich grossen Einzelhöfe wie der Hof Tüfenbach von Untervogt Huber wahrscheinlich zum grössten Teil von Mitgliedern der Familie und der Verwandtschaft — sogar von ganzen Sippen — bewirtschaftet wurden (vgl. auch Teil III, Kap. 3.2.).

<sup>232</sup> StAZ F IIa 58, 278v (1524, nach späterem Eintrag).

<sup>233</sup> StAZ F IIa 58, 278v (Eintrag um 1545).

der Fälle als nachgiebig erscheinen<sup>234</sup>. Offensichtlich zeigte sich das der Reformation aufgeschlossene Kloster besonders den Forderungen einzelner — wahrscheinlich auch innerhalb der Dorf- oder Kirchgemeinde einflussreicher — Lehensnehmer zugänglich. Ob diese weniger hartnäckige Haltung und die spezifischen Konfliktregelungsstrategien einen Sturm der Bauern auf das Kloster im Bauernkriegsjahr 1525 letztlich verhinderten, müsste natürlich umfassender untersucht werden. Und 1531, im Zuge der Kappeler Kriege, wurde das unterdessen reformierte Kloster dann doch noch von eidgenössischen Truppen geplündert und verwüstet<sup>235</sup>, wobei die Rolle, die die Kappeler Lehensleute in jenen Kriegsjahren wie auch während den vorangegangenen Bauernunruhen spielten, keineswegs klar erscheint.

Den älteren Forschungen von Nabholz zufolge, soll nämlich 1525 ein Ulrich Bruder von Hausen — es kann sich bei ihm nur um den Untervogt und Lehensnehmer des oberen Hofes Rattlisberg gehandelt haben —, die «unruhigen Elemente von Hausen und dem benachbarten Rifferswil» zu einem Überfall auf das Kloster Kappel zu sammeln versucht haben. Unterstützt hätte ihn ausserdem Pfarrer Hans Enslin von Hausen<sup>236</sup>. Die ausgesprochene Konfliktfähigkeit und auch -bereitschaft des Klosters Kappel in vorreformatorischer Zeit, zumindest wenn es sich um wirtschaftliche oder Nutzungsfragen handelte, lassen jedoch die Darlegungen von Nabholz als unglaubwürdig erscheinen. Ausserdem amtierte Ueli Bruder noch 1527 als Untervogt, die Familie Bruder auf dem Hof Rattlisberg stellte auch 1550 wieder einen Untervogt und hielt das Erblehen ohne nachweisliche Konflikte mit Kappel noch bis mindestens 1550<sup>237</sup>.

Auch Simmler war, wie sich nach der Säkularisierung des Klosters und besonders bei der Reorganisation des Bu- und Sennhofes in der Nähe des Klosters zeigte<sup>238</sup>, wohl ein Exponent der Reformation, aber kein Mann der Konfrontation. Er verstand es, Kompromisse zu schliessen, die sowohl der Klosterherrschaft wie den Lehensnehmern etwas entgegen kamen. Als er beispielsweise im Streit um die Zehntenpflicht des Hofes Türlen 1535 vor Bürgermeister und Rat gegen den Lehensmann Jos Boll Recht bekam, schloss er seine Abschrift des Entscheids mit dem Vermerk:

<sup>234</sup> Vgl. besonders Peter Kamber, Die Reformation auf der Zürcher Landschaft am Beispiel des Dorfes Marthalen. Fallstudie zur Struktur bäuerlicher Reformation. In: P. Blickle (Hrsg.), Bauer und Reformation. Bd. 1., Zürich 1987, 85—125.

<sup>235</sup> Bless-Grabher, Kappel, 262 und 288/9.

<sup>236</sup> Hans Nabholz, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524—25. Diss. Zürich, Bülach 1898, 49.

<sup>237</sup> 128.1 (Akten Landvogtei Knonau); F IIa 58, 289r (1545).

<sup>238</sup> Vgl. Teil III, Kap. 2.2.

«Item Jos Boll hett sich sidhar begeben, das er mit mir früntlich welle umb den zechenden überkommen»<sup>239</sup>.

Die rasche und teilweise stark von seiner Persönlichkeit geprägte Regelung von Unstimmigkeiten sowie die Vermittlung zwischen Bauerninteressen und solchen der Herrschaft mussten ihm besonders entsprochen haben. Bestätigt wird dies auch dadurch, dass Zürich noch nach der Reorganisation der Ämterverwaltung 1541 immer wieder auf seine Hilfe und Ratschläge zurückgriff<sup>240</sup>.

Einen Schiedsentscheid von 1541, der im Prinzip zu Ungunsten von Simmler ausfiel, zeichnete er mit der gleichen Zuverlässigkeit im Urbar auf. Als es vermutlich dem Klosteramt Kappel darum ging, präzisere Güteraufzeichnungen zu machen, geriet Simmler, dem diese Aufgabe oblag, mit Bartli Ruossacher über den genauen Umfang des Hofes Hirzwangen in Streit. Simmler war der Meinung, dass ihm Ruossacher gegenüber älteren Aufzeichnungen zuwenig Güter als Kappeler Lehen deklarierte und zuviel als «sin eigen» betrachte; Ruossacher solle ihm die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche erst einmal beweisen. Ruossacher dagegen argumentierte, dass er bei einem früheren Tausch auch «minder velds» erhalten habe, als im alten Urbar verzeichnet sei und

«dozumal wär jm der alt urber nit zeigt, do er jm hett mögen nutz bringen, aber ietz so er jm möcht schaden bringen, welt man daruff tringen, begerte das man jnn den verhören ließ, darzu so hette er bißhar jürlich drÿ fierling kernen unnd drÿ fierling haber und 11 d me zinset, dann jn sinem lehen geschriben stünd».

Den Aussagen des Lehensbauern wird schliesslich vertraut, es hiess im Entscheid, der Amtmann habe sich der aufgeschriebenen Güter zu begnügen ebenso wie des im Urbar vermerkten Zinses<sup>241</sup>.

Nach der Wirkungszeit Simmlers, etwa seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ging die Obrigkeit meist viel rücksichtsloser gegen fehlbare Lehensleute vor. 1567, als beispielsweise Melchior Hägi Teile seines Erblehenhofes in Aeugst ohne Wissen des Rates von Zürich «hinterrücks» veräusserte, wurde er ins Gefängnis geworfen und ihm kurzerhand das Lehen entzogen<sup>242</sup>. Die Kontrolle und Aufsicht über alle Lehensgüter, besonders der Hofwälder, aber auch allgemein der Gemeindewälder, sollte auf der ganzen Zürcher Landschaft durch vermehrtes Einspannen von einzelnen Lehensnehmern verstärkt werden. Ihnen wurde die Aufsicht und Anzeigepflicht über Wälder oder Waldteile bei der Verleihung des Hofes gleich mitübertragen. Wie früher bereits dargelegt, erhielten

<sup>239</sup> StAZ A 112.1 (4. 8. 1535, Abschrift).

<sup>240</sup> StAZ A 65.1 (Schreiben P. Simmlers vom 27. 6. 1550 mit der Bitte, ihn von der Last des Verwalteramtes, welches er seit 1541 immer wieder ad interim versah, zu befreien).

<sup>241</sup> StAZ F IIa 58, 105r/v (26. 4. 1540 und Entscheid 26. 5. 1541).

<sup>242</sup> StAZ C II 4, 679 (25. 2. 1567).

auffällig viele Kappeler Lehensnehmer genau in jenen Jahren einen Lehensbrief von der Zürcher Obrigkeit.

Gegen Uerzlikon klagte 1570 der Zürcher Amtmann von Kappel, dass die dortigen Lehensleute die Hölzer

«mitt ungebürlichem holtzhouwen übel husind, die geschëndint unnd verwüstind. Dann so sÿ by den wirten ald anderschwö ettwas schuldig, verkouffind sÿ ein stumpfen oder ettlich daruß, damitt sÿ zalen könnind, unnd vermeind dann, das sÿ von einem stumpfen nitt höher, dann umb dryg schilling gebußt werden söllind»<sup>243</sup>.

Eine Ratsdelegation sollte daraufhin die besagten Wälder von Uerzlikon besichtigen und die Vorwürfe des Verwalters überprüfen. Der Befund lautete dann, dass

«von jnen zu Ürtzlicken allen, jm holtzhouwen, bißhar unordenlich zügangen.»

Bestimmt wäre die Delegation auch ohne Besichtigung zum gleichen Resultat gelangt, denn mit dem Argument der Waldbeschädigung erliess die Obrigkeit damals in den Gemeinden der Zürcher Landschaft reihum ähnliche Holzordnungen. Eine solche erhielt nun auch Uerzlikon. Die Bestimmungen — teilweise wörtlich in früheren und anderen Holzordnungen genauso enthalten<sup>244</sup> — zielten auf eine geordnetere, das heisst eine flächenweise und besser kontrollierbare Holznutzung ab. Die alljährliche Brennholznutzung durfte nur noch auf Anweisung von zwei vom Amtmann «gesetzten» Dorfgeschworenen in den dafür ausgegebenen «Winterschlägen» erfolgen.

«Ouch söllent die selben gschwornen die winterhöuw ein anderen nach, wie sÿ sich mit ein anderen vereinbarend, usgäben, unnd nitt hin unnd wider, wo ein jeder will, houwen lassen, unnd besonders jnn künfftigem winterhouw, zum unschädlichsten anfachen, darinne kleins unnd grosses holtz (es were dann ettwas buwholtzes darunder, oder gross ald klein Eÿchen) usgehouwen werden»<sup>245</sup>.

Anschliessend waren die Häue oder Schläge wieder einzuzäunen bis sie dem Weidevieh entwachsen waren. Festgelegt wurden auch höhere Bussen für das unerlaubte Holzschlagen, hierarchisch abgestuft nach einzelnen Holzarten, beginnend mit der wertvolleren Eiche und Tanne und endend mit dem Kleinholz für Zäune. Die geschworenen «Dorfmeier» mussten ausserdem Verstösse gegen die Ordnung anzeigen und die Bussen zuhanden des Amtes Kappel einziehen.

<sup>243</sup> StAZ C II 4, 688 (12. 7. 1570).

<sup>244</sup> Vgl. besonders Teil II, Kap. 3.2. und 5.1.

<sup>245</sup> StAZ C II 4, 688 (12. 7. 1570). Die Klammerbemerkung, dass die zu Bauholz geeigneten Bäume und alle Eichen innerhalb der Häue stehengelassen werden müssten, verdeutlicht klar, dass unter der Bezeichnung «winterhau» nicht einfach eine Kahlschlagfläche zu verstehen ist. Vgl. auch Teil II, Kap. 4.4.

Damit war auch der bis dahin übliche Anteil der Gemeinde von zwei Dritteln der Bussgelder gestrichen.

Die neue Holzordnung in Uerzlikon, welche immerhin die Selbstbestimmung der Gemeinde jetzt auch noch bezüglich der Brennholzentnahme stark einschränkte, erforderte anscheinend keine weitere Begründung, sie wurde auch so hingenommen. Der Rat brauchte sich nicht einmal die Mühe zu nehmen, den drohenden Holzangel zu beklagen — ein Argument, das er sonst bei jeder neuen Ordnung zur Hand hatte. Das erscheint in hohem Mass erklärungsbedürftig. Für die Bauern dieser Gemeinden stand eigentlich nicht mehr viel auf dem Spiel: Sie lebten vorwiegend von der Landwirtschaft, vom Ertrag der Äcker und Felder und nicht vom Holz. Der Kampf um eine eigenständige Regelung der Holznutzung war schon früher entschieden worden. Ihre Holzverkäufe waren bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts unterbunden worden, Bauholz durfte nur auf Bitte und Anweisung der Obrigkeit hin genutzt werden; für den notwendigen Eigenbedarf war in ihren Wäldern noch genügend Holz vorhanden. Klagen von seiten der Bauern über Holzangel sind keine überliefert.

Vielleicht war eben dieser Holzangel damals in der Tat ein Problem der Verteilung: Auf dem städtischen Holzmarkt funktionierte die Versorgung besonders der armen Bürger mit Brennholz kaum, während Ämter und Amtsträger, obrigkeitliche Gewerbebetriebe, besonders Ziegeleien, fast umsonst reichlich mit (Kompetenz-)Holz beliefert wurden. Sobald der Bedarf der städtischen Gewerbe anstieg, so erhöhte die städtische Obrigkeit ihre Holzhandeltätigkeit und Holznutzung im Sihlwald sowie in sämtlichen Wäldern, die Zürich mit der Übernahme der Klostersgüter zugefallen waren. Zur Kompensation des Mehrbedarfs einzelner Verbrauchszentren wurden die Nutzungsgewohnheiten der Bauern immer differenzierter reglementiert, ihr Weidevieh sowie ihre allfälligen Rodungsgelüste teilweise drastisch beschränkt und ihre Holzhandelstätigkeiten gänzlich unterbunden, damit nicht sie die Gewinne steigender Holzpreise auf Kosten der Stadtbevölkerung einstrichen.



## Schlussfolgerungen

Bis vor kurzem war die Geschichte der Umwelt auch für Historiker und Historikerinnen kein Thema. Erst mit der gestiegenen Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge zeigte sich das diesbezügliche Defizit. Unter einer «ökologischen» Optik wurden neue Fragestellungen erarbeitet und so ganze Themenkomplexe allmählich in ein anderes Licht gerückt. Aufgrund einer Reihe umwelthistorischer Pionierarbeiten setzte sich die Erkenntnis durch, dass gerade der Wald und seine Nutzung nicht ohne Berücksichtigung des Umlandes abgehandelt werden kann, genauso wie sich ein Verständnis für die Bauern im Mittelalter ohne die grundherrschaftlichen Strukturen, in die sie eingebunden waren, nicht entwickeln lässt. Die herkömmliche, stark naturwissenschaftlich ausgerichtete Forstgeschichte beschränkte ihren Blickwinkel allzusehr auf den Wald als ausschliesslichen Holzproduzenten und liess sich von den jeweils gerade aktuellen «forstlichen Grundsätzen» so sehr lenken, dass die Erforschung mittelalterlicher Wirtschaftsformen im Wald zwangsläufig zu verzerrten Resultaten führen musste. Die dominierende Vorstellung eines geschlossenen Hochwaldes mit langen, geraden und raschwüchsigen Bäumen, welche möglichst astfreies Holz liefern, liess einen vielseitig genutzten, mittelalterlichen Niederwald, der gleichzeitig der Brennholzversorgung für gewerbliche Zwecke und zur Mastnutzung diente, logischerweise als hoffnungslos übernutzten und degenerierten Wald erscheinen.

Die frühe Einrichtung des Sihlammtes im Verlaufe des 14. Jahrhunderts diente zur Sicherstellung der Holzversorgung der stadtzürcherischen Bürger. Der Sihlherr war als oberster Beamter verantwortlich für die prompte Lieferung einer alljährlich vom Rat festgelegten Menge Holz. Vier Sihlwaldmeister organisierten das Fällen der Bäume innerhalb der ausgezeichneten Schläge, waren für den Transport, die Flösserei und Holztrift bis an den Rechen von Zürich verantwortlich. Bürgermeister und Rat von Zürich verliehen seit Ende der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts diese Holzarbeiten als Amt vorwiegend an Kappeler Lehensleute auf dem Horgenberg jeweils für zwei Jahre. Ihnen standen Schröter (Holzfäller), Spalter, Scheiter, Fuhrleute, Flösser und Holzmesser, die das vorgeschriebene Mass zu überprüfen hatten, zur Seite. Zu Zeiten des Holztransports, bei der Schneeschmelze im Frühling, wenn die Sihl einen genügend hohen Wasserstand erreicht hatte, wurden viele Bauern oder ganze Familien der Umgebung als Arbeitskräfte eingesetzt. Sie tauchten in den Sihlammrechnungen nur als nicht näher bezeichnete «Leute» auf, die halfen, das nach Zürich zu flössende Holz aus dem Wald an die Sihl zu tragen, zu rücken oder mit Schlitten und Wagen zu führen.

Den Forst nutzten Förster des Fraumünsteramtes — auch sie erhielten die jeweils zu schlagende Holzmenge als Lehen verliehen — gemeinsam mit den berechtigten Lehensbauern von Oberrieden und Thalwil. Die Nutzungen für die Bedürfnisse des Amtes (in der Stadt Zürich) erfolgten ähnlich wie im Sihlwald; die zu schlagende Holzmenge wurde aufeinander abgestimmt, je nachdem, ob im Forst oder im Sihlwald gerade mehr Holz zur Nutzung anfiel. Die Huben mit Holznutzungsgerechtigkeit durften ihren Bedarf an Brenn- und Stangenholz, an Pfählen und Zaunlatten nur in den dafür jährlich ausgegebenen Schlägen decken; das benötigte Holz musste innerhalb einer gesetzten Frist gefällt und abtransportiert werden. Andere Nutzungen — überhaupt die unregulierten Zugriffe auf den Wald durch Einzelpersonen — wurden von der städtischen Obrigkeit immer schärfer geahndet. Die Kontrollpersonen, Bannwarte und Förster, stammten zwar aus demselben Kreis der Lehensbauern, mussten aber klar die Interessen der städtischen Obrigkeit wahren, indem sie vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu schwören hatten.

Obwohl die Arbeit der Sihlwaldmeister ausserordentlich schwer war — einzelne Quellen bezeugen schwere Arbeitsunfälle, darunter auch tödliche — versahen Mitglieder der Familie Baumann vom Horgenberg dieses Amt von Generation zu Generation. Als einzige durften sie zusammen mit den anderen Bannwarten das eigene Vieh im Sihlwald weiden, während sonst für alle anderen Umwohnenden der Wald gebannt war.

Mindestens als Fuhrleute zum Abtransport des schweren Holzes waren Bauern beispielsweise vom Schweighof, von den Höfen Rattlisberg oder in der Nachbarschaft des Forstes willkommen. Solche Bauern mussten jedoch über Pferde, Ochsen und Wagen oder Schlitten verfügen können, mittel- und landlose Hintersässen und Tauner waren also für solche Dienste im voraus ausgeschlossen. Diese wurden allenfalls als Spalter, Scheiter, für allgemeine Holzarbeiten oder als Holzgaumer zur Aufsicht angestellt. Sicher aber bot die früh geregelte Nutzung des Sihlwaldes verschiedenen Personen der Umgebung zusätzliche Verdienstmöglichkeiten, bei manchen war solche Lohnarbeit womöglich die einzige finanzielle Einnahmequelle. Vielleicht gelang der Stadt die Verteidigung ihrer alleinigen Nutzungsansprüche gegenüber sämtlichen Umwohnern gerade deshalb, weil sie immer bestrebt war, diese wenigstens als Tagelöhner einzusetzen und so am Ertrag zu beteiligen.

Die Säkularisierung der Klöster im Zuge der Reformation brachte der Stadt Zürich nicht nur materielle Vorteile: Die Lehensleute rund um den Sihlwald, die mit ihren Nutzungsgewohnheiten, Waldweide oder anderen extensiven Waldnutzungsformen, auch Neurodungen, zumindest potentiell eine Bedrohung für den Wald darstellten, gelangten dadurch viel direkter unter zürcherische Kontrolle. Wer die städtischen Nutzungsverbote und Ordnungen nicht beachtete,

dem konnte deswegen das Hoflehen entzogen oder mindestens damit gedroht werden. Unmittelbar an den Sihlwald angrenzende Hofinhaber mussten, falls sie in irgend einer Form einen Nutzen aus jenem Waldgebiet ziehen wollten, mit den Herrschaftsinhabern und ihren Amtsleuten, vom Sihlherr bis zu den Bannwarten, kooperieren. Solcher Nutzen bot sich beispielsweise durch die Übernahme von Bannwartspflichten an oder in der Form jeglicher Holzarbeiten, die gegen Entlohnung angenommen werden konnten. Die Lehensleute des Hofes Schnabelberg verkauften sogar einen Teil ihres Waldes an die Stadt Zürich, die durch ähnliche Käufe besonders im Gebiet des Schnabel- und Langnauerberges ihren Waldbesitz auszudehnen suchte.

Die grundherrschaftlichen Beziehungen des Klosters Kappel zu seinen Lehensnehmern konnten erst in den letzten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts genauer eruiert werden. Auf auffällig grossen, arrondierten Höfen betrieben die Lehensleute nebst der Viehzucht auch Ackerbau und verfügten deshalb über eigene Äcker, Weiden, Wiesen und Wald. In den Hofwäldern von Schnabelberg, Tüfenbach und Türlen behielt sich das Kloster Kappel, wie später auch das Klosteramt, ausdrücklich umschriebene Nutzungsrechte vor. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts entflamten zwischen der Grundherrschaft und den Bauern dieser Höfe Streitigkeiten um die Präzisierung und gegenseitige Abgrenzung der Nutzung dieser Wälder. Holzverkäufe durch den Schnabelhofbauern sollten unterbunden werden, ebenso Rodungen oder das zwischenzeitliche Ansäen von Getreide nach erfolgten Holzschlägen. Rodungsbestrebungen beispielsweise bei Türlen oder Tüfenbach waren von Kappel wohl nicht gerade unterstützt, aber doch noch geduldet worden. In den Konflikten zeigte sich dann, dass die Herrschaft zwischen Wald und Wiesen beziehungsweise Äckern eine klarere Abgrenzung beabsichtigte. Das Klosteramt befürchtete einen künftigen Mangel an Holz, während bei den Bauern eine solche Sorge nicht erkennbar wird. Letztere strebten vielmehr einen verstärkten Ackerbau, vielleicht auch eine Ausdehnung der Viehzucht an, während das Kloster vom Holz offensichtlich mehr profitierte.

Dass auf den Einzelhöfen Schweighof, Höfe Rattlisberg und Schnabelberg zur Hauptsache Viehzucht betrieben wurde, scheint unbestritten. Eine Umstellung von vorwiegend Ackerbau auf Viehzucht der Höfe Rattlisberg im Verlaufe des 15. Jahrhunderts muss — allerdings auf nur eine einzige Quelle abgestützt — angenommen werden. Wahrscheinlich wurden diese beiden Höfe damals mit Vieh vom Kloster Kappel ausgestattet. Im 16. Jahrhundert wurden sie dann durchwegs als Sennhöfe bezeichnet, wobei aber nicht einmal mit Sicherheit gesagt werden kann, ob die Herstellung von Milchprodukten oder die Fleischproduktion wichtiger gewesen war. Weder über Handel noch Absatzwege der Produkte konnte irgend etwas ausfindig gemacht werden; in den

Kappeler Quellen existieren lediglich die Grundzinsbeträge in Geld, was insgesamt auf eine weitgehende Freiheit der Lehensinhaber bei dessen Erarbeitung hindeutet.

Konflikte zwischen Kappel und seinen Lehensleuten seit Anfang des 16. Jahrhunderts lassen auf eine starke Stellung vor allem der Bauern auf den grossen Einzelhöfen schliessen. Scheinbar sehr selbstsicher traten sie auch vor dem Gericht in Zürich auf, um zu ihrem Recht zu kommen. Mit Erfolg trotzten so beispielsweise einige Bauern dem Kloster das Recht ab, einzelne Äcker zeitweise an Drittpersonen weiterverleihen zu dürfen.

Die Teilungsverbote auf den einzelnen Grosshöfen wurden wahrscheinlich noch im Verlauf des ganzen 16. Jahrhunderts weitgehend eingehalten. Jedenfalls blieben die Höfe, wie sie im Urbar von 1545 aufgezeichnet waren, während des ganzen Jahrhunderts die gleichen Verwaltungseinheiten. Grosse oder wahrscheinlich auch mehrere verwandte Familien bewirtschafteten den Hof gemeinsam, was bedeutete, dass Ausgaben für Gesinde, Mägde und Knechte, weitgehend gespart werden konnten. In den Quellen werden oft zwei oder noch mehr Brüder als Inhaber eines Grosshofes genannt. Zudem bot der nahegelegene Sihlwald, wenn saisonal wenig Arbeiten anfielen, zusätzliche Verdienstmöglichkeiten beim Holzen oder bei Holztransporten. Ähnliche Lohnarbeiten dürften für das Klosteramt Kappel erledigt worden sein. Die Höfe Tüfenbach, Türlen, Schweighof und Rattlisberg stellten ausserdem regelmässig Untervögte des Gerichtes in Hausen und Heisch; mit Sicherheit können deren Inhaber deshalb zur schmalen sozialen Schicht der wohlhabenden und wohl auch einflussreichsten Personen jener Gegend gezählt werden.

Am Beispiel der umstrukturierten Eigenwirtschaft des Klosters Kappel konnte ausserdem gezeigt werden, dass auch auf sogenannten typischen Sennhöfen noch ein ansehnlicher Getreidebau betrieben wurde. Aufgrund der Zehntenabgaben lagen die Körnererträge vielleicht sogar einiges über den in der Forschung ermittelten Durchschnittswerten. Die berechnete Produktivität lag bei Hafer und Fäsen beim 7- bis 20fachen Samenertrag, wobei diese Zahlen aber gleichzeitig soweit relativiert werden müssen, als das Bodennutzungssystem mit einigen Zweifeln behaftet ist. Üblicherweise wird nämlich in der hiesigen Forschung — auch bei den Einzelhöfen — von einer «Dreifelder-» oder sogar «Dreizelgenwirtschaft» gesprochen. Konkret bedeutete dies, dass gewisse Zonen des weitgehend arrondierten Landes vom Kloster als Ackerbaugebiete bezeichnet wurden; wieviel Boden dieser als Zelgen bezeichneten Gebiete dann aber tatsächlich auch regelmässig ackerbaulich genutzt wurde, bleibt weitgehend unsicher. Aufgrund der Zehntenabgaben von einzelnen Grundstücken kann jedoch angenommen werden, dass der gewohnte Dreijahresrhythmus Wintergetreide (Dinkel) — Sommergetreide (Hafer, Gerste) — Brache galt. Das Boden-

nutzungssystem der untersuchten Einzelhöfe wurde deshalb als zelgengebundene Dreifelderwirtschaft charakterisiert.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeichnete sich eine Straffung der Herrschaft von Zürich ab. Die ehemalige Grundherrschaft des Klosters Kappel, verwaltet vom Klosteramt, war nur mehr eine Verwaltungs-, Zins- und Zehntenbezugsstelle, welche kaum noch rechtliche Konflikte mit den Lehensleuten austrug. Streitigkeiten um Holz und Weide kamen sofort vor den Rat in Zürich. Dieser erliess die Holzordnungen für die einzelnen Gemeinden, verbot Holzverkäufe, zusätzliche Rodungen und reglementierte früher mündlich oder genossenschaftlich geregelte Holznutzungsgewohnheiten. Vermehrte Kontrollen, mindestens jährliche Waldvisitationen durch Zürcher Ratsmitglieder und hohe Bussandrohungen sollten Verstösse gegen die neuen Ordnungen verhindern. Drohender Holz-mangel war das stereotyp wiederholte Argument zur Disziplinierung der ländlichen Untertanen, während die städtischen Ämter, Ratsherren, Pfarrer oder Lehrer regelmässig und reichlich mit Brennholz (Kompetenzholz) versorgt wurden. Über tatsächliche Klagen von fehlendem Holz auf den Höfen schweigen die Quellen gänzlich. Die Bauern lebten schliesslich vom Ertrag ihrer Äcker und Felder, denn Holzverkäufe waren ihnen schon anfangs des 16. Jahrhunderts verboten und ältere Waldnutzungsgewohnheiten durch immer feinere Bestimmungen genau reglementiert worden. Sie waren am Wald als vielseitiger Nutzungsort, als Maststätte, als Laubheu- oder Brennholzlieferant mehr interessiert; ein Interesse das dem städtischen Hunger nach Bau-, Gewerbe- und Brennholz immer deutlicher zuwiderlief.

## Anhang

StZ III C 12, 7r/v (24. 7. 1491), Photo: StZ ►►

7r

Die marchen deß Sillwalds.

Item der Sillwald stoßt zû oberist gegen dem  
Rübgarten ann die Sillen unnd daselbs an denn  
Schweigkhof, ann das Bächlj hinuff, nach biß ann denn  
trochnen graben unnd demselben graben den Rein  
uf, so fheer<sup>1</sup> er gadt unnd da sich der trochen graben  
enndet, da gadt es schlecht hinuff biß uf die egg,  
unnd der egg uf der höchj nach, biß ann der vonn  
Eberschwyl allmeint. Unnd was gegen der  
Sillen harwertz haldet, das ghördt zum Sillwald.  
Unnd sol ouch der Schweigkhoff denn zun jnn sinen  
costen machen. Unnd denn fürer uff der höche  
der egg nach biß ann denn hoff Ratlispërg, so man  
jetz nëmet das Oberalbis. Unnd söllend die vonn  
Eberschwyl denn zun jnn jren costen machen, doch  
söllennd myn herren jnnen jërrlich zëchen schilling  
gëben. Unnd vonn der vonn Eberschwyl allmeint  
gadt dann der Wald fürer, für unnd für, uff der  
höche der egg nach. Bÿ dem hoff Ratlispërg biß ann  
denn anndern hoff Ratlispërg genannt das Nideralbis.  
Unnd besonnder als uf der egg hin ettliche ebnen jst,  
da jst allwëg ein trochner grab, der da diennt, ann  
die egg, die sich aber höch oder schërpfft. Unnd  
gadt der Wald vonn dem Nidern Albis aber der  
egg uff der höche nach, am Hënnscherberg<sup>2</sup> biß ann  
denn hoff den man nëmpt Schnabelburg. Unnd dan

<sup>1</sup> So weit

<sup>2</sup> Heischerberg



ann den hof Schnabelburg gëgen der Sill bj dem hag  
 unnd dem bach nider biß ann die Rißennten<sup>3</sup>. Unnd  
 demnach fürer hinab dem hag unnd dem bach nach  
 biss jnn die Sillen. Hiebÿ warend:

Ûlj Hüber vonn Hußen, Undervogt; Rüdj Lüyer, Buwmeister zû  
 Cappell; Hanns Hebyßen vonn Horgen; Ûlj Sutter ab dem Zimberbërg;  
 Hanns Feißt vonn Eberschwÿl unnd Heinj Schürer von Eberschwÿl;  
 Anndreas Baßig ab dem Albiß; Hanns Rûßacher unnd syne sÿn,  
 Cûnrath und Rûdj die Rûßacher zu Hirtzwanggen; Jnnhaber deß  
 Schweighoffs; Walthj Brüder uf dem hof Ratlispërg; Wilhelm  
 Lüthold uff dem Nidern Ratlispërg; Ûlj Buwman jm Sillwald unnd  
 annder eerbar lÿth.

Actum Sonntag vor Sannct Jacobstag, anno 1491 Jare<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Risleten

<sup>4</sup> 24. Juli 1491

Am Dinstag d. 2. Junii. 1577. zu dem Tag.  
Vnd dem Tag wider. Bisam die Ristmutter. Vnd  
Inmarch. Lüneburg. Dinstag. Vnd dem Tag nach.  
Bis zu die Dillren. Hieby warnd. Der  
Hüter. Vom Justen. Vndermocht. Rüd. Lüyer. Dinstag  
meister zu Lappell. Jans Hobysten Vornhorgen. Der  
Dichter. ab dem Friburg. Jans Krift vom Lohr  
phrygl. Vnd Jans Jeger vom Lohrswöl.  
Vndermoch. Bisam. ab dem Albiß. Jans Rüstachter.  
Vnd Jans Dün. Einrat. Vnd die die Rüstachter zu  
Gützwanzen. Jans Jans d. J. Geringhoff. Maltz.  
Briden. Vnd dem Hof. Kattisprung. Miltz.  
Lütgold. Vnd dem Dinstag. Kattisprung. Der Dinstag  
man im Sillwald. Vnd Alunder nybar Lütg.

Act. Sonntag. vor Sanct Jacobi tag.  
Anno 1577. Lxxxx. Jann. 1577.



# Bibliographie

## 1. Quellen

### 1.1. Ungedruckte Quellen

#### *Staatsarchiv Zürich (StAZ)*

- |           |  |
|-----------|--|
| A 49.1    | Akten Bauamt, 1459—1620                          |
| A 65.1    | Akten Sihlamt, 1417—1660                         |
| A 78      | Landwirtschaft, Forstwesen, Jagd, 1589—1798      |
| A 99.2    | Gemeindegüter und Einzugsbriefe, E—H 1522—1796   |
| A 99.3    | Gemeindegüter und Einzugsbriefe, I—M 1527—1793   |
| A 112.1   | Klosteramt Kappel, 1242—1648                     |
| A 128.1   | Landvogtei Knonau, 1405—1542                     |
| B I 14    | Kopialbuch Kappel                                |
| C II 4    | Urkunden und Urkundenregesten Kappel (1337—1600) |
| C II 5    | Urkundenregesten Kappelerhof (1340—1612)         |
| F IIa 55  | Zinsbuch des Klosters Kappel, 1525               |
| F IIa 56  | Zinsbuch des Klosters Kappel, 1535               |
| F IIa 56a | Urbar, Kloster Kappel, 1420                      |
| F IIa 57  | Zehnten-Erträge des Amtes Kappel, 1536—1605      |
| F IIa 58  | Urbar des Klosters Kappel, 1545                  |
| F IIa 59  | Zinsrodel Kappel, 1626—28                        |
| F IIa 60  | Zehntenurbar des Klosters Kappel, 1679           |
| F IIa 62  | Urbar des Amtes Kappel, 1679                     |

#### *Stadtarchiv Zürich (StZ)*

- |             |   |
|-------------|---|
| III B 35    | Fraumünster-Abteiurbar, 1420                        |
| III B 37/8  | Offnungen des Fraumünsteramtes, 1460, 1541, 1613/18 |
| III B 57—61 | Urbar der Forstgerechtigkeiten, 1586—1635           |
| III B 67/8  | Hofwigtrodel des Forstes, Ende 15. Jh., 1543        |
| III B 968   | Akten Forst, 1541—1796                              |
| III C 1     | Documenta Sihlamt, 1491—1794                        |
| III C 10    | Sihlamtsordnung, 1417, 1541                         |

III C 11	Sihlamtsordnung, 1528—1637
III C 12	Sihlamtsordnungen, Abschriften, Nachträge, 1417—1725
III C 19	Sihlamturbar, 1680—1756, mit älteren Abschriften
III C 20	Sihlamturbar, 1680—1756
III C 46—119	Sihlamtrechnungen, 1532—1605
III C 688—699	Sihlamtrechnungen, 1591—1713
III C 721	Akten Sihlamt, 1503—1794

### *Baugeschichtliches Archiv Zürich*

F 1	Der Statt Zürich Silwald sambt dem Holtz Ragnauw. In Grund gelegt Anno 1680 (Plan Hulftegger).
F 5	Grundriss dess dem Ambt Frauwmünster zustehenden Neüwen und Alten Forstens sambt daran stossenden Höltzer und Gütteren auch aller Marken und Jnhalt der Jucharten, 1729.
F 9	Geometrischer Plan des Sihlwaldes, 1793—96 von Ing. Joh. Fehr.

### 1.2. Gedruckte Quellen

- Glückshafenrodel, der, des Freischiessens zu Zürich 1504. Bearb. und hrsg. von F. Hegi, E. Usteri, S. Zuber, 2 Bde., Zürich 1942.
- Hotz, J. H., Zur Geschichte des Grossmünsterstifts Zürich und der Mark Schwamendingen vornehmlich der Stiftswaldung und des Stiftsrietes daselbst vom IX.—XIX. Jahrhundert, Zürich 1865.
- Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte. Von den Anfängen bis 1500. Bearb. von Werner Schnyder, 2 Bde., Zürich und Leipzig 1937.
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abt. I, Urkunden. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, div. loc. 1933 ff.
- Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Bearb. von R. Hoppeler, 2 Bde., Aarau 1910/15.
- Die Rechtsquellen des Kantons Zug. Bearb. von Eugen Gruber, 2 Bde., Aarau 1971/72.
- Die Regesten der ehemaligen Cistercienser-Abtei Cappel im Canton Zürich. Bearb. von G. Meyer von Knonau. In: Die Regesten der Archive in der Schweiz. Eidgenossenschaft I/3, Chur 1851.
- Richtebrief der Burger von Zürich 1304. Bearb. von Friedrich Ott. Hrsg. von der Allgem. Geschichtsforsch. Ges. der Schweiz. In: Archiv für Schweizerische Geschichte 5/1847, 149—291.

- Urbare und Rödel der Stadt und Landschaft Zürich von den Anfängen bis 1336.  
 Bearb. von Werner Schnyder, Zürich 1963.
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bearb. von E. Hauser,  
 W. Schnyder u. a., 13 Bde., Zürich 1888—1957.
- Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug. Bearb. von E. Gruber, A. Iten und  
 E. Zumbach, 2 Bde., Zug 1952.
- Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich 1336—1369. Bearb. von  
 D. Brupbacher und E. Eugster, Zürich 1987.
- Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Bearb. von H. Zeller-Werd-  
 müller, 3 Bde., Leipzig 1899—1906.
- Weisthümer, gesammelt von Jacob Grimm, 6 Bde., Göttingen 1840—69.

## 2. Nachschlagewerke, Karten

- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. von H. Türler u. a.,  
 I—VII und Suppl., Neuenburg 1921—1934.
- Idiotikon, schweizerisches. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Hrsg.  
 von F. Staub, L. Tobler u. a., 15 Bde., Frauenfeld 1881 ff.
- Landeskarte der Schweiz, 1:25 000, Albis, Nr. 1111. Bundesamt für Landes-  
 topographie, Wabern 1982.
- Lexer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 3 Bde., Leipzig 1872—  
 78 (Nachdruck).
- Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit.  
 Bearb. von H. Grotfend, Hannover 1960 (10. Auflage).

## 3. Literatur

- Abel, Wilhelm, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Stuttgart 1976<sup>3</sup>.  
 — Strukturen und Krisen der spätmittelalterlichen Wirtschaft, Stuttgart 1980.
- Bader, Karl Siegfried, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes.  
 Band 1: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar  
 1957.
- Baumann, C.R. / Baumann, M., Chronik der Familie Baumann aus dem Dür-  
 renmoos. Die Erlebnisse der Familie von 1393 bis 1912, Zürich 1913.

- Bechmann, Roland, *Des arbres et des hommes. La forêt au moyen-âge*, Paris (Flammarion) 1984.
- Berman, C.H., *Medieval Agriculture, the Southern French Countryside and the Early Cistercians. A study of Forty-three Monasteries* (= Transactions of the American Philosophical Society, NS 76), Washington D.C. 1986.
- Bertrand, Georges, *Ouverture: pour une histoire écologique de la France rurale*. In: *Histoire de la France rurale*, G. Duby / A. Wallon, Bd. 1, Paris 1975.
- Binder, Gottlieb, *Geschichte der Gemeinde Kilchberg*, Zürich 1948<sup>2</sup>.  
– *Kilchberg im Wandel der Jahrhunderte*, Kilchberg 1922.
- Bless-Grabher, Magdalen, *Kappel*. In: *Helvetia Sacra*, Abt. II, Bd. 3, 1. Teil, 246—289.
- Blickle, Peter, *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1985.
- Brüggemeier, F.-J./Rommelspacher, Th., *Besiegte Natur. Geschichte der Umwelt im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1987.
- Clavadetscher, Otto Paul, *Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel am Albis*. Diss. Zürich 1946.
- Dändliker, Karl, *Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich*, 2 Bde., Zürich 1908/10.
- Dietrich, Christian, *Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während den Bauernunruhen von 1489 bis 1525*. Diss. Freiburg i. Br., Frankfurt a. Main u. a. 1985.
- Escher, Heinrich, *Die Stiftung des Klosters Kappel und das Geschlecht der Freiherrn von Eschenbach*. In: *MAGZ* 2/1844, 1—8.
- Ganzenmüller, Wilhelm, *Das Naturgefühl im Mittelalter*, Leipzig, Berlin 1914.
- Geschichte der Schweiz — und der Schweizer*, 3 Bde., Basel 1983.
- Glacken, Clarence J., *Zum Wandel der Vorstellungen über den menschlichen Lebensraum*. In: R. P. Sieferle (Hrsg.), *Fortschritte der Naturzerstörung*, Frankfurt a. Main 1988, 158 — 190.
- Gleitsmann, Rolf-Jürgen, *Rohstoffmangel und Lösungsstrategien. Das Problem vorindustrieller Holzknappheit*. In: *Technologie und Politik* 16/1980, 104 — 154.
- Grossmann, Heinrich, *Der Wald im zürcherischen Sihltal*. In: *BVS* 15/1965.
- Guex, François, *Bruchstein, Kalk und Subventionen. Das Zürcher Baumeisterbuch als Quelle zum Bauwesen des 16. Jahrhunderts*. In: *MAGZ* 53/1986.
- Hasel, Karl, *Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis*, Hamburg, Berlin 1985.
- Hauser, Albert, *Wald und Feld in der alten Schweiz. Beiträge zur schweizerischen Agrar- und Forstgeschichte*, Zürich, München 1975.
- Herrmann, Bernd (Hrsg.), *Mensch und Umwelt im Mittelalter*, Stuttgart 1986<sup>2</sup>.

- Holzhey, Helmut, «Natur» im philosophischen Denken der Neuzeit. Vorlesung im WS 1983/84 an der Universität Zürich.
- Janssen, Walter, Zisterziensische Wirtschaftsführung am Niederrhein: Das Kloster Kamp und seine Grangien im 12. — 13. Jahrhundert. In: Villa — Curtis — Grangia, hrsg. v. W. Janssen / D. Lohrmann (= Beihefte der Francia 11), München 1983, 205 — 221.
- Kamber, Peter, Die Reformation auf der Zürcher Landschaft am Beispiel des Dorfes Marthalen. Fallstudie zur Struktur bäuerlicher Reformation. In: P. Blickle (Hrsg.), Bauer und Reformation, Bd. 1, Zürich 1987, 85 — 125.
- Kellenbenz, Hermann (Hrsg.), Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung (14.—20. Jahrhundert). In: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 20, Wiesbaden 1982.
- Keller, Albert, Aus der Geschichte der Herrschaft Wädenswil. In: 1.—4. Neu-jahrsblatt der Lesegesellschaft Wädenswil, 1930—33.
- Kläui, Paul, Geschichte der Gemeinde Horgen, Horgen 1952.  
— Geschichte der Gemeinde Obfelden. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen, Obfelden 1947.
- Koller, Engelbert, Forstgeschichte des Landes Salzburg, Salzburg 1978.
- Köstler, Josef, Wald und Forst in der deutschen Geschichtsforschung. In: Historische Zeitschrift 155 / 1937, 461—474.
- Krebs, Ernst, Die Waldungen der Albis- und Zimmerbergkette. Diss. ETH Zürich, Winterthur 1947.
- Leemann, Ernst, Wirtschafts- und siedlungsgeographische Untersuchungen im Gebiet zwischen Albis und Reuss. Diss. Phil. II, Zürich 1926.
- Leidinger, Paul (Hrsg.), Historische Ökologie und ökologisches Lernen im historisch-politischen Unterricht. In: Geschichte, Politik und ihre Didaktik. Sonderheft 5, Paderborn 1986.
- Leitfaden für die Bearbeitung von Regionalwaldgeschichten, Reviergeschichten und Bestandesgeschichten. Hrsg. von IUFRO subject Group S 6.07, Zürich 1973.
- Lohrmann, Dietrich, Energieprobleme im Mittelalter: Zur Verknappung von Wasserkraft und Holz in Westeuropa bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 66 / 1979, 297—316.
- Lutz, Albert, Die Zürcher Jagd. Eine Geschichte des Jagdwesens im Kanton Zürich, Zürich 1963.
- Mager, Friedrich, Der Wald in Altpreußen als Wirtschaftsraum, 2 Bde., Köln, Graz 1960.
- Mantel, Kurt, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluss der Forstordnungen und N. Meurers, Hamburg, Berlin 1980.

- Forstgeschichtliche Beiträge. Ein Überblick über die Geschichte der Bewaldung, der Wald- und Holznutzung, der Wald- und Forstordnung und der Forstwissenschaften, Hannover 1965.
- Meister, Ulrich, Die Stadtwaldungen von Zürich, Zürich 1883, 2., verb. Auflage 1903.
- Meyer, Werner, Hirsebrei und Hellebarde. Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz, Olten 1985.
- Meyer, Karl Alfons, Sihlwald 1309—1959. In: BVS 9/1959.
- Nabholz, Hans, Die Bauernbewegung in der Ostschweiz 1524—25. Diss. Zürich, Bülach 1898.
- Pfister, Christian, Klimageschichte der Schweiz 1525—1860. Das Klima der Schweiz von 1525 — 1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft, 2 Bde., Bern 1984.
- Ansätze und Ergebnisse historischer Umweltforschung. In: Umwelt als Problem der Wirtschafts- und Geschichtswissenschaften. Hrsg. von d. Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Heft 6, Lausanne 1988, 25—39.
- Pickl, Othmar, Brandwirtschaft und Umwelt seit der Besiedlung der Ostalpenländer. In: H. Kellenbenz (Hrsg.), Wirtschaftsentwicklung, 27—55.
- Piguet, Bernhard, Langnau am Albis, Bd. 2: Siedlungs- und Flurnamen im Spiegel der Urkunden, Zürich 1986.
- Eine Wüstung im Sihlwald. In: BVS 36/1986.
- Radkau, Joachim / Schäfer, Ingrid, Holz. Ein Naturstoff in der Technikgeschichte, Hamburg 1987.
- Renfer, Christian u. a., Die Bauernhäuser des Kantons Zürich. Bd. 1: Zürichsee und Knonaueramt, Basel 1982.
- Rösener, Werner, Bauern im Mittelalter, München 1985.
- Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (= Vorträge und Forschungen, Sonderband 13), Sigmaringen 1974.
- Zur Wirtschaftstätigkeit der Zisterzienser im Hochmittelalter. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 30/1982, 117—148.
- Rubner, Heinrich, Untersuchungen zur Forstverfassung des mittelalterlichen Frankreichs. In: VSWG, Beiheft 49, 1965.
- Sablonier, Roger, Fällanden. Wirtschaft und soziales Leben eines Dorfes vor 1800, Fällanden 1986.
- Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum. In: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Hrsg. von L. Fenske u. a., Sigmaringen 1984, 727—745.

- Schaab, Meinrad, Die Grundherrschaft der südwestdeutschen Zisterzienserklöster nach der Krise der Eigenwirtschaft. In: H. Patze (Hrsg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (= Vorträge und Forschungen 27), Sigmaringen 1983, 47—86.
- Schedler, Ulrich, Der Holzhandel des alten Landes Schwyz mit der Stadt Zürich (1592—1814). In: SZF 49/1898, 217—222, 268—273.
- Schipperes, Heinrich, Natur. In: O. Brunner u.a. (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 4, 215—244.
- Schneider, Bernhard, Von den Klostergütern zur selbständigen Gemeinde. Kappel am Albis im Wandel der Zeit, Zürich 1988.
- Schnyder, Werner, Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert. Eine methodologische Studie. Diss. Zürich 1925.
- Schoch, A., Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie des Zürichseegebietes, Zürich 1917.
- Schröder-Lembke, Gertrud, Waldzerstörung und Walderneuerung in Deutschland in der vorindustriellen Zeit. In: ZAA 35/1987, 120—137.
- Schubert, Ernst, Der Wald: wirtschaftliche Grundlage der Stadt. In: B. Herrmann (Hrsg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter, Stuttgart 1986<sup>2</sup>, 257—274.
- Schuler, Anton, Forstgeschichte des Höhronen, Stäfa 1977.
- Sclafert, Thérèse, Cultures en Haut-Provence. Déboisements et pâturages au moyen-âge, Paris 1959.
- Sieferle, Rolf Peter (Hrsg.), Fortschritte der Naturzerstörung, Frankfurt am Main 1988.
- Der unterirdische Wald. Energiekrise und Industrielle Revolution, München 1982.
- Siegrist, Jean-Jacques, Rapperswil. Ein aargauisches Bauerndorf im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Bd. 1, Rapperswil 1971.
- Sigg, Otto, Bevölkerungs-, agrar- und sozialgeschichtliche Probleme des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Zürcher Landschaft. In: SZG 24/1974, 1—25.
- Reichtum auf der Zürcher Landschaft im 17. Jahrhundert. In: Zürcher Taschenbuch, NF 93/1973, 50—72.
- Spätmittelalterliche «Agrarkrise». Aspekte der Zürcher Geschichte im Spannungsfeld von Sempacherkrieg und Altem Zürichkrieg. In: SZG 31/1981, 121—143.
- Spaemann, Robert, Natur. In: H. Krings u.a. (Hrsg.), Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Bd. 2, 956—969.
- Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik. In: Ökologie und Ethik. Hrsg. v. D. Birnbacher, Stuttgart 1980, 180—206.

- Stucki, Heinzpeter, Langnau am Albis. Bd. 1: Anfänge von Langnau, Bevölkerungsgeschichte, Güter des Klosters Muri, Zürich 1984.
- Thomas, Keith, Man and the Natural World. Changing Attitudes in England 1500—1800, London 1983.
- Timm, Albrecht, Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer, Köln, Graz 1960.
- Trier, Jost, Venus. Etymologien um das Futterlaub (= Münstersche Forschungen 13), Köln, Graz 1963.
- Troitzsch, Ulrich, Historische Umweltforschung: Einleitende Bemerkungen über Forschungsstand und Forschungsaufgaben. In: Technikgeschichte 48/1981, 177—190.
- Weisz, Leo, Studien zur Geschichte der Zürcher Stadtwaldungen (= Festschrift zur Feier des 500jährigen Bestehens der städtischen Forstverwaltung Zürich), Zürich 1924.
- Werner, Hans Joachim, Eins mit der Natur. Mensch und Natur bei Franz von Assisi, Jakob Böhme, Albert Schweitzer, Teilhard de Chardin, München 1986.
- Wickiana, die, Johann Jakob Wicks Nachrichtensammlung aus dem 16. Jahrhundert. Texte und Bilder zu den Jahren 1560 bis 1571. Bearb. v. Matthias Senn, Küsnacht, Zürich 1975.
- Witschi, Peter, Zürcherische Forstpolitik und Landesverwaltung im Ancien Régime. Diss. Phil. I, Zürich 1981.
- Zeller-Werdmüller, Heinrich, Die Freien von Eschenbach, Schnabelburg und Schwarzenberg. Sep.druck aus dem Zürcher Taschenbuch 16/1893 und 17/1894.
- 650 Jahre zürcherische Forstgeschichte, 2 Bde, Bd. 1: Forstpolitik, Waldbenutzung und Holzversorgung im Alten Zürich. Bearb. von L. Weisz, H. Grossmann, E. Krebs u. a., Zürich 1983.

## Abkürzungen

ASG	Archiv für Schweizerische Geschichte
BVS	Blätter der Vereinigung pro Sihltal
HBLS	Historisch-Biographisches Lexikon
MAGZ	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich
QZW	Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte
RQZ	Rechtsquellen des Kantons Zürich
RQZug	Rechtsquellen des Kantons Zug
StAZ	Staatsarchiv Zürich
StZ	Stadtarchiv Zürich
SZF	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
UBZ	Urkundenbuch Zürich
UBZug	Urkundenbuch Zug
VSWG	Vierteljahresschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZAA	Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie

## Abbildungsnachweis

Schweizerisches Landesmuseum Zürich: Frontispizium (in Farbe), Abb. 2 (S. 27), Abb. 3 (S. 29), Abb. 6 (S. 47), Abb. 8 (S. 57), Abb. 10 (S. 71), Abb. 11 (S. 87), Abb. 12 (S. 100), Abb. 13 (S. 111), Abb. 14 (S. 126), Abb. 16 (S. 142)  
Zentralbibliothek Zürich: Abb. 1 (S. 21), Abb. 4 (S. 32), Abb. 7 (S. 51)  
Bibliothèque Royale Bruxelles: Abb. 5 (S. 34)  
Germanisches Nationalmuseum Nürnberg: Abb. 9 (S. 66)  
Institut für mittelalterliche Realienkunde, Krems (Österreich): Abb. 15 (S. 136)  
Autorin: Karte (S. 104)